Militärregierung und Selbstverwaltung

Eine Studie zur amerikanischen Besatzungspolitik auf der Stufe einer Gemeinde in den Jahren 1945-1948, dargestellt an Beispielen aus dem Stadt- und Landkreis Coburg

---

von

Peter Beyersdorf

aus Bayreuth

1961

1966 № 285

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535718_0008

MILITÄRREGIERUNG UND SELBSTVERWALTUNG

Eine Studie zur amerikanischen Besatzungspolitik auf der Stufe einer Gemeinde in den Jahren 1945 - 1948, dargestellt an Beispielen aus dem Stadt- und Landkreis Coburg

Inaugural - Dissertation
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich - Alexander - Universität
zu Erlangen - Nürnberg

vorgelegt von
Peter Beyersdorf
aus Bayreuth

UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK - LEIDEN -

Tag der mündlichen Prüfung: 14. Dezember 1966

Dekan: Universitätsprofessor Dr. Erwin Wolff
Referent: Universitätsprofessor Dr. Waldemar Besson
Korreferent: Universitätsprofessor Dr. Gerhard Pfeiffer

D 29

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
Erläuterungen		IV
Einleitung		V
I. Kapitel	Kriegsende und Einrichtung der Militärregierung	1
1.	Einmarsch der Amerikaner und Übergabe der Stadt	2
2.	Erste Maßnahmen der Militärregierung zur Sicherung von Ruhe und Ordnung	4
3.	Organisation und weitere Arbeit der Militärregierung	15
4.	Ergebnisse	22
II. Kapitel	Das Wiedererstehen der kommunalen Verwaltungstätigkeit	25
1.	Einige prinzipielle Erwägungen zum Thema Selbstverwaltung	25
2.	Amerikanische Ziele für die Wiedererrichtung der Verwaltung	32
3.	Der Wiederaufbau der Verwaltung in Coburg	43
4.	Der Übergang der Zivilverwaltung in deutsche Verantwortlichkeit	50
5.	Das Verhältnis zwischen der deutschen Verwaltung und der Militärregierung	56
6.	Ergebnisse	61
III. Kapitel	Das Wiedererstehen des politischen Lebens	63
1.	Lizenzierung der politischen Parteien	63
2.	Vorläufiger Stadtausschuß und Vorläufiger Kreisausschuß	70
3.	Die Kommunalwahlen des Jahres 1946	77
4.	Hinweis auf die Gewerkschaften	88
5.	Ergebnisse	91
IV. Kapitel	Reeducation und Selbstverwaltung	93
1.	Umerziehung als Mittelpunkt der amerikanischen Besatzungspolitik	93
2.	Bürger- und Gemeindeversammlungen	97

		Seite
	3. Die Neuordnung des Polizei- und Gerichtswesens	102
	a) Polizei	102
	b) Gerichte	108
	4. Das amerikanische Jugendprogramm	112
	5. Die Bemühungen auf kulturellem Gebiet	129
	6. Die Pressepolitik der Amerikaner	129
	7. Ergebnisse	138
V.	Kapitel Probleme der Entnazifizierung	140
	1. Die amerikanische Phase: umfassende "Säuberung"	140
	2. Die deutsche Phase der Entnazifizierung	154
	3. Ergebnisse	161
VI.	Kapitel Militärregierung und Wirtschaftsleben	164
	1. Maßnahmen zur Wiederbelebung der kommunalen Wirtschaft	164
	2. Exkurs: Einwirkungen der Zonengrenze	173
	3. Flüchtlinge und Displaced Persons	176
	4. "Property Control"	183
	5. Ergebnisse	187
Schlußbemerkung		188
Anhang		199
	1. Proklamation an die Bevölkerung der Stadt	199
	2. Proklamation Nr. 1 An das deutsche Volk!	200
	3. Local Government Codes	202
	4. Civil Administration Policy	204
	5. Gesetz Nr. 191 der Militärregierung	205
	6. Nachrichtenkontrollvorschrift Nr. 1	207
	7. Gesetz Nr. 8 der Militärregierung	209
	8. Gesetz Nr. 161 der Militärregierung	210
	9. Entfernung von Nazinamen und Kennzeichen	211
	10. Entlassung von Nazis und Militaristen	212
	11. Selbstorganisation der Angestellten	223
	12. Opening and control of comercial and industrial establishments of Military Government	226

		Seite
Quellen- und Literaturverzeichnis		229
I.	Archivalisches Material	229
II.	Zeitungen	230
III.	Handbücher, Tabellenwerke, Dokumentensammlungen	230
IV.	Darstellungen	231

ERLAUTERUNGEN

Die im Anmerkungsapparat wiederholt gebrauchte Bezeichnung Coburger Amtsblatt bedarf der Erläuterung. In den Jahren 1945 - 1948 wurde der Name des Amtsblatts dreimal geändert; es hieß zuerst Coburger Amtsblatt, dann Amtsblatt des Stadt- und Landkreises Coburg, dann Amtsblatt für den Landkreis Coburg und schließlich wieder Coburger Amtsblatt. Die letzte Bezeichnung wurde durchgehend verwendet.

Weitere gebrauchte Abkürzungen:

JCS 1067	Joint Chiefs of Staff: Weisung 1067
KZS	Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie
Mil. Reg.	Militärregierung
OMGUS	Office of Military Government U.S.
Pol.Ber.	Polizei-Bericht
Reg.Präs.	Regierungspräsident
SHAEF	Supreme Headquarters Allied Expeditionary Force
USFET	U.S. Forces European Theatre
VZG	Vierteljahresheft für Zeitgeschichte

EINLEITUNG

Ein Kennzeichen unserer Zeit, so wird oft gesagt, sei das schier unstillbare Bedürfnis nach wissenschaftlicher Klärung und Erkenntnis, nach "Ortsbestimmungen" und Selbstdarstellungen. Nur das Begreifen der Umwelt mache es möglich, in einer komplizierten, nahezu unüberschaubaren Welt bewußt leben zu können und nicht von den Strömungen hinweggerissen zu werden. Aber alle Gegenwart hat immer auch eine Vergangenheit, und gerade die historische Besinnung vermag oft genug Klärendes für das Gegenwärtige beizutragen. Nicht nur die Erkenntnis, wo wir stehen, erleichtert uns die Orientierung, sondern auch das Wissen, woher wir kommen. Das gilt vor allem für unser politisches Selbstverständnis, das des Wissens über die eigene Herkunft in besonderer Weise bedarf. Doch müssen wir feststellen, daß uns gerade im Blick auf unsere unmittelbare Vergangenheit, die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg vor allem, die Vergegenwärtigung, die ordnende und einordnende Klassifizierung und die Rationalisierung des Wiederbeginns noch weitgehend fehlen. Denn in dem Bemühen um die wissenschaftliche Erhellung der deutschen Nachkriegszeit hat sich die Forschung bisher nahezu ausschließlich auf die Vor- und Frühgeschichte der Bundesrepublik konzentriert. Über deren Gründung und innere Entwicklung liegt eine kaum überschaubare Fülle von Darstellungen vor. Das ist umso verständlicher, als aus dem sich anbietenden Vergleich mit der Entstehung der Weimarer Republik ein fruchtbares Feld für die Charakterisierung des Modellartigen oder des Besonderen offensteht. Dagegen liegen die Jahre der alliierten Besatzung

in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg noch weitgehend im Dunkeln und lassen mit zunehmender zeitlicher Distanz der Legendenbildung Raum. Allenfalls der Anteil der Besatzungsmächte an der Konstituierung der Bundesrepublik erfuhr wiederholt intensivere Behandlung, wobei der Akzent in den meisten Untersuchungen zu Recht auf den weltpolitischen Veränderungen der Nachkriegszeit liegt und in dem entstehenden Ost-West-Gegensatz das Movens für die Gründung der Bonner Republik gesehen wird.[1] Über die Tätigkeit der Militärregierung im besetzten Deutschland liegen dagegen nur aus dem angelsächsischen Bereich einige Darstellungen vor[2], die in erster Linie Organisation und Wirkungsweise der alliierten Besatzungsorgane auf Landesebene und im zonalen Maßstab schildern. Nur teilweise, in jedem Falle aber unbefriedigend beantwortet blieb hingegen bisher die Frage, welche Maßnahmen die Besatzungsmächte im einzelnen ergriffen haben, um

---

1) Dazu seien u.a. genannt: Ernst Deuerlein, Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg 1945-1955, Konstanz 1964; John Ford Golay, The founding of the Federal Republik of Germany, Chicago 1958; Eugene Davidson, The death and life of Germany, London 1959; Hubertus Prinz zu Löwenstein und Volkmar von Zühlsdorff, Deutschlands Schicksal 1945-1957, Bonn 1957; Edgar McInnis, Richard Hiscocks, Robert Spencer, The shaping of postwar Germany, London-Toronto 1960; Norbert Tönnies, Der Staat aus dem Nichts, Stuttgart 1954; Thilo Vogelsang, Das geteilte Deutschland, München 1966 (dtv-Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts, Bd. 11). Die Angaben ließen sich unschwer erheblich vermehren.

2) Michael Balfour, Viermächtekontrolle in Deutschland 1945 - 1946, Düsseldorf 1959; Lucius D. Clay, Entscheidung in Deutschland, Frankfurt/M o.J.; Raymond Ebsworth, Restoring Democracy in Germany. The British Contribution, London-New York 1960; Oliver J. Frederiksen, The American Military Occupation of Germany 1945-1953; Werner Friedmann, The Allied Military Government of Germany, London 1947; J.F.J. Gillen, State and Local Government in West Germany 1945-1953, with Special Reference to the U.S. Zone and Bremen, Bad Godesberg-Mehlem 1953; Hajo Holborn, American Military Government, Washington 1957; Philip E. Mosely, The Occupation of Germany, in: Foreign Affairs, Vol. 28/1950, S. 580-604; Harold Zink, American Military Government in Germany, New York 1947.

die in der alliierten Deutschland-Planung niedergelegten Ziele der Besatzungspolitik zu verwirklichen, wie sie durchgeführt wurden und welcher Methoden sich die Besatzungsmächte dabei bedienten und schließlich, welche Wirkungen die Tätigkeit der Militärregierungen in dem besetzten Land, nicht zuletzt auch für die weitere Entwicklung Nachkriegs-Deutschlands zeitigten.

Der Mangel an exakten und verläßlichen Untersuchungen[3] kommt indes nicht von ungefähr. Er liegt einmal begründet in unbestreitbaren Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung. Die auf die Arbeit der Militärregierung bezogenen Dokumente auf alliierter wie auf deutscher Seite sind größtenteils noch nicht veröffentlicht und der freien Forschung nur schwer zugänglich.[4] Damit wäre jeder Versuch einer umfassenden Darstellung der Besatzungszeit mit größten Schwierigkeiten und und kaum zu bewältigenden Hindernissen verbunden. Der andere, wie es scheint ebenso wichtige Grund, berührt die Frage der Zuständigkeit für dieses Thema. Die Zeitgeschichte, von Hans Rothfels als "Epoche der Mitlebenden und ihre wissenschaftliche Behandlung" definiert[5], hat als Schwerpunkte ihrer

---

3) Eine Ausnahme bildet trotz methodischer Einwände die Darstellung von John Gimbel, Eine deutsche Stadt unter amerikanischer Besatzung. Marburg 1945-1952, Köln-Berlin 1964. Hier wird der erste Versuch unternommen, am konkreten Beispiel die Arbeit einer örtlichen Militärregierung und ihre Wirkungen auf die Bevölkerung aufzuzeichnen. In der Arbeit von Wiebke Fesefeldt, Der Wiederbeginn des kommunalen Lebens in Göttingen. Die Stadt in den Jahren 1945-1948, Göttingen 1962 bildet die Arbeit der Militärregierung nur einen Teilaspekt und wird teilweise verzerrt gesehen.

4) Gimbel, aaO S. 305

5) Hans Rothfels, Sinn und Aufgabe der Zeitgeschichte, in: Zeitgeschichtliche Betrachtungen, Göttingen ² 1963, S. 10

Forschungen nahezu ausschließlich die Weimarer Republik und den Nationalsozialismus gewählt.[6] Sie hat die Schwelle des Jahres 1945 bisher nur selten überschritten. Die Politische Wissenschaft dagegen, in deren Zuständigkeitsbereich man die Behandlung der Besatzungspolitik mit ebenso gutem Grund vermuten vermöchte, ist in einem dauernden Bemühen um den Beweis ihrer Eigenständigkeit unter den wissenschaftlichen Disziplinen beschäftigt und verbraucht in erstaunlichem Umfang ihre Energien und Möglichkeiten in methodologischen Fachdiskussionen. Sie scheint dabei vergessen zu wollen, daß dem Bemühen um Theorie- und Modellbildungen, dem zu Recht große Bedeutung zugemessen wird, meistens die historische Erkenntnisbemühung vorausgehen muß, die der Politischen Wissenschaft oft erst die Arbeitsmaterialien und -grundlagen zur Verfügung stellt.[7] Die offenkundige Geringschätzung "nur" darstellender Arbeiten in der gegenwärtigen Politischen Wissenschaft drückt sich in dem eklatanten Mangel an deutscher Fachliteratur über die Besatzungszeit besonders deutlich aus. Auf diesem Gebiet sind bis heute noch nicht einmal die Vorarbeiten geleistet worden, die einer gerechten Bewertung des vierjährigen Intervalls zwischen dem Ende des Zweiten Weltkriegs und der Gründung der Bundesrepublik führen könnten.[8]

---

6) Die meisten in den "Vierteljahresheften für Zeitgeschichte" veröffentlichten Beiträge zeigen deutlich diese schwerpunktmäßige Orientierung.

7) Zum engen Verhältnis zwischen Historie, besonders aber Zeitgeschichte und Politischer Wissenschaft siehe u.a. Hans Mommsen, Zum Verhältnis von politischer Wissenschaft und Geschichtswissenschaft in Deutschland, in: VZG X/1962, S. 341-372 und Peter von Oertzen, Überlegungen zur Stellung der Politik unter den Sozialwissenschaften, in: KZS 19/1965, S. 503-520

8) John Gimbel, Die Bedeutung der Besatzungszeit 1945-1949, in: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, 1965 Nr. 18 S. 47

Auch die vorliegende Arbeit wird die Frage nicht befriedigend beantworten können, inwieweit nach den ersten politischen oder wirtschaftlichen Impulsen durch die Besatzungsmächte diesen Jahren eine für spätere Zeiten determinierende - sei es revolutionäre oder restaurative - Funktion zukomme. Dazu erscheinen Gegenstand und Umfang des hier behandelten Themas nicht repräsentativ genug. Was aber geleistet werden soll, ist der Versuch, am Beispiel eines Stadt- und Landkreises der amerikanischen Besatzungszone Planung, Durchführung, Methoden und Wirkungen der amerikanischen Besatzungspolitik in verschiedenen Schwerpunkten aufzuzeigen. Dabei soll die konkrete Situation einer besetzten deutschen Gemeinde in den größeren Zusammenhang der Besatzungspolitik gestellt und geprüft werden, ob und inwieweit die im Bereich eines sehr begrenzten Raumes zu gewinnenden Einsichten über die Arbeit der Militärregierung als charakteristisch für gewisse Prinzipien der Besatzungspolitik zu bezeichnen sind. Damit gewänne die Untersuchung ein mehr als lokales oder stadtgeschichtliches Interesse. Sie versucht, einen Mosaikstein für die Erforschung des größeren Zusammenhanges beizutragen.

Im Mittelpunkt der Untersuchung steht die Frage nach der praktischen Durchführung des Besatzungsprogramms, ausgehend von der als erste Handlungsgrundlage erlassenen Direktive JCS 1067 und den später im Potsdamer Abkommen niedergelegten Bestimmungen, sowie anhand nachweisbarer Modifikationen oder Veränderungen in den Zielsetzungen, soweit sie für den begrenzten Bereich einer Gemeinde von Bedeutung waren. Der Militärregierung war die kompromißlose Entfernung aller nationalsozialistischen Personen und Tendenzen aus dem öffent-

lichen Leben Deutschlands aufgetragen. Diese Maßnahmen sollten Voraussetzung und Mittel zugleich für eine langfristig konzipierte Umerziehung der Deutschen zu demokratischen Denken und Handeln sein. Eine solche Politik erforderte in ihrem Anfangsstadium ein System intensiver Kontrolle, Beaufsichtigung und Einflußnahme in alle Bereiche der Öffentlichkeit. Für die Stufe der Gemeinde erhebt sich damit zugleich die Frage nach dem Ausmaß der deutschen Beteiligung an amerikanischen Besatzungsmaßnahmen und dem Anteil der Deutschen am Wiederaufbauprogramm nach 1945, denn die frühzeitige eigenverantwortliche Mitarbeit der Deutschen an der Wieder- oder Neuerrichtung ihrer eigenen Institutionen und Einrichtungen war auch Bestandteil der Politik der Militärregierung. In Kreisen und Gemeinden sollten nicht nur die ersten funktionsfähigen deutschen Verwaltungsträger eingesetzt werden, sondern hier sollten auch die ersten Anstöße für die Wiederbelebung des politischen Lebens gegeben werden. Die Amerikaner planten entsprechend ihrer eigenen Vorstellung von einer Demokratie einen Wiederaufbau, bei dem die lokale Selbstverwaltung als Basis eines demokratischen Gemeinwesens zu errichten war und in dem "Citizens Democracy" die institutionellen und psychologischen Voraussetzungen für einen späteren überregionalen Staatsaufbau schaffen sollte. Diesem Aufbau "von unten nach oben", der häufig zur Kennzeichnung der politischen Nachkriegsentwicklung zitiert wird[9], ohne daß je Klarheit über das

---

9) Zuletzt gebrauchten diese Charakterisierung Theodor Eschenburg, Der neue Start, in: Hans-Joachim Netzer (Hg.) Adenauer und die Folgen. Siebzehn Vorträge über Probleme unseres Staates, München 1965, S. 25 f.; W.E. Süskind, Die Mächtigen vor Gericht. Nürnberg 1945/46 an Ort und Stelle erlebt, München 1963 (List Taschenbücher, Bd. 238) S. 8 und Vogelsang, aaO S. 58

Verfahren geschaffen wurde, soll in dieser Arbeit nachgegangen werden. Dabei wird zu untersuchen sein, ob dieses Prinzip auch in anderen Bereichen jenseits der Verwaltungseinrichtungen zu beobachten ist und ob sich somit regelmäßig wiederkehrende, typische Kennzeichen der Besatzungspolitik erkennen lassen.

Im Verlauf der Untersuchung wird alle von der Militärregierung den Deutschen zugestandene eigenverantwortliche Erfüllung und Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im weitesten Sinne als "Selbstverwaltung" bezeichnet werden. Das scheint insofern gerechtfertigt zu sein, als die Militärregierung unter diesem Begriff keineswegs nur die Arbeit der Kommunalverwaltung verstand, sondern ihn auch auf außerverwaltungsmäßige Bereiche anwandte. Auch für Parteien, Gewerkschaften, Jugendgruppen, wirtschaftliche Einrichtungen oder kulturelle Institutionen war die selbständige Wahrnehmung ihrer Belange nach amerikanischer Definition ein Stück Selbstverwaltung. Dieser Hinweis erscheint notwendig, da der Begriff Selbstverwaltung in der deutschen Fach-Terminologie eine andere, strenger eingegrenzte Bedeutung erhalten hat.[10] Unter diesem Aspekt werden die Maßnahmen der Militärregierung ebenso zu beobachten sein, wie unter dem der Kontrolle. Wann und warum die deutsche Selbständigkeit zunahm, wird darzustellen sein, um damit möglicherweise Fixpunkte im Verlauf des kommunalen Wiederaufbaus erarbeiten zu können.

Aus den Fragestellungen der Untersuchung ergeben sich die Methoden des Vorgehens von selbst. Das Verhalten der Militärregie-

---

10) Näheres dazu im Kapitel II

rung gegenüber der "...sich allmählich organisierenden und konstituierenden deutschen öffentlichen Gewalt..."[11] in allen Bereichen bedürfen der Darstellung an einem begrenzten, konkreten Beispiel und der genauen Schilderung dessen, was geschah, denn nur so vermag die Untersuchung "... über die Gemeinplätzigkeit hinauszuführen, die sich allmählich aus einer allzuoft wiederholten Darlegung der 'großen Entwicklungslinien' zu ergeben droht."[12] Dabei konnte und sollte eine nur chronologische Darstellung nicht versucht werden; die Behandlung verschiedener Aspekte der Besatzungspolitik legte vielmehr von vorneherein eine Gliederung in thematische Querschnitte nahe. Innerhalb solcher Querschnitte dienen freilich die historischen Daten der Orientierung und helfen bei der Beantwortung der Frage nach verschiedenen Etappen oder Phasen in der amerikanischen Deutschlandpolitik. Die von John Gimbel zur Kennzeichnung der Besatzungspolitik benutzte Unterscheidung in ein "negatives" und ein "konstruktives" Programm[13] erschien dabei zu formal, als daß sie als Gliederungsprinzip hätte übernommen werden können. Zwar lassen bei oberflächlicher Betrachtung Programmpunkte wie Entnazifizierung, Demilitarisierung oder Demontage den Schluß zu, die Ziele der Militärregierung in Deutschland seien zu-

---

11) Friedrich Karl Fromme, Zur inneren Ordnung in den westlichen Besatzungszonen 1945-1949. Forschungsbericht in: VZG X/1962, S. 213

12) Ebenda

13) Die Darstellung Gimbels kennzeichnet die ersten drei Jahre der Besatzung als die negative Phase. In ihr seien die dafür typischen Ziele - Entnazifizierung, Demontage usw. - durchgeführt worden. Dagegen hätten den Bemühungen um die - als positiv erkannte - Demokratisierung in dieser Zeit an Systematik und Führung gefehlt (S. 207). Erst nach 1948 habe die Militärregierung die konstruktiven Maßnahmen planvoll gefördert.

nächst überwiegend negativer Natur gewesen. Aber die positiven Maßnahmen, wie etwa erste Schritte zur Errichtung der Selbstverwaltung, begannen gleichzeitig; es müssen daher andere Typisierungen gesucht werden, als sie mit den Begriffen "negativ" und "konstruktiv" erreicht werden können, wenn eine genauere, treffendere Charakterisierung der Besatzungspolitik gegeben werden soll. Mit der Wiedererrichtung der Verwaltung, der Wiederbelebung des politischen Lebens, den Bemühungen der Reeducation, der Entnazifizierung und verschiedenen Maßnahmen im wirtschaftlichen Bereich sind die wesentlichen Aufgaben geschildert, welche die Militärregierung auf kommunaler Ebene zu bewältigen hatte. Ihnen gelten auch die zentralen Teile dieser Arbeit; ein weiteres Kapitel wird vorangestellt, in dem vor allem der Versuch einer Charakterisierung der materiellen und psychologischen Situation am vermeintlichen "Nullpunkt" unternommen und Einsetzung und Konsolidierung der Militärregierung geschildert werden sollen.

Innerhalb der einzelnen Kapitel sollen Konzept der Militärregierung und die Realität der Durchführung aneinander gemessen werden. Dabei wird zu untersuchen sein, ob ein methodischer Zusammenhang bei der Bearbeitung der einzelnen Aufgabenbereiche bestand, ob also das Vorgehen beim Aufbau der Verwaltung dem bei der Reeducation oder der Entnazifizierung entspricht und ob somit Typisches für den Verlauf der Besatzungspolitik insgesamt erkennbar wird. Auch unter diesen vergleichenden Gesichtspunkten soll die Betrachtung der Besatzungspolitik angestellt werden.

Die Quellenlage bereitete die erwarteten Schwierigkeiten und Enttäuschungen. Für die unmittelbare Nachkriegszeit waren keine

systematisch geordneten Akten zu erhalten. Das lag weniger an einer - freilich bisweilen auch auftretenden - Zurückhaltung der Coburger Verwaltung gegenüber dem Gegenstand der Untersuchung. Da die angespannte Personallage in den Jahren 1945/46 planvolles archivalisches Arbeiten nur selten erlaubte, dürfte die vorgefundene Situation andernorts meistens ähnlich sein. Die noch vorhandenen Dokumente und Akten waren oft wahllos verpackt und mußten erst gesichtet und geordnet werden; eine Gewähr für die Vollständigkeit des Materials konnte nirgendwo gegeben werden. Das war für den Bereich des Oberbürgermeister-Amtes umso bedauerlicher, als in den ersten Wochen und Monaten der Besatzung das Stadtoberhaupt neben dem Landrat für die Militärregierung der wichtigste Adressat war, bei dem alle erlassenen Anweisungen, Vorschriften und Befehle einliefen. Selbst aus dem noch vorhandenen Material ist erkennbar, wie umfangreich der Schriftwechsel zwischen Militärregierung und Stadtverwaltung gewesen sein muß.

Dieser Tatbestand wirkte sich auf die Ergiebigkeit verschiedener Bereiche der Untersuchung nachteilig aus. So ist die Frage nach der sozialen Struktur, nach der Herkunft und Zusammensetzung der politischen Akteure nur sehr unbefriedigend zu beantworten gewesen, zumal Personalakten der Stadtverwaltung nicht zugänglich waren. Dagegen ließen sich Lücken hinsichtlich der grundsätzlichen Anordnungen der Besatzungsmacht für den Wiederaufbau von Verwaltung oder politischem Leben durch ein vergleichendes und ergänzendes Aktenstudium im Stadtarchiv Erlangen schließen. Dadurch wurde auch der Gefahr begegnet, die aus den Coburger Quellen gewonnenen Erkenntnisse von vorneherein als verbindlich für den größeren Zusammen-

hang zu sehen.

Auch von privater Seite wurde eine Reihe wertvoller Unterlagen zur Verfügung gestellt, wobei sich vor allem die Aktenbestände des ehemaligen Regierungspräsidenten von Ober- und Mittelfranken als äußerst wertvoll erwiesen. Dagegen wurde auf mündliche Befragungen dort, wo es sich vermeiden ließ, verzichtet, da der Quellenwert der Aussagen von "Männern der ersten Stunde" zwar interessant, aber gerade für die besondere Situation der Nachkriegszeit oft zweifelhaft ist. Von den Informationen durch die lokale zeitgenössische Presse wurde dagegen gern Gebrauch gemacht, da nirgendwo sonst der atmosphärische Hintergrund besser und treffender zu erfahren ist. Daß die Presse darüber hinaus in den ersten Nachkriegsjahren das Sprachrohr der örtlichen Militärregierung war, hat ihren Quellenwert für diese Arbeit erhöht.

Am Beispiel des Stadt- und Landkreises Coburg, dessen Wahl als Untersuchungsobjekt eher zufällig ist, soll mehr als zwanzig Jahre nach einem - gemeinhin als "Zusammenbruch" bezeichneten und zunächst auch alle Anzeichen eines "Nullpunktes" tragenden - umfassenden Stillstand alles staatlichen und politischen Lebens der Versuch unternommen werden, die ersten, untersten Anfänge des wiedererstehenden Gemeinwesens zu schildern. Mit dieser Aufgabe liegt zugleich auch die zeitliche Begrenzung auf das Jahr 1948 nahe, denn mit den Kommunalwahlen im April/Mai 1948 war der Wiederaufbau auf örtlicher Ebene unter amerikanischer Anleitung bereits abgeschlossen und das Interesse der Besatzungsmacht hatte sich den Problemen auf höherer staatlicher Ebene zugewandt. Die Basis dafür aber wurde in den Gemeinden gelegt, deren Anteil

an der Wiedererstehung unseres Gemeinwesens nach 1945 heute ebenso leicht in Vergessenheit zu geraten droht, wie die Bedeutung der Militärregierung für den kommunalen Wiederaufbau.

I. K a p i t e l

KRIEGSENDE UND EINRICHTUNG DER MILITÄRREGIERUNG

1) Einmarsch der Amerikaner und Übergabe der Stadt

Für die ehemalige herzogliche Residenzstadt Coburg im äußersten Norden Bayerns kam das Ende der Kampfhandlungen des Zweiten Weltkrieges bereits in der ersten Aprilhälfte des Jahres 1945. Bis dahin waren Stadt- und Landkreis Coburg von Fliegerangriffen und Bombenschäden verschont geblieben. Erst mit dem Einmarsch amerikanischer Kampftruppen erfuhr auch die Bevölkerung des Coburger Landes noch etwas von den Schrecken, die im übrigen Deutschland seit Jahren zu den täglichen Erfahrungen gehört hatten.[1] Mehrere Dörfer im Norden Coburgs gerieten unter Tiefflieger- und Artilleriebeschuß, als sie dem Vormarsch der 11. Panzerdivision und der 5. Infanteriedivision der von General Patton befehligten 3. Amerikanischen Armee aussichtslosen Widerstand entgegensetzten.

Die Stadt Coburg sollte nach dem Willen der nationalsozialistischen Stadtführung unter allen Umständen gehalten werden. Aber ein Tiefflegerangriff am 8. April 1945, bei dem zum ersten Mal während des Zweiten Weltkrieges Tote unter der Zivilbevölkerung zu beklagen waren, und die Nachrichten über das weitere Vordringen der amerikanischen Truppen bewegten Oberbürgermeister, Kreisleiter und Parteispitzen dazu, die

---

1) Für die Schilderung der letzten Kriegstage und die Einnahme der Stadt durch amerikanische Truppen wurde Material aus dem Archiv der "Neuen Presse" verwendet, ferner ein detaillierter Bericht im "Coburger Tageblatt", Sonderausgabe vom 11.4.1955: "1945 - 1955. Zehn Jahre danach."

Stadt noch in der gleichen Nacht zu verlassen. Die Leitung der Stadt übernahm von diesem Zeitpunkt an der bis dahin als Stadtamtmann tätig gewesene Alfred Sauerteig. In einem Schreiben des geflüchteten Oberbürgermeisters wurde Sauerteig mit dieser Aufgabe betraut.[2)]

Die Verantwortlichen der Stadt hatten dann erkannt, daß weiterer Widerstand nicht nur sinnlos sein mußte, sondern darüber hinaus zahlreiche Menschenleben der mit 15 000 Evakuierten überbelegten Stadt gefährdete. Da sich unterdessen auch die auf der Veste Coburg stationierten SS-Einheiten abgesetzt hatten und eine Verbindung zwischen der Zivilverwaltung im Rathaus und dem Militärkommandanten nicht mehr herzustellen war, fühlte sich der amtierende Oberbürgermeister nicht mehr an die Weisungen zur Verteidigung der Stadt gebunden.[3)] Sauerteig versuchte von sich aus,mit den amerikanischen Befehlsstellen in Kontakt zu kommen. Dazu wurden Polizisten als Unterhändler in Richtung der anrückenden amerikanischen Truppen ausgeschickt, die ein Kapitulationsschreiben des Oberbürgermeisters mit sich führten.[4)]

Nachdem die Amerikaner durch das Hissen weißer Fahnen und

---

2) Unterlagen befinden sich im Privatarchiv des inzwischen verstorbenen A. Sauerteig. Sie sind nicht zugänglich gewesen. Einzelheiten in "Neue Presse" I/1946, Nr.23, S.3.

3) Ein entsprechender Brief Sauerteigs an den Schutzbereichskommandeur von Coburg ist erhalten. Siehe Archiv d. "Neuen Presse"

4) Das Übergabeschreiben trägt folgenden Wortlaut: "Der kommissarische Oberbürgermeister der Stadt Coburg ist zur Übergabe der Stadt bereit und bittet um entsprechende Weisungen. Coburg, den 11.April 1945. Der kommissarische Oberbürgermeister Sauerteig, Stadtamtmann." Archiv d. "Neuen Presse".

das Beseitigen der Panzersperren durch die Zivilbevölkerung von der Übergabebereitschaft der Stadt überzeugt waren, stand dem Kapitulationsverfahren nichts mehr im Wege. Es wurde für den militärischen Bereich am 11. April 1945 durch Wehrmachtsparlamentäre und wenige Stunden später auf dem zivilen Sektor in Form einer offiziellen Übergabe durch den kommissarischen Oberbürgermeister, einigen Vertretern der Bürgerschaft und amerikanischen Beauftragten vollzogen.

Es bedurfte nur weniger Formalitäten, bis Coburg endgültig unter amerikanische Besatzung geriet. Eine neue Ordnung hielt Einzug zu einem Zeitpunkt, als das Kriegstagebuch des Oberkommandos der Wehrmacht bei Coburg noch einen neuen "Schwerpunkt" der Kampfhandlungen vermerkte.[5] Nach der Übergabe der Stadt an die Militärregierungsoffiziere begannen die Amerikaner sofort damit, die ersten Maßnahmen für die Errichtung ihrer Besatzungsherrschaft zu treffen. Noch bevor die ersten Besatzungstruppen in Coburg einzogen, hatte der Oberbürgermeister auf Befehl der Militärregierung eine erste Proklamation an die Bevölkerung der Stadt zu erlassen, in der in sechs Punkten das Verhalten der Bevölkerung während des Einmarsches festgelegt war.[6] Diese Anweisungen wurden von der Bevölkerung durchweg streng befolgt, so daß es in den kritischen Tagen des Umbruches zu keinen nennenswerten Zwischenfällen oder zu Zusammenstößen mit den Besatzungstruppen kam.

---

5) Siehe "Die Niederlage 1945. Aus dem Kriegstagebuch des Oberkommandos der Wehrmacht." Hg. v. Percy Ernst Schramm. dtv-Dokumente 80/81, München 1962, S. 350. Eintragung unter dem 11.April 1945.

6) Abgedruckt in Alfred Sauerteig "Coburger Zeitungsgeschichte, Coburg 1949, S. 158. Text siehe Anhang.

Wie in anderen besetzten Städten Deutschlands führten die Amerikaner auch in Coburg sofort Hausdurchsuchungen durch, bei denen nach versteckten Parteifunktionären oder nach belastendem Material gefahndet wurde. Außerdem mußte eine Reihe von Häusern für die Besatzungstruppen geräumt werden und auf der Veste Coburg bezogen 30 amerikanische Soldaten Quartier, nachdem die Bewohner zu Internierten erklärt worden waren. Insgesamt aber verlief der Übergang zu den neuen Beherrschern der Stadt reibungslos. Die Apathie der Bevölkerung war nach sechs Kriegsjahren so weit fortgeschritten, daß dieser einschneidende Wandel noch nicht in seiner ganzen Konsequenz erkannt werden konnte. Zudem hatte auch niemand eine Vorstellung davon, was an Veränderungen unter der amerikanischen Besatzung auf die Bevölkerung zukommen würde.

2) Erste Maßnahmen der Militärregierung zur Sicherung von Ruhe und Ordnung.

Die Bilanz des Zweiten Weltkrieges für Coburg war, was Zerstörungen und Kriegsschäden betraf, im Vergleich zu anderen fränkischen oder bayerischen Städten - wie Bayreuth oder Nürnberg - günstig. Insgesamt waren nur 136 totalbeschädigte Wohnungen, 153 schwerbeschädigte und 338 leichtbeschädigte Wohnungen zu registrieren. Nur 4,1 Prozent der Wohnungen waren im April 1945 nicht mehr bewohnbar. Auch die Verluste unter der Zivilbevölkerung waren außerordentlich gering. Durch Tiefffliegerangriffe, Artilleriebeschuß und Bomben mußten 43 Personen ihr Leben lassen.[7] Daher bestand in Coburg nicht wie

7) Die angeführten Zahlen sind einer Sonderakte des Einwohnermeldeamtes Coburg entnommen. Coburg steht mit seinen materiellen Verlustziffern an 19. Stelle unter den bayerischen Stadtkreisen, danach folgen nur noch Kempten, Weiden und Amberg.

andernorts die Notwendigkeit, in einem Chaos von Trümmern und Zerstörungen wiederbeginnen zu müssen. In einem vom Krieg verwüsteten Land, in dem die Lebensenergien gebrochen waren und auf allen Gebieten Ratlosigkeit, Verwirrung und Mutlosigkeit herrschte, in dem mancherorts die einfachsten Bedürfnisse des täglichen Lebens nicht mehr zu befriedigen waren, nahm sich Coburg wie eine friedliche Oase aus, an der die Ereignisse der sechs Kriegsjahre nahezu spurlos vorübergegangen waren. Damit waren den Akteuren der ersten Stunde auf amerikanischer wie auf deutscher Seite Sorgen genommen, die in zahlreichen anderen Städten des besiegten Deutschland schier unüberwindliche Schwierigkeiten bereiteten.

Vor allem für die amerikanische Militärregierung erwies sich dieser Umstand als vorteilhaft. Sie begann ihre Herrschaft in Coburg mit jener "schulmäßigen Routine"[8], die ihr Wirken in allen besetzten Städten auszeichnete. Die Offiziere hatten ein genau vorgeschriebenes Programm zu bewältigen, das sich zwar in manchen Einzelheiten in verschiedenen Orten andersartig darstellen mag, was aber im Prinzip des Grundkonzeptes durch ein "Manual for the Occupation of Germany" eindeutig bestimmt war. Dieses Handbuch schrieb dem Chef der örtlichen Militärregierung alle Schritte vor, die er zu Beginn der Besatzung durchzuführen hatte.[9]

Zu den ersten Maßnahmen der Militärregierung gehörte die Regelung der Ausgangsbeschränkung für die Zivilbevölkerung. Für den Tag des Einmarsches der amerikanischen Truppen in Coburg verhängte die Militärregierung eine völlige Ausgangssperre für

---

8) Fesefeldt, aaO S. 12

9) Zink, aaO S. 14

alle Bewohner der Stadt. Einen Tag später, am 12. April 1945 wurde bestimmt, daß sich die Bevölkerung von 7 - 10 Uhr und von 16 - 18 Uhr auf den Straßen bewegen durfte; das Verlassen der Stadt war streng untersagt. Von diesen Bestimmungen waren nur Ärzte in dringendem Einsatz ausgenommen. Die Strafen, die bei Übertretung der Ausgangsbeschränkung verhängt wurden, waren drastisch: entweder mußten die Betroffenen für einen Tag in das Gefängnis, oder sie mußten - offenbar zur Abschreckung der Bevölkerung - unter Bewachung einen Tag lang auf dem Marktplatz stehen. Die Militärregierung ließ durch den Oberbürgermeister bekanntgeben, es werde dringend erwartet, "daß die Bevölkerung Coburgs durch ihre einwandfreie Haltung zum Ausdruck bringt, daß keine Fälle der Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit eintreten. Eltern und Vormünder werden für jegliches ordnungswidrige Verhalten ihrer unmündigen Kinder bis zum 21. Lebensjahr voll verantwortlich gemacht. Die Bestrafung für ordnungswidriges Verhalten erstreckt sich nicht nur auf die Täter, sondern in jedem Falle auf die ganze Familie und kommt unnachsichtlich zur Durchführung."[10)]

Die Bevölkerung war über diese Bestimmungen überrascht; sie beklagte die Härte und die Strenge des amerikanischen Regiments und verglich die Bestrafungsmethoden mit der Sippenhaft

---

10) Abschrift dieser Proklamation an die Bevölkerung im Archiv der "Neuen Presse"

der Nationalsozialisten.[11]

Die anfangs auf fünf Stunden beschränkte Ausgehzeit wurde bereits am 24. April 1945 auf die Zeit von 7 - 19 Uhr ausgedehnt, ab 12. Mai von 6 - 21 Uhr und ab 2. Juni von 5 - 21.30 Uhr.[12] Auch zeigte sich die Militärregierung in der Bestrafung bei Übertretung dieser Zeiten nicht mehr so streng wie in den ersten Tagen und Wochen der Besatzung. Zu dieser Zeit betraf ein erheblicher Teil der vom Militärgericht Coburg verhängten Strafen gerade jene Personen, die die Sperrstunden überschritten hatten.[13] Als am 1. April 1946 jedwede Ausgangsbeschränkung von der Militärregierung aufgehoben wurde, verschlechterte sich der Sicherheitszustand in der Stadt zusehends, so daß sich der Oberbürgermeister dazu gezwungen sah, bei der Militärregierung um eine Aufrechterhaltung der Sperrstunde nachzusuchen, ohne daß diesem Ersuchen

---

11) Auch die vom obersten Befehlshaber der Alliierten Streitkräfte, General Eisenhower, herausgegebene "Proklamation Nr. 1 an das deutsche Volk", welche die ersten Ziele der Besatzungsmacht nach ihrem Einmarsch festlegte, und die an zahlreichen Orten der Stadt für die Bevölkerung angeschlagen war, wurde wegen ihrer Strenge beklagt. Unmißverständlich brachte die Proklamation zum Ausdruck, daß die amerikanischen Truppen nicht als Befreier, sondern als ein siegreiches Heer nach Deutschland kämen, das aus der Tatsache des militärischen Sieges von nun an alle gesetzgebende, rechtssprechende und vollziehende Machtbefugnis und Gewalt in dem besetzten Gebiet in Anspruch zu nehmen gedächte. Der durchweg negative Tenor entsprach den in der Direktive JCS 1067 festgelegten Richtlinien und kann als offizieller Ausdruck der amerikanischen Besatzungsziele für Deutschland zum Zeitpunkt des Kriegsendes gesehen werden, wiewohl JCS 1067 ausdrücklich bestimmte, daß diese Direktive nur Richtlinien für die erste Zeit nach der Niederlage Deutschlands enthalte. "Sie ist also insofern nicht eine endgültige Festlegung der Politik der Vereinigten Staaten gegenüber Deutschland nach dem Kriege überhaupt." Siehe: James P. Warburg, Deutschland - Brücke oder Schlachtfeld, Stuttgart 1949, S. 300

12) nach Sauerteig, aaO S. 159

13) siehe dazu auch den Abschnitt über das Gerichtswesen, Kapitel IV.

stattgegeben worden wäre.[14] Zu den Maßnahmen, die der Sicherheit der Besatzungstruppen dienen sollten, gehörte auch eine Verordnung der Militärregierung vom 1. Mai 1945, nach der es der Bevölkerung verboten war, eine Reihe von "militärischen Hauptstraßen" entweder zu betreten, zu überqueren oder mit Fahrrädern oder Handwagen zu befahren.[15] "Falls dieses Verbot übertreten wird, werden die Wagen der Eigentümer weggenommen und zerstört."[16]

Durch die gleiche Bekanntmachung verlangte die Militärregierung die Änderung der 1933 mit neuen Namen bezeichneten Straßen.[17] Solche Maßnahmen sollten nicht nur die sichtbarsten nationalsozialistischen Einflüsse aus der Öffentlichkeit entfernen, sie sollten auch der Beruhigung der Bevölkerung und der Verhinderung von Unruhen dienen, die durch emotionale Reaktionen der vom Nationalsozialismus Betroffenen nach Meinung der Militärregierung hätten entstehen können.

Für das Verhalten der Bevölkerung wurden im Mai 1945 weitere Bestimmungen erlassen, die allerdings keineswegs nur mehr die Sicherheit der Besatzungstruppen zu garantieren hatten, sondern die wohl in erster Linie dazu dienen sollten, die auch in die private Sphäre des einzelnen reichenden uneingeschränkten

---

14) Akten des Polizeiamtes Coburg, Pol.Ber. 12.4.1946

15) Diese Anordnung war nicht typisch für Coburg. Auch in anderen Städten beanspruchten die Amerikaner bestimmte Straßen für ihren ausschließlichen Gebrauch. Siehe Erlanger Amtsblatt, 9.5.1945, S. 1

16) Bekanntmachung Nr. 8 des Oberbürgermeisters von Coburg. Sauerteig, aaO S. 160

17) Die Adolf-Hitler-Straße hieß wieder Bahnhofstraße, die Hans-Schemm-Straße wurde in Steinweg umbenannt, die Ludendorffstraße in Löwenstraße, die Straße der SA und der Platz der Alten Garde in Mohrenstraße, die Saarlandstrasse in Judenberg und der Franz-Schwede-Ring in Gustav-Hirschfeld-Ring. Auch das frühere Stadtwappen, ein Mohrenkopf, wurde wieder eingeführt.
Sauerteig, aaO S. 160

Machtbefugnisse der Militärregierung zu verdeutlichen. So war es verboten, "an öffentlichen Straßen, Plätzen und auf einsehbaren Grundstücken Sonnenbäder zu nehmen...im Badeanzug öffentliche Straßen und Plätze zu betreten...in öffentlichen Anlagen, auf Straßen und Plätzen untätig herumzulungern...auf Fahrrädern vergnügungshalber herumzufahren (besonders jugendliche Personen!) ... und während der üblichen Arbeitszeit in der Öffentlichkeit zu baden."[18] Die städtischen Bäder wurden von der Besatzungsmacht in Anspruch genommen, die Zivilbevölkerung hatte dort keine Bademöglichkeiten.

Am 6. Juli 1945 hatten auf Befehl der Militärregierung an den Eingangstüren eines jeden von deutschen Zivilpersonen bewohnten Hauses vollständige Listen aller dort wohnenden Personen angebracht werden müssen. Die Haushaltungsvorstände waren für den jeweils neuesten Stand des Personenverzeichnisses verantwortlich. Übernachtungen außerhalb der eigenen Wohnung waren nicht erlaubt, konnten aber in dringenden Fällen bei der Militärregierung beantragt werden.[19]

Wie streng die Militärregierung über die Befolgung ihrer Sicherheitsvorschriften in den ersten Wochen ihrer Tätigkeit wachte, und wie eng sie diese bisweilen auslegte, mag auch ein Schreiben der Militärregierung an den Polizeichef belegen: "Der Militärregierung, Herrn Major Lockland, ist aufgefallen, daß durch die Stadt Kinder mit Aufsichtspersonen in

---

18) Akten Hauptamt Stadt Coburg. Nahezu gleichlautender Text auch im Erlanger Amtsblatt, I/1945, Nr. 4, S. 2

19) Akten Hauptamt Stadt Coburg. Die gleiche Bestimmung auch im Akt "Militärregierung" Stadtarchiv Erlangen, 94/790

geschlossenen Formationen marschiert sind, vermutlich um Heilkräuter usw. zu suchen. Diese geschlossenen Aufmärsche sind strengstens verboten und sofort zu unterbinden. Die Militärregierung macht die Polizei persönlich hierfür haftbar."[20] Am 7. Mai 1945 unterrichtete die Militärregierung die Coburger Bevölkerung von der Einstellung der Kampfhandlungen und dem Ende des Zweiten Weltkrieges; sie hob daraufhin die Verdunklungsvorschriften auf und ließ die letzten an den Weltkrieg erinnernden militärischen Einrichtungen beseitigen. Dennoch begann die Nachkriegszeit in vielen Bereichen nicht anders, als die Kriegsjahre geendet hatten. Auf Befehl der Militärregierung blieben die Vorschriften über Zwangsbewirtschaftung und Preisfestsetzung weiterhin bestehen. Die Ausgabe der Lebensmittelkarten für die 76. Zuteilungsperiode wurde durchgeführt wie während des Krieges. Die Steuerpflichtigen hatten sämtliche Steuern in den alten Beträgen einschließlich des Kriegskostenzuschlages zu entrichten.[21] Für die sozialversicherungsrechtliche Betreuung aller versicherungspflichtigen Angestellten und Arbeiter, die bei Dienst- und Verwaltungsstellen der Besatzungsmacht beschäftigt waren, blieben die Bestimmungen der Betriebskasse des Reiches und der Reichsversicherungsverordnung gültig; der Leiter des Amtes für Ernährung und Landwirtschaft in Bayern, Rattenhuber, gab im Juni 1945 bekannt, infolge der schwierigen wirtschaftlichen Lage könne auf die "Zwangswirtschaft" nicht verzichtet werden.[22] Von der "Stunde Null", die mit 1945 gekommen sein

---

20) Akten Polizeiamt Coburg. Schreiben der Militärregierung vom 14.6.1945

21) Anordnung des Bayer. Ministerpräsidenten Schäffer über den Rundfunk, 11.6.1945. Stadtarchiv Erlangen, Akte 234/41

22) Stadtarchiv Erlangen, Akte 234/41

soll und die im historischen Rückblick gern zitiert wird, spürte der einzelne im persönlichen Alltag kaum etwas. Sie ist nur sehr bedingt so zu bezeichnen, wenn man damit meint, daß mit dem Mai 1945 der Zeitpunkt gekommen sei, an dem unter der Herrschaft der Besatzungsmächte und unter ihrer Anleitung der Versuch begann, in Deutschland ein demokratisches Gemeinwesen zu errichten.[23] Davon aber spürte die Bevölkerung namentlich in den ersten Wochen der Besatzung noch nichts.

Das Verhältnis zwischen der Zivilbevölkerung und den Besatzungstruppen litt unter den anfangs drastischen Eingriffen in nahezu jeden Lebensbereich. Da mit dem Einmarsch der Amerikaner vielfach der Beginn eines freien Lebens erwartet wurde, hatte man kein Verständnis für die Sicherheitsvorkehrungen der Besatzungsmacht, für die bis zum 6. Mai 1945 noch Kriegszustand mit Deutschland herrschte. Diesem Umstand trugen die Maßnahmen der Militärregierung zuerst Rechnung. Dennoch scheint es rückblickend keine Frage zu sein, daß auch von den Amerikanern im Verhältnis zur Zivilbevölkerung Fehler begangen wurden, die zu einer atmosphärischen Verschlechterung des Klimas zu Beginn der Besatzung beitragen mußten. So war es gewiß ungeschickt, daß die Militärregierung bekanntgeben ließ, "daß bei Begegnungen mit Angehörigen der Besatzungsmacht diesen besonders auf den Bürgersteigen Platz zu machen ist" und daß bei Nichtbefolgung dieser Anordnung dies als "provozierende Behinderung" polizeilich verfolgt würde.[24]

---

23) Dazu: Rudolf Wildenmann, Macht und Konsens als Problem der Innen- und Außenpolitik. Frankfurt-Bonn 1963, S. 25

24) Akten Polizeiamt Stadt Coburg. Anweisungen an den Polizei-Chef

Solche Maßnahmen, so bestürzend sie von der Bevölkerung in jenen Wochen auch empfunden werden mußten, waren Bestandteil der offiziellen amerikanischen Besatzungspolitik in Deutschland, die für ihre Anfangsphase ein strenges Fraternisierungsverbot zwischen der deutschen Bevölkerung und den Truppenangehörigen bestimmte. Damit sollte nicht nur ein Höchstmaß an Sicherheit für die amerikanischen Truppen erreicht werden, sondern es sollte ausdrücklich demonstriert werden, daß die Amerikaner nicht als Befreier, sondern als Sieger nach Deutschland gekommen waren.[25] Das Fraternisierungsverbot wurde anfangs gegenüber der Zivilbevölkerung in den meisten Fällen eingehalten; gegenüber dem Landrats- oder Oberbürgermeisteramt und dem dazugehörigen Verwaltungspersonal ließ es sich allerdings in keiner Phase der Besatzung durchführen, denn es gehörte zu den ersten Erfahrungen der Amerikaner in Deutschland, daß sie die deutschen kommunalen Verwaltungsstellen - wenn auch zunächst oft notdürftig - mit deutschem Personal aufrechterhalten mußten, wenn nicht das völlige Chaos über das Land kommen sollte.[26]

Aber auch mit der Zivilbevölkerung war das Fraternisierungs-

---

25) siehe dazu: Mr. President, Harry S. Truman, Erste Veröffentlichungen aus seinen Tagebüchern, Briefen und Gesprächen, hg. von William Hillman, Freiburg i.Br. 1952, S.225; Robert Murphy, Diplomat unter Kriegern. Zwei Jahrzehnte Weltpolitik in Sondermission, Berlin 1965, S. 346 und Theo Stammen (Hg.) Einigkeit und Recht und Freiheit. Westdeutsche Innenpolitik 1945 - 1955, München 1965, dtv-Dokumente Band 286, S. 21. Auch ein Vertreter der Mil.Reg. für Ober- und Mittelfranken in diesem Sinne auf einer Besprechungstagung der ober- und mittelfränkischen Landräte und Oberbürgermeister: "Sie werden es nicht leicht haben, denn wir sind nicht als Ihre Befreier (liberators) gekommen, sondern als Sieger (conquerors) in Ihr Land gezogen." Besprechungsprotokoll 6.5.1946, S. 5

26) dazu: Murphy, aaO S. 346

verbot nicht lange durchführbar und die amerikanische Führung erkannte bald die Unsinnigkeit des Vorhabens, zumal das Verbot gerade von der Truppe immer häufiger umgangen wurde. Die langsame Auflösung der "Non-Fraternization" begann damit, daß zunächst der Kontakt zu deutschen Kindern erlaubt wurde. Danach wurde das Verbot rasch verwässert und am 6. August 1945 gab der Chef der Militärregierung Coburg bekannt: "Militärpersonen unter meinem Befehl ist jetzt gewöhnlicher Umgang mit Euch in der Öffentlichkeit gestattet. Auf diese Weise werden wir in der Lage sein, die Probleme, die die kommenden Monate für Euch bringen werden, besser zu verstehen."[27]

Im Zuge der Verbesserung der gegenseitigen Beziehungen in den Monaten nach Kriegsende veranstalteten die Amerikaner in Coburg bereits im September 1945 Tanzveranstaltungen und verschiedenartige Geselligkeiten, die dem Kontakt zwischen Deutschen und Amerikanern dienen sollten, und zu denen deutsche Gäste von den Amerikanern eingeladen wurden.[28] Solche Veranstaltungen, zu denen Kinderfeste, Weihnachtsbeschenkungen usw. gehörten, waren keine spontanen Einfälle der Militärregierung, sondern sie waren Bestandteil einer Politik, die in zunehmendem Maße den Kontakt zur deutschen Zivilbevölkerung suchte.

Dennoch blieb das Verhältnis zwischen Besatzungsmacht und Deutschen in den ersten Wochen und Monaten der Besatzung ge-

---

27) Amtsblatt des Stadt- und Landkreises Coburg, I/1945, Nr. 2, S. 26. Im folgenden zit. als "Coburger Amtsblatt"

28) Solche deutsch-amerikanischen Kontakte waren von gewissen Kreisen der Bevölkerung nicht gern gesehen. Die Military Police machte wiederholt Jagd auf Deutsche, die bei amerikanischen Einladungen die Namen derer notierten, die solche Feste besuchten. Akten Polizeiamt Coburg, Pol.Ber. 4. Sept. 1945

spannt. Mangelndes Verständnis der Deutschen für die anfängliche Haltung der Amerikaner auf der einen Seite und eine Fehleinschätzung der deutschen Bevölkerung in ihrer Gesamtheit durch die Amerikaner auf der anderen Seite trugen gleichermaßen dazu bei. Amerikaner wie Deutsche vermochten es nicht, sich in die Vorstellungswelt des anderen einzufühlen und es fehlte auf beiden Seiten oft jenes Minimum an Verständnis für den anderen, das die Kriegspropaganda auf beiden Seiten nicht hatte aufkommen lassen. Vor allem die Amerikaner benötigten längere Zeit, bis sie unter Deutschen verschiedener Denk- und Anschauungsrichtungen zu differenzieren vermochten.

So stellt sich die erste Phase der Besatzungspolitik auf der Ebene einer Gemeinde als ein streng durchgeführtes Beaufsichtigungssystem dar, das kaum einen Bereich des täglichen Lebens unberührt ließ. Jeder und alles mußte registriert werden, die Wirkungen der Zensurbestimmungen waren durchgreifend.[29)]

Das gegenseitige Verhältnis verbesserte sich zusehends ab 1946. Unterdessen waren den Deutschen auf nahezu allen Ebenen der Verwaltungstätigkeit und des politischen Lebens eigene Zuständigkeiten eingeräumt worden.[30)] Die Militärregierung hatte den privaten Briefverkehr innerhalb Bayerns wieder zugelassen[31)], die Aufräumungsarbeiten der geringfügigen Kriegsschäden waren beendet worden und auch der private Reiseverkehr

---

29) Siehe: "Zensurbestimmungen für die Zivilbevölkerung in Deutschland unter der Herrschaft der Militärregierung", Akten Hauptamt Stadt Coburg. Die Zensur richtete sich auch auf persönliche Mitteilungen, die "ganz nach Gutdünken der Zensur ohne Anweisung des Absenders oder Empfängers" zurückbehalten oder konfisziert werden konnten.

30) Siehe dazu die folgenden Kapitel.

31) Coburger Amtsblatt, I/1945, Nr. 5 S. 61

war mit Genehmigung durch die örtliche Militärregierung innerhalb des Besatzungsgebietes der 3. U.S.-Armee wieder erlaubt.[32] Das Leben, das für wenige Wochen nahezu stillgestanden hatte, hatte sich mit ersten vorsichtigen Bewegungen wieder geregt, ohne daß ein Zusammenbruch erfolgt wäre.

3) Organisation und weitere Arbeit der Militärregierung

In der Sekundärliteratur wurde wiederholt versucht, die Tätigkeit der Militärregierung in Deutschland zu periodisieren.[33] Dafür lassen sich ausreichend Belege anführen: die grundsätzlichen Direktiven und Anweisungen zur Besatzungspolitik schaffen Einschnitte, durch die prinzipielle Anderungen im Ablauf der amerikanischen Besatzungspolitik bewirkt wurden. Freilich stellen sich diese Ubergänge in der praktischen Arbeit der Militärregierung oft fließend dar. Sie wurden vielfach durch örtliche Besonderheiten beschleunigt oder verzögert, sie sind aber überall deutlich erkennbar. Die Tendenz dieser Entwicklung ging bereits Ende 1945 und dann immer stärker zu Beginn des Jahres 1946 dahin, den Deutschen in allen Lebensbereichen mehr Freiheiten und Zuständigkeiten einzuräumen. Die wirtschaftliche Notlage der Nachkriegszeit mag die Militärregierung dazu ebenso bewogen haben, wie das Vertrauen in die administrativen Fähigkeiten der deutschen Verwaltungsfach-

---

32) Bis Ende August 1945 waren Reisen für Zivilpersonen nur innerhalb einer 20-km-Zone erlaubt, weitere Reisen wurden nur erlaubt, "wenn die Reise im Interesse der Militärregierung vorgenommen" wurde.
Coburger Amtsblatt, I/1945, Nr. 3 S. 45

33) So etwa Harold Zink, aaO Zink sieht eine Periode bis zum Kriegsende, eine frühe Nachkriegsperiode und ein nicht näher bezeichnetes späteres Stadium.

leute. Immer mehr nämlich war bei den Amerikanern, seit sie zum ersten Mal deutschen Boden betreten hatten und ihre ersten Erfahrungen mit Militärregierungen in besetzten Städten gesammelt hatten, die Einsicht gewachsen, daß man in eigener Regie und ohne die Mitarbeit erfahrener deutscher Kräfte des Chaos nicht Herr werden könne. Es ging dabei zunächst keineswegs um die Erfüllung großer programmatischer Zielsetzungen, sondern es ging um das physische Überleben der Bevölkerung, um Ernährungsfragen, Wohnraumbeschaffung, Flüchtlingsversorgung, Energieversorgung und andere lebenswichtige Dinge. Mit diesen Aufgaben konfrontiert, sah die Militärregierung keine andere Möglichkeit, als die frühe Mitbeteiligung deutscher Stellen. Auch aus diesem Grund kamen sich Amerikaner und Deutsche früher näher, als es die Proklamation Nr. 1 wollte und als es die ersten Besatzungstage erwarten ließen.

Im Sommer 1945 hatte sich die Coburger Militärregierung, wie auch in anderen Städten, konsolidiert. Das Military Government Detachment B-225[34] war eines der insgesamt 34 Detachments im Regierungsbezirk Ober- und Mittelfranken; es umfaßte den Stadt- und Landkreis Coburg. Ihm oblag in den ersten Besatzungswochen, als es weder eine Regierung von Ober- und Mittelfranken, noch eine kommissarische bayerische Staatsregierung gab, die vollständige Ausübung der von den Amerikanern übernommenen Staatsgewalt. Während des Jahres 1945 hatte die Militärregierung Coburg auch den höchsten Personalstand zu verzeichnen; mit dem Übergang der Zuständigkeiten auf deutsche Stellen wurde eine Reihe von Offizieren

34) Im Aufbau der amerikanischen Militärverwaltung wurden verschiedene verwaltungsmäßige Einheiten (Detachments) unterschieden, die sich nach Größe und Bedeutung des zu verwaltenden Raumes richteten. Einzelheiten über den Aufbau der Militärregierung schildert Zink, aaO S. 59 ff.

zurückgezogen und es verblieb nur noch ein Stammpersonal für die wichtigsten Abteilungen.[35] Im September 1945 umfaßte das "Coburg Local Military Government" folgende Aufgabenbereiche: 1) Zivilverwaltung, 2) Landwirtschaft, Lebensmittel, Versorgung, 3) Industrie und Handel, Preiskontrolle, Vermögenskontrolle, 4) Erziehungs- und Schulwesen, religiöse und kulturelle Fragen, 5) Gesundheitswesen und Arbeitsfragen, 6) öffentliches Sicherheitswesen, Finanzwesen, 7) Rechtswesen und 8) Displaced Persons, Flüchtlinge und öffentliche Wohlfahrt.[36] Diese Gliederung der örtlichen Militärregierung entsprach den auf Länder- und Zonenbasis vorhandenen Organisationen, man kann sie als das "verkleinerte Abbild ihrer Zonenregierungen" bezeichnen.[37] Als weitere wichtige und gerade von der Bevölkerung immer wieder verspürte Instanz ist noch der "Town Major" zu nennen.[38] Seine Dienststelle war für die Räumung und Beschlagnahmung von Häusern ebenso zuständig, wie für die Belegung von Grundstücken, die von den Besatzungstruppen benötigt wurden.[39]

---

35) Bereits am 15. August 1945 wurde dem Regierungspräsident mitgeteilt, die Zahl der Detachments im Regierungsbezirk werde erheblich verringert; sie betrug danach nur noch 18;Schreiben der Militärreg. für Ober- und Mittelfranken, Akten Reg.Präs. Schregle

36) Die Gliederung befindet sich in den Privatakten von Josef Raab

37) Walter Vogel, Westdeutschland 1945 - 1950. Der Aufbau der Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen über den Ländern der drei westlichen Besatzungszonen, Koblenz 1956, S. 15

38) Dazu auch Fesefeldt, aaO S. 43 ff.

39) Die "Requirierungen" von Häusern und Grundstücken waren prinzipiell innerhalb von 2 Stunden zu vollziehen; sie schlossen das Verbot für die Betroffenen ein, ihre Wohnungen oder Grundstücke bis zum Abzug der Truppen zu betreten. Dieses Verfahren verlief schematisch im gesamten von Amerikanern besetzten Gebiet. Stadtarchiv Erlangen, Akte 130/117 a

In erster Linie versuchte die Militärregierung, Häuser und Grundstücke ehemaliger Nationalsozialisten zu beschlagnahmen. Als aber im Mai 1946 Familienangehörige der Besatzungstruppen in großer Zahl nach Deutschland kamen, mußten auch zahlreiche Häuser "Nichtbelasteter" geräumt werden. Die Bevölkerung registrierte dieses Vorgehen mit wachsender Verbitterung, zumal sich die Beschlagnahmungen ständig vermehrten und erst Ende des Jahres 1947 eine spürbare Änderung eintrat.[40] Im Zuge des amerikanischen Demobilisierungsprogramms wurden Ende 1945 die örtlichen Detachments weiter verkleinert, sodaß schließlich in den bayerischen Landkreisen die "Stadt- und Landkreis "Liaison- and Security Offices" das Programm der Militärregierung auf der untersten Stufe" ausführten.[41] Innerhalb dieser Offices gab es dann nicht mehr für jeden Sektor einen Sachbearbeiter, vielmehr war der jeweilige Direktor der örtlichen Militärregierung die Person, die für alle Entscheidungen, Verordnungen und für den überwiegenden Teil des Briefwechsels mit deutschen Behörden verantwortlich zeichnete. Nur für den Bereich der Entnazifizierung blieb eine gesonderte Abteilung des Militärregierungsbüros bis 1947 bestehen.

Wie in anderen Städten war auch in Coburg der Wechsel des Militärregierungs-Personals sehr häufig. Bis 1948 waren in Coburg sieben Direktoren des Detachments tätig. Da sie oft verschiedene Ansichten darüber hatten, wie das Besatzungsregiment auszuüben wäre, kann von einer kontinuierlichen Durch-

---

40) Für die Stadt Erlangen liegen genauere Unterlagen vor. Hier waren noch im Sommer 1947 3699 Wohnungen von Amerikanern belegt. Stadtarchiv Erlangen, Akte 130/117 a

41) James Calwin Barnett, Totalitäre und demokratische Besetzung, phil. Diss. Erlangen 1948, S. 7

führung der Besatzungspolitik auf Gemeindeebene nicht die Rede sein. Nur einer der in Coburg tätig gewesenen Militärregierungs-Chefs hatte genauere Kenntnisse über die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Deutschland und von den Direktoren, die 1945 und 1946 in Coburg residierten, sprach nur einer fließend deutsch.[42] Daraus resultierte auch eine Reihe der anfänglichen Schwierigkeiten, denen sich die Militärregierung gegenübergestellt sah. So standen Dolmetschern, die sich für die Arbeit bei der Militärregierung in großer Zahl zur Verfügung gestellt hatten, alle Türen offen - die Amerikaner waren sogar auf sie angewiesen. Das Denunziantentum florierte und zur Enttäuschung vieler mitwirkungswilliger demokratisch gesinnter Kräfte schenkte die Militärregierung vielfach gerade denjenigen Gehör, deren politische Vergangenheit nicht nachzuprüfen war und die die Gunst der Stunde geschickt zu nutzen wußten.[43] Diese offenkundigen Mißstände sind jedoch als eine Erscheinungsform der Übergangszeit zu sehen; als die Militärregierung einige Monate praktischer Erfahrung hinter sich gebracht hatte und als vor allem der deutsche Verwaltungsapparat wieder angelaufen war, wurde die Militärregierung als Adressat für Denunzianten weit uninteressanter, als in den Wochen, da sie auf sich allein gestellt war.

Es war vom ersten Tag der Besatzung an der in der Direktive

---

42) Dieser Mißstand wurde allenthalben beobachtet und wiederholt beklagt, so bei Zink, aaO S. 92,
Balfour, aaO S. 103 f.,
Warburg, aaO S. 81

43) Dafür sind für Coburg keine schriftlichen Belege anzuführen. Die Darstellung stützt sich auf mündliche Aussagen des ehemaligen Spruchkammervorsitzenden Max Kuss am 30.6.65 sowie des 1. Vorsitzenden der Industrie- u. Handelskammer Coburg, Dr. Hanns Thormann am 6.10.1965

JCS 1067 niedergelegte Grundsatz der Amerikaner gewesen, nach möglichst kurzer Zeit die besetzten Gebiete in erster Linie zu kontrollieren und möglichst wenig selbst zu regieren.[44] Daher begann die Militärregierung auch unmittelbar nach dem Einmarsch amerikanischer Truppen in Coburg damit, die örtliche Verwaltung wiederzuerrichten, was zunächst durch die Einsetzung eines kommissarischen Oberbürgermeisters und eines kommissarischen Landrates geschah. Dennoch mußte die Militärregierung zunächst mehr Eigeninitiative entwickeln, als sie geplant hatte. Die primären Bedürfnisse der Zeit - wie Unterbringung von Flüchtlingen, Versorgung der überfüllten Stadt - überforderten die technischen Möglichkeiten der deutschen Stellen, zumal keine Verkehrsverbindungen bestanden und die elementarsten Hilfsmittel fehlten. Daß sich 1945 der Stillstand nicht zum Chaos ausweitete, war auch und vor allem ein Verdienst des Eingreifens der Militärregierung. Sie stellte im katastrophalen Winter 1945/46 im Kreis Coburg Lastwagen, Fahrer und Benzin zur Verfügung, um Brennmaterial aus den Wäldern in die Stadt zu transportieren und sie stellte aus amerikanischen Beständen Lebensmittel zur Verfügung, um in der gespannten Ernährungslage der durch Flüchtlinge überfüllten Stadt Erleichterungen zu schaffen.[45] Die Hilfe der Amerikaner gerade in diesem ersten Winter nach dem Krieg bekräftigte in der Mehrheit der Bevölkerung die Überzeugung, daß die Amerikaner "in der Tat von dem festen Willen beseelt sind, uns Deutschen zu helfen und zwar in dem Maße mehr, als sie zu

---

44) Balfour, aaO S. 108

45) Einzelheiten über amerikanische Hilfsmaßnahmen in Coburg in Archiv Landratsamt Coburg, Akte 070

unterscheiden gelernt haben zwischen den Nationalsozialisten und den Millionen anständiger Deutscher."[46]

Diese Hilfsmaßnahmen hatten in Coburg positive Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen Bevölkerung und Besatzungsmacht, ohne daß es je besonders intensiv geworden wäre, obwohl die Amerikaner wiederholt Versuche unternahmen, durch aufwendige "deutsch-amerikanische Freundschaftsfeste" den Kontakt mit der Bevölkerung zu intensivieren.

Auch der Kontakt zwischen den Coburger Behörden und der Militärregierung war unterschiedlich, er richtete sich meist nach Position und Einstellung des jeweiligen Militärregierungs-Direktors. Gegen Ende des Jahres 1946 wurden in regelmäßiger Folge "Round-table-Gespräche" abgehalten, bei denen der Oberbürgermeister, der Landrat, der Amtsgerichtspräsident, der Chef des Krankenhauses und Vertreter der Militärregierung kommunale Probleme erörterten. Diese Gespräche fanden statt, bis die Militärregierung im Sommer 1949 ihre Tätigkeit in Coburg beendete und das Militärregierungsbüro in ein "Office of the U.S. High Commissioner for Germany" umgewandelt wurde.[47]

Die Militärregierung hatte ihre Tätigkeit zu einem Zeitpunkt begonnen, als der Zweite Weltkrieg noch nicht beendet war. Durch die Tatsache war gleichzeitig das primäre Interesse der Militärregierung in der ersten Besatzungsphase bestimmt: es verlangte, die Ruhe und die öffentliche Sicherheit in den bereits besetzten Gebieten aufrechtzuerhalten und damit zur

---

46) So Reg.Präs. Schregle, Besprechungstagung der Oberbürgermeister und Landräte, 6.5.46, Protokoll S. 5

47) Mündliche Auskunft von Landrat a.D. Rudolf Kaemmerer, der bei diesen Gesprächen regelmäßig beteiligt war. (8.10.65)

Unterstützung der eigenen kämpfenden Armee beizutragen.[48] Für diesen Zeitraum war es unumgänglich, daß die Militärregierung im besetzten Gebiet eine strenge Herrschaft ausübte.

Im Sommer 1945 hatte sich die Militärregierung fest etabliert. Das öffentliche Leben hatte wieder mit einer gewissen Regelmäßigkeit zu laufen begonnen, zunächst unter der Aufsicht der Amerikaner, dann immer stärker unter deutscher Verantwortlichkeit. Die Militärregierung legte das Hauptgewicht ihrer Tätigkeit ab 1946 auf eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit, durch die sie der deutschen Bevölkerung die konstruktive Absicht ihrer Besatzungstätigkeit verdeutlichen wollte.[49] In diesem Abschnitt der Besatzungszeit wurde die Militärregierung in Coburg nicht mehr als belastende Fremdherrschaft gesehen, sondern sie war Bestandteil des täglichen Lebens geworden, ohne es in nennenswerter Weise zu beeinflussen.

4) Ergebnisse

Es ist berechtigt, die Tätigkeit der Militärregierung in Coburg in drei unterscheidbare und deutlich zu kennzeichnende Phasen einzuteilen[50], und zwar

---

48) Zink, aaO S. 79

49) Siehe Henry P. Pilgert, The History of the Development of Information Services through Information Centers and Documentary Films, Bad Godesberg-Mehlem 1951

50) Dazu: Carl J. Friedrich, The Three Phases of Field Operations in Germany 1945-1946. in Carl J. Friedrich (Ed.) American Experiences in Military Government in World War II, New York 1948, S. 238 ff.

a) in die Phase des endenden Zweiten Weltkrieges, in der sich die Arbeit der Militärregierung auf die Unterstützung der kämpfenden Truppen konzentrierte. Alle getroffenen Maßnahmen wurden unter den Erfordernissen der militärischen Sicherheit und der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im besetzten Gebiet getroffen. Deutsche Verwaltungsträger, die vorläufig eingesetzt wurden, standen unter strenger Kontrolle. Die Militärregierung versuchte den Kontakt zur Zivilbevölkerung weitgehend zu verhindern, die "Non-Fraternization" fand konsequente Anwendung.

b) in die Phase des militärischen Zusammenbruchs und der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands. Die Militärregierung hatte zu diesem Zeitpunkt ihre Tätigkeit in vollem Umfang aufgenommen, und sie hatte durch die den Besatzungsoffizieren im April 1945 übergebene Direktive JCS 1067 ihre offizielle Handlungsbasis bekommen. Den Schwerpunkt ihrer Arbeit bildeten die Aufrechterhaltung der Versorgung für die Bevölkerung sowie die Beteiligung deutscher Behörden an den dringenden Aufgaben der Nachkriegszeit.

c) in die Phase, in der die anfänglich strengen Beaufsichtigungs- und Kontrollmaßnahmen vor allem gegenüber der Zivilbevölkerung in zunehmendem Maße abgebaut wurden und das öffentliche Leben sich wieder zu normalisieren begann. Das Verhältnis der Besatzungsmacht gegenüber der Bevölkerung verlor den abweisenden und feindseligen Charakter der ersten Besatzungswochen immer mehr; die Fülle der nach dem Krieg anfallenden und gemeinsam zu lösenden Aufgaben und Probleme beschleunigte diesen Vorgang erheblich.

Was nach den ersten Monaten der Besatzung folgte, war die konse-

quente Fortsetzung dieses Anfangs. Der Prozeß des Übergangs von Verantwortlichkeit von amerikanischen an deutsche Stellen vollzog sich in allen Bereichen rasch. Mit der Aufgabe der frühen Besatzungsmethoden begann die Militärregierung gleichzeitig, einen Teil ihres Personals abzuziehen. Die amerikanische Besatzungsbehörde arbeitete nur noch in wenigen Bereichen unter der anfänglichen Zielsetzung. Dagegen konzentrierte die Militärregierung ihre spätere Arbeit in erster Linie auf die weitere Verbesserung des Verhältnisses zwischen Besatzungsmacht und Bevölkerung. Die Auflösung des örtlichen Militärregierungsbüros im Sommer 1949 bedeutete nur noch das äußere Zeichen für die Beendigung einer bereits während des Jahres 1946 grundsätzlich veränderten Besatzungspolitik.

II. K a p i t e l

DAS WIEDERERSTEHEN DER KOMMUNALEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

1) Einige prinzipielle Erwägungen zum Thema Selbstverwaltung

Die amerikanischen Besatzungstruppen fanden bei ihrem Einmarsch in den deutschen Städten meistenorts einen Zustand des völligen Darniederliegens der bis Kriegsende funktionierenden Verwaltungseinrichtungen vor. Da die Regierungen auf Landes- und auf Reichsebene nach dem Willen der Sieger zu beseitigen waren, legte es sich nahe, den Wiederaufbau auf der untersten Stufe, also in Gemeinden oder Kreisen zu beginnen.[1] Das Ziel, das die Militärregierung damit verfolgte, war ein zweifaches. Einmal erwies sich dieser Weg als sinnvoll für die Bewältigung der primären, lebenswichtigen Aufgaben am Ende des Zweiten Weltkrieges, zum anderen aber gehörte diese Verfahrensweise zum offiziellen Programm der Militärregierung, da sie ein erster Anfang auf dem Weg Deutschlands zur Demokratisierung sein sollte.[2] In der Einrichtung örtlicher Selbstverwaltung sahen die Amerikaner vor allem einen grundlegenden erzieherischen Gedanken[3], der sich ihnen aus den Erkenntnissen über die nationalsozialistische Herrschaft besonders nahegelegt

---

1) Siehe dazu Gillen, aaO S. 4

2) Auch JCS 1067 verlangte die frühe Entwicklung örtlicher deutscher Verantwortlichkeit durch deutsche Stellen, da sie Ansatzpunkt für eine mögliche Wiederherstellung des deutschen politischen Lebens auf demokratischer Basis sein konnte. Siehe Friedrich, American Experiences...aaO S.385

3) Dazu auch Peter H. Merkl, Die Entstehung der Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 1965, S. 36

hatte. Den Amerikanern kam es vor allem darauf an, das durch die einheitliche Deutsche Gemeindeordnung (DGO) aus dem Jahre 1935 statuierte Führerprinzip aus dem Gemeindeleben und der Gemeindeverfassung zu beseitigen, um damit die Voraussetzungen für die Demokratisierung des Gemeindelebens zu schaffen.[4] Die Zeit der Diktatur habe bewiesen, so war die Auffassung der Amerikaner, wohin es führen müsse, wenn die Verantwortung für das Schicksal von Volk und Staat in die Hände weniger gelegt werde und die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung davon ausgeschlossen bleibe.[5] Das Kennzeichen der DGO war vor allem gewesen, daß Verfassung und Verwaltung der Gemeinden unter bewußter Ausschaltung jeglichen bürgerschaftlichen Mitbestimmungsrechtes als rein demonstrative Dezentralisation "ohne den Lebensnerv freier Selbstverwaltung"[6] geregelt worden war. Wichtigstes Ziel der amerikanischen Bemühungen war daher die Ausschaltung autoritärer und obrigkeitsstaatlicher Prinzipien aus dem Gemeindeleben und die Einführung demokratischer Verwaltungsgrundsätze. Die Gemeinde als die Grundschule der Demokratie[7] war eine der Lieblingsvorstellungen der Amerikaner, und sie übertrugen ihren diesbezüglichen Optimismus sehr bald auf die innere Entwicklung ihres Besatzungsgebietes. Deutschland wurde für die Amerikaner zum Experimentierfeld, auf dem zu erproben war, ob ihm jenes Verantwortungsgefühl und -bewußtsein

---

4) Diesen Gedanken behandelt ausführlicher Hermann Heimerich, Die kommunale Entwicklung seit 1945, Frankfurt/M. 1950 S.9

5) Dazu: Hans Nawiasky, Unmittelbare Demokratie in der Gemeinde, in:Bürgerverantwortung in der Gemeinde, Frankfurt/M. 1952, S. 34

6) So Hans Müthling, Zur Geschichte der deutschen Selbstverwaltung, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, 1965, Nr. 6, S. 30

7) In diesem Sinne auch René König, Grundformen der Gesellschaft: Die Gemeinde. Hamburg 1958, rde Band 79, bes.S.24 ff.

gegenüber kommunalen Problemen, welches das politische Leben etwa der Engländer, der Amerikaner oder der Schweizer auszeichnet[8], wiedergegeben werden könnte. Deutschland besaß zwar eine lange Selbstverwaltungstradition, war aber in zwölf Jahren nationalsozialistischer Herrschaft diesem Gedanken entwöhnt worden. Nur der praktische Versuch konnte den Erfolg eines solchen Unternehmens erweisen, und deswegen begann die Militärregierung sehr frühzeitig, die von ihr eingesetzten Landräte und Bürgermeister in diesem Sinne zu unterweisen. Nach der Überzeugung der Militärregierung war das Vorhandensein funktionierender Kommunalverwaltungen, denen von ihrer Regierung weitgehende Aktionsfreiheit zuerkannt wird, nicht nur ein Kennzeichen einer demokratischen Regierungsform überhaupt, sondern zugleich auch ein wirkungsvoller Garant, um innerpolitische Krisen frühzeitig aufzufangen.[9]

Dabei wollten die Amerikaner Selbstverwaltung nicht als eine juristische Formel zur Kennzeichnung der Beziehungen zwischen Staat und Gemeinden verstanden wissen, sondern vielmehr als

---

8) Siehe Adolf Gasser, Gemeindefreiheit als Rettung Europas, Basel 1947 passim

9) In diesem Sinne äußerten sich Albert C. Schweizer, Direktor der Abt. Zivilverwaltung in der Landesmilitärregierung für Bayern, und Joseph Bartos, Finanzberater des Landeskommissars für Bayern in einem Zwiegespräch am 27. Sept. 1949 im Bayerischen Rundfunk: "Die Rolle der Kommunalverwaltung in einer Demokratie", teilweise abgedruckt in "Der Bayerische Bürgermeister", Monatsschrift für Verwaltungspraxis, II/1949, Nr. 11, S. 241 f. Hier werden "kranke" und "gesunde" Demokratien unterschieden, wobei die kranken Demokratien - wie Frankreich, das Weimarer Deutschland und verschiedene südamerikanische Staaten - diejenigen sind, die durch eine straffe Staatskontrolle gekennzeichnet waren. Gesunde Demokratien - wie Großbritannien, die skandinavischen Staaten, die Vereinigten Staaten, Holland, Kanada oder Australien - sind dagegen durch eine lebenskräftige örtliche Selbstverwaltung gekennzeichnet.

ein System intensiver Mitwirkung der Gemeindebevölkerung an praktischen Fragen und Problemen ihrer Gemeinde und vor allem als Ausdruck weitgehender Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde in allen Fragen der kommunalen Verwaltung.[10)]

Der Selbstverwaltungsgedanke, der nach 1945 zu einem tragenden Grundsatz und zur Voraussetzung der späteren föderativen Staatsgestaltung erklärt wurde, sollte nach Auffassung der Militärregierung nicht "auf eine bloße Verwaltungsform herabsinken, sondern ... zugleich eine inhaltsbetonte, materiale Zielsetzung erfüllen..."[11)]

In diesem Sinne mußte die Heranbildung der Demokratie in Deutschland in ihrem Schwerpunkt in den Gemeinden und Kreisen, den untersten Verwaltungsstufen, liegen; hier lag zwar nicht Erfüllung, aber Ausgangspunkt einer langfristig konzipierten Entwicklung begründet. Die Gemeinde steht dem täglichen Leben des Bürgers am nächsten, ihr gilt sein primäres Interesse. Von dieser Prämisse ausgehend, planten die Amerikaner ein System, das die intensive Teilnahme der Bürger an der Führung und Erledigung ihrer eigenen Belange zum Inhalt hatte; diese Zielsetzung entsprach dem Gedanken des Freiherrn vom Stein, daß der Weg des Bürgers zum Staatsbürger nur über die Kommune

---

10) Schweizer und Bartos - siehe Anm. 8 - nahmen als Beispiele solch praktischer Bürgerbeteiligung an kommunalen Problemen z.B. die Auswahl von Lehrern, regelmäßige Bürgerversammlungen oder die Wahl der führenden Polizeileute durch die Gemeindemitglieder.

11) So Erich Becker, Die Selbstverwaltung als verfassungsrechtliche Grundlage der kommunalen Ordnung in Bund und Ländern, in Hans Peters (Hg.) Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Bd. I, Berlin-Göttingen-Heidelberg 1956, S. 114

gehe. Sie bildete nach Auffassung der Militärregierung den Ort, an dem das Verantwortungsbewußtsein und das für eine Demokratie notwendige Interesse der Bürger für die öffentlichen Dinge zuerst zu erwecken sei.

Die politische Ausgangslage im Mai 1945 bot die geeignete Grundlage für solche Ziele, sie hat daher "in der Geschichte der Kommunalpolitik beispielhaften Charakter."[12] Alle Last der ungeheuren, täglich neu anfallenden Aufgaben lag zumindest so lange auf den Gemeinden, wie übergeordnete Instanzen noch nicht voll wirkungsfähig waren; die in der Gemeindeverwaltung Tätigen und die Bürger hatten in dieser Notlage Leistungen zu vollbringen, die sie zum äußersten an Improvisationskunst und Energien zwangen. Zu einer Zeit, da das staatliche Leben sich erst langsam und allmählich wieder zu organisieren begann, mußten in den Gemeinden Wiederaufbauarbeiten vollzogen werden, die nicht unter einem staatsrechtlich zu definierenden formalen Selbstverwaltungsgedanken geleistet wurden; da war vielmehr jene Spontaneität des Volkswillens und jenes lebendige Spiel der Kräfte am Werke, die nach amerikanischer Überzeugung die Voraussetzung für eine funktionierende Selbstverwaltung darstellten.[13]

---

12) Otto Ziebill, Politische Parteien und kommunale Selbstverwaltung, Stuttgart 1964, S.30. Ziebill weist darauf hin, daß nirgendwann mehr als nach 1945 das Ideal der Selbstverwaltung verwirklicht worden sei, da sie vom aus der Not geborenen Interesse und der Mitwirkung breiter Schichten der Bevölkerung getragen gewesen sei.

13) Für den ersten Zeitraum nach der Kapitulation und das Wiedererstehen der Selbstverwaltung in Deutschland gibt es eine Reihe meist juristischer Untersuchungen, in denen nahezu ausschließlich von der Kraft der Selbstverwaltung die Rede ist, die erst den raschen Wiederbeginn des politischen Lebens in den Gemeinden ermöglicht habe. Genannt seien u.a. Walter Hüttenheim, Bürgerschaftliche Mitarbeit in der gemeindlichen Selbstverwaltung, in Bürgerverantwortung in der Gemeinde, aaO S. 103 - 140; Ernst Kleinert, Die Stellung des Bürgers im deutschen Gemeindeverfassungsrecht, ebda. S.176 - 194; ferner Erich Becker, aaO, Otto Ziebill, aaO.

In den ersten Monaten der Besatzung waren die Grenzen deutscher Aktivität und Eigenverantwortlichkeit dennoch sehr eng gesteckt. Die Bürgermeister und Landräte besaßen zunächst keine Befugnis, die größere Initiativen erlaubte. Sie waren nichts anderes als "der verlängerte Arm oder das ausübende Organ der Militärregierung."[14] Diese Situation änderte sich erst, als sie nach den Wahlen des Jahres 1946 ihre Funktion aus eigenem Recht wahrnahmen und ihnen von Deutschen gewählte Organe zur Seite oder gegenüberstanden.

Selbstverwaltung in dem von den Amerikanern propagierten Sinne kommt der Vorstellung des Freiherrn vom Stein nahe, der in der Selbstbestimmung des Bürgers auf allen Stufen des öffentlichen Lebens, vor allem aber in Gemeinden und Kreisen, die beste Möglichkeit sah, die obrigkeitsstaatlichen Machtverhältnisse zu überwinden.[15] Dieses System der Selbstregierung, das nach dem Vorbild des angelsächsischen "self-government" die ehrenamtliche Tätigkeit nicht speziell vorgebildeter Bürger in der Durchführung der Gemeindeaufgaben zum Inhalt hatte,[16] war als gestaltendes Aufbauprinzip 1945 nach Meinung der Amerikaner besonders geeignet, der Erneuerung des Gemeinwesens zu dienen. Daß sich ein solches Verfahren nur so lange durchführen ließ, wie den Gemeinden kein eindeutig definier-

---

14) So Heimerich, aaO S. 10

15) Siehe dazu: Erich Becker, Die Selbstverwaltung als verfassungsrechtliche Grundlage der kommunalen Ordnung in Bund und Ländern, in Peters, Handbuch... aaO S. 113 f.

16) Dazu auch die ausgezeichnete Studie von Hans Herzfeld, Demokratie und Selbstverwaltung in der Weimarer Epoche, Stuttgart 1957, besonders S. 10 ff. Herzfeld weist auf die praktische Undurchführbarkeit dieses Systems hin. Die vielfältigen Aufgaben des modernen industriellen Lebens seien nicht von ehrenamtlich tätigen Laien zu bewältigen, sondern nur von ausgebildeten, hauptamtlich tätigen Fachleuten.

ter Platz in der staatlichen Gliederung zukam, liegt auf der Hand.[17] Die Gefahr einer allzu starken staatlichen Reglementierung der Gemeinden schien den Amerikanern dann gegeben, als sie sich an die Neubildung der Länderverfassungen machten. Neben der Stärkung der bürgerschaftlichen Mitarbeit in den Gemeinden war ihnen daher die Neuordnung der Gemeindeverfassung vordringlich. Sie sahen darin die Möglichkeit, dem Programm der Demokratisierung auf der Gemeindeebene einen institutionellen Rahmen zu geben. Ausdruck dieser Bemühungen sind die in den Artikeln 10 und 11 der Bayerischen Verfassung niedergelegten Bestimmungen über Rolle und Funktionen der Gemeinden im Bayerischen Staat. Art. 11, Abs. 4 und 5 drücken expressis verbis das amerikanische Programm aus: "Die Selbstverwaltung der Gemeinden dient dem Aufbau der Demokratie in Bayern von unten nach oben. Für die Selbstverwaltung in der Gemeinde gilt der Grundsatz der Gleichheit der politischen Rechte und Pflichten aller in der Gemeinde wohnenden Staatsbürger."[18]

Mit dem Inkrafttreten der Bayerischen Verfassung vom 2. Dezember 1946 endete jedoch die Zeit der spontanen Gemeindeaktivitäten; die Gemeinden waren nun laut Verfassung verpflichtet, die ihnen vom Staat übertragenen Aufgaben zu erledigen. Damit

---

17) Über die Schwierigkeiten praktischer Selbstverwaltung in unserer Zeit auch Walter Cantner, Verfassungsrecht der Landkreise, in: Peters, Handbuch... aaO S. 410

18) Zit. nach Verfassungstext in "Dokumente zum Aufbau des bayerischen Staates", hg. v.d. Bayerischen Staatskanzlei, München 1948. In Artikel 83 der BV werden ferner die Aufgaben benannt, deren Erledigung in die Zuständigkeit der Gemeinden fällt.

war zwar ein weiterer Schritt in Richtung Wiederherstellung der staatlichen Ordnung getan, aber der Elan der ersten Monate ging weitgehend verloren. Die Amerikaner waren über das Erreichte zufrieden, bedauerten aber zugleich das schwindende Interesse der Bürger an kommunalen Problemen.[19] Sie glaubten, nur in der Gemeinde sei es möglich, die Bürger zur Mitarbeit und zum Interesse an ihren eigenen Einrichtungen zu erziehen, und nur in der Gemeinde, der Keimzelle des künftigen Staates, könnte die Mentalität der Bürger auf eine praktische Demokratisierung vorbereitet werden.

2) Amerikanische Ziele für die Wiedererrichtung der Verwaltung

Die Arbeit der deutschen Verwaltung auf allen Ebenen hatte im amerikanischen Besatzungsgebiet nicht erst am 8. Mai 1945 aufgehört. Mit dem Einmarsch der Besatzungstruppen herrschte in den jeweiligen Städten ein momentaner "black out", den zu überwinden zunächst allein in der Kraft der Besatzungsmacht stand. Die Angehörigen der örtlichen Behörden mußten als erste erkennen, daß die Kapitulation Deutschlands "ein politischer Akt" war und "keineswegs...so etwas wie eine Waffenniederlegung der Wehrmacht des Reiches."[20] Die Verwaltungsangehörigen stellten ihre Arbeit oft schon vor dem Einmarsch der Amerikaner ein, da die meisten Beamten Parteigenossen

---

19) Auf verschiedenen Bürgerversammlungen in Coburg im Jahr 1948 erinnerten die Vertreter der Militärregierung an die Aktivität der Einwohner in den ersten Wochen der Besatzung, die ab 1946/47 immer mehr einer politischen Lethargie Platz gemacht habe.

20) Ernst Richert, Das zweite Deutschland - Ein Staat, der nicht sein darf. Frankfurt/M.-Hamburg 1966, (Fischer-Bücherei Bd. 722), S. 9

waren und sich entweder bereits abgesetzt hatten, oder aber beim Eintreffen der Besatzungstruppen abgesetzt wurden. Die Amerikaner ließen den örtlichen Behörden keine Zweifel darüber, wie die tatsächlichen Machtverhältnisse lagen; die von General Eisenhower unterzeichnete Proklamation Nr. 1 "An das deutsche Volk" explizierte die neuen Machtverhältnisse eindeutig: "Die höchste gesetzgebende, rechtsprechende und vollziehende Machtbefugnis in dem besetzten Gebiet ist in meiner Person als Oberster Befehlshaber der Alliierten Streitkräfte und als Militärgouverneur vereinigt. Die Militärregierung ist eingesetzt, um diese Gewalten unter meinem Befehl auszuüben..."[21] Alle Rechte und Befugnisse der Militärregierung hatten ihre Rechtsgrundlage in der bedingungslosen Kapitulation und in der totalen Niederlage Deutschlands.[22]

Da die Erfahrungen in den bereits 1944 und im Frühjahr 1945 besetzten Gebieten Deutschlands die Amerikaner jedoch gelehrt hatten, daß die Militärregierung trotz aller Machtbefugnisse ohne die Mitwirkung deutscher Stellen der katastrophalen politischen und wirtschaftlichen Situation nicht Herr werden konnte, begann man sofort nach der Besetzung einer Stadt damit, einen notdürftigen deutschen Verwaltungskörper in Bewegung zu halten oder, was meistens der Fall war, wieder ins Leben zu rufen. Als erste Aufgabe legte es sich der Militärregierung daher nahe, für die Stadt- und Kreisverwaltung deutsche Persönlichkeiten zu suchen, die auf Grund ihrer antifaschistischen Haltung und ihrer politischen Vergangenheit

---

21) Text der Proklamation Nr. 1 siehe Anhang

22) So auch in der Direktive JCS 1067, "Rechtsgrundlagen der Militärregierung", nach Warburg, aaO S. 300

dazu geeignet erschienen, ein Schritt, der sich auch zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit in den Tagen des Umbruchs als vorteilhaft erwies.[23] Da die Militärregierung zu allen Zeiten ihrer Tätigkeit in Deutschland unter einem akuten Personalmangel litt[24], war sie praktisch nie in der Lage, die von den Besatzungsbehörden beschlossenen Maßnahmen in vollem Umfang selbst ausführen zu können. Sie war für die Durchführung der amerikanischen Besatzungspolitik in Deutschland im Grunde von vorneherein auf die Mitwirkung der deutschen Stellen und Behörden angewiesen.[25] Man darf im Hinblick auf die bis heute veröffentlichten Dokumente zur Besatzungspolitik schließen, daß diese Entwicklung zu frühzeitiger deutscher Mitwirkung an exekutiven Maßnahmen zwar noch nicht in der Planungsphase während des Zweiten Weltkrieges vorgesehen war, aber bereits aus den Erfahrungen in den ersten besetzten Städten Deutschlands als unumgängliche Notwendigkeit erkannt wurde. Die Fülle der anstehenden, in ihrem Ausmaß unerwarteten Probleme war das entscheidende Hindernis für den Teil der von den Amerikanern in Deutschland zunächst beabsichtigte Politik, der das Verbot alle Kontakte zwischen Angehörigen der Besatzungstruppen und Deutschen beinhaltete.[26] Die Militärregierung war von allem Anfang an dazu gezwungen und

---

23) Dazu Michel Virally, Die internationale Verwaltung Deutschlands, Baden-Baden 1948, S. 78

24) Auf diese Schwirigkeit der Militärregierung verweist nachdrücklich Murphy, aaO S. 344

25) Virally, aaO S. 78

26) "Non-Fraternization" stand imgrund im krassen Widerspruch zu dem amerikanischen Ziel, die deutsche Selbstverwaltung schon frühzeitig wieder zu genehmigen. Das Vorhandensein dieser Bestimmung neben den konstruktiven Bestimmungen für den kommunalen Verwaltungswiederaufbau spiegelt auch die Unsicherheit und die Uneinigkeit in der amerikanischen Deutschland-Planung wider.

unter dem Zwang der Notwendigkeiten auch bald gern bereit, "...konstruktive Politik zu treiben und Deutsche zur Mitarbeit heranzuziehen..."[27] Dieses Verfahren war bereits zum Zeitpunkt der Kapitulation Deutschlands offizielle Politik der Militärregierung in Deutschland.[28]

Da das deutsche Verwaltungssystem bis zum Einmarsch der Besatzungstruppen funktioniert hatte, konnte es im Formalen rasch wiederhergestellt werden. Die größten Schwierigkeiten für die Militärregierung lagen auch nicht in der Neuorganisation der Verwaltung, sondern sie lagen in der Besetzung der neu zu schaffenden Stellen mit geeignetem deutschen Personal. Die strengen Entnazifizierungsbestimmungen, wie sie in der Direktive JCS 1067 niedergelegt waren, erforderten die Entlassung des überwiegenden Teiles derjenigen Beamten und Angestellten, die in engerem Kontakt mit der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen gestanden hatten.[29] Für diese erste Phase der Besatzung - also noch vor der Konferenz von Potsdam und teilweise noch vor dem 8. Mai 1945 - waren die primären Aufgaben der von der Militärregierung eingesetzten und kontrollierten deutschen örtlichen Verwaltungsstellen: Unterstützung der militärischen Operationen der amerikanischen Truppen durch die Gewährleistung von Ruhe, Sicherheit

---

27) Stammen, Einigkeit... aaO S. 21

28) Alle Darstellungen über die amerikanische Besatzungspolitik in Deutschland weisen zu Recht darauf hin, es sei sehr frühzeitiger Grundsatz der amerikanischen Politik gewesen, den Deutschen möglichst bald ein gewisses Maß an Eigenverantwortlichkeit zurückzugeben. Siehe u.a. Occupation of Germany - Policy and Progress 1945 - 1946, Washington 1947, S. 45; Zink, aaO S. 90; auch JCS 1067 (Teil I, 3c) weist die Militärregierung an, die Autonomie in örtlichen und regionalen deutschen Dienststellen zu fördern.

29) Siehe dazu Kapitel V dieser Arbeit

und Ordnung, sowie die Ausführung der von der Militärregierung erlassenen Anordnungen, die meist die täglichen Probleme der Zeit betrafen.[30]

Der nächste Schritt in der Entwicklung des Verwaltungsaufbaus ist mit dem Datum des 5. Juni 1945 gekennzeichnet. Trotz der bereits bestehenden deutschen Verwaltungseinrichtungen muß man die am 5. Juni 1945 erlassene "Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt durch die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und durch die Provisorische Regierung der Französischen Republik"[31] als einen für die politische Neuordnung Deutschlands entscheidenden Tag bezeichnen. Darin wird eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß mit der Kapitulation Deutschlands keine deutsche zentrale Regierung oder Behörde mehr vorhanden sei, die Verantwortung tragen könnte. Alle vier Regierungen nahmen für sich in Anspruch, die oberste Regierungsgewalt in Deutschland zu übernehmen, "einschließlich aller Befugnisse der deutschen Regierung, des Oberkommandos der Wehrmacht und der Regierungen, Verwaltungen oder Behörden der Länder, Städte und Gemeinden..."[32] Auf Grund dieser Befugnis und im Einklang mit den grundsätzlichen Zielen der amerikanischen Deutschlandpolitik hielt es die Militärregierung für richtig, den Deutschen Eigenverantwort-

---

30) Zur ersten Phase der Besatzung und den anfänglichen Schwierigkeiten siehe Leonard Krieger, The Inter-Regnum in Germany March - August 1945, in: Political Science Quarterly, 64/1949, S. 519 ff.

31) Siehe Ernst Deuerlein (Hg.), Potsdam 1945. Quellen zur Konferenz der "Großen Drei". München 1963, dtv-Dokumente, Bd. 152/53, S. 47 ff.

32) Deuerlein, Potsdam aaO S. 48

lichkeiten auf den unteren Verwaltungsebenen zu gewähren, "um den Deutschen die Möglichkeit zu geben, unter den Augen eines ausländischen Erziehers soviel Praxis wie möglich zu erwerben."[33)]

So waren bereits im Juni 1945 in allen besetzten Städten Bayerns mehr oder weniger funktionierende Stadt- und Landkreisverwaltungen tätig, und auch auf der nächsthöheren Ebene hatte - für den Regierungsbezirk Ober- und Mittelfranken - schon Anfang Juni 1945 ein kommissarisch eingesetzter Regierungspräsident seine Arbeit aufnehmen können. Ihnen standen die Military Government Detachments auf jeweils entsprechender Ebene beaufsichtigend und kontrollierend gegenüber. Eine weitere Formulierung ihrer politischen Ziele gegenüber dem besetzten Deutschland fanden die Siegermächte in den Erklärungen des Potsdamer Abkommens vom 2. August 1945. In dem Deutschland betreffenden Teil werden in Paragraph 9 der Erklärung Einzelheiten zur "Entwicklung von Verantwortungsgefühl an jedem einzelnen Ort" festgelegt.[34)]

---

33) Balfour, aaO S. 283

34) ...
"Die Verwaltung in Deutschland muß in Richtung der Dezentralisation der politischen Struktur und der Entwicklung von Verantwortungsgefühl an jedem einzelnen Ort erfolgen. Zu diesem Zweck wird:
I. In ganz Deutschland die örtliche Selbstverwaltung auf demokratischer Grundlage und insbesondere durch wählbare Ratskörperschaften so schnell wiederhergestellt, wie das mit der Aufrechterhaltung der militärischen Sicherheit und den Zielen der amerikanischen Okkupation zu vereinen ist.
II. In ganz Deutschland müssen alle demokratischen politischen Parteien erlaubt und gefördert werden, wobei ihnen das Recht gegeben wird, Versammlungen einzuberufen und öffentliche Diskussionen durchzuführen.
III. Die Grundsätze der Vertretung und Wählbarkeit müssen in den Bezirks-, Provinzial- und Landesverwaltungen so schnell eingeführt werden, wie das durch die erfolgreiche Anwendung dieser Grundsätze in der örtlichen Selbstverwaltung gerechtfertigt werden kann."
...
Zit. nach Dokumente zum Aufbau..., aaO S. 16 f.

Die Militärregierung nahm die sich selbst gesetzte Verpflichtung ernst. Bis August 1945 hatte sie auf örtlicher Ebene eine Reihe praktischer Erfahrungen im Umgang und in der Zusammenarbeit mit den Deutschen gewonnen. Zu Recht betrachtete sie die Arbeit im "Local Government" als Experiment[35], nach dessen Gelingen sie sich an Aufgaben mit größerer Verantwortung machen konnte. Die Wiederbelebung der örtlichen Verwaltungssysteme wurde in der Tat zur Basis für die Neuerrichtung deutscher Regierungstätigkeit überhaupt.

Mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945, welche die Bildung von Ländern in der amerikanischen Zone zum Inhalt hatte, ging die Militärregierung einen weiteren Schritt in Richtung der Selbstverantwortlichkeit der Deutschen.[36] Auch die Befugnisse für die Instanzen unterhalb der Länderebene wurden dergestalt geregelt, daß Regierungspräsidenten, Landräte, Bürgermeister und andere Beamte der örtlichen Verwaltung Zuständigkeiten nach Maßgabe des durch die Militärregierung verkündeten Rechts zuerkannt wurden.[37]

---

35) Dieses Bild gebraucht auch Krieger, aaO S. 519

36) Den neu gebildeten "Staaten" in der amerikanischen Zone kam "unter Vorbehalt der übergeordneten Machbefugnisse der Militärregierung volle gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt, soweit deren Ausübung nicht mit früher oder zukünftig getroffenen Maßnahmen des Kontrollrats für Deutschland...im Widerspruch steht", zu. Bis zur Schaffung demokratischer Einrichtungen trug der Ministerpräsident allein die Verantwortung für die staatliche Gesetzgebung, in seinen Funktionen war er allein der Militärregierung verantwortlich. Text der Proklamation Nr. 2 zit. nach Dokumente zum Aufbau..., aaO S. 33

37) Die Entwicklung der deutschen Eigenverantwortlichkeit auf Länderebene schildert in knapper Form James K. Pollock, Die Entwicklung der deutschen Selbstverwaltung nach dem Zweiten Weltkrieg, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, 1965 Nr. 18 (5. Mai 1965) S. 54-56

Die Proklamation ließ jedoch keinen Zweifel daran, daß die Erledigung der von der Militärregierung übertragenen Aufgaben primär war.

Das Amt der Militärregierung für Bayern teilte dem Bayerischen Ministerpräsidenten Hoegner am 26. Dezember 1945 brieflich[38] alle Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der bayerischen Staatsregierung mit. Darin wird auch ausdrücklich "...die Zuständigkeit der Landräte, Bürgermeister und anderer örtlicher Behörden zum Erlaß von Vorschriften und zur Ausübung anderer Regierungsgewalt..."[39] anerkannt. Diese Zuständigkeiten behielten im gleichen Umfang Gültigkeit, "wie sie diese Zuständigkeit besaßen unter dem deutschen Gesetz, das zur Zeit der Besetzung in Kraft war und wie es von Zeit zu Zeit...durch die Militärregierung abgeändert wurde."[40]

Im Herbst 1945 fiel auch der Entschluß der Militärregierung, in der amerikanischen Zone die Abhaltung demokratischer Wahlen zu genehmigen.[41] Diese Entscheidung entsprang mehreren Überlegungen. Einmal war es für die Amerikaner unumstößliches Credo, daß die frühzeitige Abhaltung von Wahlen ein unumgänglicher Bestandteil jedweder Demokratisierung sei. Wenn die Deutschen demokratische Gewohnheiten erlernen sollten, dann mußte nach amerikanischer Auffassung damit alsbald auf der lokalen Ebene begonnen werden.[42] Aber auch praktische Er-

---

38) Der Brief ist abgedruckt in Dokumente zum Aufbau..., aaO S. 39-44

39) Ebenda S. 41

40) Ebenda

41) Dazu ausführlich das folgende Kapitel dieser Arbeit

42) Siehe einen Brief des Militärregierungs-Gouverneurs für Deutschland, Lucius D. Clay, an John McCloy vom 12. Sept. 1945, abgedruckt in Gillen, aaO S. 8 und bei Balfour, aaO S. 284

wägungen spielten bei diesem Entschluß der Militärregierung eine wesentliche Rolle. Da gegen Ende des Jahres 1945 zahlreiche Offiziere der Militärregierung im Zuge des Demobilisierungsprogramms in die Vereinigten Staaten zurückkehren sollten, war es kaum mehr möglich, die örtlichen Militärregierungsämter zureichend zu besetzen. "Solange nicht die von uns eingesetzten Beamten durch andere, von Deutschen gewählte, ersetzt worden sind, können wir die örtlichen Detachments nicht abberufen."[43)]

Als erste der vier Siegermächte hielten die Amerikaner bereits im Januar 1946 Gemeindewahlen ab, War der Wiederaufbau der deutschen Verwaltung auf örtlicher Ebene formal bereits Ende 1945 abgeschlossen und hatten die neuen deutschen Stellen und Ämter bis dahin auch schon eine gewisse Praxis in der Zusammenarbeit mit der Militärregierung erworben, so darf man doch den Termin der ersten Wahlen nach dem Zweiten Weltkrieg als den eigentlichen Abschluß der Wiederaufbauphase bezeichnen. Bis dahin waren alle deutschen Amtsträger von der Militärregierung ernannt und eingesetzt worden, sie waren weder vom Volk gewählt, noch ihm verantwortlich gewesen. Nach eigener Auffassung hatten die Amerikaner auf der Ebene der Gemeinden, der Städte und der Landkreise zunächst einen funktionierenden Verwaltungsapparat als "Körper geschaffen, aber ihm noch kein Leben eingehaucht."[44)] Vom Zeitpunkt der ersten Wahlen an empfanden auch die Deutschen ihre gewählten

---

43) So Clay am 12.Sept.1945, zit.nach Balfour, aaO S. 284
44) So Clay, aaO S. 106

Organe als etwas Eigenständiges, das dem propagierten Gedanken der demokratischen Selbstregierung eher entsprach, als die ersten eingesetzten und als demokratisch bezeichneten Institutionen, die allenfalls "abhängige Werkzeuge und ausführende Organe"[45] der Militärregierung waren.

Im September 1946 wurden durch OMGUS die Aufgaben der Militärregierung gegenüber den örtlichen Verwaltungen neu definiert.[46] Trotz der in vielen Bereichen zugestandenen Selbständigkeit der deutschen örtlichen Behörden behielt sich die Militärregierung auch weiterhin das Recht vor, die Tätigkeit der deutschen Verwaltungsstellen zu beobachten und zu kontrollieren, Berichte anzufordern und Ratschläge zu erteilen. Sie behielt weiterhin das Recht, jegliche wirtschaftliche und politische Aktivität zu unterbinden, die nicht eindeutig mit den Zielen der Militärregierung zu vereinbaren war. Außerdem nahm sie für sich in Anspruch, solche Angestellte und Beamte zu entfernen, die gegen die amerikanischen Besatzungsziele für Deutschland verstießen.[47, 48]

---

45) Als solche bezeichnet Gustav Stolper, Die deutsche Wirklichkeit, Hamburg 1949, S. 75, die von der Militärregierung eingesetzten deutschen Regierungen. Stolper war Mitglied der Hoover-Delegation, die im Februar 1947 Deutschland bereiste. Er äußerte sich über die Militärregierung und ihre Praktiken teilweise sehr kritisch.

46) Sie wurden niedergelegt in einer OMGUS-Direktive an die Landes-Militärregierungen vom 30. September 1946. Siehe Germany 1947-1949, The Story in Documents. Washington 1950, S. 155 ff.

47) Germany 1947-1949, aaO S. 157

48) Die gleiche Direktive regelt auch die Beziehungen zwischen Militärregierung und Zivilverwaltung auf Landesebene. Auch dafür wird deutlich zum Ausdruck gebracht, daß die Militärregierung die höchste Autorität bleibe und auf ihre Einflußmöglichkeiten nicht verzichten wolle.

Diese Direktive wurde nur wenige Wochen nach der Rede erlassen, die der amerikanische Außenminister James F. Byrnes am 6. September 1946 in Stuttgart gehalten hatte und die allenthalben als ein Wendepunkt in der amerikanischen Deutschlandpolitik nach 1945 bezeichnet wird.[49)]

Das letzte offizielle amerikanische Dokument, in dem die Wiederherstellung einer eigenverantwortlichen deutschen Verwaltungstätigkeit berührt wird, bildet die zweite Direktive der amerikanischen Regierung für den Militärgouverneur in Deutschland, die am 15. Juni 1947 veröffentlicht wurde und die das offizielle Ende des in der Direktive JCS 1067 niedergelegten Programms bedeutete. Darin wird die Militärregierung nur noch in allgemein gehaltener Form aufgefordert, auch "weiterhin die Entwicklung einer demokratischen Selbstverwaltung in Deutschland und die Übernahme der direkten Verantwortlichkeit durch deutsche Regierungsstellen zu fördern und diesen die legislative, richterliche und Exekutivgewalt zuzusichern, soweit es sich mit der militärischen Sicherheit und den Zielen der Besatzung in Einklang bringen läßt."[50)]

Danach äußerte sich die Militärregierung nicht mehr in grundsätzlicher Weise zu Fragen der deutschen Verwaltungstätigkeit.

---

49) Diese Auffassung vertreten alle Darstellungen über die amerikanische Besatzungspolitik in Deutschland, u.a.: Wilhelm Cornides, Die Weltmächte und Deutschland. Geschichte der jüngsten Vergangenheit 1945 - 1955. Tübingen 1957, S. 136 f; Elmar Krautkrämer, Deutsche Geschichte nach dem Zweiten Weltkrieg. Eine Darstellung der Entwicklung von 1945 - 1949 mit Dokumenten, Hildesheim 1962, S. 112; Stolper, aaO S. 94

50) Zit. nach Dokumente zum Aufbau...aaO S. 151, Dort auch der gesamte Wortlaut der Direktive.

3) Der Wiederaufbau der Verwaltung in Coburg

Die erste Maßnahme, die die Militärregierung noch am 11. April 1945 in Coburg vollzog, war die Bestätigung des amtierenden Oberbürgermeisters. Während die Amerikaner in den meisten Fällen neue Männer für die Aufgabe des Bürgermeisters heranzogen, beließen sie in Coburg zunächst den kommissarischen Oberbürgermeister Sauerteig in seinem Amt. Der Grund für dieses Verfahren ist nicht bekannt, er dürfte aber in der Schwierigkeit gelegen haben, gerade in Coburg schnell einen geeigneten Mann für diesen Posten zu finden. Nach längeren Besprechungen zwischen der Militärregierung und von den Amerikanern bestellten Gewährsleuten - wobei in erster Linie die Vertreter der evangelischen und der katholischen Kirche ein gewichtiges Wort zu sprechen hatten[51] - wurde am 12. Mai 1945

---

51) Die Rolle der Kirchen in der unmittelbaren Nachkriegszeit bedürften der genaueren Untersuchung. Vor allem wäre die Rolle der Kirche als der einzigen völlig unversehrten und intakten Institution nach dem Zweiten Weltkrieg im Rahmen des amerikanischen Wiederaufbauprogramms von grundsätzlichem Interesse. Für den Zusammenhang dieser Untersuchung muß der Hinweis genügen, daß bei der Bestellung des Oberbürgermeisters und des Landrats in Coburg in erster Linie der evangelische Dekan, aber auch der katholische Stadtpfarrer ein entscheidendes Wort mitredeten. Gerade auf das Urteil und die Empfehlungen der Kirchenvertreter legte die Militärregierung besonderen Wert, da sie die Bedeutung der Kirche als moralische und geistige Kraft in der deutschen Gesellschaft und ihre traditionellen Beziehungen zu den staatlichen Institutionen kannte. (Siehe dazu auch Beryl R. McClaskey, The History of U.S. Policy in the Field of Religious Affairs under the Office of the U.S. High Commissioner for Germany, o.O. 1951) Auch in der Folgezeit arbeitete die Militärregierung sehr eng mit den Vertretern der Kirche zusammen und holte sich wiederholt Rat vor allem bei Personalfragen, wie etwa der Besetzung offener Stellen in den Schulen.
Diese Auskünfte gab Pfarrer Theo Lippert dem Verf., (18.11.1965). Schriftliche Unterlagen waren für diesen Bereich der Untersuchung nicht greifbar.

Sauerteig entlassen und der parteilose Gewerbeschuldirektor Dr. Bornhauser zum neuen Oberbürgermeister der Stadt erklärt.[52]

Dem neuen Oberbürgermeister wurde die Aufgabe übertragen, die Stadtverwaltung zu organisieren und sie für die im ersten Sommer der Besatzung im umfangreichen Maße auf die Stadt zukommenden Aufgaben handlungsfähig zu machen. Der Oberbürgermeister wurde in diesen Monaten "zum alleinverantwortlichen und auch allein bevollmächtigten deutschen Beauftragten der Militärregierung auf lokaler Ebene..."[53], dessen primäre Aufgabe es war, den deutschen Verwaltungsapparat wenigstens so weit wiederherzustellen, daß durch ihn die zwei zunächst für die Militärregierung vordringlichen Aufgaben in die Hand genommen werden konnten: einmal die Aufrechterhaltung und Sicherung von Ruhe und Ordnung in der Stadt durch die baldige Neuformation der städtischen Polizei, und zum anderen die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln. Welchen Personales sich der Oberbürgermeister dazu bediente, war der Militärregierung zunächst gleichgültig; sie begann die "Säuberung" der deutschen Behörden und Ämter erst, nachdem deren Stellen besetzt waren.

---

52) Die Bevölkerung erfuhr von dem Wechsel in der Stadtführung durch ein kurzes Plakat: "Zum Oberbürgermeister der Stadt Coburg ist von der Militärregierung Herr Dr. Eugen Bornhauser ernannt worden. Coburg, den 14.Mai 1945, Der kommissarische Oberbürgermeister, Sauerteig." Abschrift bei den Akten des Hauptamtes der Stadt Coburg.

53) So Fesefeldt, aaO S. 24. Sie trifft damit die Realität besser, als Ludwig Bergsträsser, Zeugnisse zur Entstehungsgeschichte des Landes Hessen, in: VZG, V/1957, S. 398, der davon spricht, an die Stelle des toten Hitler "waren der souveräne Bürgermeister X und der souveräne Bürgermeister Y" getreten, "und sie regierten im Kleinen, wie die anderen im Großen regiert hatten." Diese Kennzeichnung der Lage von 1945 trifft nicht die wahren Machtverhältnisse, wie sie unter der Herrschaft der Militärregierung bestanden hatten.

Oberbürgermeister Bornhauser erwies sich in den Monaten seiner Tätigkeit als ein integrer, aber unpolitischer Mann, dem es vor allem darum ging, mit der Militärregierung in einem guten Verhältnis zu verbleiben. Er hatte aber nicht die Kraft und den politischen Willen, die - wenn auch geringen - Befugnisse seines Amtes so zu gebrauchen, daß er für die Militärregierung je zu einem harten Gesprächspartner hätte werden können. Als sich ihm im Dezember 1945 die Möglichkeit bot, in den Schuldienst zurückzukehren, machte er von dieser Gelegenheit sofort Gebrauch und stellte sein Amt zur Verfügung. Zum Nachfolger erklärte die Militärregierung den bis dahin als 2. Bürgermeister tätig gewesenen Ludwig Meyer.[54]

In ähnlicher Weise, wie die Einsetzung des Oberbürgermeisters, vollzog sich auch die Neuorganisation des Landratsamtes. Das Landratsamt wurde zunächst von den Amerikanern besetzt, aber nach wenigen Tagen wieder freigegeben. Der bis dahin amtierende Landrat wurde entlassen und die Amtstätigkeit ruhte für mehrere Tage. Neun Tage nach der Besetzung Coburgs, am 20. April 1945, wurde der Regierungsoberinspektor Escher zum kommissarischen Landrat bestellt.[55] Escher verblieb nur bis zum 8. Mai auf seinem Posten, dann setzte die Militärregierung

---

54) Meyer, am 15.4.1886 geboren, gehörte seit früher Jugend der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands an. Seine antifaschistische Vergangenheit, die für das Amt des Oberbürgermeisters Voraussetzung war, wurde durch einen mehrmonatigen Aufenthalt im Konzentrationslager Dachau erhärtet. 1946 gehörte Meyer dem Beratenden Landesausschuß an. Er blieb in seinem Amt, bis er bei der Oberbürgermeisterwahl am 1. Juli 1948 Dr. Walter Langer (FDP) unterlag.

55) Der Ernennungsbefehl für Escher war gleichzeitig sein Amtsausweis, er hatte folgenden Wortlaut: "Military Government - 20/4/45 - The Bearer Carl Escher is permitted to circulate within the City Limits of Coburg between 0700 an 1800. Reason: Administraty, Official for the district of Coburg. Good until: 27th April 1945. Identification Card Type Ausweis 2. Ellis S. Marks Captain F.A. Mil.Govt." Abschrift in Akten des Landratsamtes Coburg, 070.

für weitere drei Tage den Fabrikbesitzer Eduard Schmitt ein, ihm folgte schon am 12. Mai der Hauptmann der Schutzpolizei a.D. Karl Kokott und ab Mitte Juni 1945 wurde dem Regierungsrat Karl Bauer als viertem kommissarischen Landrat das Amt übertragen. Er war gleichzeitig der letzte kommissarisch eingesetzte Landrat und blieb bis zum Amtsantritt des ersten gewählten Landrates am 14.6.1946 in seinem Amt.[56)]

Die kommissarischen Landräte waren wie der Oberbürgermeister in erster Linie zur Ausführung und Überwachung der Exekutivanordnungen der Militärregierung eingesetzt. Die Rechtsgrundlage, von der Oberbürgermeister und Landrat bei aller ihrer Arbeit auszugehen hatten, wurde "einmal gegeben durch die Befehle und Gesetze der Militärregierung", später auch "...durch die Verordnungen des Bayerischen Staatsministeriums und durch diejenigen Reichs- und Landesgesetze, die...noch in Kraft..." waren.[57)]

In der Praxis kümmerte sich die örtliche Militärregierung namentlich in den ersten Monaten der Besatzung wenig um die Verordnungen des kommissarischen bayerischen Ministerpräsidenten, sondern sie traf ihre Anweisungen meist nach eigenem Ermessen. Das änderte sich erst im Laufe des Jahres 1946, als die von der Landesmilitärregierung für Bayern erlassenen Anweisungen und Verordnungen auf dem Dienstweg über den bayerischen Innenminister und den Regierungspräsidenten zu Ober-

---

56) Siehe: Beiträge zur Entwicklung der Verwaltungstätigkeit im Landkreis Coburg 1946 - 1955, Coburg 1956, S. 5

57) So der Regierungspräsident von Ober- und Mittelfranken an alle Landräte und Oberbürgermeister. Schreiben vom 10.9.1945, Stadtarchiv Erlangen, Akte 94/808

bürgermeister und Landrat gelangten. Der Landrat blieb auch nach dem Bruch vom Mai 1945 der Leiter der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde; wichtiger war zunächst jedoch seine Stellung als oberstes Organ der Landkreis-Verwaltung.[58] In dieser Funktion wurde er von der örtlichen Militärregierung für die in seinem Kreis bestehenden Behörden und öffentlichen Einrichtungen sowie für die im Landkreis getroffenen Maßnahmen verantwortlich gemacht. Da in den ersten Wochen nach der Besetzung keine Verbindung vom Landrat zum Regierungspräsidenten bestand, und ihm keine Weisungen von übergeordneten Dienststellen gegeben werden konnten, war der Landrat zunächst schlechthin für alles zuständig, was in seinem Kreis vor sich ging.[59] Die technischen Schwierigkeiten des Jahres 1945

---

58) Für diesen Zusammenhang ist es unerheblich, auf die Sonderstellung des Landrats in Bayern einzugehen. Es sei jedoch darauf verwiesen, daß der Fortbestand des staatlichen Landratsamtes in Bayern nach 1945 unbestritten war, obwohl es in der Landkreisordnung vom 18. Februar 1946 nicht erwähnt wird. Obwohl der Landrat mehr staatliche als kommunale Aufgaben wahrnimmt, wird er nicht zum Staatsbeamten, da er als Leiter einer Staatsbehörde durch Wahl berufen wird und nicht vom Staat ernannt wird. Diese Doppelstellung des Landrats - einerseits Leiter einer staatlichen Behörde, andererseits geschäftsführendes Organ der Landkreisverwaltung - spielte bis zum Erlaß der Landkreisordnung in der Praxis keine Rolle, wie auch in den ersten Monaten der amerikanischen Besatzung die Selbstverwaltungsaufgaben des Landrats eindeutigen Vorrang vor den staatlichen Auftragsangelegenheiten hatten.
Siehe für diesen Zusammenhang J. Prandl, Die untere staatliche Verwaltungsbehörde - ihr Bestand im Lichte der süddeutschen Kreisordnungen, in: Der Bayerische Bürgermeister, aaO S. 222 ff.; Walter Cantner, Verfassungsrecht der Landkreise, in: Peters, Handbuch, aaO S. 417 und Eberhard Semmler, Das bayerische Kreistagsmitglied. Ein Grundriß über die Verwaltung des Landkreises, Trostberg 1948.

59) Die Schwierigkeiten und Probleme der Landräte in den ersten Nachkriegswochen schildert eindrucksvoll Heinrich Treibert, Die Landkreise unter der Herrschaft der Besatzungsmächte, in: Die Landkreise in der Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 1955, S. 16

- keine Verkehrsverbindungen, zerstörte Brücken, keine Post - und Telefonverbindungen[60] - taten ein übriges dazu, das ohnehin schon schwierige Geschäft des Landrats noch weiter zu erschweren. Die ersten Aufgaben des Landrats waren dieselben wie die des Oberbürgermeisters für den Stadtkreis. Das Verwaltungschaos war zu ordnen, eine Aufgabe, die umso schwerer war, als die im Amt verbliebenen Mitarbeiter des Landrats selbst um ihre Stellungen bangen mußten. Erste Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung mit Lebensmittel und Hausbrandmitteln waren zu ergreifen, wobei vor allem in der Ernährungsfrage durch die bei den Bauern vorhandenen Bestände nicht die unmittelbaren Schwierigkeiten auftauchten wie im Stadtkreis. In den Gemeinden mußten alle einstmals der NSDAP angehörenden Bürgermeister abgesetzt werden und sie mußten durch "Unbelastete" ersetzt werden. Zu diesem Zweck hatte der Landrat mit einem Mitarbeiter alle 129 Gemeinden des Landkreises zu besuchen und mit den Ortsbewohnern darüber zu verhandeln, wer für das Amt des Bürgermeisters geeignet wäre.[61]

Am 5. Mai 1945 gelang es dem Landrat Escher, zum ersten Mal seit dem Beginn der amerikanischen Besatzung die neuen Bürgermeister zu einer "Lagebesprechung" in Coburg zusammenzubringen. Bei dieser Gelegenheit erließ der Direktor der Militärregierung weitere Anordnungen für die Bewältigung der Nachkriegsprobleme, die sich in den meisten Fällen mit der Er-

---

60) So mußte mangels anderer Möglichkeiten die Amtspost jeder Gemeinde an das Landratsamt einmal wöchentlich durch den Bürgermeister persönlich beim Landratsamt abgegeben werden. Rundverfügung des Landrats v. 29.4.1945. Landratsamt Coburg, Akte 070

61) Die Angabe beruht auf der mündlichen Auskunft des stellvertretenden Landrats Max Kuss (30.6.1965)

nährungsfrage befaßten.[62] Diese Frage war vor allem deswegen so dringlich geworden, weil seit dem Sommer 1945 auch die Versorgung der "Displaced Persons" in den Aufgabenbereich des Landratsamtes fiel.

Trotz dieser äußeren Schwierigkeiten war auch das Landratsamt im Spätsommer 1945 so weit neuorganisiert, daß es trotz technischer Schwierigkeiten und trotz eines eklatanten Personalmangels wieder voll funktionsfähig war und sich den weitgestreuten Problemen der Zeit widmen konnte. Anfang September 1945 konnte der Landrat auf Befehl der Militärregierung der Bevölkerung mitteilen, daß eine Reihe von Angelegenheiten - wie Versorgung, Ernährung und Unterkunft - ausschließlich in die Zuständigkeit des Landratsamtes fiel und daß Vorsprachen wegen dieser Dinge bei der Militärregierung sinnlos seien. Das galt vor allem für die Bürgermeister selbst, deren Dienstaufsichtsbehörde allein der Landrat war, der allenfalls von sich aus die Einschaltung der Militärregierung bewirken konnte.[63]

Stadt- und Landkreis gemeinsam war die prinzipielle Stellung ihrer obersten Repräsentanten: wie in der ersten Phase der wiedererstehenden Stadtverwaltung der Oberbürgermeister war

---

62) Für die Sicherstellung der Ernährung wurde ein wöchentlicher Suchtag für die Kartoffelkäferbekämpfung bestimmt. Um die Lebensmittelversorgung nicht unterbrechen zu lassen, wurde der 2. Pfingstfeiertag zum Arbeitstag erklärt. Die Militärregierung drängte energisch auf die Erfüllung des Anbausolles und empfahl für die Verbesserung der Fettversorgung für die Bevölkerung, den Ölfruchtanbau zu intensivieren. Der Landrat, wiewohl kaum in der Lage dazu, wurde für das Gelingen solcher Aktionen persönlich verantwortlich gemacht. Siehe Unterlagen dieser Besprechung Landratsamt Coburg, Akte 070

63) Coburger Amtsblatt, I/1945, Nr. 5 S. 61

auch der Landrat in der neugeschaffenen Landkreisverwaltung das Organ, auf dem die alleinige Last und Verantwortung lag. Dabei hatten beide nur einen geringfügigen Entscheidungsspielraum und mußten mit viel Geschick und Fingerspitzengefühl gegenüber der Militärregierung agieren. Man kann diese erste Phase mit Karl Schmid als die "administrative Phase" bezeichnen[64], wenn man damit meint, daß es unter der überaus strengen Beaufsichtigung der Militärregierung in erster Linie darum gegangen ist, alle anfallenden Aufgaben und Probleme der Zeit nach Maßgabe der Militärregierung zu erledigen. Der Übergang zu einer anderen, - wiederum nach Karl Schmid - der politischen und demokratischen Phase,[65] begannen dann, als Parteien auf örtlicher Ebene lizenziert waren und von diesen Parteien besetzte Beiräte dem Oberbürgermeister und dem Landrat beratend zur Seite standen.[66]

4) Der Übergang der Zivilverwaltung in deutsche Verantwortlichkeit

Die unter Anleitung, Aufsicht und strenger Kontrolle der Militärregierung wieder funktionsfähig gemachten örtlichen Verwaltungsstellen waren während des Sommers 1945 in der schwierigen Lage, Befehlsempfänger zweier übergeordneter Instanzen sein zu müssen. Die Militärregierung erkannte diese Schwierigkeit und bestimmte durch eine Anweisung, daß alle zivilen Regierungsdienststellen bis zur Instanz des Landrats

---

64) Siehe Karl Schmid, Die Forderung des Tages. Reden und Aufsätze. Stuttgart 1946, S. 88. Schmid weiß aus eigener Erfahrung als Landrat viel Anschauliches über die Verwaltungstätigkeit nach Kriegsende zu berichten.

65) Ebenda S. 88

66) Siehe dazu Kapitel III

verpflichtet seien, das zuständige Detachment über alle Anweisungen und Befehle übergeordneter deutscher Stellen unverzüglich zu unterrichten.[67] Damit sollte in erster Linie verhindert werden, daß örtliche Verwaltungsdienststellen ohne Wissen des kontrollierenden Detachments Anweisungen erhielten, die im Gegensatz zu den amerikanischen Zielen standen. Die Schwierigkeit, mit der sich Oberbürgermeister und Landrat konfrontiert sahen - nämlich auf der einen Seite die Befehle der Besatzungsmacht strikt durchführen, auf der anderen Seite die Anordnungen der staatlichen Verwaltungsstellen befolgen zu müssen - bewog das Amt der Militärregierung für Ober- und Mittelfranken im Oktober 1945 dazu, eine Reorganisation in der Durchführung der Zivilverwaltung vorzunehmen.[68]

Nach den amerikanischen Vorstellungen sollte zum 15. November 1945 die gesamte deutsche Verwaltungstätigkeit auf kommunaler und Regierungsbezirksebene in die alleinige deutsche Verantwortlichkeit zurückgegeben werden. Vom 1. bis zum 15. November wurde eine vierzehntägige Übergangs- und Probezeit bestimmt, in der die Oberbürgermeister und Landräte gehalten waren, ihre Entscheidungen in eigener Verantwortung und Zuständigkeit zu treffen, soweit solche durch die laufende Verwaltungsarbeit erfordert wurden. Die Militärregierung sollte vor allem in der Probezeit nur in dringenden Notfällen in Anspruch genommen werden; bei anfallenden Fragen war der Regierungsprä-

---

67) Anweisung des Headquarters, Third United States Army, G-5 Section vom 13.9.1945. Stadtarchiv Erlangen, Akte 94/799

68) Schreiben der Militärregierung für Ober- und Mittelfranken an alle Detachments im Regierungsbezirk, 23.10.1945. Akten Hauptamt Stadt Coburg und Stadtarchiv Erlangen, Akte 94/799

sident die zuständige Instanz.[69]

Die Militärregierung selbst faßte die Maßnahme als eine einschneidende Änderung ihrer Besatzungspolitik auf und sie ließ keinen Zweifel darüber, daß ihr an einem Gelingen dieses frühzeitigen Experimentes sehr gelegen war.[70] Die positive Einstellung der Oberbürgermeister und Landräte zu dieser Maßnahme[71] sowie ihre Selbständigkeit während der Probezeit waren für die Militärregierung Beweise für die Richtigkeit ihrer Aktion.

Sozusagen als Bedingung für die Gewährung dieses Stückes Eigenverantwortlichkeit an die Deutschen galt außerdem, daß die Entnazifizierung vor allem des Verwaltungskörpers entschlossen forgesetzt würde. Nur damit könnte der örtlichen Militärregierung demonstriert werden, daß die Deutschen den Sinn demokratischer Verwaltung verstanden und die Autonomie auf der Ebene der Stadt- und Landkreise zu schätzen wußten.[72]

Die Stadt- und Landkreisverwaltung in Coburg nutzte die gebotene Gelegenheit, ihre Aufgaben wieder in eigener Regie und Verantwortlichkeit bewältigen zu können. Unmittelbar nach Ab-

---

69) Vollständiger Text dieser Anweisung im Anhang

70) Im Regierungsbezirk Ober- und Mittelfranken wurde diese Maßnahme früher als in den anderen vier bayerischen Regierungsbezirken durchgeführt. Diese Tatsache wurde auch vom Amt der Militärregierung in Ansbach des öfteren hervorgehoben, so daß man annehmen darf, daß auch unter den Militärregierungen eine Art Konkurrenz in der raschen Erfüllung der Besatzungsziele bestand.

71) Während der Probezeit richtete ein Vertreter der Militärregierung für Ober- und Mittelfranken an die Oberbürgermeister und Landräte des Regierungsbezirkes folgende Frage: "Meine Herren, ich lege Ihnen die Frage vor: Fühlen Sie sich bereit, die Selbstverwaltung zu übernehmen?" Besprechung der Oberbürgermeister und Landräte, am 12.11.1945, Protokoll S. 12

72) So Reg.Präs. Schregle, Besprechung 12.11.1945, Protokoll S. 2

lauf der Übergangszeit genehmigte die Militärregierung die deutsche Zuständigkeit für folgende Bereiche der Stadtverwaltung:

a) für wirtschaftliche Fragen aller Art durch das neuerrichtete Kreiswirtschaftsamt;
b) für die Arbeitsvermittlung durch das Arbeitsamt;
c) für landwirtschaftliche Fragen durch eine noch zu schaffende Landwirtschaftsstelle;
d) für Tierzucht durch die Tierzuchtinspektion Bayreuth, Nebenstelle Coburg;
e) für Kraftfahrzeugverkehr und Zulassung durch die Fahrbereitschaft Coburg Stadt und Land;
f) für gesundheitspolizeiliche Fragen durch das staatliche Gesundheitsamt Coburg;
g) für zivil- und strafrechtliche Fragen durch das Amtsgericht;
h) für steuerliche Fragen durch das Finanzamt;
i) für zollrechtliche Fragen durch das Zollamt;
k) für forstpolizeiliche Fragen durch das Bayerische Forst- und Domänenamt Coburg;
l) für baupolizeiliche Fragen durch das Stadtbauamt Coburg;
m) für Landesvermessungsfragen durch das Bayerische Meßamt Coburg;
n) für Maße und Gewichte betreffende Fragen durch das Eichamt.[73)]

Ohne Unterbrechung hatte das Gewerbeaufsichtsamt seine Tätigkeit nach dem Einmarsch der Amerikaner fortgesetzt. Die dort Beschäftigten waren durch die Militärregierung nicht beanstandet worden, so daß der Dienstbetrieb ohne Behinderung weiter-

---

73) Nach der Veröffentlichung im Coburger Amtsblatt, I/1945, Nr. 17, S. 183

gelaufen war.[74] Auch die"Vereinigte Coburger Sparkasse", deren Vorsitzender der Oberbürgermeister ist, erfuhr in ihrem Dienstbetrieb nur eine kurzfristige Unterbrechung; allerdings wurden hier bis zum 31.1.1946 von 130 Beschäftigten 102 durch die Militärregierung entlassen.

Im Landratsamt Coburg wurden im Zuge der gleichen Verfügung ebenfalls die früheren Zuständigkeitsbereiche wiederhergestellt, sowie einige neue der deutschen Verantwortlichkeit übergeben. Sie gliederten sich in folgende Arbeitsgebiete:

a) Der Landrat, der für sämtliche Amtsangelegenheiten zuständig war;
b) Geschäftskreis 1, mit folgenden Zuständigkeiten: Vertretung des Landrats, Personalwesen, Amtsverwaltung sowie Organisations- und Beschaffungsfragen, Gemeindeangelegenheiten nach Maßgabe der Deutschen Gemeindeordnung, Rechtshilfe, Landkreisangelegenheiten, Kirchenwesen, Schulwesen, Heimat- und Naturschutz, Ortsverschönerung und Stiftungswesen;
c) Geschäftskreis 2: Wiederaufbau und Finanzierung zerstörter Gebiete, Erfassung und Sicherstellung von Lagerbeständen, Landwirtschaftliche Angelegenheiten, Industrie- und Gewerbeaufbauangelegenheiten, Rückführung evakuierter Personen;
d) Geschäftskreis 3: Kraftfahrzeugwesen, Straßen- und Verkehrswesen, Verkehrsunfallstatistik, Forstpolizei und Forstwirtschaft;
e) Geschäftskreis 4: Amtliches Kassen- und Rechnungswesen, Inventarverwaltung;

---

74) Schreiben des Leiters des Gewerbeaufsichtsamtes an den Reg.Präs. vom 12.Juli 1945, Akten Schregle

f) Geschäftskreis 5: Familienunterhalt, Fürsorgeangelegenheiten und Verwaltung;

g) Geschäftskreis 6: Handel- und Gewerbewesen, Berechtigungsscheine, Arbeitsrecht und Arbeitsvermittlung, Waffen und Sprengstoff, Jagd und Fischerei, Preisüberwachung, Grundstücksverkehr, Wasserrecht, Bodenrecht, Bergrecht, Zwangsenteignung, Lebensmittelpolizei;

h) Geschäftskreis 7: Gesundheitswesen und Veterinärwesen, Ernteflächenerhebung, Viehzählungen, Volkszählungen, Licht- und Kraftwirtschaft, Kennkarten, Meldewesen, Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge;

i) Geschäftskreis 8: Regelung des Parteiverkehrs für den Landrat, Schreib- und Sekretärarbeiten für den Landrat, Schädlingsbekämpfung;

k) Geschäftskreis 9: Versicherungsamt, Standesamtswesen, Feuerpolizei und Feuerlöschwesen, Kaminkehrwesen, Ausländerpolizei, Private Versicherungsunternehmen, Kostenfestsetzungen, Passwesen und Reiseverkehr;

l) Geschäftskreis 10: Bezirksfürsorgeverband, Kreisjugendamt und Amtsvormundschaften, Unterbringung gemeingefährlicher Personen, Sammlungen;

m) Geschäftskreis 11: Amtswartsgeschäfte;

n) Geschäftskreis 12: Prüfung der Gemeindehaushaltspläne, Überwachung der gemeindlichen Kassen- und Rechnungswesen;

o) Geschäftskreis 13: Ernährungsamt;

p) Geschäftskreis 14: Wirtschaftsamt.[75)]

Umfang und Zuständigkeit der örtlichen Verwaltungsbereiche

---

75) Verteilung der Aufgabenbereiche im Landratsamt Coburg, November 1945. Akten Landratsamt Coburg, 070

wurden also im früheren Umfang wiederhergestellt; der kriegsfolgenbedingte Zuwachs an Verwaltungsaufgaben erforderte sogar noch die Errichtung neuer Verwaltungsstellen, wie Flüchtlingsamt, Ernährungsamt oder Ausgleichsamt. Die traditionelle Gestalt der Verwaltungsstruktur in Stadt, Gemeinde und Kreis wurde entweder beibehalten, oder aber bis zum Jahresende 1945 in vollem Umfang wiederhergestellt.[76)]

Die ersten Monate der Besetzung waren dadurch gekennzeichnet, daß die deutschen Behörden ausschließlich als ausführende Organe der Militärregierung fungierten.[77)] Im Dezember 1945 aber war die bewegte Zeit der Improvisation vorüber und die deutschen Behörden arbeiteten in vollem Umfang und in voller Eigenverantwortlichkeit. Der Prozeß des schrittweisen Übergangs der Befugnisse und Verantwortlichkeiten von amerikanischen Stellen auf deutsche Behörden[78)] hatte auf kommunaler Ebene sein Ende gefunden.

5) Das Verhältnis zwischen der deutschen Verwaltung und der Militärregierung

Die langsame Veränderung in den Beziehungen zwischen Militärregierung und deutschen Verwaltungsstellen vermag man aber nicht nur am institutionellen Wiederaufbau der Verwaltung zu erkennen. Auch Art und Form der Zusammenarbeit bieten Anschauliches für diesen Vorgang. Die Direktive JCS 1067 hatte zwar bestimmt, die Militärregierung habe jegliche Verbrüderung

76) In diesem Sinne auch Virally, aaO S. 78

77) Siehe Virally, aaO S. 80

78) Diesen Prozeß als Charakteristikum der Besatzungspolitik schildert auch Clay, aaO S. 304 f.

mit den Deutschen zu vermeiden[79], aber zumindest der Kontakt zu den in der Kommunalverwaltung Tätigen ließ sich nach Lage der Dinge nicht vermeiden. Die Beziehungen zwischen Amerikanern und Deutschen waren allerdings in der ersten Phase der Besatzung entsprechend kühl und distanziert, sie waren in einer Form gehalten, die dem negativen Charakter der gültigen Besatzungsanordnungen entsprach.

Oberbürgermeister und Landrat hatten täglich beim Direktor der Militärregierung zu erscheinen, um dort Anordnungen und Befehle entgegenzunehmen. Gleichzeitig hatten sie über alle Fragen der Verwaltungstätigkeit in Stadt- und Landkreis Rede und Antwort zu stehen und sich für alle getroffenen Maßnahmen zu rechtfertigen. Darüberhinaus pflegte die Militärregierung einen sehr intensiven Briefwechsel mit dem Oberbürgermeister und dem Landrat, der auf Grund der Militärregierungs-Verordnung Nr. 3 in englischer Sprache mit beiliegender deutscher Übersetzung geführt werden mußte. Diese Schreiben und ihre äußere Form sind wiederum kennzeichnend für die verschiedenen Phasen der Besatzungszeit und für die verschiedenartigen Haltungen, die die Militärregierung gegenüber den deutschen Behörden einnahm:[80] eine unverbindliche, nur befehlende Hal-

---

79) Noch am 22. August 1945 erließ die Militärregierung den Befehl: "All members of the Armed Forces must receive permission from Military Government...before contacting civilian officials." (Stadtarchiv Erlangen, Akte 94/790) Im Einverständnis mit der Militärregierung für Ober- und Mittelfranken wies der Regierungspräsident die Oberbürgermeister und Landräte an, Auskünfte an amerikanische Offiziere nur dann zu erteilen, wenn die Genehmigung der örtlichen Militärregierung vorlag. Siehe "Anweisungen für den Dienstbetrieb" durch den Reg.Präs., 16. August 1945, Akten Schregle

80) Dieser Punkt scheint dem Verf. in atmosphärischer Hinsicht wichtig genug, daß darauf kurz eingegangen wurde.

tung in den ersten Monaten der Besatzung,[81] eine weit gemäßigtere und fast kollegiale Haltung in der Zeit, als die Verantwortung für die Verwaltungstätigkeit wieder in deutsche Hände gegangen war und schließlich eine Position, welche die deutsche Behörde als einen gleichberechtigten Partner anerkannte.[82] Das gegenseitige Verhältnis wurde zunehmend gelöster und selbstverständlicher in dem Maße, wie den deutschen Stellen wachsende Verantwortung zukam und sie aus der anfänglichen Rolle des bloßen Befehlsempfängers heraustraten.

So änderte sich mit dem zeitlichen Ablauf der Besatzung in der Tat "...einerseits das quantitative Verhältnis zwischen den von der Besatzungsmacht selbst zu erledigenden administrativen Aufgaben und denjenigen, die deutschen Stellen übertragen wurden, andererseits verschiebt sich aber auch das qualitative Verhältnis von der Einsetzung und Anweisung der deutschen Behörden durch die Besatzungsmacht zugunsten einer selbständigen Gestaltung durch die deutschen Stellen unter Überwachung und Aufsicht."[83]

---

81) Alle Schreiben an den Oberbürgermeister begannen mit der stereotypen Formel: "An Oberbürgermeister von Coburg. Auf Befehl der Militärregierung haben Sie zu veranlassen, daß ..." Zahlreiche Belege dafür in den Amtsakten.

82) In dieser Phase betonten die Schreiben und Veröffentlichungen der Militärregierung immer wieder, daß die betreffenden Maßnahmen "im beiderseitigen Einvernehmen" vollzogen würden. So auch wiederholt bei öffentlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt. Etwa ab Sommer 1946 wurde in Schreiben der Militärregierung die Anrede "Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister" gebräuchlich.
Auf der anderen Seite änderte sich auch die anfangs devote Haltung der deutschen Stellen, die sich in Anreden wie "Hochzuverehrender Herr Major" ausdrückte. (So in mehreren Briefen des Coburger Oberbürgermeisters an den Direktor der Militärregierung, Major Lockland, aus dem Frühjahr und Sommer 1945.) Die deutschen Behörden bekamen mit dem Anwachsen eigenverantwortlicher Tätigkeit zunehmend Selbstbewußtsein.

83) Fromme, aaO S. 211

Zu einem fast freundschaftlichem Verhältnis gestalteten sich die Kontakte zwischen Militärregierung und der Coburger Kommunalverwaltung ab Sommer 1947; der damalige Direktor der Militärregierung Coburg erklärte, er wolle sich nicht in die Funktionen der Coburger Behörden einmischen, er werde ihnen aber jederzeit hilfreich zur Seite stehen.[84] Bei Tagungen der Bürgermeister des Landkreises erklärte er: "Ich komme, um Ihnen zu helfen und nicht, um Ihnen Schwierigkeiten zu machen."[85] Diese Äußerungen entsprachen in der Tat der im Jahre 1947 von der Militärregierung verfolgten Politik im kommunalen Bereich.

Daß die Militärregierung auf ihrer kontrollierenden Tätigkeit dennoch lange beharrte, zeigt die Intensität, mit der sie von Anfang bis zum Ende ihrer Tätigkeit in Coburg die Wochenberichte (weekly reports) einforderte. Diese Berichte hatten in minutiöser Genauigkeit über alle Vorkommnisse, Maßnahmen und über Entwicklungen in praktisch allen kommunalen Bereichen zu berichten; sie waren "das Hauptmittel, mit dem sich die Besatzungsmacht über die Situation in ihrem Verwaltungsgebiet informierte."[86] Diese Reports waren nicht nur in den ersten Monaten der Besatzungszeit zu erstellen. Noch am 13. Januar 1947 bestimmte eine Anordnung der Militärregierung Coburg an Oberbürgermeister und Landrat, daß die Wochenberichte über insgesamt 18 einzelne Punkte zu berichten hatten, und zwar über Verwaltungsorganisation, Flüchtlingslager, Ver-

---

84) Interview der "Neuen Presse" mit Major Sussell, "Neue Presse" II/1947, Nr. 69, S. 3

85) "Neue Presse", II/1947, Nr. 82, S. 5

86) Fesefeldt, aaO S. 53. Dort findet sich auch eine Liste derjenigen "weekly reports", die der Militärregierung regelmäßig zu erstellen waren. Sie entsprechen den auch in Coburg angeforderten Wochenberichten

sammlungen und Konferenzen, Anordnungen übergeordneter Dienststellen, Kohlen- und Heizlage, politischen Tätigkeit der Parteien, Jugendprogramm, Wohlfahrt und öffentliche Unterstützung, Schwarzer Markt, Ernährungslage, Stand der Erziehung, Gerüchte, antiamerikanische Umtriebe, Fahrbereitschaft, Ernährungsamt, Gesundheitswesen, Wirtschaftsamt, Gemeindeversammlungen, Entwicklungen zur Förderung der Demokratie, Stadtratssitzungen, Polizei und Verschiedenes.[87]

Erst ein halbes Jahr später, am 27. Juni 1947, erlaubte die Militärregierung zusammenfassende Berichte über die fünf Bereiche Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Sicherheit und Recht.[88] Über die termingerechte Ablieferung der Wochenberichte wachte die Militärregierung mit besonderer Strenge; verspätete Ablieferung gab in Coburg wiederholt Anlaß zu Beanstandungen.[89] Diese Form der Kontrolle über die deutschen Behörden behielt die Militärregierung bis zum Ende ihrer Tätigkeit in Coburg im Sommer 1949 bei. Sie war schließlich die letzte offizielle Verbindung zwischen Stadt- und Landkreisverwaltung und der Militärregierung in Fragen der kommunalen Verwaltungsarbeit.

---

87) Schreiben der Mil.Reg. an Oberbürgermeister und Landrat, 13.1.1947. Landratsamt Coburg, Akte 070

88) Schreiben der Mil.Reg. an Oberbürgermeister und Landrat, 27.6.1947. Landratsamt Coburg, Akte 070

89) Wie streng die Mil.Reg. auf die Einhaltung der von ihr festgesetzten Termine bedacht war, zeigt ein Schreiben von Major Klein an Oberbürgermeister und Landrat: "Während der letzten Wochen ist es nötig geworden, Ihr Büro jeden Freitag mehrere Male anzurufen, um den von Ihnen vorzulegenden Bericht anzufordern. Sie werden hiermit aufgefordert, die nötigen Schritte zu unternehmen, daß in Zukunft der Wochenbericht an die Militärregierung der Stadt Coburg pünktlich, nicht später als 9 Uhr jeden Freitag, auch wenn dieser ein Feiertag ist, abgeliefert wird." Landratsamt Coburg, Akte 070

6) Ergebnisse

Die Bestrebungen zur Wiederbelebung der Verwaltungstätigkeit in der amerikanischen Besatzungszone begannen auf kommunaler Ebene bereits vor Beendigung der Kampfhandlungen des Zweiten Weltkrieges. Mit dem Einmarsch der Besatzungstruppen in die Städte und dem Beginn der Arbeit der Militärregierung ergab sich die Notwendigkeit, deutsche Verwaltungsfachleute zur Bewältigung der akuten Probleme heranzuziehen. Die Militärregierung befand sich dabei durch die Zielsetzung ihrer Deutschlandpolitik in einem Dilemma: auf der einen Seite sollte mit den Deutschen kein Kontakt gepflegt werden, auf der anderen Seite war die Mitwirkung der Deutschen zur Wiedererrichtung der örtlichen Selbstverwaltung unbedingt erforderlich. Dabei waren die im Potsdamer Abkommen niedergelegten Richtsätze zur Wiederbelebung der Selbstverwaltung nicht Ausgangspunkt dieser Politik. Sie waren lediglich eine Bekräftigung dessen, was auch JCS 1067 den Militärregierungen in den besetzten Städten zur Aufgabe erklärt hatte.

In drei Phasen gingen die Amerikaner an die schwierige Aufgabe der Wiederherstellung einer eigenverantwortlichen deutschen Kommunalverwaltung:

a) Die Wochen vor der Kapitulation Deutschlands, in denen die Amerikaner nach einem kurzen Moment des völligen Stillstandes die wichtigsten Posten der deutschen Behörden mit geeignetem Personal besetzten. In dieser ersten Phase war die Militärregierung allein die gesetzgebende Gewalt, die deutschen Behörden konnten nur mit begrenztem Spielraum als Exekutivorgane der Militärregierung aktiv werden.
b) Die Wochen der Konsolidierung der Militärregierung nach dem 8. Mai 1945. Planmäßig gingen die Amerikaner daran,

einen möglichst breiten funktionsfähigen Verwaltungsapparat auf der untersten Ebene zu errichten. Kennzeichen dieser Phase waren die drastischen Eingriffe der Militärregierung in Personalfragen, die durch die strengen Entnazifizierungsbestimmungen hervorgerufen wurden.

c) Die dritte und abschließende Phase kann mit der formellen Übertragung der Eigenverantwortlichkeit an den Oberbürgermeister und den Landrat, sowie an deren untergebene Stellen am 15. November 1945 bezeichnet werden. Von da an sah die Militärregierung ihren aktiven Beitrag zur Erneuerung der Selbstverwaltung in Stadt und Kreis weitgehend als abgeschlossen an und sie beschränkte sich darauf, das Erreichte durch Ratschläge und praktische Unterstützung zu konsolidieren, ohne jedoch ihre Kontrolle je ganz aufzugeben.

Diese Entwicklung des langsamen, schrittweisen Übertragens administrativer Kompetenzen ließe sich analog auch auf den nächsthöheren Ebenen des Regierungsbezirkes und des Landes nachzeichnen, ohne daß sich im Verfahren der Militärregierung prinzipielle Unterschiede ergeben würden.

III. K a p i t e l

DAS WIEDERERSTEHEN DES POLITISCHEN LEBENS

1) Lizenzierung der politischen Parteien[1)]

Nach dem ersten, vorbereitenden Schritt zur Wiederherstellung des politischen Lebens im amerikanischen Besatzungsgebiet, der durch die Wiederbelebung der Verwaltungstätigkeit auf örtlicher, regionaler und auf Landesebene getan wurde, folgte als Weiterführung dieser Politik und als weitere Voraussetzung für wiedererstehendes politisches Leben auf demokratischer Grundlage die Genehmigung der Militärregierung zur Wiedergründung politischer Parteien.[2)]

Sie wurde auf Kreisebene grundsätzlich gegeben durch eine USFET-Direktive vom 27.August 1945[3)], die eindeutig auf den im Potsdamer Abkommen niedergelegten Beschlüssen basierte: "In ganz Deutschland müssen alle demokratischen politischen Parteien erlaubt und gefördert werden, wobei ihnen das Recht gegeben wird, Versammlungen einzuberufen und öffentliche Diskussionen durchzuführen."[4)]

---

1) In diesem Abschnitt soll nicht versucht werden, die Entwicklung des kommunalen parteipolitischen Lebens nach 1945 zu schildern. Vielmehr liegt der Akzent auch hier auf den Maßnahmen der Militärregierung zur Wiedergründung der Parteien. Zudem sind einige Dissertationen im Entstehen begriffen (über CSU, SPD und Bayernpartei), die auch auf die örtlichen Anfänge eingehen werden. Die Arbeit von Bertold Mauch, Die Bayerische FDP. Porträt einer Landespartei 1945 - 1949, phil.Diss. Erlangen 1965, liegt bereits vor.

2) Dazu Gillen, aaO S. 5

3) Stadtarchiv Erlangen, Akte 94/79o

4) Absatz III des Potsdamer Abkommens, zit. nach "Dokumente zum Aufbau...", aaO S.16

Die Wiederherstellung einer demokratischen Lebens- und Regierungsform stand für die Amerikaner in engstem Zusammenhang mit der Wiederbelebung politischer Parteien[5], das eine bedingte das andere und nur bei frühzeitiger Zulassung von Parteien konnte nach amerikanischer Überzeugung das Experiment der Demokratisierung seinen Fortgang nehmen.

In einem Schreiben vom 29. September 1945[6] legte die Militärregierung die Voraussetzungen für die Zulassung und Bildung demokratischer politischer Parteien fest. Dabei waren für die Gründung einer Partei zunächst einmal 25 deutsche Bürgen nötig; sie hatten der Militärregierung Fragebogen vorzulegen und gleichzeitig ein ausführliches Parteiprogramm beizugeben, in dem vor allem der Zweck der geplanten Organisation anzuführen war. Die Gründungsmitglieder der Partei wurden vor der Zulassung durch die Militärregierung einer strengen Überprüfung ihrer politischen Vergangenheit durch die "Special Branch" unterzogen. Name und Anschrift der Gründungsmitglieder waren der Militärregierung ebenso anzugeben, wie Zahl und Charakter der beabsichtigten Parteiversammlungen. Der Antrag auf Zulassung einer Partei mußte ferner kaum zu beantwortende Angaben enthalten, wie "annähernde Zahl der Mitglieder 6 Monate nach Ausfüllung des Gesuches." Über Höhe der Mitgliederbeiträge und über deren Verwendungszweck forderte die Militärregierung periodisch genaue Angaben. Streng untersagt waren das Tragen einer Parteiuniform, von Abzeichen und Armbinden, sowie das Abhalten von Veranstaltungen, die militärischen oder sportlichen Charakter trugen. Jede Lizenzierung, so betonte die Militärregierung, erfolge vorbehaltlich

---

5) Balfour, aaO S. 306

6) Abschrift des Schreibens der Landesmilitärregierung im Stadtarchiv Erlangen, Akte 94/790

sich immer wieder bestätigender demokratischer Gesinnung und Bewährung. Schließlich legte die Militärregierung fest, daß die "...Zuständigkeit einer demokratischen politischen Partei...an die Grenzen des Kreises gebunden..." war.[7)]

Erst mehrere Monate später, im Februar 1946, erhielten die innerhalb der bayerischen Kreise bestehenden politischen Parteien die Möglichkeit, in anerkannte und lizenzierte Landesparteien aufgenommen zu werden. Auch dieser Vorgang war mit einer ausführlichen Prüfung durch das örtliche Militärregierungs-Büro verbunden.[8)]

Um den im September/Oktober 1945 lizenzierten Parteien ein Mindestmaß an Öffentlichkeitsarbeit und -wirkung zu gewährleisten, erließ die Militärregierung durch die Nachrichtenkontrollanweisung Nr. 2 im November 1945 die Bestimmung, daß jede genehmigte deutsche politische Partei innerhalb des ihr gestatteten Tätigkeitsbereiches Handzettel und Plakate unter ganz bestimmten Bedingungen verbreiten durfte.[9)]

Ähnlich wie die Verwaltungsdienststellen hatten auch die örtlichen Parteibüros regelmäßig über alle Einzelheiten ihrer Tätigkeit der Militärregierung Bericht zu erstatten. Diese

---

7) Alle Angaben nach dem Schreiben der Landes-Militärregierung vom 29. September 1945, siehe Anmerkung 6

8) Schreiben der Mil.Reg. Erlangen an die politischen Parteien vom 18.2.1946. Dieses Schreiben ging zur gleichen Zeit und mit gleichlautendem Text in ganz Bayern an die örtlich lizenzierten Parteien. Stadtarchiv Erlangen, Akte 94/790

9) Diese Bedingungen waren, daß der Druck von einem registrierten Drucker durchgeführt wurde, daß von jedem gedruckten Exemplar drei Kopien an die Militärregierung übergeben wurden und daß die Zahl der monatlich veröffentlichten Handzettel nicht mehr als 10 Prozent, die der Plakate nicht mehr als 1 Prozent der Bevölkerungszahl im Zulassungsbereich betragen durfte. Auch über Inhalt und Format von Handzetteln und Plakaten wurden genaue Bestimmungen erlassen. Text der Nachrichtenkontrollanweisung Nr. 2 im Stadtarchiv Erlangen, Akte 94/807

Kontrolle nahm die Militärregierung umso genauer, als sie dem wiederbeginnenden parteipolitischen Leben - soweit man auf der örtlichen Ebene überhaupt davon sprechen kann - zunächst durchaus mit Skepsis gegenüberstand. Wiederholt wurde den Parteien verdeutlicht, daß ihre Lizenzierung sofort wieder aufgehoben werden könne, wenn sie militaristische, undemokratische oder den Zielen der Alliierten nicht genehme Ansichten vertreten sollten.[10] Besondere Bedeutung wurde der politischen Herkunft der örtlichen Parteifunktionäre zugemessen. Sie hatten peinlich genaue Befragungen mündlicher und schriftlicher Art auf sich zu nehmen, ihre politische Vergangenheit mußte der Militärregierung lückenlos vorliegen.

Diese Bestimmungen und Einschränkungen entsprangen der Ungewißheit der Militärregierung darüber, wie sich die zugelassenen Parteien orientieren würden und in welchem Sinne sie auf die Bevölkerung einwirken würden. Deswegen vor allem erwartete sie zunächst verständlicherweise von den Parteien, "daß sie sich wie Goldfische im Glas benahmen."[11] Daß unter diesen Voraussetzungen die Parteien anfangs recht unsicher auftraten und nur sehr allmählich Selbstbewußtsein bekamen, kann nicht verwundern. Dennoch sollte man dem Lizenzierungsverfahren der Militärregierung nicht allein die Schuld daran geben, daß die Parteien nach ihrer Zulassung nicht sofort die vor allem von der Militärregierung erhoffte Anziehungskraft ausübten.[12] Wiederbeginn und Umfang der Aktivität der Parteien

---

10) Siehe Gillen, aaO S. 7

11) Balfour, aaO S. 306

12) Dazu Ziebill, aaO S. 31 f. Ziebill sieht das Lizenzierungsverfahren als eine Belastung für den späteren demokratischen Staat an, da die in ihm vertretenen Parteien nach 1945 nicht organisch gewachsen seien, sondern sich nach dem Willen der Militärregierung entwickelten.

lagen freilich zunächst im Ermessen der Militärregierung, und unter den 1945 herrschenden Umständen konnte man nicht erwarten, daß sie die Parteien sofort frei agieren ließ.

In der Tat war auch die psychologische Situation für die Parteien zur Zeit ihrer Lizenzierung nicht günstig.[13] Die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung war nach den Erfahrungen mit der NSDAP von einem tiefsitzenden Parteienmißtrauen[14] erfüllt und verspürte wenig Lust, sich erneut parteipolitisch zu engagieren. Die tiefe Enttäuschung, die Hitlers Partei hinterlassen hatte und der traditionelle deutsche Anti-Parteienkomplex[15], der in jedweder Parteipolitik eine suspekte Sache zu sehen versucht ist, ließen den Bemühungen der neuen Parteien um die Bevölkerung und vor allem um neue Mitglieder zunächst wenig Erfolg beschieden sein.[16]

In der zweiten grundsätzlichen amerikanischen Direktive zur Besatzungspolitik in Deutschland vom 15. Juli 1947 wurde die bis dahin von der Militärregierung gegenüber den Parteien betriebene Politik bestätigt. Zu diesem Zeitpunkt waren die Parteien allerdings bereits zu festen Bestandteilen des politischen Lebens in Gemeinden, Städten, Kreisen und in den Ländern geworden. Die Militärregierung war vom Gelingen ihres frühzeitigen Experimentes überzeugt und das stetige Wachstum der

---

13) Siehe Wolf-Dieter Narr, CDU-SPD. Programm und Praxis seit 1945. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1966, S. 7o f.

14) Ebenda.

15) Siehe Waldemar Besson, Das politische Bewußtsein der Deutschen. Schwierigkeiten im Verhältnis zur Demokratie, in: Die politische Meinung, 8. Jg. 1963, Heft 82 S.35

16) Dazu Ziebill, aaO S.31; ebenso Walter Hüttenhein, Bürgerschaftliche Mitarbeit in der gemeindlichen Selbstverwaltung, in: Bürgerverantwortung in der Gemeinde, aaO S. 126

Parteien seit 1945 wurde als der vielleicht wichtigste Faktor in der politischen Entwicklung Nachkriegs-Deutschlands gesehen.[17)]

In Coburg wurde als erste Partei der "Sozialdemokratische Landesverein für den Stadt- und Landkreis Coburg" am 29. September 1945 von der Militärregierung zugelassen.[18)] Es folgten am 6. Oktober 1945 die "Kommunistische Partei für Coburg Stadt und Land"[19)], am 20. Oktober 1945 die "Christlich-Soziale Union für Coburg Stadt und Land"[20)] und schließlich am 17. November 1945 die "Demokratische Partei für Coburg Stadt und Land".[21)] Alle vier Parteien begannen ihre Tätigkeit mit öffentlichen Versammlungen, bei denen die Sozialdemokraten den größten Zuspruch fanden. Sie entwickelten auch in den folgenden Monaten eine rege Tätigkeit und sie wurden trotz des Fehlens zahlreicher technischer Hilfsmittel vor allem im Landkreis Coburg sehr aktiv. So gab es am 1.1.1946 im Landkreis bereits 60 von der Militärregierung genehmigte sozialdemokratische Ortsvereine.

In Coburg hatten die Sozialdemokraten nach den Erschütterungen durch das nationalsozialistische Regime die beste Ausgangssituation von allen vorhandenen Parteien. Entschieden trat die Partei für die Wiederbelebung und Stärkung der Demokratie, die Sicherung des Friedens und für eine umfassende Entnazifizierung ein; keine Partei sonst bemühte sich wie die SPD, den Bestimmungen der Militärregierung und deren Zielen für Deutsch-

---

17) So Clay, aaO S. 110
18) Coburger Amtsblatt, I/1945, Nr. 9 S. 101
19) Coburger Amtsblatt, I/1945, Nr. 10 S. 113
20) Coburger Amtsblatt, I/1945, Nr. 13 S. 141
21) Coburger Amtsblatt, I/1945, Nr. 17 S. 181

land in ähnlich kompromißloser Weise zu entsprechen. Mittelpunkt der Coburger Sozialdemokraten wurde 1945 der spätere Oberbürgermeister Ludwig Meyer.[22)]

Die Kommunistische Partei hatte dagegen in Coburg viel Mühe, Anhänger zu finden. Ihre Aktivität war weniger von lokalpolitischen Gesichtspunkten geprägt, sie hatte in Programm und Anschauung eine überregionale Orientierung. Weder die marxistische Programmatik, noch die immer wieder versprochenen Umwälzungen auf politischem und sozialem Gebiet fanden in Coburg Resonanz, obwohl die Kommunistische Partei in ihrem Coburger Vorsitzenden Max Kuss einen redegewandten und äußerst aktiven Repräsentanten hatte, der zunächst als Bürgermeister im Landkreis, dann als stellvertretender Landrat und ab Sommer 1946 als Spruchkammervorsitzender der Spruchkammer Coburg Land einen nicht unbedeutenden Einfluß auf das lokale Geschehen nahm.

CSU und Demokratische Partei entsprachen der Mentalität des Coburger Bürgertums von allen Nachkriegsparteien am meisten. Dennoch hatten gerade sie zunächst Schwierigkeiten, die für die Lizenzierung nötigen Bürgen zusammenzubekommen.[23)] Während die CSU auf eine Kooperation mit der sozialdemokratischen Stadtführung Wert legte, begann die Demokratische Partei, die ab Frühjahr 1946 in Freie Demokratische Partei umbenannt wurde, in zunehmendem Maße sich zur Opposition zu entwickeln.

---

22) Die Ziele der Coburger Sozialdemokraten umreißt Oberbürgermeister Ludwig Meyer in einem Artikel in der "Neuen Presse", Jg. I/1946, Nr. 44 S. 3

23) Mauch, aaO S. 22 schildert ausführlicher die Gründung der Demokratischen Partei in Coburg sowie deren örtliche Anfänge.

Zur beherrschenden Figur der Demokraten wurde alsbald Dr. Walter Langer[24], der zunächst als Entnazifizierungsanwalt fungierte und es sehr frühzeitig verstand, die Coburger Öffentlichkeit mit seiner harten Kritik an der Militärregierung und vor allem an deren Gesetzen Nr. 8 und Nr. 52, von denen die Bevölkerung Coburgs stark betroffen war, sowie an der Stadtverwaltung anzusprechen. Die nationalen Töne, die die FDP in Coburg verlauten ließ[25], fielen, wie die Stadtratswahl von 1948 zeigt, auf fruchtbaren Boden. In deren Gefolge wurde Dr. Langer zum neuen Oberbürgermeister der Stadt Coburg gewählt.[26]

2) Vorläufiger Stadtausschuß und vorläufiger Kreisausschuß

In der praktischen Kommunalarbeit hatte sich im Laufe des Sommers 1945 herausgestellt, daß Oberbürgermeister und Landrat mit der Vielzahl der auf ihnen lastenden Arbeiten überfordert waren. Auch die Militärregierung sah die Notwendigkeit einer zumindest beratenden Unterstützung für die Stadt- und Landkreisverwaltung. Bereits im August 1945, also noch

---

24) Mauch, aaO S. 23 charakterisiert Langer als ehemaligen Deutschnationalen.

25) Georg Schneider, Kandidat der Coburger FDP für die Verfassungsgebende Landesversammlung: "...Losungswort: Deutschland den Deutschen! Wir Demokraten möchten keinem Volk der Erde die naturgegebenen Rechte schmälern und wir leiten aus diesem unseren reinen Willen die Pflicht ab, einzutreten für unsere Rechte, die in die Sterne geschrieben sind, nicht auf das vergängliche Blatt eines geschichtlichen Augenblicks. Wir glauben an die Gemeinschaft der Völker und glauben daran, daß - zumindest im abendländischen Bezirk - Deutschland noch einmal das sein wird, was es ehedem war: das geheiligte Herz der Nationen..." Zit. nach einem Flugblatt der FDP, undatiert. Privatakten Paul Wüstrich.

26) Bei der Stadtratswahl 1948 erhielt die FDP 11 Sitze im Stadtrat, die SPD 9, die Wahlgruppe der Überparteilichen 6, die CSU 4 und die KPD 2. Langer wurde mit 16 : 14 Stimmen bei 2 Enthaltungen zum Oberbürgermeister gewählt.

vor dem Lizenzierungstermin für die Parteien, richtete die Militärregierung an Oberbürgermeister und Landrat ein Schreiben, in dem sie die "...Bildung kleinerer, ratgebender Gruppen, bestehend aus Vertretern von wirklich anerkannten Anti-Nationalsozialisten..." gestattete und zu unterstützen versprach.[27)]

Die Militärregierung verlangte bei der Auswahl der in Frage kommenden Personen die Vertretung einer breiten Front politischer Ansichten, da nur eine Meinung das Gremium nicht beherrschen dürfe. Am 21. August richtete eine vom Oberbürgermeister bestellte Gruppe Coburger Bürger an die Militärregierung ein Schreiben, in dem sie die "Berufung eines Ausschusses zur Prüfung der Einstellungen in die Stadt Coburg, sowie zur allgemeinen Entlastung der Bürgermeister" anstrebte.[28)]

Am 28. August trat der von der Militärregierung überprüfte "Vorläufige Stadtausschuß" zum ersten Mal zusammen. Er setzte sich aus 15 Bürgern zusammen, von denen fünf der späteren Sozialdemokratischen Partei, fünf der Kommunistischen Partei und fünf einer parteilosen Gruppe angehörten. Diese Männer wurden zur Beratung wichtiger Angelegenheiten der Stadt vom

---

27) Schreiben der Mil.Reg. vom 6. August 1945, Akten des Hauptamtes der Stadt Coburg

28) Dieses Gesuch war insofern geschickt, als es die Bereitschaft zur Entnazifizierung in den Vordergrund stellte: "Die Bevölkerung der Stadt Coburg ist des öfteren an uns herangetreten mit durchaus berechtigten Klagen, welche die Einstellung und Entlassung von städtischen Beamten und Angestellten betreffen...Um in Zukunft die Verantwortung für diese Angelegenheit von den Schultern der Herren Bürgermeister zu nehmen, müßte dieser Ausschuß sobald als möglich in Funktion treten." Abschrift dieses Briefes in den Privatakten von Rudolf Kaemmerer.

Oberbürgermeister berufen, da infolge des Wahlverbotes eine Auswahl nach politischen Gesichtspunkten nicht möglich war. Vorstellungen, wonach der Ausschuß ungefähr ein Spiegelbild der soziologischen Zusammensetzung der Bevölkerung darstellen sollte, konnten mangels verläßlicher Unterlagen nicht verwirklicht werden.[29]

Die Militärregierung ließ keinen Zweifel darüber, wie sie sich die Tätigkeit des Ausschusses vorstellte. Allen Ausschußmitgliedern wurde mitgeteilt[30], ihre primäre Aufgabe sei es, die umfassende Entnazifizierung der Verwaltung zu unterstützen; dazu genüge nicht die Entlassung der Nationalsozialisten, vielmehr müsse bei allen Einstellungen in den städtischen Dienst darauf geachtet werden, daß nicht nur auf Nicht-Nazis zurückgegriffen werde, "sondern auf solche Leute, die für demokratische Rechte und die Unantastbarkeit der Person gekämpft haben."[31] Weiter hatte der Ausschuß Vorschläge zur Behebung des Wohnungsproblems, der Lebensmittelversorgung, zur Bildung der örtlichen politischen Parteien sowie für "...die Bereitschaft des allgemeinen Publikums zu einer ordentlichen und intelligenten Mitarbeit an einer örtlichen Selbstregierung..."[32] zu unterbreiten. Nachdrücklich stellte

---

29) Die Stadt Erlangen, deren "Beirat" fast zur gleichen Zeit eingesetzt wurde, versuchte dagegen eine dem Bevölkerungsquerschnitt entsprechende Besetzung: hier wurden 8 Sozialdemokraten, 1 Kommunist, 1 Demokrat und 6 Parteilose berufen. Stadtarchiv Erlangen, Akte 359/75

30) Rundschreiben der Mil.Reg. an die Ausschußmitglieder, undatiert. Ein Exemplar befindet sich bei den Akten des Hauptamtes der Stadt Coburg.

31) Ebenda

32) Ebenda

die Militärregierung den Mitgliedern des Stadtausschusses vor Augen, daß alle ihre Arbeit dem Wiederaufbau des politischen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens auf demokratischer Basis dienen müsse.

Die Handlungsfreiheit des Vorläufigen Stadtausschusses war zunächst stark beschränkt. Das Gremium hatte keine beschließenden Funktionen. Das änderte sich grundsätzlich auch nicht, als im Zuge des Wiederauflebens der politischen Parteien mehr Bewegung in den Ausschuß kam und erste parteipolitische Gegensätze auftraten.

Nach der grundsätzlichen Genehmigung der Parteien bestätigte die Militärregierung dem Oberbürgermeister[33] eine revidierte Liste der Mitglieder des beratenden Ausschusses, nach der vier Gruppen darin vertreten sein sollten: eine bürgerliche Gruppe, aus der sich nach deren Lizenzierung die Fraktion der Demokratischen Partei entwickelte, eine kommunistische Gruppe, eine sozialdemokratische Gruppe und eine christlich-soziale Gruppe.[34]

---

33) Schreiben der Mil.Reg. an den Oberbürgermeister vom 23. Oktober 1945, Privatakten Rudolf Kaemmerer.

34) Vorausgegangen war ein Antrag der neugegründeten CSU an den Oberbürgermeister, in dem "die alsbaldige Beteiligung der vierzehn von uns zu benennenden Vertreter an den Aufgaben des Stadtausschusses..." gefordert wird. Die bestehende Zusammensetzung entspreche in keiner Weise "... dem politischen Wollen der in überwiegender Mehrheit auf dem Boden des Christentums stehenden Coburger Bevölkerung..." Die CSU verwies auf die kirchenfeindliche Einstellung der kommunistischen und sozialdemokratischen Ausschußmitglieder, von denen sieben ihren Kirchenaustritt vollzogen hätten und Doktrinen anhingen, die von der Bevölkerung nicht gebilligt würden. Ferner sei der Stadtausschuß nicht auf einer Willensäußerung der städtischen Bevölkerung gegründet. (Brief des CSU-Landesvereins Coburg an den Oberbürgermeister, betreffend die "Ergänzung des Stadtausschusses durch Vertreter der Christlich-Sozialen Union vom 5. Oktober 1945, Privatakten Rudolf Kaemmerer.) Die Militärregierung lehnte diesen Antrag ohne Stellungnahme ab; sie verwies nur darauf, daß bis zur Abhaltung freier Wahlen das Paritätsprinzip im Stadtrat bei-

(Fortsetzung der Anm. auf S. 74)

Nachdem die vier lizenzierten Parteien ihre Vertreter in den Vorläufigen Stadtausschuß delegiert hatten, begann das beratende Instrument des Oberbürgermeisters immer mehr zum Forum parteipolitischer Auseinandersetzungen zu werden.[35] Während in den ersten Sitzungen die unmittelbaren kommunalen Probleme in erster Linie zur Diskussion standen und der Wille zur Zusammenarbeit kaum Unstimmigkeiten über Gegenstand und Verfahrensweisen der anfallenden Aufgaben ließ[36], stießen in der Folgezeit die politischen Überzeugungen immer häufiger aufeinander. Auch die Errichtung von einzelnen Unterausschüssen innerhalb des Stadtausschusses wurde zum Anlaß heftiger Auseinandersetzungen. Die Parteien rangen um die Besetzung der Ausschußvorsitze, wiewohl auch ihnen zunächst keinerlei beschließende Funktion zukam. Die Militärregierung begrüßte zwar aus Gründen der Arbeitsvereinfachung die Schaffung von Unterausschüssen, aber sie hielt deren Existenz nur dann für gut, wenn auch sie ihre primäre Aufgabe in der beratenden Unterstützung des Oberbürgermeisters sähen.[37] Ende Oktober bestanden innerhalb des Stadtausschusses folgende Unterausschüsse: Wiedergutmachungsausschuß, Polizei- und Verwaltungsausschuß, Finanzausschuß, Wohnungsausschuß, Wohlfahrtsausschuß

---

34) (Fortsetzung d. Anm. von S. 73)
behalten werden müßte. Der Einzug der CSU in den Vorläufigen Stadtausschuß wurde vor allem von SPD und KPD mit heftiger Kritik begleitet.

35) Fesefeldt, aaO S. 127 stellt für Göttingen eine ähnliche Entwicklung fest; sie spricht von einer zunehmenden "Politisierung" des Rates der Stadt Göttingen.

36) Dazu die knappen Protokolle von den Sitzungen des Vorläufigen Stadtausschusses; Privatakten Rudolf Kaemmerer. (zit. "Protokolle")

37) Schreiben der Mil.Reg.Coburg, Major Lockland, an den Oberbürgermeister vom 28.10.1945, Akten Hauptamt der Stadt Coburg.

Bauausschuß, Betriebsausschuß, Kultur- und Theaterausschuß.[38] Diese Gliederung vermittelt gleichzeitig einen Eindruck davon, mit welchen Problemen sich die von der Militärregierung berufenen Stadtvertreter zu befassen hatten.[39]

In dieser Form und mit dieser Gliederung bestand der Vorläufige Stadtausschuß bis zur Einsetzung des ersten gewählten Stadtrates weiter. Die Beschlußfähigkeit blieb ihm offiziell bis zu diesem Zeitpunkt versagt; allerdings konnte der Stadtausschuß Empfehlungen erarbeiten, denen der Oberbürgermeister auch wiederholt folgte.[40] Mit der konstituierenden Sitzung des gewählten Stadtrates am 4. Juni 1946 war die erste Nachkriegs-Phase politischer Aktivität, die freilich weitgehend unter Einflußnahme und Beaufsichtigung der Militärregierung stand, in Coburg zu Ende.Dem Stadtrat kam von da an wieder volle Beschlußfähigkeit zu.

Eine dem Vorläufigen Stadtausschuß entsprechende Einrichtung für den Landkreis schuf die Militärregierung im September 1945, als zur "Beratung in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten, sowie darüber hinaus in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung" ein vorläufiger Beirat ernannt

---

38) Die Unterausschüsse wurden auf der Sitzung am 10.Okt.1945 konstituiert.

39) Diese Gliederung entspricht bis auf den neueingerichteten Wiedergutmachungsausschuß im wesentlichen den Ausschüssen des Stadtrates von Coburg in den Jahren vor 1933.

40) In der 11. Sitzung am 5. Dezember 1945 wurden Pflichten und Aufgaben des Stadtausschusses noch einmal bestimmt. Der Oberbürgermeister bekräftigte seine Bereitschaft, den Empfehlungen des Ausschusses zu folgen, soweit die Mil.Reg. keine Einwände vorbrächte. Protokoll, Privatakten Rudolf Kaemmerer

wurde, der am 17. September 1945 zum ersten Mal zusammentrat[41] und dem eine Reihe im Landkreis bekannter Persönlichkeiten angehörte.[42] Als Rechtsberater und offizieller Kontaktmann zur Militärregierung fungierte ebenso wie im Stadtausschuß der Coburger Rechtsanwalt Dr. Kurt Sandmann. Ihm oblag vor allem die Aufgabe, bei strittigen Fragen zwischen Oberbürgermeister und Landrat einerseits und der Militärregierung andererseits, vermittelnd einzugreifen; er spielte in den ersten Nachkriegsmonaten auch als Mitglied des Stadtausschusses eine einflußreiche Rolle in der Coburger Kommunalpolitik.

Die Zulassung der politischen Parteien brachte für den Beirat des Landrats insofern eine Veränderung, als je drei Mitglieder der vier im Kreis Coburg lizenzierten Parteien zusammen mit dem kommissarischen Landrat und dessen Vertreter den Ausschuß erweiterten und einen vierzehnköpfigen vorläufigen Kreistag bildeten.[43] Auch für dieses von der Militärregierung eingesetzte Gremium beschränkte sich die Tätigkeit bis zum Zeitpunkt der ersten Gemeindewahlen auf eine beratende und allenfalls vorschlagende Tätigkeit. Als weitere Aufgabe wurde ihm die Vorbereitung der am 28. April 1946 stattfindenden ersten Kreistagswahl nach dem Kriegsende aufgetragen. Überwiegend galten die Beratungen im vorläufigen Kreistag ähnlich

---

41) Beiträge zur Entwicklung der Verwaltungstätigkeit..., aaO S. 5

42) Von der Militärregierung wurden auf Vorschlag des Landrats bestimmt: Rittergutsbesitzer Kurt Fromm, Bürgermeister Alfred Dietzel, Bürgermeister Franz Schnetter, Bürgermeister Edwin Endert, Rechtsanwalt Dr. Kurt Sandmann und Fabrikbesitzer Eduard Schmidt.
Beiträge zur Entwicklung der Verwaltungstätigkeit..., aaO S. 5

43) Beiträge zur Entwicklung der Verwaltungstätigkeit..., aaO S. 5

wie im Stadtausschuß vor allem der Bewältigung des Flüchtlingsproblems und der Ernährungslage.[44] Der Vorläufige Kreistag trat bis zu seiner endgültigen Konstituierung in unregelmäßiger Folge zusammen; seine Aufgaben und Funktionen waren noch nicht definiert.[45] Der Vorläufige Kreisausschuß spielte nicht die wichtige Rolle wie der Vorläufige Stadtausschuß. Auch war die Zusammenarbeit mit dem Landrat nie so eng, wie die des Stadtausschusses mit dem Oberbürgermeister. Das änderte sich erst, als der Landrat nicht mehr nur Exekutivorgan der Militärregierung war und als nach der Kreistagswahl im April 1946 der beschließende Kreisausschuß einen wesentlichen Teil der Geschäftsführung des Landkreises übernahm und selbständig erledigte.

3) Die Kommunalwahlen des Jahres 1946

Aus der Überzeugung heraus, die Demokratie in Deutschland müsse von unten nach oben schrittweise wiederaufgebaut werden, erwuchsen bei der Militärregierung schon frühzeitig Pläne für die Durchführung von Wahlen auf der kommunalen Ebene. Die Vorbereitungen dafür begannen auf amerikanischer Seite bereits im September 1945.[46] Daß die Wahlen in verschiedenen Phasen abgehalten werden sollten, entsprach dem Sicherheitsbedürfnis der Militärregierung; dadurch war nicht nur eine intensive Kontrolle über die einzelnen Wahlgänge gewährleistet,

---

44) Über die Sitzungen des Vorläufigen Kreistages liegen sehr knappe Niederschriften vor. Landratsamt Coburg, Akte 072

45) Sie wurden später niedergelegt in den Artikeln 8 und 9 der Bayerischen Landkreisordnung, die am 10.2.1946 erlassen wurde.

46) Dazu Gillen, aaO S. 7

vielmehr konnten auch die Erfahrungen der ersten Wahlen der Durchführung der folgenden dienen.[47] Die amerikanische Politik folgte damit den Empfehlungen des Potsdamer Abkommens.[48] In einer nicht genauer datierten Anordnung vom September 1945 wurde festgelegt, daß die Wahlen in Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern im Januar 1946, die Kreistagswahlen im März 1946 und die Stadtratswahlen in Städten mit mehr als 20 000 Einwohnern im Mai 1946 abgehalten werden sollten.[49]

Vor allem der Januar-Termin erschien sowohl den Deutschen, als auch zahlreichen Amerikanern zu frühzeitig gewählt[50], da es in der nur kurzen Vorbereitungszeit nicht möglich wäre, alle Nationalsozialisten zu erkennen und sie nötigenfalls aus den Wahllisten zu entfernen; der Bayerische Ministerpräsident Hoegner befürchtete, daß gerade im Winter bei ungünstiger Witterung zahlreiche Bauern von der Wahl abgehalten werden könnten und damit nicht das von den Amerikanern erwünschte Ergebnis entstehen könnte.[51]

General Clay ließ sich jedoch nicht von den warnenden Stimmen

---

47) Lucius D. Clay über die Notwendigkeit des schrittweisen Vorgehens an John McCloy (16. September 1945): "When that has been done, I think we can effectively supervise their activities from the next higher level." Zit. nach Gillen, aaO S. 8

48) Abschnitt III/9 des Potsdamer Abkommens legt fest: "Die Grundsätze der Vertretung und Wählbarkeit müssen in den Bezirks-, Provinzial- und Landesverwaltungen so schnell eingeführt werden, wie das durch die erfolgreiche Anwendung dieser Grundsätze in der örtlichen Selbstverwaltung gerechtfertigt werden kann." Zit. nach "Dokumente zum Aufbau..., aaO S. 16 f. Siehe auch James K. Pollock und James H. Meisel, Germany under Occupation. Illustrative Materials and Documents, Ann Arbor 1947. Auf den Seiten 112 ff. sind zahlreiche Direktiven und Verordnungen für die Wahlen des Jahres 1946 zusammengestellt.

49) Pollock-Meisel, aaO S. 118 f.

50) Siehe Gillen, aaO S. 7 f.

51) Ebenda S. 7

beeinflussen und er forcierte die Vorbereitungen für die Wahlen. Zu diesem Zwecke hatte die Landesregierung eine Gemeindeordnung auszuarbeiten[52], die am 18. Dezember 1945 zum Gesetz erklärt wurde. Für die Landkreiswahlen wurde parallel dazu am 18. Februar 1946 eine Landkreisordnung erlassen. In beiden wird der Selbstverwaltungsgedanke stark betont[53], die Landkreisordnung basierte auf dem prinzipiell gleichen Modell wie die Gemeindeordnung.[54] Bedeutsam waren vor allem - und deswegen hatte die Militärregierung auch die rasche Fertigstellung der Gemeinde- und der Landkreisordnung gewünscht - die Teile, die sich mit den Wahlen und der Wahlberechtigung befaßten. Dabei waren für die Landkreiswahlen die Vorschriften der Gemeindeordnung sinngemäß anzuwenden.

Vom Wahlrecht ausgeschlossen wurden neben Entmündigten oder Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte abgesprochen worden waren, zusätzlich eine Reihe weiterer Personen, und zwar: wer nicht mindestens ein Jahr in der betreffenden Gemeinde ansässig war, eine Bestimmung, die angesichts des Flüchtlingsstromes von erheblicher Bedeutung für die Wahlergebnisse war;

---

52) Wichtigstes Prinzip für die Ausarbeitung der Gemeinde- und Landkreisordnung war die Säuberung von allen nationalsozialistischen Tendenzen in Struktur und Organisation der gemeindlichen Verwaltung. Siehe dazu Pollock-Meisel, aaO S. 115 f.

53) Nach Art. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung von 1945 sind die Gemeinden "Körperschaften des öffentlichen Rechts, sie verwalten die durch Gesetz oder Satzung bestimmten eigenen Angelegenheiten selbständig..." BGVBl II/1946, Nr. 17, S. 225, Art. 1 der Bayerischen Landkreisordnung von 1946 bestimmt auch die Landkreise als "Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung nach Maßgabe des Gesetzes." BGVBl, aaO S. 229

54) Es kann in diesem Zusammenhang nicht darum gehen, die Gemeinde- und Landkreisordnung zu analysieren. Zu den wichtigsten Elementen darin siehe Gillen, aaO S. 11 f. und Richard Neff, Bürgerversammlungen, in: Der Bayerische Bürgermeister, aaO S. 193

Personen, die vor dem 1. Mai 1937 der NSDAP beigetreten waren, "und alle Aktivisten, die nachher beitraten; Amtsträger, Führer und Unterführer der Partei, die in irgendeiner Zeit eingetreten sind. Angehörige der SS, die zu irgendeiner Zeit beigetreten sind."[55] Ferner waren vom Wahlrecht ausgeschlossen Führer oder Unterführer der SA, der Hitlerjugend, des Bundes Deutscher Mädel, des NS-Studentenbundes, des NS-Dozentenbundes, der NS-Frauenschaft, des NSKK und des NS-Fliegerkorps, sowie "bekannte Nazifreunde und Mitarbeiter."[56]

Damit war für eine Stadt wie Coburg, deren Bürgerschaft in weitem Umfang unter diese Bestimmungen fiel, ein erheblicher Prozentsatz von Wählern von vorneherein ausgeschaltet. Die Militärregierung nahm die Vorbereitungen auf die ersten Wahlen in ihrem Besatzungsgebiet sehr ernst und sie war sich über die Bedeutung dieses Experiments für den weiteren Aufbau des politischen Lebens im klaren. Es war für die Militärregierung die entscheidende Frage, ob von den Deutschen schon wenige Monate nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes Wert und Bedeutung demokratischer Wahlen in vollem Umfang gewürdigt würden. Sollten die deutschen Wähler entweder die Gelegenheit der Wahl ungenutzt verstreichen lassen oder sollte sich herausstellen, daß vorher nicht entdeckte ehemalige Nationalsozialisten auf den Wahllisten erschienen, war mit einer Verschiebung der nächsten angesetzten

---

55) Siehe Art. 4 und 5 der Bayerischen Gemeindeordnung, BGVBI II/1946 S. 225. Die in der Gemeindeordnung niedergelegten Grundsätze für die Wahlen entsprechen den Bestimmungen einer USFET-Direktive vom 23.Nov.1945, die an die Landes-Militärregierungen erlassen wurde. Siehe Gillen, aaO S. 9

56) Art. 4 und 5 der Bayerischen Gemeindeordnung, BGVBI, aaO S. 225

Wahlen für Kreistag und Stadtkreis zu rechnen.

Als einen entscheidenden Schritt bei ihren Wahlvorbereitungen sah die Militärregierung die Registrierung all der Personen an, die für die Stimmabgabe laut den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung vom 18. Dezember 1945[57] in Frage kamen. Die örtliche Militärregierung führte die Kontrolle über die Vollständigkeit der Listen in Zusammenarbeit mit dem Polizeiamt durch. Am 15. November 1945 mußte der Landes-Militärregierung aus allen Detachments der Regierungsbezirke ein Bericht vorliegen, "der die Wahlbereitschaft jedes Kreises...zeigt."[58] Auch das Wahlverfahren wurde durch die Militärregierung festgelegt.[59]

Die Wahlvorbereitungen der Parteien, vor allem die Wahlversammlungen, bedurften ebenso der Genehmigung durch die Militärregierung wie Wahlplakate und andere schriftlichen Druckzeugnisse, die im Zusammenhang mit der Wahl standen.[60] Damit waren Umfang und Ausmaß des Wahlkampfes Grenzen gesetzt. Dies lag umso mehr im Interesse der Militärregierung, als

---

57) Auch die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung vom 18. Dezember 1945 hat die Bestimmungen der USFET-Direktive vom 23. November 1945 übernommen. Siehe Anmerkung 55. Diese Beispiele mögen zeigen, wie stark die Mil.Reg. bei prinzipiellen politischen Fragen den gesetzgeberischen Prozeß beeinflußte.

58) "Anweisungen an den Landrat in Verbindung mit Gemeindewahlen in der U.S.Zone" vom 22. Oktober 1945. Stadtarchiv Erlangen, Akte 354/42

59) Siehe die Gemeindewahlordnung, veröffentl. im BGVBI, aaO S. 230-246. Von den vier lizenzierten Parteien wurden in den Gemeinden unter 20 000 Einwohnern zunächst Kandidaten für den Gemeinderat und für das Bürgermeisteramt nominiert. Bei mehreren Wahlvorschlägen wurde nach den Prinzipien der Verhältniswahl verfahren, bei einem oder keinem Wahlvorschlag nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

60) Auch diese Bestimmungen der Militärregierung waren in Art. 12 der Bayerischen Gemeindeordnung niedergelegt.

sie in den Gemeindewahlen noch nicht eine parteipolitische Entscheidung sehen wollte, sondern sozusagen eine praktische Übung der Deutschen in demokratischen Verhaltensformen. Die Militärregierung sah in den Gemeindewahlen einen ersten Test für den Grad der inzwischen gewonnenen demokratischen Reife und Einsicht. Da nach amerikanischer Überzeugung zuerst auf lokaler Ebene jene Selbstverwaltung verwirklicht werden mußte, die als Voraussetzung einer demokratischen Regierungsform in ganz Deutschland nötig war, sah die Militärregierung in der erfolgreichen Durchführung der Gemeindewahlen einen entscheidenden Schritt in Richtung der angestrebten demokratischen Ordnung.

Daß es der Militärregierung dabei weit weniger um eine parteipolitische Entscheidung, als um das Verfahren an sich ging, zeigt auch eine Anordnung an die vor den Wahlen amtierenden Bürgermeister in den Gemeinden, wonach ihnen jegliche politische Betätigung oder parteipolitische Einflußnahme auf die Wählerschaft streng untersagt wurde. Es war ihnen zwar erlaubt, sich als Kandidaten aufstellen zu lassen, nicht aber, sich an der Wahlkampagne zu beteiligen, weil dadurch nach Meinung der Militärregierung die freie Meinungsäußerung der Wähler beeinflußt werden konnte.[61] Diese Maßnahme betrachtete die Militärregierung als einen wichtigen Beitrag zur Sicherung einer unbeeinflußten Durchführung der Gemeindewahlen im demokratischen Sinne.

Die Gemeindewahlen im Landkreis Coburg am 26. Januar 1946

---

61) Die Anweisung wurde veröffentlicht im Coburger Amtsblatt, II/1946, Nr. 2 S. 10

verliefen, entsprechend den Erwartungen der Militärregierung, ruhig und diszipliniert. Von einem Wahlfieber konnte nicht die Rede sein und in manchen Orten des Landkreises erwiesen sich die ersten demokratischen Wahlen nach Kriegsende als "...ein ungewohntes Instrument der unabhängigen politischen Willensbildung."[62)]

Wie stark sich die Beschränkung des Wahlrechts für Flüchtlinge und "Belastete" auswirkte, zeigen die statistischen Unterlagen: von 71 710 Einwohnern in den Gemeinden des Landkreises Coburg waren nur 27 351 stimmberechtigt. Davon wählten 24 588 Bürger, was einer Wahlbeteiligung von 92,3 Prozent entsprach. Die SPD erhielt bei den Gemeindewahlen mit 10 172 Stimmen die absolute Mehrheit, die Demokratische Partei erhielt 3 195 Stimmen, die CSU 1 536 Stimmen und die KPD 1 221 Stimmen.[63)] Der Rest der gültigen Stimmen fiel an parteilose Kandidaten. Das Wahlergebnis entsprach in den meisten Fällen den Erwartungen der Bevölkerung, denn die SPD hatte gerade im Landkreis mit großem Aufwand um Wählerstimmen geworben; die Zahl ihrer Wahlversammlungen war höher, als die aller anderen Parteien zusammen.[64)]

Die Militärregierung enthielt sich jeden Kommentares zu den Wahlen und ihrem Ergebnis, überwachte aber den Wahlvorgang mit größter Aufmerksamkeit. Am Wahltag hatte der Landrat ab

---

62) "Neue Presse", I/1946, Nr. 1 S. 1

63) Zahlen nach dem amtlichen Endergebnis. Siehe Coburger Amtsblatt, II/1946, Nr. 5 S. 57

64) Bericht über die Gemeindewahl in "Neue Presse", I/1946, Nr. 1 S. 1

16 Uhr in stündlicher Folge der örtlichen Militärregierung detaillierte Teilmeldungen durchzugeben.[65] Vom Coburger Militärregierungs-Büro gingen die Ergebnisse weiter an die Militärregierung von Ober- und Mittelfranken, die sie wiederum dem Regierungspräsidenten übermittelte.[66] Obwohl der Regierungspräsident noch kurz vor den Gemeindewahlen beklagt hatte, daß das politische Leben noch sehr zu wünschen übrig lasse und daß die Scheu vor einem parteipolitischen Bekenntnis nach der nationalsozialistischen Erfahrung noch tief in der Bevölkerung verwurzelt sei[67], überraschte die hohe Wahlbeteiligung von 92 Prozent[68] in Ober- und Mittelfranken Regierung und Militärregierung gleichermaßen.

Dennoch waren diese ersten Wahlen nicht als Ausdruck der politischen Einstellung der Deutschen zu Beginn des Jahres 1946 zu werten, da es dabei nicht um eine überörtliche politisch-weltanschauliche Stellungnahme ging. Die Bedeutung der Gemeindewahl für die Landbevölkerung lag vor allem darin, daß geeignete und bekannte Persönlichkeiten für die Verwaltung ihrer Belange zu finden waren, wobei die parteipolitische Zugehörigkeit der Gewählten nur selten eine Rolle spielte.

Die Militärregierung sah sich durch die positiven Ergebnisse der ersten Wahl - vor allem was die Wahlbeteiligung anbetraf -

---

65) Diese Vorschrift der Militärregierung wurde durch Reg. Präs.Schregle für ganz Ober- und Mittelfranken erlassen. Stadtarchiv Erlangen, Akte 354/42

66) Nach Ansbach war am Wahltag ein Major aus dem amerikanischen Hauptquartier in Frankfurt gekommen, der die einlaufenden Ergebnisse während der Wahlnacht bearbeitete und auswertete. Mitteilung des Reg.Präs. während einer Besprechung der Oberbürgermeister und Landräte am 4.2.1946, Protokoll S. 1

67) Besprechung der Oberbürgermeister und Landräte am 14.1.1946, Protokoll S. 6

68) In der U.S.-Zone lag die Wahlbeteiligung bei 86 Prozent. Clay, aaO S. 106

in ihrem Vertrauen auf die Anteilnahme der deutschen Bevölkerung bestätigt.[69] Vor allem betonte die Militärregierung ihre Befriedigung darüber, daß die Wahlen den Willen der Bevölkerung eindeutig zum Ausdruck gebracht hätten, bei der Selbstverwaltung der gemeindlichen Angelegenheiten mitzubestimmen.[70] Positiv wurde auch vermerkt, daß die überwiegende Mehrheit der von der Militärregierung nach 1945 eingesetzten Bürgermeister in den Gemeinden des Landkreises durch die Wahlen bestätigt worden waren. So wurden im Landkreis Coburg von 129 durch die Besatzungsmacht eingesetzten Bürgermeistern 125 wiedergewählt. Die Militärregierung sah dieses Ergebnis als eine Bestätigung für die Richtigkeit ihrer personellen Auswahl an.[71]

Durch die Gemeindewahlen sah die Militärregierung ein Fundament örtlicher Verwaltungen errichtet[72], das weitgehende Unterstützung und Verständnis in der Bevölkerung fand. Da die Januar-Wahlen sowohl in Ablauf und Durchführung, als auch in ihrem Ergebnis den Erwartungen der Militärregierung entsprochen hatten, sah sie kein Hindernis für die Einhaltung des nächsten Termins, der am 27. April 1946 die Kreistagswahlen in der gesamten U.S. Zone brachte. Die von der Militärregierung für diese Wahl erlassenen Vorschriften entsprachen

---

69) Eine Gegenüberstellung der Wahltermine in den verschiedenen Besatzungszonen zeigt, daß die Amerikaner mindestens 4 - 5 Monate früher Wahlen erlaubten, als alle anderen Besatzungsmächte. Siehe Virally, aaO S. 87

70) So interpretierte die Mil.Reg. Erlangen das Ergebnis der Gemeindewahlen. Schreiben an den Oberbürgermeister von Erlangen vom 27.1.1946, Stadtarchiv Erlangen, Akte 354/42

71) Coburger Amtsblatt, II/1946, Nr. 5 S. 57

72) So Clay, aaO S. 106 f.

denen der Gemeindewahlen. Die Militärregierung richtete wiederum ihr besonderes Augenmerk darauf, daß aktive Nationalsozialisten und vor dem 1. Mai 1937 eingetretene Mitglieder der NSDAP von der Wahl ausgeschlossen blieben. Auch bei diesen Wahlen erwies sich im Kreis Coburg die Sozialdemokratische Partei als am stärksten. Mit 12 929 Stimmen errang sie 24 Sitze im neuen Kreistag, die Demokratische Partei gewann mit 5 784 Stimmen 10 Sitze, die CSU erhielt 4 777 Stimmen und 8 Sitze, die KPD 1 930 Stimmen und 3 Sitze. Bei 26 147 abgegebenen Stimmen und 32 743 Wahlberechtigten ergab sich eine Wahlbeteiligung, die mit 79,9 Prozent erheblich niedriger lag, als bei den Gemeindewahlen.[73]

Die Stadtratswahlen am 26. Mai 1946 bildeten schließlich den Abschluß des politischen Wiederaufbauprogramms der Militärregierung auf kommunaler Ebene. Diese Wahlen beobachtete die Militärregierung mit besonderer Aufmerksamkeit, denn die Stadtbevölkerung galt - was den Raum Coburg betraf - als besonders stark vom Nationalsozialismus infiziert. Nach Meinung der Militärregierung mußte das Abstimmungsergebnis in Coburg ein deutliches Licht auf die seit Kriegsende gewonnene politische Reife der Bevölkerung werfen. Die Vorbereitungen der Militärregierung waren entsprechend intensiv, sie richteten

---

73) Das amtliche Endergebnis der Kreistagswahlen und die angegebenen Zahlen sind entnommen der "Neuen Presse", I/1946, Nr. 28 S. 2. Das Wahlergebnis des Landkreises Coburg hebt sich entschieden vom Wahlergebnis in Oberfranken ab: dort erhielt die CSU 53,6%, SPD 33,5%, KPD 6,5% und FDP 3,7% sowie BHE und andere 2,7%. Das Coburger Wahlergebnis findet eine soziologische Erklärung darin, daß der Landkreis Coburg, anders als das großenteils landwirtschaftlich strukturierte Oberfranken, mit überwiegend gewerblicher Wirtschaft angesiedelt ist. Siehe: Die bayerischen Stadt- und Landkreise. Ihre Struktur und Entwicklung 1939-1950. Heft 185 der Beiträge zur Statistik Bayerns, Bd. 2, München 1953, S. 14

sich vor allem auf eine peinlich genaue Überprüfung der politischen Vergangenheit aller Wahlberechtigten. Die Militärregierung legte die Maßstäbe in dieser Frage so eng an, daß bei den Wahlen 2 600 Einwohner aus politischen Gründen nicht wahlberechtigt waren. Da außerdem die 1945 nach Coburg gekommenen Flüchtlinge von der Wahl ausgeschlossen waren, gaben schließlich von 46 000 Einwohnern der Stadt nur 16 000 (5 000 Männer und 11 000 Frauen) ihre Stimmen ab.[74] Bei diesem Verfahren stellt sich die Frage, inwieweit die Wahl tatsächlich als ein Gradmesser für neu gewonnene politische Einsicht oder Bekehrung zu werten ist. Die Coburger Wahl war so stark "desinfiziert", daß ein erheblicher Prozentsatz derjenigen, auf deren Gesinnung es der Militärregierung gerade ankam, nicht zu Wort kam.[75] Unter diesen Umständen mußte das amerikanische Experiment formal zwar gelingen, es wurde in Wirklichkeit aber zu einer Selbsttäuschung der Militärregierung.

Anders als bei den vorausgegangenen Wahlen erzielten die Sozialdemokratische Partei in Coburg Stadt nur einen geringen Vorsprung vor der CSU. Mit 5 987 Stimmen erreichte sie 12 Sitze im Stadtrat, die CSU kam mit 4 974 Stimmen auf 10 Sitze. Die Demokratische Partei erreichte 3 339 Stimmen und 7 Sitze,

---

74) Die Zahlen sind geringfügig auf- bzw. abgerundet. Sie sind der "Neuen Presse" I/1946, Nr. 34 S. 1 entnommen.

75) Noch kurz vor der Stadtkreiswahl bestimmte eine durch die Militärregierung über die Regierung von Ober- und Mittelfranken erlassene Verfügung, daß die Begriffe "Amtsträger, Führer und Unterführer" eng auszulegen waren. Wer in der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen "auch nur das kleinste Amt ausgeführt hat, ist vom Wahlrecht ausgeschlossen." Bestätigung der Rundverfügung des Reg.Präs. vom 28.12.1945, Akten des Hauptamtes der Stadt Coburg.

die KPD 983 Stimmen und 2 Sitze. Die Wahlbeteiligung erreichte in Coburg mit 93,95 Prozent den höchsten Stand in ganz Bayern.[76)]

Auch bei dieser Wahl überwachte die Militärregierung die Auswertung der Stimmzettel genau. Zu dem Ergebnis nahm sie wiederum keine Stellung, obwohl es von der örtlichen Presse heftig kritisiert wurde.[77)] Die Militärregierung teilte die prinzipielle Kritik der Presse schon deswegen nicht, weil die an der Wahl beteiligten Parteien von ihr lizenziert worden waren und sie keine Vorbehalte gegen die Programme dieser Parteien hatte. Was die Militärregierung auch bei der Stadtkreiswahl in erster Linie interessierte, waren Ablauf der Wahl und vor allem die Wahlbeteiligung. Da beides ihren Erwartungen in vollem Umfang entsprach, werteten sie auch diese Wahl als einen Erfolg und als eine Bestätigung für die Richtigkeit der These, daß nur durch das frühzeitige praktische Experiment den Deutschen demokratische Gewohnheiten und Verhaltensweisen anzuerziehen wären.

4) Hinweis auf die Gewerkschaften

Einen wichtigen Platz im politischen Wiederaufbauprogramm für Deutschland nahmen die Gewerkschaften ein. Sie wurden von den Amerikanern als eines der bedeutenden Widerstands-

---

76) Amtliches Endergebnis der Wahl, nach "Neue Presse" I/1946, Nr. 36 S. 1

77) Die "Neue Presse" kommentierte das Wahlergebnis als "eine nachträgliche Bestätigung der alten Coburger 'Nazihochburg'...Denn, zur SPD und KPD werden sich diejenigen, die die alten nationalsozialistischen Ideengänge noch nicht zu überwinden vermochten, kaum geflüchtet haben..." "Neue Presse" I/1946, Nr. 36 S. 1

lager gegen den Nationalsozialismus angesehen und deswegen gewährten sie ihnen frühzeitige Unterstützung für ihren Wiederaufbau.[78] Bereits am 6. August 1945 erließ General Eisenhower einen Aufruf[79], in dem er die grundsätzliche Genehmigung zur Bildung örtlicher Gewerkschaften erteilte. Auch Versammlungen wurden den neuen Gewerkschaften nach jeweiliger Genehmigung durch die örtliche Militärregierung erlaubt. Über die Aufgaben der örtlichen Gewerkschaften waren jedoch noch keine Bestimmungen erlassen worden, auch fehlt in der ersten Genehmigung noch jeder Hinweis auf einen politischen Auftrag der Gewerkschaften. Für das Gebiet des Stadt- und Landkreises Coburg wurden Richtlinien, betreffend die "Selbstorganisation der Angestellten" bereits am 30. Juli 1945 dem Landrat, dem Oberbürgermeister der Industrie- und Handelskammer und dem Arbeitsamt zugestellt.[80] Darin wurde die Reichweite der Selbstorganisation und die von der Militärregierung als notwendig erachteten Maßnahmen für die Schaffung dieses Teiles deutscher Selbstverwaltung niedergelegt. Auf Grund der Vorschrift war es den Angestellten aller zugelassenen Betriebe erlaubt, "in geheimer Wahl aus ihren Reihen Vertreter zu wählen, die mit den Arbeitgebern über Mißstände und Fragen der Arbeitsbedingungen verhandeln..."[81] konnten. Die Aufsicht bei solchen Wahlen sollte bei einem Offizier der Militärre-

---

78) Dazu Balfour, aaO S. 380 ff.

79) Der Aufruf Eisenhowers ist abgedruckt im Coburger Amtsblatt, I/1945,Nr. 2 S. 26

80) Landratsamt Coburg, Akte 070; siehe Anhang

81)"Selbstorganisation der Angestellten" Richtlinien der Militärregierung. Landratsamt Coburg, Akte 070

gierung liegen, der auch als Vermittler bei Streitfällen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgeber auftreten sollte.

In Coburg wurden im August 1945 für alle Betriebe die Wahlen von Betriebsobleuten genehmigt. Zu diesem Zwecke wurden durch die Militärregierung noch Bedingungen gestellt, deren Erfüllung erst die Genehmigung der Gewählten brachte. Dazu gehörten u.a. die Auflage, daß die Arbeitgeber keinen Einfluß auf die Wahl nehmen durften, daß die Wahlen auf demokratischer Grundlage durchzuführen waren, daß kein ehemaliges Mitglied der NSDAP oder der Deutschen Arbeitsfront in ein Amt der Arbeitervertretung gewählt würde und daß alle Maßnahmen zur "Säuberung" der Betriebe von ehemaligen Nationalsozialisten getroffen würden.[82)]

Bis zum Jahresende 1945 waren in allen größeren Betrieben die Wahlen durchgeführt.[83)] Eine Bezirksversammlung der gewählten Betriebsobleute am 5. Januar 1946 stellte das erste Treffen gewählter Arbeitnehmervertreter nach dem Krieg im Coburger Raum dar. Zu dieser Zeit bestand auf Ortsebene noch keine gewerkschaftliche Vereinigung. Erst Ende Mai 1946 genehmigte die Militärregierung die Coburger Ortsgruppe des "Allgemeinen Deutschen Gewerkschafts Bundes".[84)] Die vorher gewählten Betriebsobleute wurden als Gewerkschaftsmitglieder übernommen. Nicht ganz ein Jahr nach der Potsdamer Erklärung, die in Abschnitt 10 der politischen Grundsätze die Schaffung freier Gewerkschaften in Deutschland fordert[85)], war dieser Punkt des

---

82) "Richtlinien für die Wahl von Betriebssprechern", undatiert. Landratsamt Coburg, Akte 070

83) "Neue Presse" I/1946, Nr. 3 S. 6

84) "Neue Presse" I/1946, Nr. 37 S. 5

85) Siehe "Dokumente zum Aufbau...", aaO S. 17

politischen Wiederaufbauprogramms unter dem Gedanken selbstverantwortlicher Mitbeteiligung der Deutschen erfüllt. Der Wiederbeginn der örtlichen Gewerkschaftsbewegung, ausgehend von der Genehmigung zur Wahl von Betriebssprechern, ist eines der Beispiele für das amerikanische Vorgehen, wie aus den positiven Erfahrungen in kleineren Teilbereichen deutscher Selbstverwaltungsarbeit Schlüsse gezogen und darauf aufbauend den Deutschen schrittweise weitere Kompetenzen erteilt wurden.

5) Ergebnisse

Wie beim Wiederaufbau der deutschen Verwaltungsorganisation stand bei der Wiedererrichtung des politischen Lebens zunächst der Kontrollgedanke an erster Stelle in den Erwägungen der Militärregierung. Die Amerikaner begannen zwar sehr frühzeitig, politische Parteien wieder zuzulassen und schufen damit die Grundlage für das erklärte Ziel eines auf demokratischen Prinzipien errichteten Nachkriegs-Deutschland. Aber das Vertrauen der Amerikaner ging anfangs noch nicht so weit, die lizenzierten Parteien nach eigenem Belieben gewähren zu lassen. Ein eng geknüpftes Netz von Überwachung und Kontrolle sollte den Parteien einerseits helfen, nach der Zeit des nationalsozialistischen Einparteien-Staates wieder zu den demokratischen Spielregeln des Mehrparteien-Staates zurückzufinden, andererseits lag es aber auch im Interesse der Militärregierung, diejenigen Tendenzen und Kräfte endgültig zu beseitigen, die der Neuentwicklung der Parteien und des politischen Lebens insgesamt durch nationalsozialistische Rudimente gefährlich werden könnten. Diese Sorge und ehrliche Hilfsbereitschaft auf der einen Seite und ein ungeheuer starkes Sicherheitsbedürfnis auf der anderen Seite waren

charakteristische Begleiterscheinungen aller amerikanischen Aktionen in den ersten Monaten ihrer Besatzungstätigkeit.

Neben dem Merkmal der Kontrolltätigkeit ist ein weiteres Kennzeichen festzustellen, das auch im Bereich des politischen Wiederaufbaus in der amerikanischen Besatzungszone als typisch zu bezeichnen ist: das schrittweise Zuerkennen von Kompetenzen und Freiheiten an die Deutschen. Nachdem die Parteien lizenziert waren und von Seiten der Militärregierung keine Einwände gegen deren Tätigkeit mehr bestand, konnte in der Gestalt des Vorläufigen Stadtausschusses, der den Vorläufer des späteren Stadtrates darstellt, die nächsthöhere Stufe politischer Aktivität erklommen werden. Die Durchführung der Wahlen in der ersten Hälfte des Jahres 1946 waren ein weiterer Schritt in Richtung politischer Selbständigkeit der Deutschen, die sich wiederum aus den positiven Erfahrungen mit den Parteien ergeben hatte. Selbst innerhalb der drei Wahlgänge ist eine Bedeutungssteigerung bis hin zur Stadtkreiswahl im Mai 1946 unverkennbar. Anders ausgedrückt darf man sagen, daß der Übergang der Willensbildung von der amerikanischen Militärregierung auf deutsche Organisationen, Parteien oder Organe in einem allmählichen Prozeß keineswegs zufällig oder improvisiert vor sich ging, sondern daß die Militärregierung aus ihren Erfahrungen in ihrem Besatzungsgebiet rasche und grundsätzliche Konsequenzen zog und sie in praktische Politik umsetzte.

IV. K a p i t e l

REEDUCATION UND SELBSTVERWALTUNG

1) Umerziehung als Mittelpunkt der amerikanischen Besatzungspolitik

Zu den schwierigsten Aufgaben bei der Schilderung der amerikanischen Besatzungspolitik gehört es, Inhalt und Bedeutung der Umerziehung, der Reeducation, gerecht zu beurteilen, da kein anderes Besatzungsziel weniger Konkretes in der Zielsetzung und weniger Systematisches in der Praxis der Durchführung vermuten läßt.[1] Da die Arbeit der Militärregierung gerade auf kommunaler Ebene ohne eine Schilderung der amerikanischen Bestrebungen nach Umerziehung Deutschlands zu demokratischen Verhaltensformen nicht hinreichend zu kennzeichnen wäre, mußte der Reeducation ein besonderes Kapitel gewidmet werden.[2]

Der Gedanke einer Umerziehung des besetzten Deutschland stand im Mittelpunkt aller schon während des Zweiten Weltkrieges in Washington für die Behandlung Nachkriegs-Deutschlands gefaßten Pläne.[3] Letztes Ziel der amerikanischen Besatzung sollte die Bekehrung des besiegten deutschen Volkes zu den freiheitlich-demokratischen Tugenden sein, denen

---

1) Gimbel, aaO S. 229 bezeichnet die Umerziehung als "...ein weitgespanntes, nur vage umrissenes Programm..." Die Studie von W. Fesefeldt bietet zur Reeducation wenig Konkretes.

2) Dieses Kapitel muß umfangreicher ausfallen, da Umfang und Bedeutung der Reeducation nur durch die Darstellung mehrerer praktischer Beispiele verdeutlicht werden können.

3) Siehe dazu auch Günter Moltmann, Amerikas Deutschlandpolitik im Zweiten Weltkrieg. Kriegs- und Friedensziele 1941-1945, Heidelberg 1958, S. 22 f.

es während der zwölfjährigen Herrschaft des nationalsozialistischen Regimes entwöhnt worden war. Die Umerziehung des durch den Nationalsozialismus verdorbenen und verbildeten deutschen Volkes war eine der treibenden Kräfte des amerikanischen Kreuzzuges in Europa.[4] Die Amerikaner begannen die Besatzung in der Überzeugung, "daß Demokratie nicht nur als politische, sondern als Lebensform begriffen werden müsse..."[5], und sie glaubten, in Deutschland ein Musterbeispiel dafür schaffen zu können, daß Demokratie in der Tat lehr- und lernbar sei. Unter Demokratie verstanden die Amerikaner dabei zunächst jene Regierungs- und Lebensform, die der ihren möglichst nahe kommen sollte.[6]

Reeducation und Demokratisierung darf man mit Recht als einander zugeordnete Begriffe betrachten, sie sind zwei Seiten ein- und desselben Vorgangs, nämlich des Versuches, eine dauerhafte und stabile demokratische Ordnung in Deutschland einrichten zu wollen. Die Amerikaner erkannten frühzeitig, daß es bei dem Vorhaben,

---

4) Zum amerikanischen Sendungsgedanken, der sich am deutlichsten wohl in der Forderung des "to make the world safe for democracy" äußert, hat sich Karl Dietrich Bracher wiederholt ausgesprochen. So in: Providentia Americana. Ursprung des demokratischen Sendungsbewußtseins in Amerika, in: Politische Ordnung und menschliche Existenz. Festgabe für Eric Voegelin, hg. von Alois Dempf, Hannah Arendt und Friedrich Engel-Janosi, München 1962, S. 27 - 48 und kurz auch in Kritische Betrachtungen über den Primat der Außenpolitik in: Faktoren der politischen Entscheidung, Festgabe für Ernst Fraenkel, hg. von Gerhard A. Ritter und Gilbert Ziebura, Berlin 1963, S. 115-148. Siehe auch Moltmann, aaO S. 12

5) Bracher, Betrachtungen...aaO S. 122

6) "We have guided...Germans to a concept of democracy similar to our own." So in A Four Year Report - Office of Military Government. U.S. Sector, Berlin, July 1, 1945-September 1, 1949, Berlin o.J. S. 7. Siehe auch Mauch, aaO S. 15

das deutsche politische und öffentliche Leben demokratisieren zu wollen, nicht nur um die Zerstörung des deutschen Militarismus und die Ausmerzung von nationalsozialistischem Ideengut und Einrichtungen gehen konnte.[7] Auch die Erkenntnis, daß Demokratie nicht von einer fremden Macht aufgeprägt werden könne, sondern von Grund auf wachsen müsse, war zweifellos richtig. In den Bestimmungen des Potsdamer Abkommens mit der Forderung nach endgültiger Umgestaltung des deutschen politischen Lebens auf demokratischer Grundlage wurden vor allem die amerikanischen Vorstellungen zum offiziellen Besatzungsprogramm erhoben.[8] Primäres Ziel der Umerziehung war es, zunächst auf der kommunalen Ebene den Bürger über seine Pflichten und Rechte in der Demokratie aufzuklären, ihn zur Mitarbeit in den demokratischen Institutionen zu bewegen und sie ihm als lebendigen Bestandteil des öffentlichen Lebens näherzubringen[9]; als Folge so praktizierter Demokratie im Kleinen konnten nach Überzeugung der Militärregierung auch positive Wirkungen auf die demokratische Gesinnung der Bürger gegenüber dem Gemeinwesen erwartet werden.

Die Bemühungen der Militärregierung um eine Demokratisierung waren zunächst von erheblichen psychologischen Schwierigkeiten begleitet. Die Besatzung in Deutschland folgte unmittelbar den zwölf Jahren antidemokratischer nationalsozialistischer Propaganda, in der eine permanente Agitation gegen die

---

7) Dazu Occupation of Germany, aaO S. 51

8) Die Forderung nach Demokratisierung Deutschlands bildet nach Fritz René Allemann, Bonn ist nicht Weimar, Köln-Berlin 1956, S. 29 die positive Ergänzung einer zunächst negativ orientierten Besatzungspolitik.

9) Dazu Gimbel, aaO S. 229 f.

Schwächen des demokratischen Systems geführt worden war. Dazu kam, daß die amerikanische Besatzungsmacht unter dem Eindruck des Zweiten Weltkrieges und der nach Kriegsende offenkundig gewordenen Greueltaten mit einem verzerrten Bild des besetzten Landes an ihre Aufgabe heranging.[10] Deswegen konnte die Militärregierung eine wirkungsvolle Reeducation in Deutschland effektiv nur durchführen, wenn sie die Umerziehung gleichzeitig als Teil einer langsamen, aber umfassenden Rehabilitierung des deutschen Volkes anzusehen bereit war.[11] Dazu war nach Auffassung der Militärregierung in erster Linie eine kompromißlose und dauerhafte Entfernung nationalsozialistischer und militaristischer Doktrinen und Praktiken sowie belasteter Personen aus allen öffentlichen Stellen und Ämtern nötig; danach erst konnten Maßnahmen ergriffen werden, welche die positiven Absichten der Militärregierung deutlicher machten.

Die Umerziehung der Deutschen zur Demokratie wird zu Recht als das Kernstück der Aufgaben der Militärregierung bezeichnet.[12]

---

10) Siehe dazu Edmund Kaufmann, Der Weg in die neue Zeit, Mainz 1946, S. 30

11) In diesem Sinne auch ein "Long-Range Policy Statement for German Reeducation" vom 5.Juni 1946, in Germany 1947-1949, aaO S. 541 f.

12) Carl Joachim Friedrich, Militärregierung und Demokratisierung, in: Zur Theorie und Politik der Verfassungsordnung. Ausgewählte Aufsätze, Heidelberg 1963, S. 157. Friedrich verweist auf eine grundsätzliche Malaise der amerikanischen Demokratisierungspolitik, die darin bestand, daß unter den Amerikanern selbst erhebliche Meinungsverschiedenheiten darüber bestanden, was Demokratie im Konkreten zum Inhalt haben sollte.

Die im folgenden angeführten Beispiele verdeutlichen, auf wieviel verschiedenen Ebenen die Militärregierung ihr auf das Ziel der Demokratisierung gerichtetes Umerziehungsprogramm im Bereich der kommunalen Arbeit durchzuführen versucht hat.

2) Bürger- und Gemeindeversammlungen

Unter den zahlreichen Mitteln, die die Militärregierung anwandte, um bei den Deutschen das Gefühl für Demokratie zu erwecken oder zu stärken, nahm die Bürgerversammlung einen besonders wichtigen Platz ein[13], da sie in besonderer Weise geeignet erschien, das Selbstverantwortungsgefühl des einzelnen Bürgers zu stärken. Gerade in Bayern konnte die Militärregierung mit der Wiederbelebung der Bürgerversammlungen an alte Tradition anknüpfen[14], da Bürgerversammlungen schon im 19. Jahrhundert in vielen Gemeinden regelmäßig abgehalten wurden. Den Amerikanern ging es vor allem darum, die offene und freie Aussprache der Bürger über lokale Probleme zu fördern und die Überzeugung zu stärken, daß die Arbeit der Gemeindeverwal-

---

13) So in einem Schreiben der Mil.Reg., Field Operations Division - Office Coburg vom 1.12.1948 an den Landrat, betr. "Vorschläge an die Bürgermeister zur Leitung von Bürgerversammlungen", Landratsamt Coburg, Akte 026 - 00/3

14) So bestimmte Artikel 123 der Bayerischen Gemeindeordnung von 1869: "Die Gemeindeverwaltung wird vorbehaltlich der Befugnisse der Gemeindeversammlung durch den Gemeindeausschuß besorgt." Damit war die Gemeindeversammlung als wichtiges Organ der Gemeindeverwaltung anerkannt. Diese oder ähnliche Bestimmungen sind nicht mehr enthalten in der Gemeindeordnung von 1927 oder in der DGO von 1935. Dazu: Neff, Bürgerversammlungen, in: Der Bayerische Bürgermeister, aaO S. 193 f.

tung dem Mehrheitswillen entsprechend durchgeführt würde.[15]

Die Militärregierung sah die Durchführung von Bürgerversammlungen als einen Schritt auf dem Weg der Deutschen zur Demokratisierung an. Bürgerversammlungen sollten der Ort sein, an dem die Bürger Mut und Zivilcourage zeigen sollten, ihre Meinung frei und offen zu sagen und der Tätigkeit der Verwaltung nicht kritiklos gegenüberzustehen. Damit war nach Auffassung der Militärregierung ein erster Schritt getan, das traditionell obrigkeitsgläubige Denken der Deutschen abzubauen und ihnen zu einem unbefangenen Verhältnis gegenüber der Verwaltung zu verhelfen. Auch das war Bestandteil einer gelebten und immer wieder praktizierbaren Selbstverwaltung im kommunalen Bereich. Die Bestrebungen der Militärregierung gingen jedoch weiter. Sie wollte durch die Bürgerversammlungen nicht nur das Interesse der Bürger für die kommunalen Verwaltungsangelegenheiten intensivieren, sie wollte auch erreichen, daß die Bevölkerung bei allen wichtigen Vorhaben der Verwaltung vorher gehört werden und die Durchführung geplanter wichtiger Projekte von Zustimmung oder Ablehnung der Bürgerschaft abhängig gemacht werden sollte.[16] Schließlich glaubte die Militärregierung, mit den Bürgerversammlungen ein Mittel gefunden zu haben, durch das die allgemeine politische Apathie der Deutschen in den ersten Monaten der Besetzung überwunden werden konnte.

In der Stadt Coburg fand auf Betreiben des Direktors der Mili-

---

15) So Harold T. Lund, District Chief, Ober- und Mittelfranken, HICOG, in Langenteich/Selb am 17.Juni 1950. Text der Rede Landratsamt Coburg, Akte 026 - 00/3

16) Lund, aaO (siehe Anmerkung 15) Dieses Ziel wurde jedoch nicht erreicht.

tärregierung die erste allgemeine Bürgerversammlung am 10. Oktober 1946 statt. Die Veranstaltung wurde von den vier lizenzierten Parteien durchgeführt und wurde von der Militärregierung zum Anlaß genommen, in programmatischen Äußerungen auf Sinn und Wert solcher Versammlungen hinzuweisen.[17)]

Bürgerversammlungen als ein Weg zur allgemeinen politischen Orientierung der Bürgerschaft und als ein praktisches Beispiel gelebter Demokratie waren ein Mittel, mit dem die Militärregierung auf dem kommunalen Sektor die Umerziehung betrieben. Aussprachen über lokale Probleme und öffentlich vorgetragene Rechenschaftsberichte der Stadtverwaltung schienen ihr "...ein vorbildlicher Weg, um die Demokratie mit praktischen Leben zu erfüllen."[18)]

Die Erwartungen, welche die Militärregierung in die Abhaltung

---

17) Der stellvertretende Chef der Mil.Reg. Coburg, Oberleutnant Pelz: "Die Tatsache steht fest, die Leute, die Sie gewählt haben für öffentliche Stellen, sind die Diener, die Sie zu dieser Stelle erhoben haben. Was wir erwirken wollen, ist, daß in diesen Zusammenkünften diese Leute verantwortlich sein sollen für ihre Taten. Sie sollen Kritik üben! Was wir weiter erwirken wollen, ist, daß das Volk sich im Klaren sein muß, daß diese Gruppe, diese Diener des Volkes, nie besser sein werden, als Sie sie selbst machen! Wir wollen erreichen, daß gesagt wird, gerade dieses Coburg hat auf dem demokratischen Wege dem Rest des Landes den richtigen Weg gezeigt. Wir sind nicht nach Deutschland gekommen, wie gesagt wurde, um zu vernichten, sondern um die gesunde Schicht des Volkes dazu zu erziehen, daß sie fähig ist, klar zu blicken im politischen Leben und daß sie fähig ist, zu verhindern, daß noch einmal eine solche Schandtat kommt, wie in den letzten 12 Jahren." Protokoll der ersten allgemeinen Bürgerversammlung am 10.10.1946, Landratsamt Coburg, Akte 026 - 00/3

18) So der Direktor der Mil.Reg. Coburg, Major Klein, am 12.10.1946 nach "Neue Presse" I/1946, Nr. 76 S. 5

von Bürgerversammlungen gesetzt hatte, wurden dadurch enttäuscht, daß bereits bei der zweiten derartigen Veranstaltung der Zuspruch der Bevölkerung sehr gering war, obwohl auf Vorschlag der Militärregierung die Leiter verschiedener städtischer Behörden Einblicke in Art und Weise ihrer Amtsführung gaben und der Bevölkerung zur Befragung zur Verfügung standen. Da es sich auch bei den folgenden Bürgerversammlungen immer mehr herausstellte, daß die vier Coburger Parteien die Veranstaltungen in zunehmendem Maße zum Schauplatz von politischen und persönlichen Auseinandersetzungen machen wollten und nicht mehr die Information der Bürger über die Arbeit der Stadtverwaltung im Vordergrund stand, verwies die Militärregierung noch einmal nachdrücklich auf den eigentlichen Sinn der Bürgerversammlungen, die einen "Weg jenseits der Parteipolitik...mit wirklich demokratischen Diskussionen..."[19] beschreiten müßten. Immer mehr stellte sich auch heraus, daß das Interesse der Bürgerschaft an kommunalen Problemen nachließ. Es war ihr 1946/47 gleichgültig, wie die Stadtverwaltung funktionierte; wichtig war allenfalls, daß die lebenswichtigen Bedürfnisse der Bevölkerung befriedigt wurden. Das wirkte sich auch auf die Themen der Bürgerversammlungen aus. Da mit kommunalpolitischen Themen die Bevölkerung nicht mehr zu interessieren war, versuchte die Militärregierung, in der Bürgerversammlung allgemeine und weltpolitische Fragen zu erörtern.[20] Dieses Experiment schlug vollends fehl, da die

---

19) "Neue Presse" II/1947, Nr. 93 S. 3

20) Die Bürgerversammlung am 3.11.1947 hatte die Londoner Aussenministerkonferenz zum Thema. Dabei nahmen die Vertreter der Parteien Stellung zum Marshall-Plan, zu Reparationsfragen und zu Fragen eines künftigen Friedensvertrages mit Deutschland. Siehe Protokoll der Versammlung, Landratsamt Coburg, Akte 026 - 00/3 und den Bericht in der "Neuen Presse" II/1947, Nr. 85 S. 3

Mehrzahl der Anwesenden dazu wenig zu sagen wußte und sich die Versammlungen mehr und mehr zu Monologen der Parteireferenten entwickelten. Das mangelnde Interesse der Bevölkerung und die Enttäuschung der Militärregierung bewirkten, daß die Bürgerversammlungen in der Stadt Coburg schon 1947 nur noch sehr sporadisch durchgeführt wurden und in der von der Militärregierung gewollten Form 1948 ganz aufhörten.

Im Landkreis fanden die Gemeindeversammlungen mehr Anklang, vor allem wenn allgemein interessierende Fragen der jeweiligen Gemeinde zur Diskussion gestellt wurden; weltpolitische Themen interessierten auch die Landbevölkerung nicht.[21] Insgesamt aber bewährte sich die Einrichtung der Gemeindeversammlung im Landkreis mehr, als in der Stadt. Noch während des Jahres 1948 fanden in den 129 Gemeinden des Landkreises je zehn Gemeindeversammlungen statt, bei denen meistens Vertreter der Militärregierung und des Landratsamtes anwesend waren und die in der Regel großen Zuspruch der Gemeindebewohner fanden.[22]

Nach Auffassung des Landrats führten die Gemeindeversammlungen im Landkreis "zu einem wachsenden Interesse breiter Kreise an dem demokratischen Aufbau"[23] und zu einer "Vertiefung des

---

21) So schrieb der Bürgermeister der Gemeinde Wiesenfeld bei Coburg an den Landrat, Bürgerversammlungen mit weltpolitischen Themen seien nicht erwünscht, "da die Leute den Sinn derselben ja doch nicht verstehen und das Gehörte oftmals falsch auslegen." Brief vom 2.12.1949, Landratsamt Coburg, Akte 026 - 00/3

22) Einzelheiten über die Gemeindeversammlungen im Landkreis in den Wochenberichten des Landratsamtes an die Militärregierung 1946-1948, passim. Landratsamt Coburg, Akte 070

23) Wochenbericht an die Mil.Reg. v. 12.12.1946. Landratsamt Coburg, Akte 070

Gedankens der Selbstverwaltung[24]. Gerade im Landkreis dürfte der Erfolg der Gemeindeversammlungen auch einem natürlichen Bedürfnis nach Aussprache unter Gleich-Interessierten entsprungen sein, ein Punkt, der bei städtischen Bürgerversammlungen entfiel. Die Militärregierung wertete es als einen Erfolg ihrer Bemühungen, daß bei Gemeindeversammlungen das Gespräch zwischen Gemeindebürgern und Bürgermeister oder Landrat ermöglicht wurde und so ein unbefangenes gegenseitiges Verhältnis entstand.

3) Die Neuordnung des Polizei- und Gerichtswesens

a) Polizei[25]

Den Bemühungen um die Neuordnung des Polizei- und Gerichtswesens widmete die Militärregierung bereits in den ersten Wochen der Besatzungszeit besondere Aufmerksamkeit, weil sie in beiden wesentliche Elemente und Träger des nationalsozialistischen Regimes sah.[26] Während des Dritten Reiches war die Polizei dem Innenminister des Landes unterstellt gewesen und zu Beginn der Besatzung war die örtliche Verantwortlichkeit für die Polizei unbekannt. Es lag im grundsätzlichen Interesse der Militärregierung, die zentralistische Struktur des deutschen Polizeiwesens aufzulösen und es weitestmöglich in die

---

24) Wochenbericht an die Mil.Reg. v. 4.2.1948, Landratsamt Coburg, Akte 070

25) Es hätte nahegelegen, Wiederaufbau und Umgestaltung der Polizei dem Kapitel über den Wiederaufbau der Verwaltung zuzuordnen. Da die Militärregierung aber gerade in diesem Gegenstand einen wesentlichen Bestandteil der Demokratisierung Deutschlands sah, scheint die Behandlung an dieser Stelle gerechtfertigt zu sein.

26) Fesefeldt, aaO S. 91

örtliche Selbstverwaltung einzugliedern. Neben dem Ziel einer Dezentralisation der Polizeistruktur hatte die Militärregierung die Absicht, den Bürgern die Furcht vor den Polizeiorganen zu nehmen und sie zu einem selbstverständlichen und geachteten Bestandteil des öffentlichen Lebens zu machen. Diese Maßnahmen der Umerziehung erforderten eine Reform an Haupt und Gliedern und sie wurden von der Militärregierung sehr bald in Angriff genommen.[27)]

Der erste Schritt auf diesem Gebiet war nach der Besetzung der Stadt die Auflösung und Entwaffnung aller Polizeieinheiten in Stadt- und Landkreis. Aber zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung wurde deutsche Polizei alsbald benötigt und schon einen Tag nach der Kapitulation der Stadt taten einige Polizisten in Zivilkleidung mit weißen Armbinden einen provisorischen Dienst.[28)] Die Polizei hatte dabei Befehle nur vom Oberbürgermeister oder vom Sicherheitsoffizier der Militärregierung entgegenzunehmen. Exekutive Befugnisse oder Befehlsbefugnis gegenüber Angehörigen der amerikanischen Streitkräfte kam den deutschen Polizisten nicht zu, sie waren allenfalls berechtigt, "...Angehörige der Streitkräfte der Vereinten Nationen um Auskunft und Unterstützung zu bitten."[29)]

Im September 1945 begann die Militärregierung mit der Reorga-

---

27) Zum Grundsätzlichen siehe Balfour, aaO S. 289 f., Clay, aaO S. 287 f. und Gillen, aaO S. 28

28) Beiträge zur Entwicklung der Verwaltungstätigkeit...aaO S. 84. Die Verordnung Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung verbot grundsätzlich das Tragen militärischer Uniformen; dazu gehörten auch Polizei- und Feuerwehruniformen.

29) "Anweisungen an die Vorsteher der deutschen Polizeibehörden", Military Government of Germany, undatiert; Akten Polizeiamt Coburg

nisation der Polizei. Auf Befehl der Militärregierung hatte der Oberbürgermeister anstelle der bisherigen teils staatlichen, teils städtischen Polizei eine rein städtische Polizei zu organisieren. Nach den vorliegenden Richtlinien war in jeder Stadt mit mehr als 5 000 Einwohnern das Polizeiwesen der Verantwortung des Oberbürgermeisters zu unterstellen, der auch gegenüber der Militärregierung die Verantwortung für Aufbau, Personalfragen, Schulung usw. zu tragen hatte. Die fundamentale, von dem Prinzip der Selbstverwaltung örtlicher Behörden getragene Idee der Amerikaner war es, daß jeder Polizeibehörde Gerichtbarkeit und Verantwortung nur innerhalb der Grenzen der Verwaltungseinheit zukommen sollte, der sie unterstellt war und der die alleinige Aufsichts- und Befehlsbefugnis übertragen worden war. Jegliche Verantwortung, einschließlich der für Gebäude und Immobilien, Budgets, Ausrüstung, Personal,Rekrutierung, Ausbildung, Disziplin, Bezahlung und alle anderen Verwaltungsangelegenheiten, hatte ausschließlich der Oberbürgermeister zu tragen.[30] Die Exekutivbefugnisse der Polizei wurden dergestalt geregelt, "daß deutsche Polizei keinem Staatsbürger sein Eigentum, seine Freiheit oder ein anderes ziviles Recht entzieht ohne Gerichtsverfahren vor einem Gericht der Militärregierung oder einem deutschen Gericht, außer auf direkten Befehl eines Angehörigen der U.S.-Streitkräfte."[31] Oberbürgermeister und Polizeichef hatten sicherzustellen, daß ein ausreichendes Polizei-Übungsprogramm bestand, bei dem

---

30) OMGUS-Anweisung zur "Umbildung der Polizei", undatiert. Stadtarchiv Erlangen, Akte 374/81. Die Anordnung, daß die Polizei unter Befehl und Verwaltung des Oberbürgermeisters zu stehen habe, wurde später gesetzlich festgelegt durch Art. 83/I der Bayerischen Verfassung.

31) "Umbildung der Polizei", aaO

jedoch alle militärischen Einflüsse und jeglicher Drill auszuschließen waren. Aus Sorge davor, die Polizeieinheiten könnten sich zu selbständigen Organisationen entwickeln, wurde der streng zivile Charakter der Polizei betont: militärische Ränge, Orden und Ehrenzeichen sowie Schußwaffen und Uniformen durften in der ersten Phase des Wiederaufbaus der Polizei nicht gebraucht werden.

Die Polizeiangehörigen und die Bewerber für den Polizeidienst wurden anfangs einer besonders intensiven Überprüfung ihrer politischen Vergangenheit unterzogen. Unter dem Druck des Personalmangels wurden jedoch die strengen Entnazifizierungsbestimmungen im Laufe der Zeit gelockert.[32)]

Der Umbau der Stadt-Polizei nach den Richtlinien der Militärregierung war bereits im Frühjahr 1946 weitgehend abgeschlossen;[33)] Schutz- und Verwaltungspolizei waren voll ausgebaut, die vorhandenen Planstellen waren besetzt. Inzwischen war den Polizisten auch das Tragen von Uniformen erlaubt worden und durch die Bewaffnung mit Pistolen und Karabinern aus amerikanischen Armee-Beständen hatte die Umbauphase auch äußerlich ihr Ende gefunden. Den Ausschlag für die frühzeitige Wieder-

---

32) Unter den 128 Polizisten, die sich am 27.11.1946 in Coburg im Polizeidienst befanden, waren 6 ehemalige SA-Angehörige, 3 frühere NSKK-Mitglieder und 16 ehemalige HJ-Angehörige. (Bericht über die "Organisation der Polizei" vom 27.11.1946, Akten Polizeiamt Coburg.) Aus dem Bericht ist jedoch nicht ersichtlich, ob die betreffenden Polizisten von Anfang an übernommen wurden, oder ob sie erst im Laufe des Jahres 1946 eingestellt wurden. Wahrscheinlicher erscheint, daß es sich um Neueinstellungen handelt, da die Militärregierung im Bereich der Stadtverwaltung Coburg zunächst mit großer Strenge "gesäubert" hatte.

33) Der Polizeibericht vom 27.2.1946 vermerkt, daß nach der Wiedererrichtung der Verkehrspolizei und ihrer Eingliederung in die Schutzpolizei neben dem Polizei-Chef und dessen Stellvertreter 67 Beamte der Schutzpolizei, 9 Beamte der Kriminalpolizei und 36 Beamte der Verwaltungspolizei, sowie 7 Nacht- und Zivilwächter regelmäßigen Dienst versähen. Akten Polizeiamt Stadt Coburg.

bewaffnung der Coburger Polizei hatte vor allem die Notwendigkeit ihres Einsatzes gegen häufige schwere Übergriffe bewaffneter Ausländer gegeben, deren die Military Police nicht mehr allein Herr werden konnte.

Wie die übrigen städtischen Verwaltungsstellen blieb aber auch die Polizei weiterhin unter der Aufsicht der Militärregierung. Regelmäßige Inspektionen des Sicherheitsoffiziers und täglich anzufertigende Polizeiberichte für die Militärregierung garantierten die Kontrolle über die Tätigkeit der Polizei. Bei Übungen, Razzien und größeren Einsätzen waren Vertreter der Militärregierung zugegen und überwachten das Vorgehen der Polizisten.

Entsprechend der Entwicklung bei der Stadtpolizei verlief auch die Umorganisation der Gendarmerie des Landkreises. Allerdings hatte die Militärregierung die Beaufsichtigung der Landpolizei bereits im Sommer 1945 der Verantwortlichkeit des Regierungspräsidenten übergeben. Er hatte eine unabhängige Gendarmerie zu schaffen mit einem Polizeibevollmächtigten bei der Regierung von Ober- und Mittelfranken an der Spitze; diesem fiel die Aufgabe zu, alle polizeilichen Funktionen in den Landkreisen und in Städten mit weniger als 5 000 Einwohnern unter seiner Gerichtsbarkeit auszuüben. Eine Änderung der Organisation trat im Mai 1946 ein, als die Landpolizei zu einer selbständigen Säule im Aufbau der Staatsverwaltung mit eigener Zentrale in München gemacht wurde, die für den Regierungsbezirk Ober- und Mittelfranken in Ansbach eine Zwischenstufe sowie Unterstufe in allen Landkreisen besaß. Der Zusammenhang mit der Inneren Verwaltung blieb dadurch gewahrt, daß das Präsidium der Landpolizei dem Staatsminister des

Innern unterstellt wurde. Für den Landrat bedeutete diese Maßnahme, daß er der Landpolizei keine verpflichtenden Anweisungen mehr geben, sondern allenfalls "Ansuchen" stellen konnte, denen nachzukommen die Landpolizei allerdings verpflichtet war. Die Aufsicht der Militärregierung über die Landpolizei war erheblich weniger intensiv als die Kontrolle der Stadtpolizei.

Die Anweisungen und Bestimmungen zur Neuorganisation der Polizei galten in gleichem Maße für die Feuerwehren.[34] In Coburg, als Stadtkreis mit mehr als 20 000 Einwohnern wurde das Feuerwehrwesen der Verantwortung des Oberbürgermeisters unterstellt; seine Aufgaben beim Aufbau einer städtischen Feuerwehr waren die gleichen, wie sie für die Neubildung der Polizei galten; auch die Ausbildungsvorschriften für die Feuerwehrleute entsprachen denen für die Polizei.[35] Amerikanische "Field Teams" überprüften laufend den Zustand von Gerätehäusern und Inventar und beobachteten vor allem die Ausbildungsarbeiten.

---

34) Zu den Anweisungen "Umbildung der Polizei" hatte die Mil. Reg. einen Anhang für die Neuorganisation von Stadt- und Landfeuerwehren hinzugefügt. Stadtarchiv Erlangen, Akte 374/81

35) "Es ist streng darauf zu sehen, daß in der Ausbildung und bei Übungen jederzeit mechanischer Drill und alles Exerziermäßige unterbleibt. Die Feuerwehrmänner müssen vor allem zum selbständigen Denken und Handeln angeleitet werden. Durch Drill jeder Art wird das selbständige und selbstverantwortliche Handeln der Feuerwehrmänner, das beim Einsatz entscheidend sein kann, beeinträchtigt. Es ist darauf zu achten, daß die einzelnen Handlungen, Handreichungen und Übungen in natürlicher, zweckmäßiger und ungezwungener Form vor sich gehen." Anleitung der Mil.Reg. für die Ausbildung der Feuerwehr, zit. nach Coburger Amtsblatt III/1947, Nr. 3 S. 12

b) Gerichte

Einen weiteren Schwerpunkt in den amerikanischen Bemühungen um die Errichtung einer demokratischen Regierungs- und Gesellschaftsform bildete die Reorganisation des Rechtswesens. Darin sah die Militärregierung eine bedeutende Möglichkeit, den Deutschen das Vertrauen in ihre Institutionen wiederzugeben, das gerade auf dem Gebiet des Rechtswesens während des Dritten Reiches nach Meinung der Amerikaner erheblich gelitten haben mußte.[36] Dazu wurden in einem ersten Schritt auf Grund des Gesetzes Nr. 2 der Militärregierung ausnahmslos alle deutschen Gerichte geschlossen. An ihre Stelle traten die Militärgerichte, die zu Beginn der Besatzung alle Verstöße gegen die Okkupationsgesetze ahndeten und damit der Sicherheit der Besatzungsmacht und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dienten.[37] Das Militärgericht, dessen Gerichtsbarkeit alle in dem zuständigen Gebiet lebenden Personen unterworfen waren mit Ausnahme derjenigen, die den alliierten Kriegsgerichten unterstanden, hatte in den ersten Monaten seiner Tätigkeit in Coburg in ungeheurem Umfang zu verhandeln.[38] Am 8. Oktober 1945 wurde bereits das 1 000. Urteil vor dem Militärgerichtshof

---

36) Barnett, aaO S. 45

37) Zu Aufbau, Aufgaben und Wirkungsweise der Militärgerichte siehe Virally, aaO S. 143 ff.

38) Als Beispiele für Strafen, die vom Militärgericht Coburg verhängt wurden, seien genannt: Unerlaubter Waffenbesitz 5 Jahre Zwangsarbeit; fehlende Reisegenehmigung und fehlende Ausweispapiere 10 Tage Gefängnis; Überschreiten der Ausgehzeit 10 Tage Gefängnis; unvollständige Angaben im Fragebogen 1 Jahr Gefängnis. Alle Strafen und Delikte wurden im Amtsblatt veröffentlicht. Siehe Coburger Amtsblatt I/1945 passim. Nahezu alle verhandelten Fälle betrafen Delikte, die für diese Zeit bezeichnend sind. Sie können der atmosphärischen Charakterisierung der Situation des Jahres 1945 in treffender Weise dienen.

Coburg gesprochen.

Zu diesem Zeitpunkt war jedoch die deutsche Gerichtszuständigkeit wieder eingeführt worden. Mit Genehmigung der Militärregierung hatte das Amtsgericht Coburg am 30. August 1945 seine Tätigkeit aufgenommen, und zwar konnten folgende Verhandlungsgegenstände erledigt werden: Strafsachen mit Ausnahme von Privatklagesachen, Arreste und einstweilige Verfügungen, soweit dieselben zur Abwendung eines erheblichen Schadens erforderlich waren, Vormundschafts- und Nachlaßsachen, bürgerlich-rechtliche und arbeitsrechtliche Streitigkeiten, bei denen den Beteiligten ein schwerer Schaden drohte und Rechtshilfe erforderlich war.[39)]

Die von der Militärregierung im deutschen Rechtswesen vorge-

---

39) Bekanntmachung des Oberbürgermeisters über die Wiedereröffnung des Amtsgerichtes Coburg, Akten des Hauptamtes der Stadt Coburg. Mit Wirkung vom 10. November 1945 ging die Behandlung weiterer Delikte in die Zuständigkeit des Amtsgerichtes über: "Unerlaubter Aufenthalt im Freien während der Ausgangsbeschränkung; unbefugter Nichtbesitz eines gültigen Personalausweises; vorsätzliche Zerstörung, Änderung oder Verheimlichung irgendeines Kunstwerkes, Denkmals oder eines anderen Kulturgutes, das von einer anderen Person geschaffen wurde; Veranstaltung, Unterstützung oder Besuch einer öffentlichen Versammlung, für die kein Erlaubnisschein erteilt worden ist, es sei denn, daß die Versammlung zu religiösen Zwecken oder in Ausübung einer von den Alliierten Streitkräften genehmigten Tätigkeit stattfindet; Begünstigung einer Person oder Unterlassung der Meldung einer Person, von der es bekannt ist, daß sie von den Alliierten Streitkräften gesucht wird; Verbreitung eines Gerüchtes in der Absicht, Unruhe oder Aufregung in der Bevölkerung hervorzurufen oder die Moral zu zersetzen; Einleitung oder Durchführung von Strafverfahren, Disziplinarverfahren, sonstiger Strafverfahren oder Verfolgungen (einschließlich Boykotts) gegen eine Person wegen ihrer Zusammenarbeit mit den Alliierten Streitkräften oder mit der Militärregierung." Coburger Amtsblatt I/1945, Nr. 16 S. 171

nommenen Änderungen betrafen nicht die traditionelle Gerichtsverfassung, deren Aufbau vom Amtsgericht zu Landgericht und Oberlandesgericht unberührt erhalten blieb. Die Veränderungen sollten vielmehr bewirken, "...daß das deutsche Gerichtswesen auf der Grundlage des demokratischen Prinzips der Gleichmäßigkeit und der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz ohne Unterschied von Rasse, Staatsangehörigkeit oder Religion umgestaltet werden muß..."[40] Zu diesem Zweck mußte eine umfassende "Säuberung" des Justizpersonals durchgeführt werden.[41] Das für die Wiedereröffnung des Amtsgerichtes nötige "unbelastete"Personal wurde mit Hilfe eines von der Militärregierung eingesetzten Vertrauensmannes gefunden. Der Oberbürgermeister hatte eine Anordnung zu veröffentlichen, wonach sich alle im Kreis Coburg anwesenden Rechtsanwälte und Notare bei der Militärregierung registrieren lassen mußten. Aus ihnen wurden geeignet erscheinende Personen für die Tätigkeit im Amtsgericht ausgewählt;[42] für alle Einstellungen war zu dieser Zeit allein die örtliche Militärregierung zuständig.

Die frühzeitige Wiedereröffnung deutscher Gerichte[43] ent-

---

40) Kontrollratsgesetz Nr. 4 vom 10. Oktober 1945

41) Statistisches Material für den Umfang der "Säuberung" beim Amtsgericht Coburg war nicht erhältlich. Daß aber in Coburg der größte Teil des Justizpersonals entlassen wurde, zeigt ein Bericht des Oberlandesgerichtspräsidenten Krapp, Bamberg, an den Regierungspräsidenten vom 18. August 1945: "Das Amtsgericht in Coburg funktioniert zufriedenstellend, leidet aber an Mangel an sachkundigem mittleren Personal. Der dortige Vertrauensmann des Military Government, Landgerichtsrat Fichte, arbeitet...im richtigen Kurs ebenso unermüdlich wie ausgezeichnet, hat aber besonders schwer zu ringen, um in dieser früher nazi-verseuchten Stadt sich das nötige Personal zu erkämpfen." Akten Schregle

42) Auf dasselbe Verfahren weist für Göttingen Fesefeldt, aaO S. 94 hin.

43) Das Amtsgericht Bamberg wurde als erstes bayerisches Gericht bereits am 28.Mai 1945 wiedereröffnet.

sprang der Überzeugung der Militärregierung, daß die Errichtung eines im Einklang mit demokratischen Prinzipien arbeitenden Gerichtes nur dann Sinn haben konnte, wenn die Verantwortung dafür möglichst bald die Deutschen übernähmen. Die selbstverantwortliche Arbeit der deutschen Justiz erschien der Militärregierung als ein wichtiges Hilfsmittel, das Vertrauen der Bevölkerung in die auf demokratischen Prinzipien basierenden Institutionen zu stärken. Die weitere Kontrolltätigkeit beschränkte sich im Gerichtswesen auf ein Minimum. Ab 1946 behielt sich die Militärregierung nur mehr die Zuständigkeit der Militärgerichte bei Straftaten gegen Angehörige der Streitkräfte vor.

Auch die äußere Reorganisation des deutschen Gerichtswesens verlief von unten nach oben. Dem Amtsgericht als lokalem Gericht der untersten Stufe folgten im Oktober 1945 die Wiedereröffnung der Landgerichte und im Januar 1946 der Oberlandesgerichte. Auch auf diesem Sektor war es das Prinzip der Militärregierung, den Deutschen schrittweise und je nach Bewährung auf der untersten Ebene deutscher Eigenverantwortlichkeit immer mehr Zuständigkeit zu gewähren.

Das Vertrauen der Amerikaner in die gerechte Verfahrensweise und in die politische Zuverlässigkeit der deutschen Gerichte war rasch gewachsen; sie waren überzeugt, daß die Gerichte "in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Demokratie, der Gerechtigkeit und dem Gesetz und der gleichen Rechte für alle Bürger"[44] wiedereröffnet worden wären. Dieser Teil des Reeducations-Programms war für die Öffentlichkeit weniger

---

44) Occupation of Germany, aaO S. 45

spektakulär als andere Aktionen, aber er trug dazu bei, den Glauben der Bevölkerung an die Erneuerung des Rechtsstaates zu stärken.

4) Das amerikanische Jugendprogramm

Innerhalb des amerikanischen Erziehungsprogramms nahm die Jugendarbeit einen herausragenden Platz ein. Zwar konnte in den ersten Monaten der Besatzung von einer systematischen Jugendarbeit noch nicht die Rede sein, da das Verbot der Besatzungsmacht, Organisationen irgendwelcher Art zu bilden, jegliche Aktivität auf diesem Gebiet zunächst verhinderte. Im Spätherbst 1945 aber begann ein umfassendes Hilfsprogramm für die deutsche Jugend aus der Überlegung heraus, daß die Entwicklung eines demokratischen Staats- und Gesellschaftslebens in Deutschland unmöglich sei ohne die innere und äußere Befriedigung der durch Weltkrieg und Nachkriegszeit schwer betroffenen Jugend.

Die Militärregierung hatte richtig erkannt, daß nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches und seiner Organisationen vor allem die vorher in der "Hitlerjugend" zusammengefaßten Jugendlichen ohne jeden Halt in die Nachkriegszeit gehen mußten.[45] In der Tat waren die Umweltverhältnisse 1945/46 so verheerend und die Zerrüttung der sittlichen und moralischen Bindungen gerade der nachwachsenden Generation so akut geworden, daß ein rasches, vornehmlich ideell gemeintes Jugendhilfs-Programm von den Amerikanern in besonderer Weise für wichtig

45) Occupation of Germany, aaO S. 64

erachtet wurde.[46]

Hauptziele der Militärregierung waren die praktische Förderung einer politischen und moralischen Neuorientierung der deutschen Jugend zu Demokratie und Freiheit und die Teilnahme der Jugend an der Wiederherstellung eines demokratischen öffentlichen Lebens.[47] Zu diesem Zweck betrieb die Militärregierung bereits im Oktober 1945 die Formation lokaler Jugendgruppen, die sich entweder selbständig oder in Verbindung mit genehmigten politischen, religiösen oder anderen Organisationen bilden sollten.[48]

Ähnlich wie in allen anderen Bereichen des amerikanischen Wiederaufbauprogramms für Deutschland entwickelte sich auch die Jugendarbeit von ersten lokalen Regungen zu überörtlichen Organisationen und schließlich zu Zusammenschlüssen auf Landesebene. Ebenfalls entsprechend ihrem Vorgehen beim Wiederaufbau der Verwaltung, begann die Militärregierung bereits sehr frühzeitig damit, auch die Zuständigkeit für die Schaffung demokratisch orientierter Jugendgruppen den Deutschen zu übergeben. Nach der grundsätzlichen Genehmigung zur Bildung von Jugendgruppen im Oktober 1945 und der alsbaldigen Gründung

---

46) Dazu: Claus Palm, Kreisjugendämter, in: Die Landkreise in der Bundesrepublik Deutschland, aaO S. 91. Nach Ansicht der Militärregierung war die deutsche Jugend durch drei Einflüsse der jüngsten Vergangenheit besonders geprägt, deren Auswirkungen die praktische Jugendarbeit zu überwinden hätte: Die Lehren der nationalsozialistischen Erziehung, die Einflüsse der Niederlage Deutschlands und die Einflüsse der kriegsbedingten Zerstörungen. Diese Elemente hinterließen ein Vakuum, das den Bemühungen um die Schaffung neuer Ideale für die deutsche Jugend Raum ließe. (Policy Statement v. 8.1.1947, siehe Germany 1947-1949, aaO S. 578 ff.)

47) Ebenda

48) Henry P. Pilgert, Community and Group Life in Western Germany. Bad Godesberg - Mehlem 1952, S. 17

einer Reihe solcher Gruppen, verlangte die Militärregierung die Schaffung örtlicher Jugendausschüsse, die unter amerikanischer Beaufsichtigung die Tätigkeit der verschiedenen Jugendgruppen[49] und ihre innere Entwicklung kontrollieren sollten.

Die Stadt Coburg gehörte zu den fränkischen Städten, in denen die amerikanische "German Youth Activity"[50] frühzeitig ins Leben gerufen und in denen sie auch im weiteren Verlauf besonders intensiv betrieben wurde.[51] Noch im Winter 1946 wurde auf Betreiben der Militärregierung ein Jugendkomitee für den Stadt- und Landkreis geschaffen[52], dessen Arbeit die grundsätzlichen Ziele des amerikanischen Jugendprogramms verwirklichen sollte: nämlich die erfolgreiche Entwicklung demokratischer Ideen, die Forderung nach freimütigem Gedankenaustausch, die Erziehung zu kultiviertem und fairen Spiel sowie Duldsamkeit und gegenseitiges Verständnis unter weltanschaulich verschiedenartig orientierten Jugendlichen.[53]

Auch die Bemühungen der Militärregierung um die Umerziehung der deutschen Jugend galten der praktischen Anwendung des Selbstverwaltungsgedankens.[54] Die Jugend sollte in den von

---

49) Die Militärregierung hatte verschiedenartig orientierte Jugendgruppen zugelassen, so Jugendgruppen der evangelischen und der katholischen Kirche, verschiedener Vereine, später auch der Parteien und der Gewerkschaften.

50) "German Youth Activity" war die offizielle Bezeichnung für die amerikanische Jugendarbeit in Deutschland.

51) So Reg.Präs.Schregle, Besprechung der Oberbürgermeister und Landräte, 2.6.1947

52) Sitzung des Vorläufigen Stadtausschusses am 16.1.1946, Protokoll Privatakten Kaemmerer

53) Ebenda

54) Dazu Germany 1947-1949, aaO S. 582

ihr selbst geschaffenen Organisationen verantwortlich tätig sein und sollte ihre Interessen gegenüber der Stadtverwaltung oder anderen Institutionen selbst wahrnehmen.[55] Der Erziehung der Jugend zu selbständigem Handeln und demokratischer Gesinnung galten die besonderen Bemühungen der Amerikaner, denn die Nachkriegs-Jugend war die Generation, die Deutschland in einer befriedeten Welt repräsentieren und als der sichtbare Beweis für die Richtigkeit des amerikanischen Exempels dastehen würde.[56]

Gleichzeitig mit der Bildung des Landesjugendausschusses im Juli 1946, der entsprechend dem amerikanischen Vorgehen die nächsthöhere Stufe zugestandener Eigenverantwortlichkeit darstellte, ließ die Militärregierung in ganz Bayern neben den bestehenden Jugend-Komitees für Stadt- und Landkreis zuständige Kreisjugendausschüsse errichten. Sie übernahmen einen

---

55) Vor dem Landesjugendausschuß monierte die Militärregierung im Juli 1946 nachdrücklich, daß in zahlreichen örtlichen Jugendkomitees die Jugend nicht vertreten sei und erwachsene "Funktionäre" die der Jugend zukommende Arbeit verrichteten. Deswegen sollte der Kreisjugendausschuß eine wahre Vertretung der Jugend werden, die in Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden die Belange der Jugend vertreten kann. Siehe Rundschreiben Nr. 1 des Bayerischen Landesjugendausschusses, Juli 1946. Stadtarchiv Erlangen, Akte 359/76.

56) Die positive Einstellung der Amerikaner gegenüber der deutschen Jugend drückt sich auch in dem Vorgehen bei der Entnazifizierung aus: während Jugendliche unter 18 Jahren nicht unter das "Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus" fielen, erging schon am 8.Juli 1946 die sog. "Jugendamnestie" für die zwischen 1.1.1919 und 5.3.1928 Geborenen. Damit sollte nicht nur das Entnazifizierungsverfahren eingeschränkt werden, sondern es sollte auch der Jugend dokumentiert werden, daß ihr Vertrauen geschenkt würde und sie als wesentlicher Faktor beim Wiederaufbau eines demokratischen Deutschland angesehen wurde. Siehe Pilgert, Community and Group Life, aaO S. 18

erheblichen Teil der bis dahin von der Militärregierung wahrgenommenen Aufgaben. Nach dem Willen der Militärregierung hatten die Kreisjugendausschüsse die Bearbeitung weiterer Anträge auf Zulassung von Jugendgruppen zu übernehmen, die zur Verfügung gestellten Sport- und Ausrüstungsgegenstände zu verwalten und gemeinsame Einrichtungen, wie Spielplätze oder Jugendheime zu warten und zu beaufsichtigen.

Der Kreisjugendausschuß war zur Zusammenarbeit mit der örtlichen Militärregierung verpflichtet und hatte monatlich detaillierte Berichte über den Stand der Jugendarbeit zu liefern; denn trotz aller Aufgeschlossenheit beobachtete die Militärregierung gerade die Jugendgruppen mit großer Aufmerksamkeit und wachte sorgsam darüber, daß deren innere Entwicklung in dem von der Militärregierung gewünschten Sinne verlief.[57)]

Die Militärregierung nahm die Jugendarbeit ernst; in kaum einem Bereich ihres Besatzungsprogramms hat sie sich länger und intensiver in die örtliche Entwicklung aktiv eingeschaltet. Während die Beziehungen der Militärregierung etwa zur Verwaltung schon Anfang des Jahres 1946 erheblich gelockert wurden, wurde die Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendausschuß noch 1947 intensiviert. Im Januar 1947 wurde ein Jugendoffizier zur Militärregierung nach Coburg berufen, der einen ver-

---

57) Am 6.2.1946 verurteilte das Militärgericht Coburg vier Jugendliche zwischen 15 und 20 Jahren zu 5,12,12, und 15 Jahren Gefängnis. Sie entstammten dem von der Militärregierung zugelassenen "Christlichen Pfadfinderbewegung" und hatten "Sabotagematerial" - Sprengkörper und Brandkapseln - in ihrem Besitz. Die Militärregierung vermutete eine faschistische Tarnorganisation hinter dieser Gruppe. Siehe "Neue Presse" I/1946, Nr. 4 S. 1

stärkten Kontakt zu den Jugendgruppen herstellen sollte. Sein umfangreiches Arbeitsprogramm umfaßte die Veranstaltung von zahlreichen Diskussionsabenden[58] zwischen Militärregierung und Jugendlichen, Filmvorführungen und Vorträgen; noch im Jahre 1948 war diese Abteilung der Militärregierung aktiv tätig. Um auch der nicht in Gruppen organisierten Jugend Gelegenheit zu Kontakten mit der Militärregierung zu geben, errichtete der Youth-Officer im April 1947 ein Informations-Büro für die Jugend. Ihm folgte im Dezember des gleichen Jahres ein von der Militärregierung eingerichtetes "Haus der Jugend"; dies sollte der Ort sein, an dem die Coburger Jugend nicht nur Unterhaltung und Freude finden sollte, sondern an dem sie auch mit anderen Jugendgruppen und mit anders denkenden jungen Menschen ins Gespräch kommen und ein besseres gegenseitiges Verständnis finden sollten.[59] Hier demonstrierte die Militärregierung im kleinsten Maßstab ihre Auffassung von Demokratie, die nicht zuletzt darin bestand, der deutschen Jugend durch tägliche praktische Übung[60] den Toleranzgedanken und das Verständnis für eine pluralistische Gesellschaftsform näherzubringen. Die Bemühungen der Militärregierung auf dem Gebiet der Jugendarbeit hatten einen ausgeprägt pädagogischen Effekt und sie erzielten positive Ergebnisse vor allem dadurch, daß den Jugendlichen die Umerziehungsab-

---

58) Die Themen solcher Diskussionsabende trugen ausschließlich belehrenden Charakter. Der erste deutsch-amerikanische Diskussionsabend, am 23.1.1947, bei dem 186 Jugendliche anwesend waren, behandelte das Schulwesen in den Vereinigten Staaten. Wochenbericht vom 29.1.1947. Landratsamt Coburg, Akte 070

59) Nach "Neue Presse" II/1947, Nr. 101 S. 7

60) Auch die Einrichtung eines Jugendparlaments im Oktober 1947 diente der Erziehung der Jugend in demokratischen Verhaltensformen.

sichten nicht immer bewußt waren. Die Jugend fühlte sich von den Amerikanern ernst genommen und nahm daher bereitwillig die Anregungen der Militärregierung auf.

Die Bedeutung des Jugendprogramms innerhalb der Reeducation-Bemühungen zeigt sich nicht zuletzt an der zeitlichen Ausdehnung. Noch im Jahre 1947 wollte die Militärregierung die grundsätzliche Verantwortlichkeit für diese Aufgabe nicht aus ihren Händen geben. Sie bezeichnete die aktive Unterstützung der organisierten und nicht-organisierten deutschen Jugend als "...positiv zu betrachtende militärische Aufgabe aller Besatzungstruppen. Die Neuerziehung und Rehabilitierung der deutschen Jugend" galt als "... eine der wichtigsten Aufgaben, die zu erfüllen..." waren.[61]

Das Beispiel der amerikanischen Jugendarbeit in Deutschland mag zeigen, daß das Umerziehungsprogramm in manchen Bereichen mehr konkrete Ansatzpunkte hatte, als es die ursprüngliche Planung erwarten ließ und die nachträgliche Kritik wahrhaben will.[62] In der "German Youth Activity" hat die Reeducation nachhaltig gewirkt und hat der späteren deutschen Jugendarbeit entscheidende positive Impulse verliehen.

5) Die Bemühungen auf kulturellem Gebiet

Nicht nur für das politische, sondern auch für das kulturelle Leben Deutschlands bedeuten die Ereignisse des Jahres 1945

---

61) "Programm für die Jugendarbeit" der Mil.Reg. für Bayern, Stadtarchiv Erlangen, Akte 359/76

62) So spricht Schrenck-Notzing, aaO S. 143 ff. dem Reeducation-Programm jeden Realitätsgehalt ab.

einen Einschnitt. Die Amerikaner sahen in den bestehenden kulturellen Institutionen wichtige Träger nationalsozialistischen Gedankengutes und sie erkannten die Bedeutung, die von ihnen auf die Bevölkerung ausgehen konnte. Deswegen bestimmte die Direktive JCS 1067 die sofortige Schließung aller Schulen und Bildungsstätten, sowie aller Kinos, Theater, Büchereien, Buchhandlungen, Verlage und anderer einschlägiger Betriebe. Zum Zwecke einer umfassenden Umerziehung auf kulturellem Gebiet sollte "...ein koordiniertes System der Beaufsichtigung der deutschen Erziehungs- und Bildungsstätten und ein positives Programm einer Neuorientierung... geschaffen werden, mit dem Ziele der vollständigen Unterdrückung aller nazistischen und militaristischen Lehren und der Förderung aller demokratischen Entwicklungstendenzen."[63]

Zugleich mit der Schließung der Schulen begannen die Bemühungen um ihre Wiedereröffnung, da der heranwachsenden und noch schulpflichtigen Jugend die besondere Aufmerksamkeit und Sorge der Militärregierung galt. JCS 1067 wies die örtlichen Militärregierungen an, zum frühest möglichen Zeitpunkt und nach Entfernung allen nationalsozialistischen Lehrerpersonals die Volks-, Mittel- und Berufsschulen wieder zu eröffnen.[64] Die Notwendigkeit dafür ergab sich für die Militärregierung vor allem aus der sich selbst gestellten Aufgabe, die Kinder und Jugendlichen, die nach der Schließung der Schulen in großer Zahl auf den Straßen und Städte zu finden

---

63) JCS 1067, zit. nach Warburg, aaO S. 308

64) Über die Bedeutung, die die Mil.Reg. der Wiedereröffnung der Schulen beimaß, siehe Clay, aaO S. 333 ff.

waren, wieder in ein geregeltes Leben führen zu wollen.[65]

Die einzelnen Etappen der Vorbereitungen für die Wiedereröffnung der Schulen waren genau festgelegt. Ein "Technical Manual for Education and Religious Affairs", das der zuständige Erziehungsoffizier eines jeden Detachments in Deutschland besaß, bestimmte die einzelnen Schritte der Wiederaufbauarbeiten.

Große Schwierigkeiten auf diesem Weg ergaben sich in Coburg - wie wahrscheinlich überall - aus zwei Gründen. Einmal waren die meisten Schulgebäude, sofern sie nicht zerstört worden waren, entweder als Lazarette, als Auffanglager für Flüchtlinge oder als notdürftige Unterkünfte für Behörden belegt und mußten unter großen Mühen wieder geräumt werden; zum andern war gerade in Coburg der überwiegende Teil der Lehrerschaft politisch "belastet" und nach den Richtlinien der Militärregierung nicht mehr verwendungsfähig.[66] Dazu erschwerte eine genaue Überprüfung aller in den Schulen vorhandenen Textbücher den Wiederbeginn; nahezu der gesamte Bestand der Lernmittel fiel der amerikanischen Zensur wegen nationalsozialistisch beeinflußten Inhalts zum Opfer. Dennoch konnte in Coburg durch Hilfe der Militärregierung, die sich vor allem um die rasche Freistellung des nötigen Schulraumes bemühte, bereits am 10. September 1945 in den ersten vier Klassen der Volksschulen mit dem Unterricht begonnen werden. Vierzehn Tage später be-

---

65) Ebenda

66) Statistisches Material über die Zahl der 1945 in Coburg entlassenen Lehrer war nicht erhältlich. In einem Schreiben des Oberbürgermeisters an Reg.Präs.Schregle heißt nur, daß "über die Hälfte der Coburger Lehrer aus politischen Gründen..." nicht mehr einsatzfähig seien. Akten Hauptamt Stadt Coburg.

gannen auch die Schulen im Landkreis mit dem Unterricht und im Oktober war auch für die oberen Klassen der Coburger Volksschulen der für den Schulbetrieb erforderliche Raum gefunden worden. Für den Beginn des Unterrichts an den Höheren Schulen erteilte die Militärregierung am 23. November 1945 die Genehmigung.

Der drängende Lehrermangel an den Coburger Schulen bewog den Direktor der Militärregierung, durch Zusammenfassung geeigneter auswärtiger Kräfte und Hinzuziehung von Flüchtlingen in Lehrerbildungskursen die personellen Voraussetzungen für einen geregelten Schulbetrieb zu schaffen.

Mehr tat die Militärregierung auf örtlicher Ebene in der Schulfrage nicht. Die Überwachung des Lehrpersonals wurde gelockert und ab 1. Januar 1946 fiel auch die politische Überprüfung der Lehramtsbewerber in die Zuständigkeit des Stadtschulrats, der nachträglich allerdings die Fragebogen der Special Branch vorzulegen hatte. Direkte Eingriffe in den Schulbetrieb oder in das Personalwesen nahm die Militärregierung nicht[67], wenn man davon absieht, daß die neu gedruckten Lehrbücher regelmäßig vom Sicherheitsoffizier kontrolliert wurden. Die Zurückhaltung der Militärregierung und der permanente Lehrermangel führten dazu, daß aufgrund einer Entschließung des Kultusministers vom 12. September 1946 entnazifizierte Lehrkräfte, sofern sie als Mitläufer oder als Entlastete eingestuft worden waren, wieder in den Schuldienst

---

67) Das bestätigte auch Pfarrer Theo Lippert, Coburg (18.11. 1965)

eingestellt werden konnten.[68] Die Einschränkung, daß dadurch kein Unbelasteter verdrängt werden dürfte, hatte in der Zeit des drückenden Lehrermangels nur rhetorischen Charakter; bereits Ende 1946 war auf dem den Amerikanern so wichtigen Bereich des Erziehungswesens eine Verwässerung der anfänglich eindeutigen Prinzipien eingetreten.[69]

Ähnlich kompromißlos wie bei der Schließung der Schulen verfuhr die Militärregierung auch mit anderen Einrichtungen des kulturellen Lebens. Alle Buch- und Zeitschriftenläden sowie alle öffentlichen Bibliotheken der Stadt wurden im April/Mai 1945 auf Grund des Gesetzes Nr. 191 der Militärregierung geschlossen.[70] Erst im September erhielt die Militärregierung Coburg die Anweisung von ihrer übergeordneten Dienststelle, Buchhandlungen und Bibliotheken wieder eröffnen zu lassen, sobald deren Führung oder Leitung durch unbelastete Personen gewährleistet war. Die Buchbestände wurden von der Militärregierung systematisch überprüft nach Krieg und Militarismus verherrlichende oder darstellende Literatur, nach Büchern, die nationalsozialistische Lehren darstellten oder rechtfertigten, ferner nach Literatur, welche die Diskriminierung einer Rasse, Nation oder politischen Meinung beinhaltete und schließlich nach solchen Büchern, die Unfrieden und Zwietracht zwischen die Beziehungen der Vereinten Nation zu

---

68) ME vom 12.9.1946, Nr. 34605, Akten Hauptamt Stadt Coburg. Reg.Präs.Schregle betonte zwar auf der Besprechung der Oberbürgermeister und Landräte (11.11.1946) noch einmal, daß von der Mil.Reg. entlassene Lehrkräfte bis auf weiteres nicht wieder verwendet werden sollten, aber die Praxis verlief anders.

69) Mit von der Gablentz könnte man hier von einer "versäumten Reform" sprechen, die freilich nicht nur zu Lasten der Deutschen geht, sondern die auch in der amerikanischen Illusion begründet ist, die wenigen Wochen amerikanischen Starthilfe könnten genügen, dem deutschen Erziehungswesen grundsätzlich neue Impulse zu verleihen.

70) Siehe Anhang

bringen versuchten.[71] Dagegen sollten in den Bibliotheksbeständen Werke der Klassiker, gute Unterhaltungsliteratur, Reisebeschreibungen und Werke ausländischer Autoren vorhanden sein. Neue deutsche Bucherzeugnisse aller Art bedurften der Genehmigung durch die Militärregierung.[72]

Auch im öffentlichen Bibliothekswesen beschränkte sich die Militärregierung auf regelmäßige Inspektionen, nachdem sie durch die Aussonderung der nicht erwünschten Literatur die Möglichkeit zum Wiederbeginn gegeben hatte. Die sorgsam ausgewählten Buchbestände, die durch wiederholte Bücherschenkungen der Amerikaner bald einen starken angelsächsischen Anteil erhielten, sollten dazu beitragen, das Denken des lesenden Teils der Bevölkerung in einem anderen, den Tendenzen der nationalsozialistischen Literatur entgegengesetzten Sinne zu beeinflussen. Wenn auch das durch Literatur, Zeitschriften oder Zeitungen ausübbare Maß an unterschwelliger Beeinflussung allenfalls zu vermuten, aber kaum exakt meßbar sein dürfte, so steht es außer Zweifel, daß die gezielten amerikanischen Maßnahmen auf diesem Gebiet dazu beigetragen haben, den Deutschen schon wenige Wochen und Monate nach Kriegsende den Zugang zu den literarischen und kulturellen Errungenschaften vornehmlich der westlichen Welt zu ermöglichen, die ihnen zwölf Jahre lang vorenthalten worden waren. Das Verlangen nach geistiger Befriedigung, das sowohl als Nachholbedarf

---

71) Nach der Anweisung betreffend die "Öffnung von Büchereien und Bibliotheken" vom 20.September 1945. Akten Hauptamt Stadt Coburg. Für den allgemeinen Hintergrund siehe Albert Norman, Our German Policy: Propaganda and Culture, New York 1951, S. 44 ff.

72) Jedes deutsche Druckerzeugnis hatte den Vermerk zu tragen: "Published under Military Government Information Control, License Nr..."

wie auch als Folge der materiellen Notzeit charakteristisch für die Nachkriegszeit war, drückt sich in einer vielseitigen kulturellen Aktivität aus, die in Coburg im Sommer 1945 einsetzte. Der Coburger "Kunstverein" veranstaltete ein umfangreiches literarisches und musikalisches Programm; er wurde von der Militärregierung ebenso gefördert wie das "Kabarett der Zeit", das sich von 1945 bis 1947 großer Beliebtheit erfreute. Das Coburger Landestheater wurde während des Sommers 1945 noch ausschließlich von Amerikanern benutzt, wurde aber auf wiederholtes Bitten des Oberbürgermeisters hin im Oktober wieder in deutsche Hände gegeben. Ein Theater-Dezernent der Militärregierung behielt sich zwar auch weiterhin das Aufsichtsrecht über Personaleinstellungen und Programmgestaltung vor, in der Praxis aber lief der Theaterbetrieb allein unter deutscher Verantwortlichkeit.[73)]

Dennoch beobachtete die Militärregierung die kulturelle Aktivität in Coburg mit Aufmerksamkeit und war vor allem in Personalfragen zu keinen Zugeständnissen bereit. Für alle kulturellen Einrichtungen der Stadt galt der Grundsatz, "daß die leitenden Stellen aller kulturellen Organisationen und Einrichtungen von Personen besetzt werden, die die volle Gewähr dafür bieten, daß sie in positiv demokratischem Sinne arbeiten. Ehemalige Parteimitglieder, gleich welchen Jahrgangs, dürfen keinesfalls in einflußreichen Stellungen in Kulturberufen tätig sein."[74)]

---

73) Der Theater-Dezernent der Militärregierung bestimmt in Zusammenarbeit mit den städtischen Verantwortlichen auch die Frage der Kartenverteilung. Dabei sollten "Opfer des Faschismus und Antifaschisten in erster Linie bei ihren Kartenanforderungen bedacht" werden. So Stadtkämmerer Kaemmerer, Sitzung des Vorl. Stadtausschusses 5.9.1945, Privatakten Kaemmerer.

74) Ebenda

Jeder Künstler, auch jedes Mitglied des Theater-Orchesters bedurfte zur Ausübung seines Berufes einer Lizenz der Militärregierung, die ihm nur bei nachweisbarer "politischer Zuverlässigkeit" erteilt wurde; jede kulturelle Veranstaltung war darüberhinaus genehmigungspflichtig. Erst mit der General-Lizenz Nr. 2 wurden am 1. Mai 1949 die bis dahin gültige Nachrichtenkontrollvorschrift und die Lizenzierungspflicht aufgehoben.

Ein der Militärregierung und den Coburgern gleichermaßen wichtiges Projekt war die "Internationale Volksakademie für Völkerverständigung", die in besonderer Weise den amerikanischen Plänen für die Erziehung zur Demokratie und zu demokratischen Idealen dienen sollte. Der Plan für dieses Unternehmen wurde bereits Ende 1945 gefaßt und durch Militärregierung, Bayerische Staatsregierung und Kultusministerium[75] zunächst ideell und materiell stark gefördert. Militärregierung und Stadtverwaltung sahen darin eine zukünftige "Zentrale des deutschen Völkerverständigungswillens", die den Auftrag habe, "eine neue Generation der Völkerverständigungspolitik im Sinne der Demokratie näherzubringen."[76] Das Vorhaben, das über einen hoff-

---

75) Ministerpräsident Hoegner meinte dazu: "Ihr Projekt... ist von einer solchen großen Bedeutung für den Aufbau des neuen demokratischen Lebens in Deutschland, daß es wohl keinen verantwortungsbewußten politischen Führer geben wird, der ihm nicht freudig zustimmt." "Neue Presse" I/1946, Nr. 9 S. 3

76) "Neue Presse" I/1946, Nr. 2 S. 5

nungsvollen Ansatz nicht hinauskam[77], wurde in jeder Phase seines Entstehens von der Militärregierung unterstützt. Sie wachte jedoch über die Gestaltung der Lehrpläne ebenso, wie über die personelle Zusammensetzung des Kuratoriums der "Volksakademie". Ein Vertreter der Militärregierung war regelmäßig bei den Kuratoriums-Sitzungen anwesend; in mindestens zwei Fällen wurden von der Militärregierung gegen Kuratoriumsmitglieder politische Einwände erhoben und sie wurden abgelöst.[78] Trotz ihrer grundsätzlichen Zustimmung zu diesem Projekt nahm die Militärregierung die Kontrolltätigkeit auch hier genau und sie setzte ihre Vorstellungen über die Eignung beteiligter Personen oder über die äußere Gestaltung in jedem Fall durch.

---

77) Die Volksakademie für Völkerverständigung, deren erster Vorsitzender der Rektor der Universität Erlangen, Prof. Brenner war und an dessen Vorbereitung namhafte Vertreter aus Politik und Wissenschaft mitgewirkt hatten (so etwa der Bayer. Kultusminister Fendt, Reg.Präs.Schregle, Pastor Niemöller oder der Hamburger Prof. Flitner), sollte zu einer ständigen Einrichtung mit hauptamtlichem Stammpersonal und Lehrkörper im Sinne einer "Hochschule für Politik- und Völkerverständigung" ausgebaut werden. Das Vorhaben, das mit einer Dozententagung vom 12. - 15. Juni 1947 offiziell eröffnet wurde, fand Beachtung in weiteren Kreisen der amerikanischen Besatzungszone. So waren zur Eröffnung Vertreter der Landesmilitärregierung aus München und von OMGUS Berlin anwesend. Da man jedoch über die personelle Zusammensetzung des Verwaltungsapparates keine Einigung erzielen konnte und im Laufe der vier Jahre dauernden Vorbereitungszeit sowohl das Interesse der Bevölkerung nachließ, als auch die nötigen Geldmittel immer mehr zusammenschrumpften, gab man das Projekt schließlich auf. Ausführliche Unterlagen in den Privatakten Wüstrich, der Mitglied des Kuratoriums der "Volksakademie" war.

78) Niederschrift einer Besprechung des Kuratoriums der "Volksakademie" mit Major Klein am 18. September 1946, Privatakten Wüstrich.

Auch der Wiedererrichtung der Volkshochschule erkannte die Militärregierung große Bedeutung zu.[79] Im Umerziehungsprogramm konnte die Erwachsenenbildung nach Meinung der Militärregierung deswegen eine wichtige Rolle spielen, weil die Volkshochschule der einzige Ort war, an dem auch die ältere Bevölkerung pädagogisch angesprochen werden konnte. Die Militärregierung griff daher die deutschen Vorschläge zur Wiedereröffnung der Volkshochschule sofort auf. Im Februar 1947 richtete Coburgs Oberbürgermeister seine diesbezüglichen Vorschläge an die Militärregierung und empfahl die Gründung eines gemeinnützigen Vereins "Volkshochschule Coburg". Nur wenige Tage später erteilte die Militärregierung die Genehmigung für die Eröffnung der Volkshochschule, nachdem sich fünf Bürgen des öffentlichen Lebens[80] verpflichtet hatten, Dozentenlisten, Lehrpläne, Hörerordnung und Finanzpläne der Militärregierung zur regelmäßigen Prüfung vorzulegen. Der Vorsitzende der Volkshochschule mußte eine eidesstattliche Erklärung abgeben, wonach "...weder militärische noch paramilitärische Übungen stattfinden und...früheren aktiven Nazis weder die Mitgliedschaft, noch eine ausübende Tätigkeit möglich..." sein sollte.[81]

Der Tätigkeitsbereich der Coburger Volkshochschule erstreckte sich auf die Stadt und den gesamten Landkreis. Das Programm setzte sich nach dem Willen der Militärregierung und ent-

---

79) Alice H. Cook, Nach zehn Jahren. Rückblick und Wertung, in: Erwachsenenbildung heute und morgen. Festschrift für Karl Witthalm, hg. von Josef Baudrexel u.a. München 1962, S. 59

80) Die fünf Bürgen waren: Oberbürgermeister, der evang.Kirchenrat, der kath.Stadtpfarrer und je ein Stadtrat von SPD und CSU. Siehe Akten der VHS Coburg

81) Akten der VHS Coburg

sprechend den Anliegen der Zeit zum überwiegenden Teil aus politischen oder staatsbürgerkundlichen Themen zusammen. In der Methode der Wissensvermittlung legte die Militärregierung Wert auf formlose Veranstaltungen, wie Gruppendiskussionen, Ausspracheabende, Foren und Round-Table-Gespräche; solche Veranstaltungen waren von der Militärregierung grundsätzlich lieber gesehen als Vortragsabende, da sich nur im freien Gespräch der freie und selbstbewußte Staatsbürger entwickeln könnte.[82] Nachdem die Volkshochschule reibungslos zu arbeiten begonnen hatte, beschränkte die Militärregierung ihre weitere Tätigkeit auf Routinebesuche und eine wenig intensive Beaufsichtigung des Lehrbetriebes. Auch hier sollten die deutschen Verantwortlichen beweisen, daß sie nach der amerikanischen Starthilfe ihre Aufgaben selbst verwalten und funktionsfähig erhalten könnten.

Auch für den Landkreis Coburg ergab sich nach Kriegsende die Notwendigkeit, die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung in angemessener Weise zu befriedigen, zumal im Landkreis durch den starken Zustrom von Flüchtlingen und Evakuierten andere bevölkerungsstrukturelle Verhältnisse entstanden waren und eine berufsständische Umschichtung der ehemals überwiegend bäuerlichen Bevölkerung eingetreten war.[83] Die Militärregierung griff die entstandenen Pläne zur Errichtung einer für den Landkreis zuständigen kulturellen Institution sofort auf und errichtete in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Coburg

---

82) Cook, aaO S. 61

83) Zu den kulturellen Nachkriegsaufgaben in den Landkreisen siehe: Herbert Weinberger, Landkreise und Kulturpflege, in: Die Landkreise in der Bundesrepublik Deutschland, aaO S. 74

im August 1946 ein Kulturamt ein, dessen Aufgabe die "Förderung aller kulturellen Aufgaben im Landkreis"[84] war. Auch in den Plänen für die Errichtung des Kulturamtes wird ein grundsätzliches Ziel der amerikanischen Bemühungen deutlich: es sollte dessen besondere Aufgabe sein, "...Anregungen, die aus der Bevölkerung selbst kommen, zu fördern und die Initiative für kulturelle Veranstaltungen zu wecken."[85] Das Kulturamt, dessen Veranstaltungen denen der Volkshochschule thematisch und verfahrensmäßig ähnlich waren, entwickelte sich sehr bald zu einer der beliebtesten Einrichtungen der Landkreisverwaltung.[86] Es gehört zu den Errungenschaften der Besatzungszeit, die zunächst in weitem Umfang den Zielen und Absichten der Militärregierung und ihrem Umerziehungsprogramm gedient hatten, und die später, ohne ihre erste Zielsetzung je aufzugeben, zu den dauerhaftesten Einrichtungen der Nachkriegszeit wurden.[87]

6) Die Pressepolitik der Amerikaner

Die Bemühungen der Militärregierung um die Neugestaltung der deutschen Presse bildeten einen der gewichtigsten Bestandteile in dem Versuch, mit Hilfe der Erziehung und der praktischen Anleitung verläßliche demokratische Institutionen schaffen zu wollen. Wie alle anderen Einrichtungen des nationalsoziali-

---

84) Verfügung über die "Errichtung eines Kulturamts", undatiert. Landratsamt Coburg, Sonderakten Kulturamt.

85) Ebenda

86) Allein zwischen 1946 und 1948 veranstaltete das Kulturamt 325 Abende, die regelmäßig gut besucht waren und an denen meistens Vertreter der Militärregierung und der Landrat teilnahmen. Siehe: 20 Jahre Kulturamt des Landkreises Coburg. Vorwort zum Winterprogramm 1965/66 von Landrat Dr. Klaus Groebe, Coburg 1965

87) Ebenda

stischen Regimes hatte im Mai 1945 allerortens auch das Pressewesen zu funktionieren aufgehört, das, jahrelang unter der Kontrolle des Reichspropagandaministeriums, zu den wichtigsten Stützen des Systems gehört hatte. Die Amerikaner kannten die Bedeutung des Massenmediums Presse gut genug und räumten ihm in ihrer Besatzungspolitik einen entscheidenden Platz ein.[88] Sie wußten, daß für die Durchführung ihrer Besatzungsziele die Existenz der Presse unbedingt erforderlich war und daß eine völlige Verwirrung des deutschen Volkes während der Wochen des Umbruchs nur dann zu vermeiden war, wenn ein Minimum an Informationen wenigstens über den Verlauf der fortschreitenden Besetzung Deutschlands vorhanden war. Deswegen gab die Militärregierung in den bereits besetzten Gebieten und Städten sogenannte "Heeresgruppenzeitungen"[89] heraus, in denen dem deutschen Volk erste Eindrücke über das Ausmaß der Katastrophe vermittelt wurden.

Nach einer ersten Phase, in der keine deutschen Druckerzeugnisse erlaubt waren und in der die Mitteilungsblätter der

---

88) Franz Josef Baumgärtner, Die bayerische Presse seit 1945, in: Unser Bayern, hg.v.d. Bayerischen Staatskanzlei, München 1950, S. 35. Für das Allgemeine siehe auch Norman, aaO S. 31 ff.

89) Für etwa fünf Monate erschienen allwöchentlich vierseitige Zeitungen wie "Die Mitteilungen", ein alliiertes Nachrichtenblatt der 12. amerikanischen Heeresgruppe, die "Hessische Post", die "Frankfurter Presse" und der "Bayerische Tag", der ebenfalls von der 12. amerikanischen Heeresgruppe publiziert wurde. In ihnen wurden nicht nur Berichte über die militärischen Erfolge der Alliierten veröffentlicht, sondern es fanden sich darin auch die ersten programmatischen Äußerungen von Besatzungsoffizieren und die ersten Gesetze und Verordnungen der Militärregierung für Deutschland. Siehe dazu Harold Hurwitz, Die Pressepolitik der Alliierten, in: Harry Pross (Hg.) Deutsche Presse seit 1945, Bern-München-Wien 1965, S. 35

Amerikaner den einzigen Ersatz für die deutsche Presse bildeten, sah die amerikanische Planung unmittelbar nach der militärischen Konsolidierung des besetzten Gebietes das Wiedererscheinen deutscher Zeitungen unter amerikanischer Kontrolle vor.[90] Diese Planung für die Nachkriegszeit war in den "Instructions for German Press" der Abteilung für psychologische Kriegführung des Hauptquartiers der Alliierten Streitkräfte für Europa bereits im Oktober 1944 festgelegt worden.[91] Sie befand sich im Einklang mit den Bestimmungen der Direktive JCS 1067, in welcher die amerikanische Militärregierung angewiesen worden war, die freie Meinungsäußerung und die Pressefreiheit zu gestatten, sofern dadurch militärische Interessen nicht berührt würden. Damit waren gleichzeitig auch die Grenzen der anfänglichen Pressearbeit aufgezeigt: Berichterstattung und politische Tendenz der ersten Nachkriegszeitungen hatten ausschließlich den Richtlinien der Militärregierung zu folgen. Die deutsche Presse hatte zunächst die Aufgabe übertragen bekommen, in einem ersten Schritt der Umerziehung den Deutschen die unwiderlegbaren Tatsachen zu unterbreiten, die sie von ihrer Kriegsschuld überzeugen sollten.

Im Potsdamer Abkommen wurde den Deutschen das Recht der Pressefreiheit noch einmal garantiert.[92] Die Gesetze Nr. 76 und 191 der amerikanischen Militärregierung, betreffend die Kontrolle über Druckschriften, Rundfunk, Nachrichtendienst, Film,

---

90) Hurwitz, aaO S. 28

91) Ebenda

92) "Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die militärische Sicherheit aufrechtzuerhalten wird Rede-, Presse- und Religionsfreiheit gestattet..." (Potsdamer Abkommen, III/A/10), zit. nach Dokumente zum Aufbau...aaO S. 17

Theater und Musik, präzisierten die zunächst sehr allgemeinen Bestimmungen des interalliierten Abkommens. Die Nachrichtenkontrollvorschrift Nr. 1 schließlich modifizierte die erwähnten Gesetze noch einmal und regelte, unter welchen Bedingungen prinzipiell gedruckt werden durfte.

Es war vom Standpunkt der Militärregierung aus verständlich, daß in der konkreten Situation eines sich fast im völligen Zusammenbruch befindlichen Landes und einer beginnenden Besatzungsherrschaft uneingeschränkte Pressefreiheit nicht gestattet werden konnte. [93] Da eine unverändert wieder zugelassene deutsche Presse für die Besatzungsmacht und ihre Umerziehungsbestrebungen einen erheblichen Unsicherheitsfaktor bedeutet hätten, war von den Amerikanern von vorneherein festgelegt worden, daß im Pressewesen entscheidende innere Veränderungen vorgenommen werden mußten. Die Presse als ein wesentliches Hilfsmittel der Reeducation mußte zuverlässig sein, wenn das Programm nicht schon von vorneherein zum Scheitern verurteilt sein sollte.

Analog zu dem Vorgehen bei der Wiedererrichtung der Verwaltung und des politischen Lebens beabsichtigte die Militärregierung, auch die Presse zunächst nur auf örtlicher, und erst später auf regionaler Ebene wiederzuerrichten. In Gemeinden und Städten mit mehr als 20 000 Einwohnern sollten Zeitungen zuerst gestattet werden.

Die eigentlichen Vorbereitungen für das Wiedererscheinen deutscher Zeitungen dauerten in den meisten Fällen länger, als es

---

93) Dazu: Helmut Brandt, Lizenz und Presse, in: Handbuch der Lizenzen deutscher Verlage, Berlin 1947, S.V

die Militärregierung selbst erwartet hatte.[94] Vor allem die Suche nach geeigneten Journalisten und Redakteuren erwies sich als langwieriges und schwieriges Unterfangen.

Von der Überlegung ausgehend, daß es unter den besonderen Verhältnissen der Zeit nicht jedermann gestattet sein könnte, in einer Zeitung zu schreiben oder gar eine eigene Zeitung herauszugeben, bildete die Militärregierung einen zentralen Lizenzierungsausschuß, zu dessen wichtigsten Aufgaben es gehörte, die für die geplanten Zeitungen geeigneten "Lizenzträger" zu suchen. Derjenige, der eine Zeitung herausgeben wollte und dafür auch die verlegerische Verantwortung zu tragen hatte, brauchte zur Ausübung dieser Tätigkeit eine Lizenz der Militärregierung.[95] Dafür kamen nur Personen in Betracht, die die Gewähr für eine antinationalsozialistische und demokratische Einstellung boten. Aktive "Antifaschisten" waren besonders gern als Lizenzträger gesehen; wer mit der NSDAP auch nur leise sympathisiert hatte, konnte eine solche Lizenz nicht erhalten.

Es ist nicht verwunderlich, daß die Militärregierung mit ihren strengen Auswahlprinzipien sehr bald in Verlegenheit kam, ge-

---

94) Zwar erschien als erste deutsche Zeitung bereits am 31. Juli 1945 die "Frankfurter Rundschau", aber in den kleineren Städten dauerte das Wiedererscheinen der lokalen Presse in der Regel bis zum Herbst 1945, teilweise auch bis in das Jahr 1946.

95) Die Mil.Reg. verstand eine solche Lizenz als einen positiven Auftrag mit politischen Aufgaben. Die Lizenz bedeute mehr, als die Erlaubnis, eine Zeitung herauszugeben; sie verkörpere vielmehr das Vertrauen, das die Mil.Reg. in den Lizenzträger als einen Sprecher und Förderer des zukünftigen demokratischen Deutschlands setze. Siehe Brandt, aaO S. XI; ferner Herbert Wawretzko, Die rechtliche Bedeutung der Lizenz, in: Lizenzen-Handbuch deutscher Verlage, Berlin 1949, S. XV f.

nügend geeignete Personen für das Pressewesen zu finden.[96] Damit ist zugleich eine Misere angedeutet, die sich aus dem Lizenzierungsverfahren zwangsläufig ergab. Antinazistisch denkende Personen, die gleichzeitig die an Journalisten gestellten Anforderungen erfüllten, konnte man kaum unter jüngeren Leuten, sondern hauptsächlich unter den älteren, bereits in der Weimarer Zeit im Pressewesen tätigen Personenkreisen finden.[97]

Die Suche nach einem geeigneten Lizenzträger dauerte in Coburg besonders lang. Noch im November 1945 erließ die Militärregierung einen Aufruf[98], in dem Personen gesucht wurden, die sich für politisch geeignet und journalistisch erfahren genug hielten, eine Zeitung herauszugeben. Auf Grund dieses Verfahrens wurde schließlich mit Peter Maslowski[99] der Mann gefunden, der im Januar 1946 als Herausgeber und verantwortlicher Schriftleiter die "Neue Presse", Lizenzzeitung Nr. 15 der Nachrichtenkontrollabteilung in Bayern, als erste Coburger

---

96) Hurwitz, aaO S. 41 schildert, in Bayern seien 2 000 Kandidaten überprüft worden, von denen schließlich nur 35 Lizenzträger für 21 Zeitungen ausgewählt wurden. 1947 seien auch die letzten Reserven erschöpft gewesen.

97) Die jüngeren Journalisten waren fast ausnahmslos in irgendeiner Form mit dem Nationalsozialismus in Berührung gekommen und fielen für die neuen Zeitungen weitgehend aus. Die Biographien der Lizenzträger zeigen deutlich, daß hier eine starke Überalterung eingetreten war, die wiederum nicht im Interesse der Mil.Reg. lag. Siehe Hans Kapfinger (Hg), Die neue bayerische Presse, Passau 1948

98) Coburger Amtsblatt, I/1945, Nr. 16 S. 171

99) Maslowski war 1893 in Berlin geboren, gehörte nach einer Verwundung bei Langemark dem Kreis um Karl Liebknecht und Rosa Luxemburg an; er mußte 1933 nach Frankreich emigrieren und kehrte 1945 als Mitglied der KPD zurück. Nach Kapfinger, aaO S. 54

Nachkriegszeitung herausbrachte.[100]

Obwohl das Erscheinen einer Coburger Zeitung von der Bevölkerung freudig begrüßt worden war, tat sich die "Neue Presse" in der Folgezeit schwer, bei dem Coburger Bürgertum "anzukommen". Das lag vor allem an der Überzeugung der Leser, die Zeitung sei nichts anderes als ein Sprachrohr der Militärregierung, aber auch an der politischen Einstellung und den Kommentaren Maslowskis.[101] Die Militärregierung schätzte allerdings die politischen Äußerungen der "Neuen Presse" vor allem in den ersten beiden Jahren ihres Bestehens,[102] und betonte

---

100) Nach der langwierigen Suche nach einem Lizenzträger machten die technischen Fragen keine Schwierigkeiten mehr, da ein völlig unbeschädigter und technisch gut ausgerüsteter Zeitungsbetrieb vorhanden war. Die Gebäude der nationalsozialistischen "Coburger Nationalzeitung" wurden von der Militärregierung der "Neuen Presse" durch einen Zwangspachtvertrag mit der Besitzerin übergeben. Unterlagen in den Akten der "Neuen Presse".

101) Bereits in der ersten Ausgabe der "Neuen Presse" vom 25. 1.1946 schrieb Maslowski einen Leitartikel "Politische Entdeckungsreise nach Coburg", in dem er eine schonungslose Bilanz der Entwicklung des nationalsozialistischen Coburg und seiner Bürger aufstellte. Die Zeitung hatte dieses "Erbe" viele Jahre zu tragen, was sich vor allem in der Abonnentenaufschlüsselung zeigte: während das 1953 wiedererschienene "Coburger Tageblatt" sofort den überwiegenden Teil der Coburger Leserschaft an sich zog, hatte die "Neue Presse" ihren Leserstamm nur im Landkreis. Die Leitartikel Maslowskis in den Jahren 1946/47 erregten wegen ihrer kompromißlosen Schärfe Aufsehen in der gesamten U.S.-Zone. Darauf verwies auch Oberst McMahon von der Information Control Division, München, aus Anlaß des einjährigen Bestehens der Zeitung. "Neue Presse", II/1947 Nr. 8 S. 3

102) Das änderte sich, als durch die Veränderungen der weltpolitischen Situation und den beginnenden Ost-West-Gegensatz die vom kommunistischen Chefredakteur vertretene politische Linie nicht mehr der Auffassung der Militärregierung entsprach. Hierin lag eine der prinzipiellen Schwierigkeiten, in die 1945/46 eingesetzte, der KPD angehörende Redakteure und Journalisten geraten konnten.

wiederholt, die Mitwirkung der "Neuen Presse" an den Zielen der Umerziehung gehöre zu den Lichtpunkten ihrer Coburger Arbeit: "Die Neue Presse hat eine Auffassung über Demokratie, die der Militärregierung sehr angenehm ist."[103] Diese Einstellung änderte sich auch nicht, als die Militärregierung aus Sorge vor einer allzu einseitigen Ausrichtung der Zeitung einen zweiten Lizenzträger[104] eingesetzt hatte.[105]

Eigene Kontrollen der Militärregierung in der Redaktion waren äußerst selten und sie beschränkten sich meist auf die Prüfung fertiger Zeitungen. Die Presseoffiziere betrieben vielmehr eine zurückhaltende Politik, die den deutschen Journalisten ein starkes Gefühl der Eigenverantwortlichkeit gab. Unnachsichtig wachten die Presseoffiziere jedoch über die Befolgung der Grundsätze, wie die neuen Zeitungen gestaltet werden sollten. Die strikte Trennung von Meldung und Meinung wurde als das wichtigste Prinzip einer journalistisch sauberen Redaktionsarbeit angesehen und in der prägnanten Formel "comment is free, but facts are sacred" niedergelegt. Entgegen den

---

103) Direktor der Mil.Reg. Coburg, "Neue Presse" II/1947, Nr. 8 S. 3

104) Der zweite Lizenzträger der "Neuen Presse" war Johannes Langer. Er war CDU-Mitglied, und, 1913 geboren, der jüngste Lizenzträger in Bayern. Bis zu seiner Berufung nach Coburg war er Geschäftsführer beim "Mannheimer Morgen". Kapfinger, aaO S. 55

105) Das Verfahren, einen zweiten oder auch dritten Lizenzträger einzusetzen, war nicht ungewöhnlich. Die Mil.Reg. wollte verhindern, daß eine der Zeitungen in ein allzu einseitiges politisches Fahrwasser geraten könnte. Die beiden Lizenzträger, die verschiedenen Parteien angehören sollten, kontrollierten sich somit gegenseitig. Dazu: Helmut Bauer, Die Presse und die öffentliche Meinung, München-Wien 1965, Olzog-Taschenbücher Bd. 106, S. 35 und Hurwitz, aaO S. 36 f.

Praktiken der nationalsozialistischen Presse sollte sich der Leser ein klares Bild darüber machen können, welche Teile der Zeitung der Berichterstattung, und welche dem redaktionellen Kommentar vorbehalten waren. Die Einrichtung einer "editovial page" - meist der dritten Seite der Zeitung -, auf der Kommentare, Redaktionsberichte oder Glossen Platz fanden, ist auch nach dem Ende der Tätigkeit der Presseoffiziere Kennzeichen einer seriösen Tageszeitung geblieben. Nach den Jahren einer gelenkten Parteipresse versuchte die Militärregierung mit diesen Maßnahmen, sowohl die Normen eines objektiven Journalismus zu errichten, als auch die Meinungsbildung der Bevölkerung zu erleichtern.[106)]

Auch auf dem Gebiet des Pressewesens ist das schrittweise Vorgehen der Militärregierung festzustellen, das den Deutschen frühzeitige eigene Bewältigung ihrer Aufgaben zugestand.[107)] Die Arbeit der lizenzierten Zeitungen sollte nach dem Ziel der Militärregierung dem Aufbau der Selbstverwaltung und der Festigung des Selbstverwaltungsgedankens dadurch dienen, daß sie den Bürger über kommunale Dinge informierte, ihn dafür interessierte und ihn möglicherweise auch für ein kommunalpolitisches Engagement gewann. In diesem Sinne sah die Militärregierung in der Arbeit der Presse ein Stück praktischer Selbstverwaltung[108)], deren Stärkung zentraler Bestandteil der Reeducation war.

---

106) Dazu: Hans Kapfinger, Die Struktur der neuen bayerischen Presse, in: Die neue bayerische Presse, aaO S. 8 und Hurwitz, aaO S. 43 f.

107) Henry P. Pilgert, Press , Radio and Film in West Germany 1945-1953, Bad Godesberg-Mehlem 1953, S. 17 f. Das Ende der Lizenz-Epoche im Nachkriegspressewesen kam mit der Generallizenz Nr. 3 vom 21.August 1949, in der es jedem unbescholtenen Staatsbürger erlaubt wurde, eine Zeitung zu verlegen.

108) Dazu Walter Hüttenhein, Bürgerschaftliche Mitarbeit, aaO S.123 und Hurwitz, aaO S. 50

Ergebnisse

Die Bemühungen der Militärregierung um eine Umerziehung des deutschen Volkes entsprangen der Überzeugung, daß Erziehung und Anleitung die primären Mittel seien, ein demokratisches und friedliches Deutschland zu schaffen. Die Förderung und Unterstützung pädagogischer Einrichtungen im weitesten Sinne und auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens sollte die Erziehung zu demokratischem Denken und Handeln fördern.[109] Die Militärregierung sah in dieser Aufgabe den Mittelpunkt ihrer Arbeit in Deutschland, alle anderen Besatzungsmaßnahmen dienten im Grunde nur diesem Ziel.

Das Verfahren, das sie dabei anwandte, glich im Prinzip dem Vorgehen in allen anderen Bereichen ihrer Tätigkeit. Sie setzte die zum Erreichen des angestrebten Zieles nötigen Einrichtungen zunächst selbst in Gang oder sie gab zumindest den entscheidenden Impuls. Nach einer kurzen Zeit eigener Mitwirkung übergab die Militärregierung den zuständigen Deutschen in zunehmendem Maße Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit; auch im außenverwaltungsmäßigen Bereich betrachtete sie die deutsche Arbeit als ein Stück Selbstverwaltung, deren Bewältigung ihr als Gradmesser für den Stand der politischen und demokratischen Reife der Deutschen galt. Die Militärregierung blieb jedoch skeptisch genug, die deutschen Institutionen nicht ohne jede Beaufsichtigung arbeiten zu lassen. Je wichtiger ihr ein Gebiet der Reeducation erschien, desto länger und desto intensiver übte sie die Kontrolle darüber aus. Die Tätigkeit der Information Control Division für den Bereich

---

109) In diesem Sinne die 2. Direktive zur Besatzungspolitik in Deutschland vom 15. Juli 1947; siehe Warburg, aaO S.410

des Pressewesens etwa zeigt das in aller Deutlichkeit.

Den Sinn und vor allem den Erfolg der Reeducation kann man auf der kommunalen Ebene besser würdigen, als wenn man dieses Programm im zonalen Maßstab betrachtet. In den Gemeinden und Städten hat die Reeducation mehr positive Wirkungen hinterlassen, als man sich dessen heute noch bewußt ist. Obwohl das ursprüngliche amerikanische Besatzungsprogramm und die Direktive JCS 1067 wenig konkrete Äußerungen über Gegenstand, Ausmaß und Durchführung der Reeducation enthielten, hat die praktische Arbeit der Militärregierung in den Städten und Gemeinden gerade auf diesem Gebiet in breitem Umfang stattgefunden und spürbare Wirkungen hinterlassen.

Es wird in jedweder Besatzungspolitik unmöglich sein, ein Volk in toto umerziehen und zu den Denk- und Lebensgewohnheiten der Besatzungsmacht orientieren zu wollen. Die psychologischen Widerstände gegen ein solches Unterfangen werden immer vorhanden sein, zumal jede Besatzungsmacht - und sei sie von den besten Vorsätzen erfüllt - als eine Fremdherrschaft und als etwas Unnatürliches empfunden werden wird, gegen deren Absichten sich die Reaktion erhebt. Die amerikanische Reeducation-Politik konnte auch nur dort erfolgreich sein, wo sie die allgemeine Programmatik zugunsten praktisch durchführbarer Ansätze modifizierte und es verstand, die Deutschen selbst an dieser Aufgabe zu beteiligen. Die Möglichkeit dazu bot sich vor allem auf örtlicher Ebene; die Militärregierung hat diese Chance wahrgenommen und sie hat deswegen auch teilweise nachhaltige Erfolge erzielen können.

V. K a p i t e l

PROBLEME DER ENTNAZIFIZIERUNG

1) Die amerikanische Phase: umfassende "Säuberung"

Den umstrittensten Teil der amerikanischen Besatzungspolitik in Deutschland stellt zweifellos die Entnazifizierung dar.[1] Fast alle Darstellungen über die Besatzungszeit nehmen die Entnazifizierung zum Anlaß der Kritik und nicht selten auch als Bestätigung für die These, die amerikanische Besatzungspolitik in Deutschland sei gescheitert.[2] Es wäre jedoch ein unzulässiges Verfahren, die Entnazifizierung aus dem Komplex Besatzungspolitik herauslösen und sie vor allem nur nach dem tatsächlichen Ergebnis beurteilen zu wollen.[3]

Das Entnazifizierungsprogramm ist in seinem Ursprung nur erklärbar aus der amerikanischen Überzeugung, daß mit dem Sieg über das nationalsozialistische Deutschland das Böse aus der Welt geschaffen und damit die Voraussetzungen für eine dauerhafte friedliche Entwicklung zwischen den Völkern errichtet

---

1) Auch in diesem Kapitel soll nicht die exakte Schilderung der Entnazifizierung im Mittelpunkt stehen, sondern die Darstellung der Beziehungen, die sich zwischen Militärregierung und Deutschen aus diesem Programm ergaben. Gute Darstellungen über die Entnazifizierung liegen vor: Justus Fürstenau, Die Entnazifizierung in der deutschen Nachkriegspolitik, Frankfurt/M phil.Diss. 1955 und John G. Kormann, U.S. Denazification Policy in Germany, 1944-1950, Mehlem 1952

2) In diesem Sinne William Henry Chamberlin, Amerikas zweiter Kreuzzug. Kriegspolitik und Fehlschlag Roosevelts, Bonn 1952, ferner Marshall Knappen, And call it Peace, Chicago 1947, Schrenk-Notzing, aaO, Stolper, aaO, oder Warburg, aaO

3) Balfour, aaO S. 274 bezeichnet solche Kritik zu Recht als "unhistorisch", da sie die psychologischen Beweggründe für die Entnazifizierung außer acht läßt.

werden könnten.[4] Der Krieg gegen den deutschen Nationalsozialismus entsprang dem Glauben der Amerikaner, mit ihrem Kreuzzug für demokratische Prinzipien sozusagen einen moralischen Auftrag der Welt gegenüber zu erfüllen.[5] In der Konsequenz dieser Überzeugung wurde eine Politik entwickelt, die im besiegten Deutschland zuerst und zuvorderst darum bemüht sein mußte, den Nationalsozialismus, seine Erscheinungsformen, Tendenzen und Träger aus allen Bereichen des öffentlichen Lebens Deutschlands zu entfernen.[6] Die Militärregierung sah daher die Entnazifizierung nicht nur als eine Strafmaßnahme an, sondern als einen im langfristigen Konzept der Besatzungspolitik notwendigen Bestandteil, mit dessen Hilfe erst alle weiteren Aufgaben des Wiederaufbaus bewältigt werden könnten.

Die Bestimmungen der Direktive JCS 1067 waren der äußere Ausdruck der in der amerikanischen öffentlichen Meinung ebenso wie in der Nachkriegsplanung herrschenden Überzeugung, nur eine kompromißlose "Säuberung" könnte eine Veränderung der deutschen Gesellschaft, sowie des politischen und öffentlichen Lebens in Deutschland bewirken. Deswegen wurde bestimmt, in

---

4) Diese - vielleicht zu idealistische - Überzeugung hatten nicht nur die Amerikaner, sie wurde nachweislich auch geteilt von Churchill und Chamberlain. Siehe Näheres bei Balfour, aaO S. 259

5) Für den historischen Hintergrund Waldemar Besson, Von Roosevelt bis Kennedy. Grundzüge der amerikanischen Außenpolitik 1933-1963, Frankfurt/M-Hamburg 1964, (Fischer Bücherei Bd. 598) siehe insbesondere S. 67 ff. Ferner ist zu erwähnen Dwight D. Eisenhower, Kreuzzug in Europa, Amsterdam 1948

6) Für den gesamten Zusammenhang auch Otto Bachof, Die "Entnazifizierung", in: Andreas Flitner (Hg) Deutsches Geistesleben und Nationalsozialismus, Tübingen 1965, bes. S. 197 f.

weitem Umfang die Träger des nationalsozialistischen und militaristischen Geistes aus allen auch nur unbedeutenden Stellungen der Verwaltung, des öffentlichen Dienstes und der Wirtschaft zu entfernen und ihnen jeden politischen und erzieherischen Einfluß zu nehmen.[7] Die Direktive unterwarf der Entnazifizierung alle mehr als nur nominellen Mitglieder der NSDAP[8], dazu die aktiven Anhänger des Nazismus oder des Militarismus. Alle Personen, die der NSDAP vor 1933 beigetreten waren, hatten nach den ersten Entnazifizierungsbestimmungen, die noch vor der Besetzung Deutschlands erlassen worden waren, ihre Ämter und öffentlichen Stellungen zu verlassen.

Das Entnazifizierungsverfahren wurde modifiziert, präzisiert aber auch verschärft durch eine SHAEF-Direktive vom 7. Juli 1945. Sie entsprang der anfänglichen Überzeugung der Militärregierung, es sei zunächst einmal jeder verdächtig und die gesamte Bevölkerung müsse entnazifiziert werden. Damit wurde der Kreis der Betroffenen insoweit weiter gezogen, als alle nachweisbaren "Nazis" sich der Entnazifizierung zu unterziehen hatten. Die Direktive zählte nicht weniger als 136 Kategorien nazistischer Betätigung auf, die automatisch die Entlassung zur Folge hatten.[9] Jeder, der vor dem 1. Mai 1937 der NSDAP beigetreten war, durfte in keiner Stellung einer öffentlichen Behörde oder in halböffentlichen und privaten Unternehmen beschäftigt werden.[10]

---

7) Siehe Kaufmann, aaO S. 43

8) Mehr als nur nominelles Mitglied war derjenige, der Amtsträger der Partei, einer ihrer Gliederungen oder militärischen Organisationen war, ebenso wer sich zu den Lehren des Nazismus bekannt oder die Partei unterstützt hatte.

9) Dazu auch Gimbel, aaO S. 175

10) Siehe Anhang

Die wichtigste Grundlage der Entnazifizierung bildeten für die Militärregierung die "questionaires", die Fragebogen, auf denen alle betroffenen Personen über 18 Jahren insgesamt 133 Fragen, die ihre politische und private Vergangenheit betrafen, zu beantworten hatten.[11] Diejenigen Personen, deren Fragebogen eine nazistische Betätigung in einer in der Direktive vom Juli 1945 definierten Form aufwiesen, sollten aus dem öffentlichen Leben der Nachkriegszeit nach Möglichkeit ausgeschlossen werden.

Die von der Militärregierung betriebene Entnazifizierung betraf jedoch nicht nur das Personalwesen, sondern auch alle äußeren Einrichtungen der Öffentlichkeit. Alle nationalsozialistischen Zeichen, Hoheitszeichen, Embleme und Symbole waren an den der Bevölkerung zugänglichen öffentlichen Plätzen zu entfernen; Straßen und Bauwerke, die an Persönlichkeiten des Dritten Reiches erinnerten, waren umzubenennen.[12] Auch die bereits behandelte "Säuberung" der Bibliotheken und Büchereien

---

11) Gerade am Fragebogen-Verfahren hat sich die Kritik entzündet. Der dabei angewandte Schematismus, der für individuelle Beurteilungen keinen Raum ließ, hätte nicht nur bei zahlreichen Betroffenen das Gefühl ausgelöst, ungerecht behandelt worden zu sein; auch sei dadurch eine unvorhergesehene Solidarität zwischen wirklichen Nazis und denjenigen entstanden, die allein die Parteizugehörigkeit zu Schuldigen gemacht habe. Es habe nur Betroffene gegeben, die sich als Bürger zweiter Klasse ansehen mußten. Dazu auch Allemann, aaO S. 32

12) Schreiben d.Mil.Gov.Det. Coburg an Landrat und Oberbürgermeister vom 30.6.1945 (siehe Anhang). Ein umfangreicher Briefwechsel des Landrats mit den Bürgermeistern der Gemeinden beschäftigt sich ausschließlich mit der befohlenen Entfernung nationalsozialistischer und militaristischer Zeichen in der Öffentlichkeit. Dabei kam es wiederholt zu heftigen Protesten der Gemeinden, wenn etwa Kriegerdenkmäler oder Gedenksteine für die Toten des 1. Weltkrieges entsprechend den amerikanischen Vorschriften entfernt werden mußten. Siehe Landratsamt Coburg, Akte 071

von allen Schriften mit nationalsozialistischen Tendenzen gehört in den Bereich einer umfassenden Entnazifizierung, mit der die Militärregierung alle Spuren des Dritten Reiches beseitigen zu können glaubte. Derartigen Befehlen war in der Regel unverzüglich nachzukommen. Versäumnisse und Verzögerungen wurden energisch beanstandet.[13] Im Stadt- und Landkreis Coburg wurden die vorgeschriebenen Maßnahmen rasch durchgeführt; ihre Erledigung bereitete weit weniger Schwierigkeiten, als die Entnazifizierung auf personellem Gebiet. Für Landräte und Bürgermeister bedeutete die Mitwirkung an den amerikanischen Entnazifizierungsmaßnahmen eine erhebliche Belastung, da sie für zahlreiche Bereiche der Durchführung - wie etwa für die Entfernung nationalsozialistischer Symbole in der Öffentlichkeit - allein verantwortlich gemacht wurden.

Die Forderung der Militärregierung, die bekannten ehemaligen Nazis aus dem öffentlichen Leben auszuschließen, wurde in Coburg 1945 zunächst sehr wörtlich genommen. Nachdem die Militärregierung erklärt hatte, sie hätte an der weiteren Verfolgung der Coburger "Naziführer" kein Interesse, da diese nicht in der Liste der registrierten Kriegsverbrecher zu finden waren, sollten die Betroffenen mit Aufräumungsarbeiten in der Stadt beschäftigt werden.[14] In mehreren Arbeitskommandos waren im Herbst 1945 fast 200 ehemalige Nationalsozialisten unter Polizeiaufsicht im Arbeitseinsatz zusammengefaßt.

---

13) Verschiedene Schreiben der Mil.Reg., ebenda

14) Anweisung im Vorläufigen Stadtausschuß, Sitzung 17.10. 1945, Protokoll Privatakten Kaemmerer.

Zahlreiche Wohnungen politisch Belasteter wurden beschlagnahmt und Flüchtlingen oder "Opfern des Faschismus" zugeteilt.[15]

Am einschneidensten war jedoch das Vorgehen der Militärregierung bei der "Säuberung" der Behörden in der Stadt. Die Probleme, die dadurch im Bereich der kommunalen Verwaltung aufgeworfen wurden, schienen während des Jahres 1945 schier unüberwindlich zu sein. Gerade weil die deutschen Verwaltungsstellen zu sehr frühzeitiger Zusammenarbeit mit der Militärregierung benötigt wurden, legten die Amerikaner auf schnelle und kompromißlose Entfernung aller Personen Wert, die mit dem Nationalsozialismus in Berührung gekommen waren. Das größte Problem war daher für die Verwaltung während des Jahres 1945, geeignete Personen zu finden, die sowohl unbelastet, als auch in fachlicher Hinsicht für diese Arbeit geeignet waren.[16]

Ziele der Besatzungspolitik und ihre praktische Durchführbarkeit gerieten in dieser Frage bisweilen in einen Gegensatz, wenn auch insgesamt festzustellen ist, daß die Amerikaner ihr Entnazifizierungsprogramm in den Behörden mit aller Schär-

---

15) Dieses von der Mil.Reg. Coburg gebilligte Vorgehen widersprach den Bestimmungen der Mil.Reg. für Bayern, die mit Betonung auf den Rechtsstaatscharakter jede Sonderbehandlung für ehemalige Nazis ablehnte. Auch war eine "strafweise Wegnahme von Wohnungen und Möbeln...unstatthaft". Schreiben der Landes-Militärregierung, 13.8.1945, Akten Hauptamt Stadt Coburg

16) Die grundsätzlichen Schwierigkeiten schildert auch Eisenhower, aaO S. 496: "Im Hinblick auf einen großen Teil der gemeinnützigen Versorgungsbetriebe konnten wir uns...nur die ortsansässigen Nazi etwas nützen, da sie als einzige genügend Bescheid wußten. Es erhob sich sofort die Frage, ob wir sie zuziehen oder aber den Nicht-Nazi, die wenig oder nichts von den betreffenden Einrichtungen verstanden, den Vorzug geben sollten."

fe durchführten. Für Coburg war dabei die nationalsozialistische Vergangenheit besonders erschwerend und gerade in der "ersten braunen Stadt Deutschlands"[17] wollten die Amerikaner ein Exempel statuieren.[18]

Basis für das Vorgehen der Militärregierung waren die "Richtlinien für die Verwaltung der Militär-Regierung - Abteilung II, Entlassung von Nazis und Militaristen." Sie wurden in deutscher Übersetzung dem Oberbürgermeister und dem Landrat übergeben. Diese Vorschriften für die "Entlassung und Ausschließung der Nazis und deutschen Militaristen von öffentlichen Behörden und wichtigen Stellen in halb-öffentlichen und privaten Unternehmen"[19] waren vom Tag ihrer Verkündung an maßgeblich für die Personalpolitik der Behördenleiter in Stadt- und Landkreis. Grundsatz der amerikanischen Politik war es, "daß alle Mitglieder einer Nazipartei, die mehr als nominell an der Tätigkeit der Nazipartei beteiligt waren, alle aktiven Anhänger des Nazitums, oder des Militarismus und alle anderen Personen, die den Vorsätzen der Alliierten feindlich gesinnt sind...entlassen und aus den öffentlichen Behörden ausgeschlossen, sowie aus wichtigen Stellungen in halb-öffentlichen und privaten Unternehmen..." entfernt werden sollten.[20]

Die Bezeichnung "öffentliche Behörde" umfaßte alle Beamte, Stadtangestellte oder Angestellte im Staatsdienst. Ausgenommen waren lediglich Stellen von so geringer Bedeutung, "daß

---

17) Peter Maslowski in "Neue Presse" I/1946, Nr. 1 S. 1

18) In diesem Sinne äußerte sich die Militärregierung Coburg wiederholt, vor allem bei öffentlichen Veranstaltungen.

19) Direktive vom 7. Juli 1945, S. 1; siehe Anhang

20) Ebenda

der Angestellte nicht in der Lage ist, die Alliierten Interessen zu gefährden oder auf Grund seiner Stellung Verbrechen begehen kann, die gegen die Alliierten Grundsätze gerichtet sind."[21] Über die Auslegung dieser Bestimmungen entstanden gelegentlich Unklarheiten[22], Die Militärregierung für Ober- und Mittelfranken ließ daher bekanntgeben, wichtiger als alle formal-juristischen und beamtenrechtlichen Bedenken wäre für die Militärregierung der Fragebogen. Es ließe sich nicht alles mit juristischen Formel erledigen und wer das nicht einsähe, sei fehl am Platze. "Die rechtliche Grundlage für die Entlassung ist die Anordnung der Militärregierung."[23]

Die Militärregierung machte den Verwaltungsleitern klar, daß bei der Entlassung "belasteter" Beamten und Angestellter radikal vorgegangen werden müßte, wenn die Deutschen Vertrauen gewinnen wollten. Sie sah in konsequent durchgeführten Entlassungen einen Prüfstein für die Zuverlässigkeit der neuen Verwaltung. In der bedingungslosen Befolgung der amerikanischen Anweisungen lag für die deutsche Verwaltung daher zunächst die einzige Möglichkeit, auch auf anderen Gebieten Zuständigkeiten übertragen zu bekommen. Der Regierungspräsident hat Oberbürgermeister und Landräte auf die Notwendigkeit einer solchen "Erfüllungspolitik" im kleinen Rahmen hingewiesen:

---

21) Direktive, aaO S. 3

22) Siehe die Protokolle der Besprechungen des Reg.Präs. mit den ober- und mittelfränkischen Landräten und Oberbürgermeistern, vor allem in den Jahren 1945 und 1946. Akten Schregle.

23) Vertreter der Mil.Reg. für Ober- und Mittelfranken, Ansbach, Besprechung...12.11.1945, Protokoll S. 5, Akten Schregle

"In dem Maße, wo wir uns jetzt zu dieser radikalen Auffassung bekennen, in dem Maße werden wir wieder autonom, werden wir wieder in den Besitz unserer eigenen Verantwortungshoheit kommen."[24] Richtig war dabei vor allem die Erkenntnis, daß es in der Situation des Jahres 1945 in erster Linie an den Deutschen gelegen sein mußte, die Militärregierung zu überzeugen, daß die deutschen Behörden von ihrer gesamten Auffassung und politischen Haltung her fähig für die selbstverantwortliche Wahrnehmung bestimmter Aufgaben wären. Die entschlossene Entnazifizierung in den Behörden und Ämtern hat wesentlich dazu beigetragen, daß die Militärregierung schon am 15. November 1945 die Erledigung aller kommunalen Verwaltungsarbeiten in deutsche Regie übergab.

Im Bereich der Stadt- und der Landkreisverwaltung Coburg war die Lage im Personalwesen durch die verbreitete nationalsozialistische Belastung der Bürgerschaft besonders gespannt. Eine für die Militärregierung zusammengestellte Liste über den Anteil der "Belasteten" in der Stadtverwaltung vermag den Umfang der zu bewältigenden Aufgaben verdeutlichen.[25] (Siehe Aufstellung Seite 149)

Wie ernst die Militärregierung die Entnazifizierung der Verwaltung nahm, zeigen die Zahlen über das in den verschiedenen Bereichen der Stadtverwaltung im Herbst 1945 tätige Personal. In den Ämtern waren in dieser Zeit insgesamt 328 Beamte, Angestellte und Arbeiter beschäftigt. Von ihnen war nur noch 81 Personen, also fast genau 25%, verblieben, die schon vor dem Einmarsch der Amerikaner in der Stadtverwaltung beschäftigt

---

24) Reg.Präs. Schregle, Besprechungen...29.10.1945, Protokoll S. 2 f., Akten Schregle

25) Die Aufstellung befindet sich bei den Akten des Hauptamtes der Stadt Coburg

Beamte und männliche Angestellte der Stadtverwaltung Coburg

(Stand 29.6.1945)

	mit akadem. Vorbildung			Mittelschulbildung		Volksschulbildung
	jurist.	techn.	sonstige	techn.	sonstige	
1) Leitende Stellen:	2	-	6	4	10	21
mit PGs besetzt (%):	2 (100%)	-	2 (33%)	4 (100%)	9 (90%)	21 (100%)
Davon aktive Nazis: (Altkämpfer, Amtsträger, Polit.Leiter, bevorzugt Beförderte usw.)	1 (50%)	-	2 (33%)	4 (100%)	7 (70%)	13 (62%)
Davon vor dem 1.4. 1933 zur Partei:	1 (50%)	-	2 (33%)	2 (50%)	6 (60%)	9 (43%)
Nicht PGs (in %):	- (0%)	-	4 (66%)	- (0%)	1 (10%)	- (0%)
Nicht aktive Nazis:	1 (50%)	-	- (0%)	- (0%)	2 (20%)	8 (26%)
2) Sonstige Stellen:	-	3	2	4	33	101
mit PGs besetzt (%)	-	3 (100%)	2 (100%)	4 (100%)	32 (97%)	95 (94%)
Davon aktive Nazis: (siehe oben)	-	2 (67%)	1 (50%)	3 (75%)	18 (55%)	69 (72%)
Davon vor dem 1.4. 1933 zur Partei:	-	2 (67%)	1 (50%)	1 (25%)	10 (30%)	46 (45%)
Nicht PGs (in %)	-	- (0%)	- (0%)	- (0%)	1 (3%)	6 (7%)
Nicht aktive Nazis:	-	1 (33%)	1 (50%)	1 (25%)	14 (42%)	26 (39%)

waren. 237 Personen wurden im Zuge der Entnazifizierung neu eingestellt. Von insgesamt 20 leitenden Stellen der Stadtverwaltung wurden 16 neu besetzt und nur vier Beamte (der Schlachthof-Direktor, der Erste Standesbeamte, der Schulrat und der Leiter des Wirtschaftsamtes) waren bereits vorher in führender Position tätig.[26)]

Durch dieses Vorgehen entstanden für die Verwaltung teilweise nur schwer überwindbare Engpässe. Das neu eingeteilte Personal war oft ohne Vorkenntnisse in den neuen Aufgabenbereiche gekommen; es hatte seine Einstellung oft weniger der fachlichen Qualifikation, als vielmehr einem für die Militärregierung annehmbaren Fragebogen zu verdanken.[27)]

Die personelle Entwicklung im Landratsamt Coburg verlief ähnlich. Im Juli 1945 verzeichnete eine Statistik[28)], daß alle mittleren und unteren Beamten des Amtes Mitglieder der NSDAP gewesen waren und im Sinne der amerikanischen Entnazifizierungsbestimmungen als "belastet"galten; das Amt war zu 100% mit Belasteten besetzt. Bereits im September 1945 waren auf Befehl der Militärregierung mit Ausnahme des Landrats sämtliche Beamten und 20% der Angestellten aus politischen Gründen entlassen worden.[29)] Alle Bemühungen, wenigstens die nur nominellen Parteimitglieder wegen der schwierigen Perso-

---

26) Die Zahlen sind Aufstellungen der Militärregierung Coburg über den Personalstand in der Stadtverwaltung übernommen. Akten Schregle.

27) Die Schwierigkeiten, die der Stadtverwaltung durch die Entnazifizierung erwuchsen, schildert auch Gimbel, aaO S. 87

28) Die Zahlen sind einer Statistik des Landratsamtes Coburg vom 30.6.1945 entnommen. Akten Schregle

29) Aufstellung der entlassenen Beamten und Angestellten, September 1945, Akten Schregle

nallage im Dienste belassen zu dürfen, blieben ohne Erfolg.[30]

Für die Stadtverwaltung und die Landkreisverwaltung war schließlich folgende Bilanz zu verzeichnen: Im Dienstbereich des Oberbürgermeisters waren nach Ablauf der amerikanischen Entnazifizierungsmaßnahmen 474 Beamte, Angestellte und Arbeiter entlassen worden. Im Landratsamt mußten 66 Beamte und Angestellte aus dem Dienst, und in den 129 Gemeindebehörden des Landkreises wurde 752 Angestellten die weitere Arbeit untersagt.[31]

Die "Säuberung" des Verwaltungsapparates verlief, das darf man den Zahlen entnehmen, in Coburg zunächst gründlich. Die Militärregierung wünschte gegen keinen ihrer Entscheide Gegenvorstellungen in mündlicher oder schriftlicher Form. Den Entlassenen wurde jede weitere Beschäftigung, auch in unbedeutender Stellung, untersagt. Diese strengen Bestimmungen waren jedoch in der Praxis fallengelassen worden, als die Landes-Militärregierung im Frühjahr 1946 den Bayerischen Ministerpräsidenten mit der Aufgabe betraute, die von ihr begonnenen Entnazifizierungsmaßnahmen weiterzuführen.[32]

Personalpolitik der Militärregierung bedeutete in den ersten Monaten der Besatzung in erster Linie Entlassungen und Ablehnungen unerwünschter Personen; diese Aufgabe nahm die meiste Arbeit der Special Branch ein. Dagegen sind Fälle, in denen sich die Militärregierung für eine bestimmte Person einsetzte,

---

30) Schreiben des Landrat Bauer an den Reg.Präs., 2.7.1945, Akten Schregle

31) Die Zahlen wurden den von Oberbürgermeister und Landrat dem Reg.Präs. zugestellten Statistiken entnommen. Akten Schregle

32) Schreiben der Landes-Militärregierung an den Ministerpräsidenten vom 2. Oktober 1946, Akten Schregle

selten,[33] wenn man davon absieht, daß alle im Jahre 1945 an verantwortlicher Stelle der Kommunalverwaltung Tätigen von der Militärregierung dazu berufen wurden.

Bei der Prüfung der Wahlvorschläge für die verschiedenen Wahlen des Jahres 1946 machte die Militärregierung ihren Einfluß noch einmal stark geltend, obwohl auf örtlicher Ebene zu dieser Zeit sonst kaum mehr amerikanische Entnazifizierungsmaßnahmen ergriffen wurden. So verzögerte sich in Coburg die Wahl des 2. Bürgermeisters, da der von der CSU vorgeschlagene Kandidat, der Gymnasiallehrer Dr. Georg Barth, aus politischen Gründen nicht die Genehmigung der Militärregierung erhielt.[34] Einen weiteren Fall drastischer Intervention durch die Militärregierung erlebte der Kreistag, der am 29. Mai 1946 den sozialdemokratischen Oberschullehrer Franz Förster zum Landrat gewählt hatte. Der Direktor der Militärregierung ließ nach der Wahl die vier Vorsitzenden der lizenzierten Parteien zu sich kommen und erklärte ihnen, er fühlte sich durch die Wahl Försters brüskiert. Sollte Förster nicht von sich aus zurücktreten, würde ihm auch die Genehmigung

---

33) Für Coburg war nur ein derartiger Fall zu ermitteln. Der Leiter eines städtischen Hilfsgefängnisses wurde wegen guter Zusammenarbeit mit der Militär-Polizei auf Betreiben der Militärregierung vom Wachtmeister zum Oberwachtmeister befördert. Einzelheiten im Protokoll der Sitzung des Vorl. Stadtausschusses am 15.3.1946, Privatakten Kaemmerer.

34) "Neue Presse" I/1946, Nr. 43 S. 5. Ähnliche Fälle im oberfränkischen Raum sind bekannt aus Kulmbach, wo der dortige Landrat wegen mangelnder Zusammenarbeit mit der Militärregierung nicht genehmigt wurde ("Neue Presse" I/1946, Nr. 83 S.2), oder aus Burgkunstadt, wo der Ortsvorsitzende der SPD aus der Wahlliste für die Gemeindewahl gestrichen wurde, obwohl er eine "antifaschistische Vergangenheit" nachweisen konnte. Besprechung der Oberbürgermeister und Landräte 14.1.1946, Protokoll S. 20, Akten Schregle

als Kreisrat und als Lehrer genommen. Es wäre der Militärregierung unmöglich, einen NSKK-Mann als Landrat zu genehmigen, was aus besonderen Rücksichten bei der Bestätigung als Lehrer und auch als Kreisrat möglich gewesen wäre. Die Militärregierung verlangte dann von den Parteien eine Liste mit nicht weniger als 50 Kandidaten, aus der zunächst alle politisch und moralisch nicht akzeptablen Namen gestrichen würden. Major Klein erklärte den ratlosen Parteivorsitzenden: "Ich würde, wenn nicht in Kürze ernstzunehmende Kandidaten vorgeschlagen und unter definitiver Annahme gewählt werden, mich genötigt sehen, die übergeordneten Militärregierungen davon in Kenntnis zu setzen, daß in Coburg die Voraussetzungen für eine demokratische Selbstverwaltung noch nicht gegeben wären und demzufolge weiterhin ein kommissarisch eingesetzter Landrat amtieren müßte."[35] Der Kreistag einigte sich dann nach kurzen Beratungen auf den Sozialdemokraten Rudolf Kaemmerer, der bis dahin als Stadtkämmerer und Mitglied des Vorläufigen Stadtausschusses in Coburg tätig gewesen war und gegen den von Seiten der Militärregierung keine Einwände bestanden.

Solcherart kräftige Einflußnahme durch die Militärregierung war im Verwaltungsbereich ab Frühjahr 1946 kaum mehr zu verzeichnen; die grundsätzlichen personellen Entscheidungen waren großenteils bereits im Jahr 1945 getroffen worden, die Militärregierung nahm - mit Ausnahme im Falle der Wahlen - auf örtlicher Ebene nicht mehr Stellung dazu.

---

35) Einzelheiten aus dem Protokoll der Besprechung zwischen dem Direktor der Mil.Reg. Coburg und den Parteivorsitzenden, Privatakten Paul Wüstrich

2) Die deutsche Phase der Entnazifizierung

Der Übergang des Entnazifizierungsprogramms von amerikanischer in deutsche Zuständigkeit bahnte sich schon Ende 1945 an, als die Militärregierung in immer stärkerer Weise geneigt war, ihre anfangs strengen Entnazifizierungsbestimmungen zu lockern. Bereits im September 1945 wurde die Wiedereinstellung von Beamten, Angestellten und Arbeitern, die zuvor wegen ihrer Beziehungen zur NSDAP entlassen worden waren, ermöglicht.[36] Als Begründung für diesen überraschenden Schritt führte die Militärregierung die - in der Tat - katastrophale Personallage an, die konstruktives Arbeiten der deutschen Behörden oft unmöglich machte. Die Amtsvorstände hatten einem solchen Gesuch um Wiedereinstellung eines Entlassenen eine eingehende Erklärung über die sachliche Notwendigkeit des Antrags sowie über die fachliche Eignung des Bewerbers abzugeben, ferner eine Bestätigung darüber, daß der Bewerber zu keiner Zeit mehr als dem Namen nach Parteimitglied war und sich, obwohl Mitglied der NSDAP, als Gegner des Nationalsozialismus bekundet habe. Damit wurde, anders als bei dem anfänglichen Verfahren der Militärregierung, eine individuelle Behandlung der Entnazifizierung in besonderen Fällen ermöglicht.[37]

---

36) Rundschreiben des Reg.Präs. an alle Oberbürgermeister und Landräte, 17.9.1945; Akten Schregle und Stadtarchiv Erlangen, Akte 94/808

37) Einen weiteren Schritt in diese Richtung bedeutete die Errichtung sog. "Sicherheits-Überprüfungsausschüsse", die in einer halb-gerichtlichen Prüfung die Fälle untersuchten, in denen Privatpersonen wegen ihrer nationalsozialistischen Belastung in Haft genommen worden waren. Diese Ausschüsse wurden auf Stadt- und Landkreisebene errichtet und waren von Deutschen besetzt. Zur Kontrolle dieser Ausschüsse schuf die Militärregierung durch eine USFET-Anweisung vom 15.11.1945 wiederum Überprüfungsausschüsse der Besatzungsmacht. Siehe Anweisung betr. "Nachprüfung von Härtefällen durch die Sicherheits-Überprüfungsausschüsse", Stadtarchiv Erlangen, Akte 130/121

In der Folgezeit war die Militärregierung in zunehmendem Maße weit eher zu Konzessionen bereit, während die deutschen Behörden, vor allem von Landes- und Regierungsbezirksebene aus, wiederholt den kommunalen Verwaltungen die kompromißlose Einhaltung der amerikanischen Bestimmungen vorschrieben.[38] Das Desinteresse der amerikanischen Militärbehörden an der Entnazifizierung wuchs noch, als das "Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus" erlassen wurde, das die Entnazifizierung auch de jure zur Angelegenheit der Deutschen machte. Die Militärregierung genehmigte grundsätzlich die Wiedereinstellungen aller Personen, die von deutschen Spruchkammern als Mitläufer oder Entlastete eingestuft worden waren. Der einzige Vorbehalt der Besatzungsbehörde war, daß ehemalige Parteimitglieder in der Kommunalverwaltung nicht als Leiter eines Personalreferats tätig sein durften. Als entscheidende Kriterien und Voraussetzungen für

---

38) Als Beispiel für die teilweise geradezu verwirrend gegensätzlichen Positionen zwischen Militärregierung und deutschen Stellen dient ein Schreiben der Mil.Reg. Coburg, Major Lockland, an den Oberbürgermeister (7.1.1946):
"1) Ich habe erfahren, daß es der neue Ministerpräsident für Bayern als eine allgemeine Richtlinie bezeichnet hat, daß jemand, der früher zu irgendeiner Zeit Mitglied der NSDAP war, kein öffentliches Amt innehaben oder beschäftigt werden darf, ohne Rücksicht darauf, daß dies von der Militärregierung unter gewissen Umständen erlaubt ist.
2) Die Genehmigung eines Angestellten durch die Militärregierung bedeutet, daß der Angestellte von der Militärregierung überprüft wurde und daß diese keinen Einwand aufgrund seiner politischen Meinung oder Tätigkeit erhebt.
3) Sollte es von Seiten der deutschen Zivilverwaltung wünschenswert gefunden werden, daß die Beschränkung für Beschäftigung im öffentlichen Dienst bis zu dem vom Ministerpräsident festgelegten Ausmaß auszudehnen ist, wird eine solche Politik durch die Militärregierung vollkommen gebilligt."
Akten Hauptamt Stadt Coburg

die Weiterbeschäftigung oder Wiedereinstellung deutscher Beamter oder Angestellter galten "positive politische, liberale und moralische Eigenschaften, die bei der Entwicklung der Demokratie mithelfen"[39] sollten, sowie ein positives Bekenntnis zum Befreiungsgesetz.

Wie stark im Herbst 1946 der Wandel im Entnazifizierungsprogramm fortgeschritten war, zeigt sich daran, daß von den im Potsdamer Abkommen niedergelegten Entnazifizerungsbestimmungen[40] nurmehr die Forderung nach positiven politischen und moralischen Eigenschaften für Verwaltungsbeamte und -angestellte verblieben war. Die deutschen Amtsstellenleiter hatten nur noch darauf zu achten, daß die Bewerber für öffentliche Ämter diese Bedingungen erfüllten.[41]

Mit dieser Bestimmung wurde dem Entnazifizierungsprogramm in der Verwaltung jegliche Schärfe genommen; die kaum durchführbare Beurteilung und Prüfung solcher Eigenschaften ließ der unkontrollierten Wiedereinstellung vormals Entlassener immer

---

39) Amt der Militärregierung für Bayern an den Ministerpräsidenten (2.Oktober 1946); Akten Hauptamt Stadt Coburg und Stadtarchiv Erlangen, Akte 94/808

40) Im Potsdamer Abkommen, (III/A/6) war festgelegt worden: "Alle Mitglieder der Nazipartei, die mehr als nominelle Teilnehmer dieser Parteitätigkeit waren, und alle anderen Personen, die sich zu den Zielen der Verbündeten feindlich verhalten, müssen aus den öffentlichen und halböffentlichen Ämtern...entfernt werden. Diese Personen müssen durch andere ersetzt werden, die auf Grund ihrer politischen und moralischen Eigenschaften befähigt sind, bei der Entfaltung wirklich demokratischer Institutionen in Deutschland mitzuwirken." Nach Dokumente zum Aufbau... aaO S. 16

41) Der Oberbürgermeister hatte auf Dienstpflicht zu versichern, daß er "nur solche Personen einstellen oder wieder einstellen werde, die positive politische, liberale und moralische Eigenschaften besitzen, wie sie der Demokratie in Deutschland förderlich sind."
Verpflichtung des Oberbürgermeisters von Coburg gegenüber der Militärregierung, undatiert. Akten Hauptamt Stadt Coburg.

mehr Möglichkeiten. Zwar behielt sich die Militärregierung pro forma die endgültige Entscheidungsbefugnis für Einstellungen oder Wiederverwendungen von Verwaltungspersonal auch dann noch vor, als das Befreiungsgesetz die Kategorien bestimmt hatte, die eine Beschäftigung erlaubten oder verboten[42], aber tatsächliche Eingriffe der Militärregierung in Fragen der Entnazifizierung waren gegen Mitte und Ende des Jahres 1946 - zumindest im Bereich der örtlichen Verwaltung - nicht mehr festzustellen.

Mit dem abnehmenden Interesse der Militärregierung an allen personellen Fragen begannen die Wiedereinstellungen vormals Entlassener in Coburg zuzunehmen. Im Juni 1947 waren 21 aus politischen Gründen entfernte mittlere und höhere Angestellte und Beamte in die Stadtverwaltung zurückgekehrt, in der Landkreisverwaltung wurde ein höherer Beamter wieder eingestellt.[43] Während in manchen Städten den entlassenen Beamten Versorgungsgelder bezahlt wurden[44], beschloß der Coburger Stadtrat am 27. Januar 1948 ohne Diskussion, die wegen ihrer Parteizugehörigkeit von der Militärregierung entlassenen Beamten wieder in ihren früheren Rang und die entsprechende Gehaltsgruppe einzustellen.[45] Auch dazu äußerte sich

---

42) Siehe ein "Memorandum" der Mil.Reg. für Bayern an den Bayerischen Ministerpräsidenten vom 23.8.1946, Akten Schregle

43) Berichte der Ämter der Stadtverwaltung und des Landratsamts an den Regierungspräsidenten, Akten Schregle

44) Der Stadtrat Erlangen beschloß, den Entlassenen 60% ihrer früheren Bezüge zu zahlen, Bamberg und Bayreuth zahlten 80%, Hof zahlte die volle Pension, bei "Stark-Belasteten" jedoch nur 60%, Aufstellung im Stadtarchiv Erlangen, Akte 367/205

45) Monatsberichte der Stadtverwaltung, Januar 1948, Akten Hauptamt Stadt Coburg
Die Dienstanweisung des Ministerpräsidenten Hoegner vom 27.12.1945, (Akten Schregle) wonach Beamten, die von der Militärregierung entlassen wurden, kein Gehalt, Wartegeld, Ruhegehalt oder Hinterbliebenenversorgung gezahlt werden durfte, war zwar bis Januar 1948 noch nicht aufgehoben worden, aber in der Praxis wurde sie nicht mehr beachtet.

die Militärregierung nicht mehr.

Damit war das Ende einer Entwicklung gekommen, die von amerikanischer Seite mit viel Elan und Härte, mit fristlosen Entlassungen und Verhaftungen begonnen hatte. Die Militärregierung hatte auf eine von Grund auf "gesäuberte" Verwaltungsstruktur als der Basis eines wiederzuerrichtenden demokratischen Gemeinwesens gezielt. Drei Jahre nach diesen Anfängen begann jedoch in der Verwaltung die Wiederherstellung der personellen Verhältnisse, die vor dem Einmarsch der Amerikaner bestanden hatten.

Das "Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus"[46] vom 5. März 1946 übergab das Entnazifizierungsprogramm der deutschen Verantwortlichkeit. Wie wenig es jedoch ein deutsches Gesetz war[47], sondern vor allem in seinen grundsätzlichen Teilen eindeutig die amerikanische Auffassung, wie sie zu Beginn der Besatzung bestanden hatte, ausdrückte, spiegelt die Terminologie des Gesetzestextes wider.[48] Die

---

46) Für die Durchführung des Befreiungsgesetzes, seine verschiedenen Etappen und Modifikationen siehe Fürstenau, aaO

47) Ministerpräsident Hoegner bezeichnete es als ein deutsches Gesetz, sozusagen von Deutschen für Deutsche gemacht. (3. Tagung des Bayerischen Beratenden Landesausschusses, Juni 1946) Dagegen zeigt die Entstehungsgeschichte des Gesetzes deutlich, in wie starkem Maße die Militärregierung daran beteiligt war; sie hatte bereits am 22.10.1945 die Bildung eines Staatsministeriums für Sonderaufgaben befohlen, dem die Ausarbeitung des Gesetzes übertragen wurde.

48) In der Vorbemerkung des Gesetzes heißt es: "Nationalsozialismus und Militarismus haben in Deutschland zwölf Jahre die Gewaltherrschaft ausgeübt, schwerste Verbrechen gegen das deutsche Volk und die Welt begangen, Deutschland in Not und Elend gestürzt und das deutsche Reich zerstört. Die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus ist eine unerläßliche Vorbedingung für den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Wiederaufbau." BGVBl II/1946, Nr. 10 S. 1 ff.

Gründe dafür, daß das zentrale Anliegen der amerikanischen Besatzungspolitik nur 10 Monate nach Kriegsende den Besiegten selbst überlassen wurde, sind praktischer wie grundsätzlicher Art. Auf der einen Seite hatten die Amerikaner den Umfang ihres Entnazifizierungsvorhabens offensichtlich unterschätzt; ihr Personal war durch die Zahl der zu bearbeitenden Fragebogen überfordert. Für die Bewältigung eines solchen Mammut-Unternehmens war vielmehr ein ausschließlich dafür arbeitender Apparat nötig, der sich allein dieser Aufgabe widmen konnte, er wurde mit dem Spruchkammersystem und einem eigens damit betrauten Ministerium geschaffen.[49] Den zweiten Grund wird man wiederum in der Überzeugung der Militärregierung sehen dürfen, auch und gerade der Versuch der Deutschen, ihre Entnazifizierung selbst durchzuführen, bilde einen Beweis für die Kraft ihrer verantwortlichen Selbstverwaltung.[50] Die Ernsthaftigkeit des deutschen Willens, sich selbst von der Bürde der Vergangenheit befreien zu wollen, schien der Mili-

---

49) Clay, aaO S. 87 bestätigt, daß schon aus verwaltungstechnischen Gründen der Mil.Reg. keine andere Lösung blieb, als das Gesetz von Deutschen durchführen zu lassen. "Es entband uns von der weiteren unmittelbaren Verantwortung für das Entnazifizierungsverfahren." (S. 87)

50) Die Mil.Reg. nahm das Gesetz wiederholt zum Anlaß, den deutschen Behörden zu drohen, ihnen bei nicht ernsthafter Durchführung das Selbstverwaltungsrecht auf anderen Gebieten wieder zu entziehen, obwohl sie dazu praktisch nicht in der Lage war. "Bevor Sie nicht zeigen können, daß Sie willens sind, ihr eigenes Gesetz durchzuführen, können Sie nicht erwarten, daß die Militärregierung fortfährt, dem deutschen Volk mehr und mehr Verantwortlichkeit für eine Selbstregierung zu übertragen."
So General McNarney im August 1946, nach "Neue Presse" I/1946, Nr. 83 S. 1

tärregierung gerade an diesem schwierigen Objekt erkennbar zu sein.

Die Coburger Militärregierung nahm keinen Einfluß auf die Zusammensetzung der örtlichen Spruchkammern. Die Bestellung des Vorsitzenden, des öffentlichen Anklägers und der Beisitzer führte auf Weisung des Staatsministers für politische Befreiung ein Sonderbeauftragter des Regierungspräsidenten durch. Auch die kommunalen Behörden hatten keinen direkten Einfluß auf Benennung oder Vorschlag der Kammermitglieder. Die Einwirkungsmöglichkeiten des Oberbürgermeisters und des Landrats beschränkten sich auf gutachterliche Tätigkeit und organisatorische Vorschläge; allerdings hatten sie ebenso wie etwa Parteien oder Gewerkschaften das Recht, Anklage gegen bestimmte Personen zu erheben. Mit Absicht wurden von der Militärregierung die Parteien an der Zusammensetzung der Kammern beteiligt; ihnen kam nach Art. 26(2) des Gesetzes das Vorschlagsrecht für die Benennung der Kammer-Besitzer zu. Die Parteien sollten möglichst in paritätischer Form die Kammern besetzen, um einseitige politische Zusammensetzungen zu verhindern. Mit der Beteiligung der lizenzierten Parteien an dem Verfahren sollte deren Verantwortlichkeit für die Durchführung des Gesetzes und damit zugleich für den demokratischen Wiederaufbau des Staates dokumentiert werden; es stellte sich jedoch bald heraus, daß nur die SPD und die KPD ernsthaft an der Mitwirkung interessiert waren.[51] Da nach

---

51) Für die Coburger Verhältnisse ist es bezeichnend, daß bei der Eröffnung der Spruchkammern sich deren Personal aus 6 Vertretern der KPD, 6 Sozialdemokraten, einem Freien Demokraten und einem Angehörigen der CSU zusammensetzte. Von zunächst einem Dutzend CSU-Leuten hatten 11 ihre Bereitschaft zur Spruchkammer-Arbeit wieder zurückgezogen. Siehe Besprechung der Oberbürgermeister u. Landräte, 8.7.1946, Protokoll S. 9, Akten Schregle

den Richtlinien die Kammer-Mitglieder sowohl eine eindeutige antifaschistische Vergangenheit nachweisen mußten, zum anderen aber auch mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sein sollten (Art. 25(4)) dauerte die Konstituierung der Spruchkammern in manchen Orten sehr lang. Coburg gehörte zu den von Militärregierung und Regierungspräsident stark kritisierten Städten[52], in denen das deutsche Entnazifizierungsverfahren erst sehr spät einsetzte. Die erste Verhandlung der Spruchkammer Coburg Stadt fand am 24. September 1946 statt, die Kammer für den Landkreis begann am 27. September 1946 zu arbeiten. In der gerade zweijährigen Tätigkeitszeit der Coburger Spruchkammern[53] wurden keine Fälle bekannt, in denen sich die Militärregierung entweder in ein Verfahren einschaltete, oder auch nur zu einem Urteil Stellung nahm. Sie entsandte zwar wiederholt Beobachter in die öffentlichen Verhandlungen, überließ aber die volle Verantwortung und Bewegungsfreiheit den deutschen Organen.

3) Ergebnisse

Die Entnazifizierung ist als zentraler Punkt der amerikanischen Deutschlandplanung und erstes Anliegen der Militärregierung zu Beginn der Besatzung zu bezeichnen, da die "Säuberung" des öffentlichen Lebens von nationalsozialistischen und militaristischen Tendenzen die Voraussetzungen für ein neues, grundsätzlich verändertes Deutschland schaffen sollte. So war

52) Besprechungen, aaO. Siehe die Protokolle des Sommers 1946, passim

53) Die Coburger Kammern wurden am 31.12.1948 aufgelöst. Coburger Amtsblatt, V/1949, Nr. 3 S. 4

Reeducation ohne Entnazifizierung nicht durchführbar. Sie war das wichtigste Hilfsmittel für alle Umerziehungspläne der Militärregierung und sollte zugleich "reinigende" Wirkung auf das öffentliche Leben des besetzten Gebietes erzielen. Deswegen war die Entnazifizierung derjenige Bestandteil des Besatzungsprogramms, der alle anderen Maßnahmen der Militärregierung eng berühren mußte.

Die Durchführung behielt sich sich die Militärbehörde jedoch nur kurze Zeit allein vor und es muß angesichts der Bedeutung, die der Entnazifizierung für die Militärregierung und deren propagierte Ziele zugesprochen worden war, überraschen, daß sie gerade diesen zentralen Gegenstand ihres Programms für Deutschland nach nicht einmal einjähriger Tätigkeit von sich abwälzte und die prinzipiellen Zielsetzungen aufgab; denn daß die Deutschen schon nach wenigen Monaten wenig intensiver Umerziehungsbemühungen für die Durchführung der Entnazifizierung im Sinne der amerikanischen Vorstellungen vorbereitet und geeignet gewesen wären, konnte die Militärregierung nicht angenommen haben. Sie bezeichnete zwar die ernsthafte Ausführung des Befreiungsgesetzes als einen entscheidenden Test dafür, ob die Deutschen zu selbstverantwortlichem Arbeiten reif seien, aber man darf aus dem praktischen Verhalten der Militärregierung ab Mitte des Jahres 1946 schließen, daß sie das grundsätzliche Interesse an der weiteren Verfolgung der Entnazifizierung bereits verloren hatte.

Gerade die kommunale Ebene bietet ein hervorragendes Anschauungsobjekt dafür, wie schnell sich die Militärregierung bereits Ende des Jahres 1945 der Verantwortlichkeit für die Entnazifizierung zu entziehen begann. Zugleich wuchs die Eigenverantwortlichkeit der mit Entnazifizierungsaufgaben betrauten deutschen Ämter und es setzte jener langsame und schrittweise Übergang administrati-

ver und exekutiver Kompetenzen an deutsche Institutionen ein, der aller kommunalen Besatzungspolitik das Gepräge gibt. Die schnelle Preisgabe des Entnazifizierungsprogramms durch die Militärregierung schuf jedoch nach einem Anfang, der die Möglichkeit einer grundsätzlichen Veränderung der deutschen Gesellschaft in sich trug, bald die Voraussetzungen für die Wiederherstellung der früheren Verhältnisse. Gerade im Verwaltungsbereich hat diese Entwicklung deutliche Ansätze.

VI. K a p i t e l

MILITÄRREGIERUNG UND WIRTSCHAFTSLEBEN

1) Maßnahmen zur Wiederbelebung der kommunalen Wirtschaft

In der amerikanischen Nachkriegsplanung für Deutschland nahmen die wirtschaftlichen Erwägungen einen breiten Raum ein. Fragen der Demontage, der Ent-Industrialisierung und der Reparationen bildeten einen wichtigen Gegenstand der Kriegskonferenzen und der Potsdamer Konferenz, sowie der im Alliierten Kontrollrat 1945 begonnenen Beratungen.[1] Sie betrafen jedoch in erster Linie die hochindustrialisierten Gebiete Deutschlands und diejenigen Industriezweige, die nach Auffassung der Siegermächte am Zweiten Weltkrieg erhebliche Mitschuld trugen.

Für einen mit wenig bedeutender Industrie angesiedelten Landkreis waren dagegen die prinzipiellen Entscheidungen der Alliierten über Abbau, Entflechtung und Demontage der deutschen Industrie weit weniger bedeutsam, als die nach dem Kriege anfallenden, durch Flüchtlingsstrom, Ernährungsnot und andere zeitbedingte Umstände erwachsenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten.[2] Der Landkreis Coburg hatte weder kriegswichtige Industrie zu verzeichnen[3], noch verlangten die Größenordnungen

---

1) Dazu u.a. Wolfgang Marienfeld, Konferenzen über Deutschland. Die alliierte Deutschlandplanung und -politik 1941-1949, Hannover 1962

2) Siehe auch Fesefeldt, aaO S. 87

3) Entscheidend für den Charakter der Coburger Wirtschaft ist, daß bedingt durch die Rohstoff-Ferne die gewerbliche Wirtschaft zur Entwicklung arbeitsintensiver Spezialindustrien drängt. Typisch sind Korbwarenindustrie, Möbel- und Polstermöbelindustrie, Glas- und Christbaumschmuckindustrie sowie Spielwarenindustrie. Siehe dazu Hanns Thormann, Die Wirtschafts- und Bevölkerungsstruktur des Coburger Landes, in Walther Muth (Hg.) Die Wirtschaft im Coburger Land, Coburg 1952, S. 16; ferner Karl Haffert, Die industrielle Standortdynamik im Raum von Coburg nach dem zweiten Weltkrieg, phil.Diss. Erlangen 1957

der vorhandenen industriellen Betriebe grundsätzliche Auflösungsmaßnahmen. Die zuständigen Economic-Branch Offiziere der Militärregierung sahen sich nur mit den üblichen wirtschaftlichen Alltagssorgen der Zeit konfrontiert.

Durch den vorübergehenden Ausfall aller zentralen Verteilungsstellen und durch das im Frühjahr 1945 allenthalben herrschende Verkehrschaos bedingt, waren die meisten Städte und Gemeinden für einige Wochen auf Eigenversorgung angewiesen. Dieser Umstand zwang die Militärregierung zu einer frühzeitigen Kooperation mit den zuständigen deutschen Stellen, die nicht in der Lage waren, aus eigener Kraft die für eine gesicherte Versorgung der Bevölkerung notwendigen Güter zu beschaffen.[4] Zur Behebung der ersten Not gab die Militärregierung die noch aus der Zeit des Dritten Reiches bestehenden Proviantämter für die Bevölkerung frei. Die dort angelagerten Vorräte halfen für die Überwindung des unmittelbaren Versorgungs-Engpasses für einige Wochen aus.

Zu den ersten Aufgaben auf lokaler Ebene, die von der Militärregierung angeordnet wurden, zählte die Wiederinstandsetzung der wichtigsten Verkehrsverbindungen im unmittelbaren Umkreis, um damit wenigstens einen behelfsmäßigen Verkehr im Landkreis zu ermöglichen. Die Transport- und Verkehrsschwierigkeiten, die vor allem die landwirtschaftliche Arbeit betrafen, waren durch den Mangel an Fahrzeugen, Reifen und Kraftstoff zu einem kaum zu lösenden Problem geworden. Selbst bei ausreichender Ernte war es innerhalb eines Landkreises im Sommer 1945

---

4) Siehe Harry S. Truman, Memoiren, 2 Bände Stuttgart 1955; Band 1; Das Jahr der Entscheidungen (1945), S. 293

mit größten Schwierigkeiten verbunden, Nahrungsmittel zu den Verbrauchern in die Stadt transportieren zu können. Die Militärregierung übertrug noch im Sommer 1945 neuerrichteten kommunalen Stellen - dem Ernährungsamt, und auch der Industrie- und Handelskammer - die Verantwortung für die Ernährung der Bevölkerung. Diesen Einrichtungen war zwar ein erhebliches Maß an Eigenverantwortlichkeit zugestanden worden, aber die materiellen Schwierigkeiten der Zeit beschränkten deren Freiheiten stark.

Um einem drohenden wirtschaftlichen Chaos zu entgehen, entschloß sich die Militärregierung noch im Sommer 1945, eine Reorganisation des bayerischen Wirtschaftslebens auf überregionaler Basis vorzunehmen.[5] Auf Anordnung der Landes-Militärregierung vom 1. August 1945 wurde für den Bereich des Regierungsbezirks Ober- und Mittelfranken ein Regierungswirtschaftsamt in Ansbach eingerichtet, das Außenstellen in Fürth und Bayreuth erhielt.[6] Die Aufgabe dieses neuen Regierungswirtschaftsamts bestand zunächst darin, die Versorgung der Bevölkerung aufrechtzuerhalten; sie umfaßte die Lenkung von Produktion und Verbrauch, insbesondere die Rationierung[7] des internen Handels, der Industrie, des Handwerks und der Ener-

---

5) Siehe den Bericht "Geschäftslage der Behörden", undatiert (Herbst 1945), Akten Schregle

6) Einzelheiten sind den "Maßnahmen zur Neuorganisation der Bayerischen Wirtschaftsverwaltung" entnommen, Akten Schregle

7) Die Militärregierung hatte bestimmt, daß alle Preis- und Bewirtschaftungsvorschriften, die während des Dritten Reiches gültig gewesen waren, auch weiterhin in Kraft blieben. Weiter blieben in Kraft: Preisstopverordnung, Tauschhandelsverbot, Schleichhandelsverbot, Hamsterer-Verbot und die Kriegswirtschaftsordnung.
Siehe: "Bekanntmachungen über Preisbildung- und Warenbewirtschaftung vom 15.7.1945", Akten Hauptamt Stadt Coburg

gieversorgung, weiterhin aber auch die Aufgabe der Produktionssteuerung durch Planung der Produktion, Feststellung des Bedarfs, Verteilung von Rohmaterial, Heizmaterial und Halbfabrikaten, sowie der Auftragsverteilung.[8] Im Zuge der Errichtung des Regierungswirtschaftsamtes wurde in Coburg wie in allen Stadtkreisen Bayerns ein "Kreiswirtschaftsamt" errichtet, das am 5. November 1945 seine Tätigkeit aufnahm. Seine Aufgaben waren für den örtlichen Bereich die gleichen, die das Regierungswirtschaftsamt für die Regierungsbezirks-Ebene übernommen hatte. Dennoch war auch das Kreiswirtschaftsamt nicht in der Lage, die gespannte wirtschaftliche Lage merklich zu verbessern, zumal die Militärregierung, nachdem das Amt organisatorisch aufgebaut war, der örtlichen Wirtschaft keine praktische Unterstützung mehr gab. Engpässe im Transportwesen, kaum funktionierender Postverkehr und ein stark florierender Tauschhandel erschwerten die Arbeit des Amtes. Belieferungen wichtiger Güter durch das Regierungswirtschaftsamt blieben oft aus und vor allem der Mangel an Kohle als dem Grundmaterial fast allen wirtschaftlichen Geschehens behinderte die Erzeugung in Industrie und Handwerk, die im beschränkten Umfang im Sommer 1945 wieder zu arbeiten begonnen hatten.

Betriebe mit weniger als 100 beschäftigten Personen wurden von der Militärregierung Coburg ab 30. Juni 1945 zugelassen[9], nachdem das Personal und vor allem die Betriebsleitung "ge-

---

8) Damit übernahmen die Regierungswirtschaftsämter die gleichen Funktionen, die vorher das Gauwirtschaftsamt inne hatte.

9) Coburger Amtsblatt I/1945, Nr. 2 S. 2

säubert" worden waren. Besonderer Wert wurde auf die frühzeitige Wiedereröffnung solcher Industrien und Betriebe gelegt, die für den Lebensunterhalt der Bevölkerung tätig waren; sie erhielten bevorzugt die Lizenz der Militärregierung.[10] Neben der Genehmigung durch die Militärregierung war bei der Wiedereröffnung auch die Zulassung durch das Kreiswirtschaftsamt erforderlich, das auch für sämtliche Handwerksbetriebe die Wiedereröffnungs-Befugnis zu erteilen hatte. Alle Betriebe des Handels und der Industrie, deren Tätigkeit nur von örtlicher Bedeutung waren, bedurften nur der Genehmigung der örtlichen Militärregierung; nach amerikanischer Definition war ein Betrieb dann von "örtlicher Bedeutung", wenn er nicht auf Rohmaterialquellen, die außerhalb des Wirkungsbereichs der örtlichen Militärregierung gelegen waren, angewiesen war und seine Erzeugnisse nicht außerhalb dieses Gebietes absetzte.[11]

Die Arbeit des Kreiswirtschaftsamtes gehörte jedoch bereits zur zweiten Nachkriegsphase der wiedererstehenden kommunalen wirtschaftlichen Aktivität.[12] Schon unmittelbar nach dem Einmarsch der Amerikaner wurde auf Weisung der Militärregierung die Industrie- und Handelskammer als eine freiwillige Vereinigung privater Art, ohne öffentlich - rechtliche Gewalt, wie-

---

10) Zu diesen Betrieben zählten neben reinen Versorgungsbetrieben auch Betriebe, die Treibstoff und Schmieröl herstellten, Brennmaterial oder Gegenstände erzeugten, die für die laufende Unterhaltung und Wiederherstellung der Bahn-Wasserstraßen - und Straßentransportwesens dienten. Coburger Amtsblatt I/1945, Nr. 2 S. 42

11) Das Vorgehen der Militärregierung richtete sich nach der Anordnung "Eröffnung und Aufsicht über Handels- und Industriebetriebe durch die Militärregierung" vom 27. Juni 1945, Akten Schregle. Betriebe von "überörtlicher Bedeutung" bedurften der Genehmigung durch die Landesmilitärregierung.

12) "Neue Presse", I/1946, Nr. 17 S. 5

dererrichtet[13], "um nach der militärisch-politischen Katastrophe die Wiederingangsetzung der hiesigen Wirtschaft zu fördern, die zerrissenen Wirtschaftsbeziehungen allmählich wieder herzustellen, die Kaufmannschaft in ihrer privaten Initiative wirksam zu unterstützen sowie die Stadtverwaltung (Gewerbeamt, Fahrbereitschaft, Bewirtschaftungsstelle, Preisbe-- hörde usw.) und die Militärregierung gutachterlich über alle wirtschaftlichen Fragen zu beraten und durch Situationsberichte zu informieren."[14] Die Industrie- und Handelskammer hatte aufgrund des Fehlens übergeordneter Instanzen und Weisungen die ihr gestellten Aufgaben in eigener Verantwortung in Angriff zu nehmen und die Fülle der ständig wachsenden volks- und betriebswirtschaftlichen Fragen nach gemeinnützigen Gesichtspunkten zu lösen.[15] Zu den umfangreichsten, von der Militärregierung der Industrie- und Handelskammer übertragenen Aufgaben gehörte die Erfassung von Wehrmachtsgütern und herrenlosem Besitz. Die im Landkreis registrierten Waren und Güter wurden an Coburger Firmen verkauft oder dem Ausländerlager zur Verfügung gestellt: das dafür eingenommene Geld war auf ein Son-

---

13) Mit Wirkung vom 27.6.1945 wurde auch für den Regierungsbezirk eine Industrie- und Handelskammer mit Sitz in Bayreuth eröffnet; sie war jedoch nicht für den Stadt- und Landkreis Coburg zuständig, da er seine 1895 gegründete und im Staatsvertrag zwischen Thüringen und Bayern von 1920 garantierte eigenständige Kammer auch nach 1945 behielt.

14) Bericht über die Wiedergründung der Industrie- und Handelskammer Coburg, undatiert; Privatakten Joseph Raab

15) Der rasche Aufbau und die fruchtbare Arbeit der Kammer in den ersten Nachkriegsmonaten waren vor allem der Tätigkeit ihres ersten Leiters, Dr. Hanns Thormann zu verdanken.

derkonto der Militärregierung einzuzahlen.[16] Die Industrie- und Handelskammer war die erste Institution, die nach dem Zweiten Weltkrieg in Coburg unter deutscher Verantwortlichkeit wiedererstand; sie arbeitete zwar unter der Aufsicht der Militärregierung, verstand sich aber zu Recht als ein funktionierendes Instrument wirtschaftlicher Selbstverwaltung.

Früher als alle anderen Institutionen der Stadt arbeitete die Kammer mit weitgehend eigener Entschlußfreiheit[17], und lieferte damit einen entscheidenden Beitrag zum Wiedererstehen des örtlichen Wirtschaftslebens. Im November 1945 wurde die Industrie- und Handelskammer durch die Militärregierung geschlossen, da die ihr bis dahin zugefallenen Aufgaben dem neuerrichteten Kreiswirtschaftsamt übertragen wurden. Die Durchführung staatlicher Maßnahmen zur Lenkung der Wirtschaft und der Bewirtschaftungsvorschriften konnten nicht mehr von einer nun auf örtlicher Basis organisierten Einrichtung durchgeführt werden. Aber bereits im März 1946 wurde die Industrie- und Handelskammer zur Unterstützung des Kreiswirtschaftsamtes wiedereröffnet; sie verstand sich von da an als eine Institution der kommunalen Selbstverwaltung und behandelte ausschließlich lokale Aufgaben.[18]

---

16) Die Militärregierung verstand diese Einzahlungen als einen Beitrag zu Reparationsleistungen. Bis zum 20. Oktober 1945 hatte die Handelskammer 160 391.48 RM auf das Konto der Militärregierung einbezahlt. Bericht über die Tätigkeit der Industrie- und Handelskammer vom 8.11.1945, Privatakten Joseph Raab

17) Für die Bedeutung der Industrie- und Handelskammern beim wirtschaftlichen Wiederaufbau siehe: Der deutsche Industrie- und Handelstag in seinen ersten hundert Jahren, Zeugnisse und Dokumente, Bonn 1962, S. 26 f.

18) Ihr Aufgabenbereich umfaßte nach der Wiedereröffnung im März 1946 die fachliche Beratung der einheimischen Wirtschaft, Berufsförderung und Lehrlingsbetreuung. Siehe Coburger Amtsblatt II/1946, Nr. 6 S. 68

Direkte Eingriffe in das kommunale Wirtschaftsleben unternahm die Militärregierung schon im Frühjahr 1946 nicht mehr. Ab April 1946 wurde die Zulassung aller deutschen Industrieunternehmen dem zuständigen Kreiswirtschaftsamt übertragen.[19] Auch die Kontrolle über die Produktion der einzelnen Betriebe wurde an deutsche Behörden delegiert; die Aufsicht der Militärregierung über die wirtschaftlichen Institutionen auf örtlicher- und Regierungsbezirksebene beschränkte sich auf das regelmäßige Einholen von Tätigkeitsberichten.[20]

Nur auf dem Gebiet der Ernährungsversorgung war auch in der Folgezeit die amerikanische Mitarbeit unumgänglich, denn während die Versorgungslage während des Jahres 1945 noch einigermaßen stabil blieb, und die Lebensmittelrationen der einzelnen Zuteilungsperioden meistens eingehalten werden konnten, verschlechterte sich die Ernährungslage in den beiden folgenden Jahren durch die Auswirkungen der Welternährungskrise erheblich.[21] Stadt und Landkreis waren in steigendem Maße auf die Versorgung aus eigener Produktion angewiesen, die freilich zur Deckung der Bedürfnisse nicht ausreichte.

---

19) Schreiben der Landes-Militärregierung an den Bayerischen Ministerpräsidenten vom 1.4.1946, betr. "Zulassung von Industriewerken und Zuweisung von Rohmaterialien". Abschrift bei den Protokollen der Besprechungen der Oberbürgermeister und Landräte, Prot. 8.4.1946, S. 42 f, Akten Schregle

20) Gerade auf dem wirtschaftlichen Sektor hatte die Militärregierung bald erkannt, daß ein schematisches Vorgehen nach den in den Besatzungsvorschriften niedergelegten Richtlinien in der Praxis nicht durchführbar war. Ihr pragmatisches, nach den jeweiligen Bedürfnissen der Stadt orientiertes Verfahren erwies sich als sinnvoller und diente dem Aufbau der örtlichen Wirtschaft mehr.

21) Allgemein gültige Einzelheiten schildert Fesefeldt, aaO S. 74 f.

Das Ernährungsamt der Stadt hatte die schwere Aufgabe, die gesetzlich vorgeschriebenen Ablieferungen von Nahrungsmitteln durch die Bauern entgegenzunehmen und an die Bevölkerung weiterzuverteilen. Dieses System funktionierte anfangs noch einigermaßen gut[22], später hatten die Bauern begriffen, daß sie auf dem blühenden "Schwarzen Markt" ihre Waren sehr viel einträglicher absetzen konnten.

Die Militärregierung griff gegen diese Mißstände energisch durch. Während unangekündigter Inspektionsfahrten in den Landkreis besichtigte der Direktor der Militärregierung zusammen mit dem Landrat die Gehöfte in schlecht abliefernden Gemeinden; er überprüfte die Viebestände sowie die eingelagerten Nahrungsmittel.[23]

Bauern, denen falsche Angaben nachgewiesen werden konnten oder die ihrer Ablieferungspflicht nicht Genüge getan hatten, wurden mit hohen Geld- und Gefängnisstrafen belegt. Diese Maßnahmen konnten jedoch an der grundsätzlichen Situation ebenso wenig ändern, wie vereinzelt aufgrund des amerikanischen Ernährungs-Hilfsprogramms nach Coburg kommende Getreidezüge. Eine spürbare Änderung trat auf dem Gebiet der Versorgung erst durch die Währungsreform im Juni 1948 ein; dann allerdings fehlten der Bevölkerung die Geldmittel, um das plötzlich vorhandene Warenangebot ausschöpfen zu können.
An der Währungsreform war die Militärregierung nicht direkt beteiligt, die Durchführung blieb allein den deutschen Behör-

---

22) Nach Angaben des Bayerischen Wirtschaftsministers lag der Landkreis Coburg in der Erfüllung des Ablieferungssolls im Winter 1945/46 an zweiter Stelle in Bayern; Kreistagssitzung 12.3.1946, Protokoll, Landratsamt Coburg.

23) Eine im Dezember 1947 angeordnete Viehzählung hatte ergeben, daß von 10 Gehöften nur 2 richtige Angaben machten. Landratsamt Coburg, Akte 070

den überlassen.[24] Das Inkrafttreten der neuen Geldwährung beendete auf lokaler Ebene die Zeit der wirtschaftlichen Notmaßnahmen.

2) Exkurs: Einwirkungen der Zonengrenze

Die Festlegung der Demarkationslinie zwischen der amerikanischen und der sowjetischen Besatzungszone entlang der bayerisch-thüringischen Grenze brachte für den Landkreis Coburg einschneidende wirtschaftliche Folgen mit sich. 60 Prozent der Landkreisgrenze bilden seit 1945 gleichzeitig die Zonengrenze, die stellenweise nur 10 Kilometer von der Stadt Coburg entfernt verläuft.[25] Die Grenzziehung hat vor allem die Verkehrsverbindungen nach Coburg erheblich beeinträchtigt, da die wichtigen Nord-Süd-Verbindungen über den Thüringer Wald nach Norddeutschland unterbrochen wurden.[26] Damit wurden Stadt und Kreis von zahlreichen natürlichen, wirtschaftlichen Bindungen abgeschnitten, wobei vor allem der Verlust "der wirtschaftlich hochintensiven mitteldeutschen Gebiete"[27] besonders ins Gewicht fiel. Die im Kreis Coburg ansässige Industrie war von 1945 an auf den Absatz nach Süden und Westen angewiesen, der wiederum durch die ungünstige Verkehrslage be-

---

24) Dazu Clay, aaO S. 241 f.

25) Dazu vor allem Werner Nährlich, Stadtgeographie von Coburg. Raumbeziehung und Gefügewandlung der fränkisch-thüringischen Grenzstadt, nat.wiss.Diss., Erlangen 1961, bes. S. 118 f.

26) Die Wirkungen, die sich dadurch für die Coburger Wirtschaft ergeben, etwa eine erhebliche Verlängerung der Frachtwege, schildert Haffert, aaO S. 55

27) Der Kreis Coburg bezog vor der Grenzziehung seine Rohstofflieferungen vor allem aus Thüringen und Sachsen und hatte dort auch seine Hauptabsatzgebiete. Dazu Thormann, aaO S. 20

einträchtigt war.[28]

Die Grenze, zunächst als Trennungslinie zwischen militärischen Befehlsbereichen gedacht, wurde aufgrund der weltpolitischen Entwicklung schon wenige Jahre nach Kriegsende zu einer Scheidelinie, die, neben ihren wirtschaftlichen Auswirkungen, zunehmend politische Bedeutung erhielt.[29] Während im Laufe des Sommers 1945 und noch nach der endgültigen Festlegung der Zonengrenzen am 30. Juni 1945[30] amerikanische und sowjetische Offiziere zu regelmäßigen Besprechungen, aber auch zu besonderen gesellschaftlichen Ereignissen der Amerikaner in Coburg zusammentrafen und ein weithin unbehindertes Überschreiten der Grenze auch für die Bevölkerung möglich war, begann schon 1946 eine zunehmende gegenseitige Abschließung der besetzten Gebiete. Am 1. Dezember 1945 erließ die amerikanische Militärregierung das Gesetz Nr. 161[31], in dem das Überschreiten sowohl der Grenzen Deutschlands, als auch der amerikanischen Zone streng untersagt wurde. Diese Vorschrift war zuerst deshalb erlassen worden, weil die Bevölkerungsbewegung aus dem sowjetisch besetzten Teil Deutschlands in die amerikanische Zone unkontrollierbar geworden war und vor allem für die Landkreise an der Zonengrenze zu einem kaum zu bewältigenden wirtschaftlichen Problem wurde. Während des Jahres 1946 traten je-

---

28) Das staatliche Hilfsprogramm für die Zonenrandgebiete lief erst 1950 an, davor waren gerade für die Wirtschaft im Kreis Coburg die mangelhaften Verkehrsbedingungen eine Belastung.

29) Zu den allgemeinen Problemen der Zonengrenzbezirke siehe Hans-Walter Conrady, Die besondere Problematik der Landkreise im Zonenrandgebiet, in: Die Landkreise in der Bundesrepublik Deutschland, aaO S. 176 f.

30) "Bayerischer Tag", 1945 Nr. 8 S. 1

31) Siehe Anhang

doch die politischen Gesichtspunkte stärker in den Vordergrund.[32] Für die Bevölkerung des Kreises Coburg war es ab Februar 1946 untersagt, "Briefe oder sonstige schriftliche Mitteilungen über die Zonengrenze zu tragen".[33] Ab März 1947 wurden Einfuhr, Verkauf, Verteilung oder Verbreitung von in der sowjetischen Zone genehmigten Zeitungen, Büchern, Magazinen und anderen Druckschriften verboten.[34] In der Coburger "Neuen Presse" erschien im Oktober 1947 zum ersten Mal die Spalte "Blick nach drüben", deren Tendenz bereits zu dieser Zeit die Erkenntnis einer länger währenden Teilung widerspiegelt.

Dennoch war die Zonengrenze in den ersten Jahren noch nicht hermetisch abgeriegelt. Da Sperren noch nicht bestanden, florierte ein unkontrollierbares, aber von der Militärregierung streng verfolgtes[35] illegales Grenzgängertum. Auf offiziellem Wege bestand bis 1952 die Möglichkeit, am Zonenkontrollpunkt Neustadt bei Coburg mit einem Internzonenpaß die Grenze zu überschreiten.[36] Im Herbst 1947 wurde der Versuch unternommen,

---

32) Mit den zunehmenden Unstimmigkeiten der Alliierten im Kontrollrat und dem sich verschärfenden Ost-West-Gegensatz verhärteten sich auch die Positionen an der Zonengrenze. An der Grenze bei Coburg waren die Amerikaner diejenigen, die die Absicherung ihres Gebietes zuerst betrieben und zu einer fortschreitenden Abtrennung beitrugen. Einzelne Maßnahmen, wie etwa ein generelles Grenzübertrittsverbot aus gesundheitspolitischen Gründen, sind den Unterlagen zu entnehmen. Landratsamt Coburg, Akte 070

33) Befehl der Mil.Reg. Coburg, 29.1.1946, Landratsamt Coburg, Akte 070

34) Befehl der Landes-Militärregierung für Bayern, März 1947, Landratsamt Coburg, Akte 070

35) Ein großer Teil der vom Militärgericht Coburg verhandelten Fälle betraf den unerlaubten Grenzübertritt. Siehe Coburger Amtsblatt, vor allem in den Jahren 1945-1947

36) Interzonenpässe wurden zunächst von der Militärregierung erteilt, ab Juni 1947 vom Kreiswirtschaftsamt und dem Landratsamt. Bedingung für die Ausstellung eines Interzonenpasses waren ein polizeiliches Führungszeugnis, ein Nachweis über die Notwendigkeit des Grenzübertritts sowie ein rechtskräftiger Spruchkammerentscheid. Siehe "Neue Presse", II/1947, Nr. 44 S. 3

einen regelmäßigen Autobus-Verkehr zwischen Coburg und Weimar einzurichten, der aber wegen der geringen Zahl ausgestellter Interzonenpässe schon nach zwei Monaten wieder eingestellt wurde.

Mit der zunehmenden Abriegelung der beiden Besatzungszonen kam es wiederholt zu schweren Zwischenfällen, als Bauern bei der Bestellung ihrer unmittelbar an der Zonengrenze liegenden Felder durch sowjetische Soldaten entführt und in einigen Fällen auch erschossen wurden. Da die amerikanischen Grenzstreifen im Mai 1947 abgezogen worden waren, fühlte sich die Bevölkerung der Grenzgemeinden nicht mehr hinreichend geschützt und suchte bei der Militärregierung um die Wiedererrichtung von Constabulary-Stationen nach, ohne daß diesem Wunsch entsprochen worden wäre. Der Landkreis-Bevölkerung Schutz zu gewähren und für Ordnung und Sicherheit an der Zonengrenze zu sorgen, war nach Ansicht der Militärregierung Aufgabe der dafür zuständigen deutschen Landpolizei.[37)]

3) Flüchtlinge und Displaced Persons

Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Landkreis wurden 1945 durch einen ungeheuren Strom von Flüchtlingen und Evakuierten noch erheblich vergrößert. Aufgrund interalliierter Vereinbarungen hatten zwar Pläne für eine geordnete Umsiedlung namentlich der Deutschen aus den Ostgebieten vorgelegen, aber ihre Verwirklichung wurde durch eine unkontrollierbare und zahlenmäßig nicht erfaßbare Massenflucht unmöglich gemacht.

---

37) Unterlagen im Landratsamt Coburg, Akte 070

Da nach den Absichten der Alliierten die Flüchtlinge[38] vor allem in vom Krieg wenig betroffene und unzerstörte Gebiete verbracht werden sollten, wurde der Landkreis Coburg zu einem wichtigen Auffanggebiet. Er mußte diese Funktion ausüben, obwohl die Militärregierung im Sommer 1945 für den Stadt- und Landkreis wegen der bereits bestehenden Überfüllung durch Flüchtlinge eine generelle Zuzugssperre verordnet hatte.[39] Im Mai 1946 bestanden im Kreis Coburg 22, im Frühjahr 1947 45 Flüchtlingslager, in denen 21 066 Flüchtlinge untergebracht waren.[40] Die dadurch aufgeworfenen Probleme bedurften der raschen und umfassenden Hilfe, die mangels technischer Möglichkeiten und administrativer Kompetenzen zunächst nicht von den Coburger Behörden allein geleistet werden konnte. Die Situation wurde weiterhin durch den Umstand erschwert, daß die Stadt 15 000 Displaced Persons (DPs) zu versorgen hatte. Neben den Versorgungsschwierigkeiten war vor allen die Wohnungsnot angesichts der starken Zunahme der Bevölkerung erdrückend.[41] Alle verfügbaren Schulen, Gaststätten, Turnhallen und Kasernen wurden zu Flüchtlingslagern umgestellt und durch besonders scharfe Erfassung des Wohnraumes im Landkreis konnten auch dort mehrere Tausend Flüchtlinge untergebracht werden.[42]

Alle diese von Stadtverwaltung und Landratsamt getroffenen

---

38) Mit der Sammelbezeichnung seien im folgenden Evakuierte, Heimatvertriebene und Flüchtlinge bezeichnet

39) "Bayerischer Tag", 1945 Nr. 12 S. 2

40) Sonderakte des Einwohnermeldeamtes Coburg

41) Während die Stadt Coburg 1939 30 144 Einwohner verzeichnete, erhöhte sich die Zahl bis 1946 (Januar) auf 44 711 registrierte Einwohner, ohne DPs. Sonderakte des Einwohnermeldeamtes Coburg

42) Einzelheiten aus der Akte "Flüchtlingswesen", Landratsamt Coburg, Akte 001-00/3

Anweisungen bedurften der Genehmigung der Militärregierung, die selbst zur Behebung der ersten Not den ankommenden Flüchtlingstransporten Verpflegung zur Verfügung stellte, und durch Bereitstellung von Baracken zur Unterbringung von Flüchtlingen praktische und sichtbare Hilfe leistete.[43]

Die Militärregierung drängte jedoch darauf, auch in der Frage der Flüchtlingsbetreuung und -verwaltung die deutschen Stellen eigenverantwortlich arbeiten zu lassen. Nach ersten, aufgrund lokaler Initiative gebildeten Flüchtlings-Hilfsorganisationen wurde am 2. November 1945 auf Landesebene ein Landeskommissar für das Flüchtlingswesen berufen, dem Regierungskommissare und Flüchtlingskommissare auf lokaler Ebene unterstellt waren.[44] Dem Flüchtlingskommissar kam die Aufgabe zu, die in seinem Kreis ankommenden Flüchtlinge zu erfassen und sie bis zu ihrer endgültigen Unterbringung in Wohnungen und Arbeitsstätten zu betreuen. Ihm wurde auch das Recht gegeben, über das örtliche Wohnungsamt Maßnahmen zur Wohnraumbewirtschaftung und Beschlagnahmungen von Wohnraum durchzuführen.[45] Neben dem Flüchtlingskommissar wurde auf Betreiben der Militärregierung in Coburg im April 1946 ein Flüchtlingsausschuß gebildet, der, aus vier gewählten Flüchtlingen bestehend, ebenfalls zur sozialen Be-

---

43) Vorläufiger Stadtausschuß, Sitzung am 26.September 1945, Protokoll Privatakten Kaemmerer

44) Dazu die "Verordnung Nr. 3 über das Flüchtlingswesen" BGVBl I/1945, Nr. 6 S. 4. Siehe auch Wilhelm Hoegner, Der schwierige Außenseiter, München 1959, bes. S. 217 ff.

45) Die Tätigkeit der Flüchtlingskommissare hat in der Öffentlichkeit oft kein Verständnis gefunden, zumal sie die ihnen übertragenen Vollmachten sehr willkürlich auslegten. Auf den Besprechungen mit dem Regierungspräsidenten führten Landräte und Oberbürgermeister wiederholt Klage über "das diktatorische Vorgehen" der Flüchtlingskommissare (Besprechung 14.1.1946, Protokoll S. 8) Siehe Protokolle, vor allem in den Jahren 1945/46, Akten Schregle

treuung der Flüchtlingslager und der neu ankommenden Flüchtlingstransporte eingesetzt wurde. Vor allem auf die rasche Eingliederung der Flüchtlinge in das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben der Stadt legte die Militärregierung besonderen Nachdruck.[46] Zu diesem Zweck ergingen Anweisungen an die städtischen Behörden, sowie an den Landrat, neben ersten Investitionshilfen und Sozialfürsorge auch Bauernneusiedlungen im Landkreis und eine Eingliederung von Flüchtlingen in die Verwaltung vorzunehmen, was in der Folgezeit in erheblichem Umfang geschah.[47] Durchführung und Beaufsichtigung der Hilfs- und Integrationsmaßnahmen überließ die Militärregierung den deutschen Behörden. Allerdings legte sie auch hier Wert auf ausführliche Information durch monatlich abzufassende Berichte über Zahlen und Flüchtlingsbewegungen in Stadt- und Landkreis. Aus der praktischen Arbeit im Flüchtlingswesen zog sich die Militärregierung jedoch immer mehr zurück. Ab Juli 1946 war es Angehörigen der U.S. Army sogar verboten, ein deutsches Flüchtlingslager zu betreten.[48]

Vor allem in den ersten Monaten des einsetzenden Flüchtlingsstroms hatten Militärregierung und Kommunalverwaltung in der Aufgabe der Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge mit

---

46) Das betonen u.a. auch Fesefeldt, aaO S. 72, Hiddo M. Jolles, Zur Soziologie der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge, Köln-Berlin 1965, S. 326 ff. und "Menschen ohne Heimat" in: Bericht über Deutschland, (X/1952), aaO S. 64 ff.

47) Auf Beschluß des Verwaltungssenats der Stadt Coburg wurden in der Stadtverwaltung 65% Einheimische und 35% Flüchtlinge beschäftigt. Am 1.7.1947 waren von 257 Beamten und Angestellten der Stadt 105 Flüchtlinge. Dieses Prinzip wurde aufgrund des Flüchtlingsgesetzes vom 21.10.1947 beibehalten. Akten Hauptamt Stadt Coburg.

48) Die "Off Limits"-Bestimmung galt für alle Flüchtlingslager in Bayern. Stadtarchiv Erlangen, Akte 94/790

ein großes Maß an Improvisationskunst aufzubringen, um der unvorhersehbaren und organisatorisch nicht einplanbaren, täglich neu anfallenden Schwierigkeiten Herr werden zu können. Kommunalverwaltung und Besatzungsmacht lösten diese Aufgaben in kooperativem Vorgehen und für einige Monate in gemeinsamer Arbeit; danach verblieb die Bewältigung dieser Aufgaben allein den deutschen Stellen vorbehalten.

Schwieriger noch als die Flüchtlingsfragen wurden für die Stadt die Probleme, die sich aus der Anwesenheit der DPs ergaben.[49] Am Ende des Krieges lebten in Coburg etwa 10 000 DPs. Diese Zahl wurde zwar durch von der UNRRA[50] organisierte Rücktransporte erheblich verringert, aber noch Anfang 1947 waren über 5 000 DPs in Coburger Kasernen untergebracht[51], und zwar in erster Linie Polen, Jugoslawen und Russen. Für die DPs bedeuteten Kriegsende und Eintreffen der amerikanischen Besatzungstruppen das Ende der jahrelangen Unfreiheit; dementsprechend war ihre Reaktion bei ihrer Befreiung. Wiederholt zogen danach bewaffnete DPs durch die Stadt und verschiedene Gemeinden des Landkreises, raubten, plünderten, mordeten und überfielen zahlreiche Gehöfte.[52] Die Landbevölkerung fühlte sich dadurch stark bedroht, zumal die sechzehn zugelassenen Gendarmen des Landkreises nicht nur unbewaffnet Dienst tun mußten, sondern darüber hinaus auch noch unter

---

49) Diese Schwierigkeiten waren in ähnlicher Weise in anderen Städten zu finden. Siehe Fesefeldt, aaO S. 89

50) United Nations Relief and Rehabilitation Administration

51) Sonderakte des Einwohnermeldeamts Coburg

52) Im Sommer und Herbst 1945 vermerkt der Polizeibericht 123 Fälle von Raub, Plünderungen, Überfällen und Notzuchtsdelikten. 17 Personen wurden ermordet. Akten Polizeiamt Coburg

die Ausgangsbeschränkungen fielen und ab 22 Uhr keinen Außendienst verrichten durften. Die Militärregierung registrierte zwar diese Zwischenfälle als Störungen der öffentlichen Ordnung, unternahm aber zunächst nichts gegen die DPs, da sie als Angehörige von Ländern der Vereinten Nationen unter dem ausdrücklichen Schutz der Alliierten standen. Als die Übergriffe der DPs während des Sommers 1945 zunahmen, ordnete die Militärregierung jedoch die Bildung eines Coburger Überfallkommandos an, das mit amerikanischen Schußwaffen ausgerüstet wurde.[53]

In dieser Zeit änderte sich auch die grundsätzliche Einstellung der Militärregierung gegenüber den DPs. Die Military-Police ließ Posten vor dem Ausländerlager patroullieren und griff vor allem mit Verhaftungen und Bestrafungen energisch durch.[54] Während der Coburger Polizei der Zutritt zum DP-Lager bis 1948 untersagt blieb, ging die Militärregierung schon im Jahre 1946 dazu über, durch Razzien im Lager gestohlenes Gut wiederaufzufinden.[55]

Das andere, nicht minder schwerwiegende Problem, das sich durch die Anwesenheit der DPs für die Stadt ergab, war das der Versorgung. Die ersten Schwierigkeiten überwand die Militärre-

---

53) Polizeibericht 6.9.1945, Akten Polizeiamt Coburg

54) Das Militärgericht Coburg verhandelte vom 18. Oktober bis 5. November 1945 gegen 14 Polen wegen Mordes, Notzucht, Plünderung, unbefugten Waffenbesitzes, tätlichen Angriffs auf amerikanische Soldaten, Störung der öffentlichen Ordnung und Verletzung der Ausgangsbeschränkung. Dabei wurden 2 Polen zum Tode verurteilt, 2 weitere zu lebenslänglichem Zuchthaus. Ob die Todesurteile vollstreckt wurden, war nicht zu ermitteln. Polizeibericht 6.11.1945, Akten Polizeiamt Stadt Coburg

55) Die erste Razzia vermerkt der Wochenbericht des Landrats vom 13. August 1947, Landratsamt Coburg, Akte 070

gierung dadurch, daß sie amerikanisches Armee-Gut für die Verpflegung der Ausländer zur Verfügung stellte. Bereits im Juni 1945 wurde jedoch durch die Militärregierung für Bayern bestimmt, daß Versorgung und Verpflegung der DPs die Gemeinden und Landkreise zu übernehmen hätten.[56] Diese Regelung galt nicht nur für die Lagerinsassen, sondern auch für in Privatquartieren untergebrachte Ausländer. Die Coburger Stadtverwaltung richtete dafür eine neue Abteilung "Ausländerversorgung" ein, die ehrenamtlich geleitet wurde und die in enger organisatorische Zusammenarbeit mit der Militärregierung stand.[57] Sie hatte die zahlreichen von UNRRA geäußerten Nachschubwünsche zu erfüllen, die regelmäßig in Listen zusammengefaßt vorgelegt wurden und umgehend zu beschaffen waren. Nicht vorhandene Dinge sollten durch übergeordnete Stellen besorgt oder privaten Haushalten entzogen werden. "Falls es notwendig sein sollte, die Sachen Haushaltungen zu entnehmen, sind solche Personen vorzuziehen, die einwandfrei als Nazis qualifiziert wurden."[58] Für aus Ungarn und Rumänien stammende DPs mußten zusätzlich Lebensmittelkarten ausgegeben werden, da sie von der Militärregierung als "Volksdeutsche" bezeichnet wurden. Alle bei oder durch UNRRA ange-

---

56) Schreiben des Ministerpräsidenten Schäffer an Reg.Präs, und nachgeordnete Stellen, betr. "Kosten für DPs", 15.6. 1945, Stadtarchiv Erlangen, Akte 94/788

57) Akten Hauptamt Stadt Coburg

58) Schreiben der UNRRA-Verwaltung an den Oberbürgermeister, betr. "Nachschub für UNRRA" vom 20.12.1945, Akten Hauptamt Stadt Coburg. Wegen dieses Verfahrens wurde der Oberbürgermeister bei der Mil.Reg. vorstellig und erwirkte die Zusicherung, daß Beschlagnahmungen durch UNRRA nur dann erlaubt seien, wenn eine Genehmigung der örtlichen Militärregierung vorläge.

stellten Ausländer waren von der Stadtverwaltung zu entlohnen.[59]

4) "Property Control"[60]

Im Zusammenhang mit den Zielen der Entnazifizierung und als ein Mittel deren praktischer Durchführung erließ die Militärregierung im September 1945 das Gesetz Nr. 8, betreffend das "Verbot der Beschäftigung von Mitgliedern der NSDAP in geschäftlichen Unternehmen und für andere Zwecke mit Ausnahme der Beschäftigung als gewöhnliche Arbeiter."[61] Das Gesetz Nr. 8 sollte nicht die Schließung der Geschäfte ehemaliger Nazis bewirken; sie durften weitergeführt werden, sobald alle leitenden Stellungen nach diesem Gesetz "gesäubert" waren. Vor allem gewerbliche Betriebe, die für den dringenden Lebensunterhalt der Bevölkerung tätig waren, konnten mit einer vorläufigen Lizenz der Militärregierung, die monatlich zu erneuern war, ohne Unterbrechung weiterarbeiten. In engem Zusammenhang mit dem Gesetz Nr. 8 stand das Gesetz Nr. 52 der Militärregierung, das die "Sperre und Beaufsichtigung von Vermögen" durch die Militärregierung beinhaltete. Alles Vermögen und Guthaben der von Gesetz Nr. 8 Betroffenen unterlag der Vermögenssperre gemäß Gesetz Nr. 52. Sowohl für die Leitung von Geschäften, deren Inhaber entfernt wurden, als auch für die Verwaltung von

---

59) Schreiben der Mil.Reg. Coburg an Oberbürgermeister und Landrat vom 11.12.1945, betr. "DPs und Flüchtlinge", Landratsamt Coburg, Akte 071

60) Die Behandlung der Property Control hätte auch dem Entnazifizierungskapitel angefügt werden können. Da die Property Control in Coburg jedoch einen anderen Verlauf nahm als in anderen Städten und der thematische Bezug zu wirtschaftlichen Fragen offenkundig ist, scheint die Einbeziehung in diesen Bereich gerechtfertigt.

61) Siehe Anhang

deren Vermögen, wurden von der Militärregierung deutsche Treuhänder eingesetzt, die aufgrund einer eingehenden Überprüfung durch die Special Branch und auf Vorschlag der Industrie- und Handelskammer ausgewählt wurden. Die Treuhänder, die nicht mit dem früheren Geschäftsinhaber verwandt sein durften, wurden grundsätzlich von der Militärregierung eingesetzt, deutsche Behörden konnten ihnen keine Weisungen erteilen und sie konnten sie bei nachweibar ungeeigneter Geschäftsführung nicht entlassen.[62] Dieses Verfahren der Militärregierung erregte häufig Unzufriedenheit, zumal die Treuhänder großenteils nicht ortsansässig waren, und oft in selbstherrlicher Weise ihre Stellung ausnützten.[63]

Die Mißstimmung bei den von Gesetz Nr. 52 Betroffenen über die auch im Hinblick auf die Eignung der Treuhänder eingeschlagene Verfahrensweise der Militärregierung wuchs in Coburg immer mehr. Aus diesem Grund machten zwei von der Militärregierung bereits früher als "politisch geeignet" bezeichnete Coburger,darunter der spätere Landrat Kaemmerer, den Vorschlag, die Aufgabe der Vermögenskontrolle sowie die Übernahme von Geschäften politisch belasteter Geschäftsinhaber auch organisatorisch in deutsche Hände zu legen.[64] Die Militärregierung stimmte diesem Vorschlag überraschenderweise zu.

---

62) "Plan of Operation for Property Control, Sub-District Nr. 4" enthält Stellung, Aufgaben und Verantwortlichkeit der Treuhänder. Privatakten Joseph Raab

63) Über die Treuhänder wurde wiederholt auch Klage beim Regierungspräsidenten geführt. Siehe Besprechung der Oberbürgermeister und Landräte, 14.1.1946, Protokoll S. 7, Akten Schregle

64) Mündliche Auskunft von Rudolf Kaemmerer (19.7.1965), der einer der beiden Gesellschafter der TREUCO war.

Anfang September 1945 wurde die Firma TREUCO (Treuhand- und Revisionsgesellschaft Coburg mbH) mit zwei Gesellschaftern und Geschäftsführern gegründet.[65] TREUCO erhielt von der Militärregierung den Auftrag, alle geeigneten Maßnahmen zur Erfassung, Verwaltung und Verwahrung der Vermögen zu treffen, die im Stadt- und Landkreis unter Gesetz Nr. 52 fielen.[66] Bei der Durchführung dieser Aufgabe wurden von TREUCO bis zum Dezember 1945 mehr als 2 000 Vermögen erfaßt; in allen wichtigen größeren Betrieben wurden durch sie Treuhänder eingesetzt. Die Gewinne dieser Betriebe wurden von der Gesellschaft nur verwaltet, über ihre weitere Verwendung wurde von der Militärregierung in allen Fällen individuell entschieden.

Bestellung und Einsetzung eines Treuhänders erfolgte durch Beschluß eines städtischen Gremiums, in dem auch der Oberbürgermeister vertreten war. Auf Wunsch der Militärregierung sollten bei entsprechender fachlicher Eignung ehemalige KZ-Häftlinge und Personen, die von den Nürnberger Rasse-Gesetzen betroffen gewesen waren, bevorzugt als Treuhänder eingesetzt werden. Die Militärregierung blieb an dem unter alleiniger deutscher Verantwortlichkeit laufenden Unternehmen insofern beteiligt, als für jeden einzelnen zu behandelnden Fall der Firma TREUCO ein schriftlicher Auftrag erteilt wurde; auch wurden von der Militärregierung regelmäßige Tätigkeitsberichte über den Stand der Vermögenskontrolle angefordert. Die Firma besaß jedoch keine allgemeine Bevollmächtigung der Militärregierung

65) Die Einzelheiten stützen sich auf den "Bericht über die TREUCO" Vorläufiger Stadtausschuß, Sitzung am 28.11.1945, Protokoll, Privatakten Kaemmerer

66) Mündliche Auskunft von Rudolf Kaemmerer (19.7.1965)

zur Durchführung von Aufgaben, die sich aus den Gesetzen 8 und 52 ergaben. So hatte TREUCO gegenüber der Öffentlichkeit wiederholt klarzustellen, daß Wohnungsbeschlagnahmungen oder -zuweisungen allein von der Militärregierung veranlaßt und von Oberbürgermeister und Wohnungsamt durchgeführt würden.[67] Die Arbeit der TREUCO galt in Bayern als mustergültig[68]; sie stellt im Grunde einen ersten Beitrag eigenverantwortlicher deutscher Entnazifizierungstätigkeit dar. Sie arbeite in Coburg auch dann noch weiter, als durch das Befreiungsgesetz vom März 1946 alle Verfahren nach Gesetz Nr. 8 unnötig geworden waren[69], und auch die Vollmacht und Verantwortung für die Durchführung des Vermögenskontroll-Programms der Militärregierung deutschen Beamten der verschiedenen Instanzen übertragen wurde.[70] Die TREUCO bestand bis zum Frühjahr 1948; sie arbeitete ebenso wie anderwärts die Kreis-Vermögenskontrollämter unter den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 52 und in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen "Property Controller" der örtlichen Militärregierung.

---

67) Vorläufiger Stadtausschuß, Sitzung 28.11.1945, Protokoll, Privatakten Kaemmerer

68) Ministerpräsident Hoegner bestätigte dem Oberbürgermeister, "daß in Coburg die Regelung in Bezug auf treuhänderische Verwaltung aus dem Gesetz Nr. 52 durch die TREUCO vorbildlich behandelt..." werde. Vorläufiger Stadtausschuß, Protokoll, Privatakten Kaemmerer 28.11.1945

69) Schreiben der Landes-Militärregierung vom 20.6.1946, betr. "Beendigung der Verfahren nach Gesetz Nr. 8", Stadtarchiv Erlangen, Akte 94/797

70) Anweisungsschreiben Nr. 1 der Landes-Militärregierung für die "Übertragung der Vermögenskontrolle in Bayern an deutsche Beamte." Auf Landesebene wurde dazu das Landesamt für Vermögensverwaltung eingerichtet. Privatakten Joseph Raab

5) Ergebnisse

Die Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens auf kommunaler Ebene unter amerikanischer Besatzung zeigt die gleichen Grundzüge, wie sie bei der Betrachtung der Verwaltungstätigkeit und des politischen Lebens zu beobachten waren: die Militärregierung zog sich, nachdem sie die grundsätzlichen Impulse verliehen hatte, schon nach wenigen Monaten eigener Arbeit mehr und mehr aus der Verantwortlichkeit zurück und betraute die zuständigen deutschen Behörden mit diesen Aufgaben. Grundgedanke des amerikanischen Vorgehens war es auch im wirtschaftlichen Bereich, die deutschen Institutionen zu stärken und ihnen in phasenförmiger Folge zunehmend administrative Kompetenzen zuzuerkennen.

Die Notwendigkeit der frühzeitigen Stärkung der deutschen Selbstverwaltung hatte sich im Bereich der Wirtschaft besonders nahegelegt. Die Not der ersten Stunde erforderte die intensive Mitwirkung der deutschen Verwaltungen an der Überwindung der drängendsten Probleme. Gleichzeitig war die Militärregierung aus dem gleichen Grund gezwungen, Praktiken der nationalsozialistischen Kriegswirtschaft zu übernehmen, die nicht zuletzt aus Mangel an eigenem Personal von deutschen Fachleuten durchgeführt werden mußten. Dennoch wäre es verfehlt, in dem Vorgehen der Militärregierung nur die Not zur Tugend gemacht zu sehen. Gerade im Bereich eines überschaubaren kommunalen Bereiches konnte und wollte die Militärregierung die deutsche Eigeninitiative stärken. Die zahllos anfallenden Aufgaben der Nachkriegszeit gerade auf wirtschaftlichem Gebiet boten der Militärregierung eine gute Basis, die Arbeit der deutschen Selbstverwaltung zu beobachten und sich bewähren zu sehen.

SCHLUSSBEMERKUNGEN

Überblickt man die amerikanische Besatzungspolitik auf der Stufe einer Gemeinde, so sind für deren Durchführung und Ziele charakteristische Bestimmungspunkte zu erkennen, die zugleich für den kommunalen Wiederaufbau nach 1945 von Bedeutung waren. Sie lassen sich im Hinblick auf ihre allgemeine Verbindlichkeit etwa folgendermaßen zusammenfassen.

Die Besatzungspolitik verlief in verschiedenen voneinander zu unterscheidenden und zeitlich abgrenzbaren Phasen, in denen sich sowohl eine jeweils veränderte Einstellung der Militärregierung gegenüber den Deutschen, als auch eine langsame, aber deutlich erkennbare Wandlung in der Ausübung der Besatzungsherrschaft vollzog. So galt in der ersten Phase, die noch in die letzten Wochen des Zweiten Weltkrieges hineinreichte, die vordringliche Sorge der örtlichen Militärregierung der unbehinderten Übernahme ihrer Besatzungsherrschaft. Das Aufrechterhalten von Ruhe, Ordnung und öffentlicher Sicherheit legte sich für die Besatzungsmacht als erstes Erfordernis nahe, da sie unkontrollierbare Unruhen in ihrem besetzten Gebiet verhindern mußte. Die Arbeit der Militärregierung in der Schlußphase des Krieges hatte weitgehend den militärischen Erfordernissen der Kampftruppen zu dienen. Dementsprechend gestaltete sich der Kontakt zu den Deutschen abweisend, zumal auch die anfangs gültigen Richtlinien alle Beziehungen zwischen der Besatzungsmacht und den Besiegten untersagten. Die von der Militärregierung in dieser ersten Phase vorläufig eingesetzten deutschen Verwaltungsleute hatten lediglich die Befehle und Anordnungen der Militärregierung auszuführen.

Eine erste Änderung dieser Politik trat bereits kurz nach Beendigung des Krieges und der vollzogenen Kapitulation ein. Da die nur militärisch orientierten Aufgaben der Militärregierung von da an entfielen, unternahmen sie die ersten Versuche, den mehrere Wochen lang kaum mehr funktionierenden und untätig darniederliegenden kommunalen Verwaltungsapparat in größerem Umfang wieder in Gang zu setzen. Diesen Schritt unternahm die Militärregierung sowohl im Einklang mit dem Auftrag des offiziellen Besatzungsprogramms als auch aus der durch die Notzeit entstandene Einsicht in die Notwendigkeit frühzeitiger deutscher Mitbeteiligung an der Lösung der drängenden Aufgaben, wie sie etwa durch das Versorgungsproblem und die Flüchtlingsfrage gestellt wurden. Verantwortliche Funktionen irgendwelcher Art kamen den eingesetzten deutschen Verwaltungsleuten jedoch noch nicht zu, sie waren weiterhin befehlsempfangende und ausführende Helfer der Militärregierung. Das wurde durch die Siegermächte auch bei der Übernahme der obersten Regierungsgewalt in Deutschland am 5. Juni 1945 offiziell bestätigt. Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Exekutive, kurz alle staatliche Gewalt, lag allein in den Händen der Siegermächte. In den Gemeinden übernahmen die dort residierende Militärregierung alle Befehlsgewalt. Dieser Zustand, den vor allem die Deutschen als einen völligen Zusammenbruch alles bis dahin Gültigen und Bestehenden verstanden, dauerte jedoch nur wenige Wochen, in denen sich die Militärregierung fest etablierte. Zu Beginn der Potsdamer Konferenz waren nicht nur die kommunalen Verwaltungskörper wieder mit Leben erfüllt worden, auch auf übergeordneter Ebene hatte sich der Einschnitt des 8. Mai 1945 nicht zum Zu-

sammenbruch ausgeweitet, sondern der zeitweise Stillstand des staatlichen Lebens war durch die Besatzungsmacht schnell beendet worden, indem sie zur Unterstützung der Militärregierung kommissarische Regierungspräsidenten einsetzte und schon am 28. Mai 1945 mit Fritz Schaeffer den ersten Ministerpräsidenten in Nachkriegs-Bayern bestellte. Nach Potsdam setzte die Militärregierung planvoll das Begonnene fort, wobei vor allem dem weiteren Aufbau der kommunalen Verwaltung besondere Bedeutung beigemessen wurde. Dieser Wiederaufbau fand auf örtlicher Ebene sein Ende, als den deutschen Verwaltungsstellen in den Stadt- und Landkreisen im November 1945 von der Militärregierung die volle Selbständigkeit zurückgegeben wurde. Die Kommunalverwaltungen waren gleichberechtigte Partner der Besatzungsbehörden. Von diesem Zeitpunkt an sah die Militärregierung bereits einen erheblichen Teil ihrer Aufgaben als erfüllt an: ein voll ausgebildeter kommunaler Verwaltungsapparat war wiedererrichtet worden und zeigte sich imstande, alle ihm übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung zu lösen.

In den verschiedenen, auf örtlicher Ebene nachweisbaren Phasen der Tätigkeit der Militärregierung wurde der deutschen Seite ein jeweils erhöhtes Maß an Eigenverantwortlichkeit zugestanden. Ausgehend von einem Status, in dem den Deutschen jede selbstverantwortliche Betätigung auf politischem, kulturellen oder wirtschaftlichen Gebiet untersagt war und in dem alle vorhandenen Einrichtungen vorübergehend stillgelegt worden waren, begann die Militärregierung schon wenige Wochen nach dem Beginn der Besatzung erste Schritte zu unternehmen, die zu einer Wiederbelebung der deutschen eigenverantwortli-

chen Aktivität führen sollten. Diese Maßnahmen zielten auf die Errichtung einer in allen Bereichen des öffentlichen Lebens verwirklichten kraftvollen Selbstverwaltung, deren Bildung offizieller und wichtiger Bestandteil des Besatzungsprogramms war. Unter strenger Beaufsichtigung bekamen die Deutschen erste Aufgaben übertragen und erste Rechte zugestanden, wobei gleichzeitig die institutionellen und vor allem personellen Voraussetzungen dafür durch eine umfassende und kompromißlose "Säuberung" geschaffen wurden. Die Verwaltungsstellen wurden von diesem Revirement ebenso betroffen, wie die zugelassenen wirtschaftlichen und kulturellen Einrichtungen, denn erst die gründliche Entnazifizierung der Institutionen konnte nach Meinung der Militärregierung eine Gewähr für die Umerziehung der Deutschen zu demokratischem Denken und Handeln bieten. Der Nationalsozialismus, seine Ausprägungen und Tendenzen waren restlos zu beseitigen, wenn die zukünftige deutsche Demokratie nicht nur Staatsform sein, sondern Lebensstil werden sollte.

Daneben kennzeichnen ein intensiv durchgeführtes System der Kontrolle und ein ausgeprägtes Sicherheitsbedürfnis alle frühen amerikanischen Maßnahmen im besetzten Gebiet. Die Militärregierung zeigte sich immer dann bereit, den deutschen weiterreichende Zuständigkeiten zu übergeben, wenn eine umfassende Aufsicht über den jeweiligen Gegenstand gewährleistet war. Dabei veränderte sich der Umfang der Kontrollen rasch. Während in den ersten Wochen der Besatzung nahezu das gesamte öffentliche Leben der Stadt strenger amerikanischer Beaufsichtigung unterworfen war und der Dirigismus der Besatzungsmacht alle Lebensbereiche der Bevölkerung berührte, ließ die

Militärregierung gerade die allgemeinen, die Zivilbevölkerung betreffenden Aufsichtsmaßnahmen rasch fallen und konzentrierte ihre Tätigkeit auf die Kontrolle der bestehenden Institutionen. Das Recht auf deren Beobachtung behielt sich die Militärregierung auch dann noch ausdrücklich vor, als die deutschen Stellen schon lange Zeit in eigener Verantwortlichkeit arbeiteten.

In engem Zusammenhang mit dem Kontrollverfahren steht das Prinzip der Militärregierung, in einem schrittweisen Vorgehen den Ämtern, Stellen oder Einrichtungen zunehmend mehr Kompetenzen einzuräumen. Dabei waren die jeweils gemachten Erfahrungen und das gewonnene Vertrauen in die sachlichen Fähigkeiten und die politischen Zuverlässigkeit der Handelnden entscheidend dafür, ob sie mit erweiterter Eigenverantwortlichkeit arbeiten durften oder nicht. Auf dem politischen Sektor ist dieses Vorgehen der Militärregierung besonders deutlich zu beobachten: Ausgangspunkt war die Entscheidung, als Voraussetzung für die Wiederbelebung des politischen Lebens Parteien zu genehmigen. Nach deren Lizenzierung war ihre Bewährung auf örtlicher Ebene die Voraussetzung dafür, daß Wahlen abgehalten werden durften. Diese Wahlen fanden bezeichnenderweise wiederum zunächst auf der kontrollierbaren, für die Militärregierung leicht überschaubaren kommunalen Ebene statt; nachdem sich das Verfahren auch dort bewährt hatte, genehmigte die Militärregierung als weiteren Schritt Wahlen auf Landesebene. In gleicher Weise verlief auch die Entwicklung auf dem Verwaltungssektor. Auch dort vertraute die Militärregierung nach einem ersten Schritt, der nicht mehr als das bloße Wiederingangsetzen der Insti-

tutionen durch Einsetzen von der Militärregierung dazu ausgewählter Bürgermeister und Landräte bedeutete, den deutschen Organen in zunehmendem Maße eigene Zuständigkeiten an, übertrug ihnen die Verantwortung für die Bewältigung der anfallenden Aufgaben und beobachtete gleichzeitig Erfolg und Vorgehen der deutschen Behörden. In genau entsprechender Weise zogen sich die Besatzungsbehörden aus der Verwaltung der örtlichen Angelegenheiten in dem Maße zurück, wie sie den deutschen Stellen oder Behörden die selbständige Bearbeitung und Durchführung der jeweiligen Aufgaben übertrugen. Bereits Ende des Jahres 1945 beschränkte sich die Militärregierung auf die kontrollierende Beobachtung der deutschen Institutionen. Selbst in der Durchführung der Entnazifizierung begann sie noch 1945 damit, die Vorbereitungen für die Übergabe des Programms an deutsche Stellen zu treffen. Zweifellos hat das schnelle Funktionieren der deutschen Verwaltungsstellen während des Sommers 1945 entscheidend dazu beigetragen, daß die gesamte Verwaltung der kommunalen Instanzen noch im Herbst 1945 auf die deutsche Zivilbehörde überging und die Militärregierung alle eigene Verwaltungsarbeit beendete. Daß die deutsche Bevölkerung schließlich im Frühjahr 1946 die Möglichkeit erhielt, ihre Kommunalverwaltung frei zu wählen, drückt den Umfang des Wandels aus, der sich innerhalb eines Jahres auf Gemeindeebene vollzogen hatte.

Gerade die Betrachtung des institutionellen Wiederaufbaus in den Gemeinden läßt es nicht gerechtfertigt erscheinen, die Besatzungspolitik in zwei voneinander trennbaren Abschnitten zu sehen, deren einer das negative Programm der Militäregierung kennzeichne, während der andere, positive Abschnitt erst

unter dem Einfluß einer zunehmenden Deutschland-Freundlichkeit der Amerikaner gepflegt worden sei. Gewiß beinhalteten etwa die Proklamation Nr. 1 General Eisenhowers oder die Direktive JCS 1067 Vorstellungen, die den Akzent auf eine bestrafende und in vielem destruktive Politik zu legen scheinen. Daneben waren aber auch - bereits in der Direktive JCS 1067 - diejenigen Maßnahmen begründet, die den raschen Wiederaufbau nach 1945 erklären. Dazu gehört die Errichtung der Selbstverwaltung und die Forderung nach der Wiederbelebung des politischen Lebens in Deutschland in besonderem Maße. Dieses Nebeneinander, nicht Nacheinander, von Negativem und Positivem[1], das wohl auch als ein äußeres Zeichen jener ausführlichen inneramerikanischen Diskussionen über die Behandlung Nachkriegs-Deutschlands[2] zu sehen ist, widerlegt jene These, die etwa in der Existenz des Entnazifizierungsprogramms einen deutlichen Beweis für den anfänglich nur negativen Charakter der amerikanischen Politik in Deutschland sehen zu können glaubt.[3]

---

1) Stammen, aaO S. 10 f. hat zu Recht darauf hingewiesen, daß von Beginn an "...das Besatzungsregime sowohl nach dem Willen der Alliierten, als auch infolge zwingender Notwendigkeiten, die sich vielfältig aus der damaligen Lage ergaben, durchaus nicht nur destruktiv in seiner Wirkung..., sondern, wie die entscheidenden Proklamationen und die Besatzungspraxis erkennen lassen, in starkem Maße von allgemein konstitutiver Bedeutung" waren.

2) Dazu u.a. Diane Manchester Allen, Development of postwar Policy in Germany, in: The Western Political Quarterly, Vol. XVII/1964, S. 109-116; Ernst Deuerlein, Das Problem der "Behandlung Deutschlands", in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, 1965 Nr. 18 S. 26-47; Walter L. Dorn, Die Debatte über die amerikanische Besatzungspolitik für Deutschland (1944-45), in: VZG VI/1958, S. 60-77

3) Es ist bezeichnend, daß Gimbels Arbeit weder auf JCS 1067, noch auf das Potsdamer Abkommen zurückgreift. Beide, für den Verlauf der Besatzungspolitik entscheidende Dokumente bleiben unberücksichtigt.

Es wäre in der Tat verfehlt, wollte man das Entnazifizierungs-Vorhaben zum einzigen Maßstab für die Beurteilung der Besatzungspolitik machen. Die Entnazifizierung war gewiß ein zentraler Bestandteil gerade auch in den Besatzungsmaßnahmen auf Gemeindeebene und ihre Auswirkungen waren dort während des Jahres 1945 vor allem auf dem Verwaltungssektor verheerend. Auch wird man den zweifellos vorhandenen bestrafenden Charakter der Entnazifizierung kaum negieren können, indem man sie nur als ein Mittel auf dem Wege zu anderen Zielen betrachtet. Aber neben der Entnazifizierung wurden von Anfang an auch die Maßnahmen durchgeführt, die den politischen Wiederaufbau bezweckten und ihn in Ansätzen auch schufen. Ein Verwaltungsapparat mußte 1945 erst geschaffen worden sein, bevor er entnazifiziert werden konnte. Die Grundlagen für den kommunalen Wiederaufbau in allen Bereichen wurden nicht erst nach vollzogener Entnazifizierung gelegt, sondern teilweise vorher, zumindest aber nebenher. Daß diese Entwicklung nicht zufällig war und sich auch nicht nur aus den Erfordernissen der Nachkriegszeit so ergeben hat, belegt nicht zuletzt die allzu gern nur als Ausdruck der bestrafenden Absicht gesehene Besatzungsdirektive JCS 1067.

In Begriff und Aufgabe der Reeducation ist schließlich der Bestandteil des Besatzungsprogramms zu sehen, dem alle anderen Maßnahmen zugeordnet waren, denn die Umgestaltung des öffentlichen und politischen Lebens in Deutschland war das wichtigste Ziel der Militärregierung. Schon JCS 1067 und die Potsdamer Beschlüsse verpflichteten die Besatzungsmacht ausdrücklich, die Grundlagen für eine demokratische Regierungsform auf örtlicher Ebene schnell zu schaffen. Diesen Auftrag

hat die amerikanische Militärregierung von Anfang an konsequent durchgeführt. Gerade im Blick auf die kommunale Entwicklung verlieren daher die Versuche einer allzu eilfertigen und geringschätzigen Bewertung an Bedeutung, die in der Reeducation nur ein illusionäres Experiment der Amerikaner sehen zu können glauben. Gewiß mag es ein utopischer Versuch gewesen sein, ein ganzes Volk zu demokratischer Gesinnung erziehen zu wollen und gewiß hatten die Amerikaner ihre eigenen Möglichkeiten bei diesem Vorhaben überschätzt. Aber es ist nicht zu bestreiten, daß verschiedene Maßnahmen des Reeducationprogramms gerade in den Gemeinden nachhaltige positive Wirkungen hinterlassen haben. Die heute noch bestehenden Kreisjugendämter, das neue Gesicht der deutschen Presse oder die gerade in den Landgemeinden noch stark gepflegte Einrichtung der Gemeindeversammlungen tragen noch die Prägung des Anfangs auf sich.

Die Bedeutung der amerikanischen Besatzungspolitik für den kommunalen Wiederaufbau läßt sich aus dem Gesagten leicht erkennen. Schneller, als es bei Ende des Zweiten Weltkrieges zu erwarten war, konnte sich mit Hilfe und unter den Anweisungen der Militärregierung das kommunale Leben wieder entwickeln. Die Voraussetzungen auf deutscher Seite für einen raschen Wiederbeginn waren vor allem dadurch gegeben, daß die lokalen Institutionen nahezu unversehrt den 8. Mai 1945 überdauert hatten. Es bedurfte lediglich des äußeren Anstoßes durch die Militärregierung, um den Apparat wieder zum Funktionieren zu bringen. Das gilt in besonderer Weise für solche Städte, die den Krieg ohne größeren materiellen Schaden überstanden hatten. Daß die Militärregierung auch verschiede-

ne totalitäre Gesetzesverordnungen in die "neue Zeit" bruchlos übernehmen ließ, hat zweifellos zu der raschen Funktionsfähigkeit der Verwaltungen beigetragen. Umfang der Arbeit, Art der zu erledigenden Aufgaben und nicht einmal die innere Organisation der Verwaltungen hatten sich prinzipiell verändert; die alten Institutionen wurden weitergeführt, oder aber wieder installiert. Nur die Befehlsstelle war für einige Zeit eine andere geworden. Selbst das Personal war in der ersten Phase das gleiche geblieben und wurde erst später für einige Zeit abgelöst. Die Kontinuität blieb gerade in den Gemeinden in einem erstaunlichem Maße gewahrt, auch wenn unter der Herrschaft der Militärregierung eine kurzfristige Unterbrechung eingetreten war. Die grundsätzlichen Veränderungen, die sich 1945 hätten ergeben können - einmal durch den Eindruck des zusammenbrechenden nationalsozialistischen Regimes, zum anderen aber auch durch ein zunächst durchaus revolutionäre Züge tragendes Besatzungsprogramm - blieben aus. Die Militärregierung hatte sich sehr bald für den Wiederaufbau und gegen den Neuaufbau entschieden. Letztes und deutlichstes Zeichen dieses Vorgangs sind die 1948 von der Militärregierung gebilligten Wiedereinstellungen ehemals aus politischen Gründen entlassener Verwaltungsangehöriger. Die restaurative Weiterentwicklung hatte die Zustimmung der Besatzungsmacht gefunden.

Der institutionelle Wiederaufbau durch die amerikanische Militärregierung war in den Gemeinden im Frühjahr 1946 vollständig abgeschlossen. Von da an arbeiteten alle Institutionen allein unter deutscher Verantwortlichkeit, die Militärregierung hatte sich aus der praktischen Arbeit zurückgezogen.

Die unterste Basis für die Wiedererrichtung des Gemeinwesens war geschaffen worden. Zugleich aber hatte die Besatzungsmacht ein Modell geliefert, nach dem der weitere Aufbau auf höherer staatlicher Ebene vollzogen werden konnte.

ANHANG 1

Proklamation an die Bevölkerung der Stadt

1) Jedes Haus wird eingeäschert, aus dem Widerstand geleistet wird.

2) Alle Leute verbleiben in den Häusern, mit Ausnahme des Räumungskommandos (weiße Armbinden).

3) Jedes Haus hängt weiße Fahnen aus.

4) Zivilbevölkerung räumt alle Sperren und Minen.

5) Die ersten Truppen werden auf der Straße Wiesenfeld - Neuses einmarschieren.

6) Alle Waffen und Fotoapparate sind bei der Stadtverwaltung gegen Bescheinigung abzuliefern.

Coburg, den 11. April 1945

Der kommissarische Oberbürgermeister
gez. Sauerteig

(nach Sauerteig, aaO S. 158)

ANHANG 2

MILITÄRREGIERUNG-DEUTSCHLAND

Proklamation Nr. 1

An das deutsche Volk !

Ich, General Dwight D. Eisenhower, Oberster Befehlshaber der Alliierten Streitkräfte, gebe hiermit folgendes bekannt:

I.

Die alliierten Streitkräfte, die unter meinem Oberbefehl stehen, haben jetzt deutschen Boden betreten. Wir kommen als ein siegreiches Heer, jedoch nicht als Unterdrücker. In dem deutschen Gebiet, das von Streitkräften unter meinem Oberbefehl besetzt ist, werden wir den Nationalsozialismus und den deutschen Militarismus vernichten, die Herrschaft der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei beseitigen, die NSDAP auflösen sowie die grausamen, harten und ungerechten Rechtssätze und Einrichtungen, die von der NSDAP geschaffen worden sind, aufheben. Den deutschen Militarismus, der so oft den Frieden der Welt gestört hat, werden wir endgültig beseitigen. Führer der Wehrmacht und der NSDAP, Mitglieder der Geheimen Staatspolizei und andere Personen, die verdächtig sind, Verbrechen und Grausamkeiten begangen zu haben, werden gerichtlich angeklagt und falls für schuldig befunden, ihrer gerechten Bestrafung zugeführt.

II.

Die höchste gesetzgebende, rechtsprechende und vollziehende Machtbefugnis und Gewalt in dem besetzten Gebiet ist in meiner Person als Oberster Befehlshaber der Alliierten Streitkräfte und als Militärgouverneur vereinigt. Die Militärregierung ist eingesetzt, um diese Gewalten unter meinem Befehl auszuüben. Alle Personen in dem besetzten Gebiet haben unverzüglich und widerspruchslos alle Befehle und Veröffentlichungen der Militärregierung zu befolgen. Gerichte der Militärregierung werden eingesetzt, um Rechtsbrecher zu verurteilen. Widerstand gegen die Alliierten Streitkräfte wird unnachsichtlich gebrochen. Andere schwere strafbare Handlungen werden schärfstens geahndet.

III.

Alle deutschen Gerichte, Unterrichts- und Erziehungsanstalten innerhalb des besetzten Gebietes werden bis auf weiteres geschlossen. Dem Volksgerichtshof, den Sondergerichten, den SS-Polizeigerichten und anderen außerordentlichen Gerichten wird überall im besetzten Gebiet die Gerichtsbarkeit entzogen. Die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Straf- und Zivilgerichte und die Wiedereröffnung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten wird genehmigt, sobald die Zustände es zulassen.

IV.

Alle Beamte sind verpflichtet, bis auf weiteres auf ihren Posten zu verbleiben und alle Befehle und Anordnungen der Militärregierung oder der alliierten Behörden, die an die deutsche Regierung oder an das deutsche Volk gerichtet sind, zu befolgen und auszuführen. Dies gilt auch für die Beamten, Arbeiter und Angestellten sämtlicher öffentlichen und gemeinwirtschaftlichen Betriebe sowie für sonstige Personen, die notwendige Tätigkeiten verrichten.

Dwight D. Eisenhower
General of the Army
Oberster Befehlshaber der Alliierten Streitkräfte

(Hemken, aaO)

ANHANG 3

HEADQUARTERS
U. S. FORCES, EUROPEAN THEATER

September, 1945

SUBJECT: Administration of Military Government in the U. S. Zone in Germany.

TO: Commanding Generals:
Eastern Military District
Western Military District

1. Reference is made to directive, this headquarters file AG 014.1-1 (Germany) GE, subject: "Administration of Military Government in the U. S. Zone in Germany," dated 7 July 1945, as amended by directive of Hq, USFET, dated 27 August 1945, subject: "Administration of Military Government in the U. S. Zone in Germany," AG 014.1 GEC - AGO.

2. The following is added as paragraph 8 of Part 1 of Section IV of reference directive:

"8. Local Government Codes.

a. German authorities of each Land will be directed to prepare as soon as possible, a local government code or codes for the government of all units below the Land level. These codes may be drafted anew or may be based upon any previous enactment of any jurisdiction (purged of Nazi ideology), provided that they meet the conditions enumerated below.

b. These codes will specify the structure and powers of governmental units below the Land level. In one or several documents, they will provide legislation needed to replace all former national legislation (such as the Deutsche Gemeindeordnung) and former Land legislation (such as the respective Kreisordnungen) on this subject, and will include election legislation. They will also be coordinated with the Administrative Courts Code which is being formulated for each Land.

c. Codes will contain provisions requiring:

(1) Popularly elected councils (legislative bodies) with substantial powers, located in each Gemeinde, in each Stadtkreis, and in each Landkreis; in small Gemeinde, an elected chief executive and town meeting may be substituted for the council;

(2) A chief executive who is appointed by and responsible to the legislative body of his own governmental unit if such a body exists;

(3) At least a majority vote of the council for the passage of legislation, which must be done in public meeting, and under rules which permit citizens to be heard before the legislative body or its committees on any matter;

(4) The right of a governmental unit governed by an elected body or elected official to exercise definite powers and functions of local importance without supervision from any body or official of any other governmental unit, and to provide adequate revenues for the support of these functions;

(5) Freedom for all communities either to adopt a standard charter drawn up by Land authorities or to draft charters containing variations of their own devising, within the provisions of their local government code or codes and subject to approval of the charter by the Land Minister of the Interior concerned;

(6) Workable machinery for the conduct of honest and secret elections based upon a democratic suffrage;

(7) Such additional provisions as will result in as many persons as possible actively participating in local affairs;

d. Codes will contain no provisions which:

(1) Discriminate on account of race or religion;

(2) Promote the Nazi ideology or the principles of the former Nazi Party;

(3) Permit an official of one unit of government to confirm the appointment of or cause the removal of an official of another unit where that official has been chosen by an elective council or by popular election;

(4) Permit officials of one unit to have any more than specifically limited veto power over decisions of officials of another unit;

(5) Permit any chief executive to veto decisions of the legislative body of his unit; it may be provided, however, that the legality of a legislative act may be appealed to a competent court, if any.

e. The subject code or codes and subsequent amendments thereto will be submitted to Regional Military Government officers for review; they will then be submitted to USFET for recommendation, and to U. S. Group Control Council for approval. It is contemplated that the responsibility for preparing the codes will be delegated by Land authorities to their respective Offices for Local Government Affairs in the Land Ministries of the Interior. The draft codes will be submitted to U. S. Group, Control Council as early as possible, but not later than 15 October 1945. After consideration by U. S. Group, Control Council, the approved codes will be promulgated by the Land Minister-President within 15 days of receipt. Codes or sections of codes which are disapproved by U. S. Group, Control Council will be resubmitted through the same channels after redraft or correction and will be promulgated within 15 days after receipt in final form as approved by U. S. Group, Control Council."

3. This addition to the directive does not authorize further "action toward the establishment of election machinery," within the meaning of paragraph 7c of Part 1 of Section IV of the amendment referred to in paragraph 1 above.

BY COMMAND OF GENERAL EISENHOWER

(Pollock-Meisel, aaO S. 115 f)

ANHANG 4
(Abschrift)

JTT/TIL/hs

OFFICE OF MILITARY GOVERNMENT
FOR REGIERUNGSBEZIRK OBER' AND MITTELFRANKEN
APO 403

23 October 45.

SUBJECT: Civil Administration Policy.

TO : Directors All Offices of Military Government for Regierungsbezirk Ober- Und Mittelfranken, APO 403, US Army.

1. Reference: Letter, Headquarters USFET, 5 October 1945, AG 014,1 GEC-AGO; Subject: "Reorganization of Military Government Control Channels in Order to Develop German Responsibility for Self-Government."

2. Effective 1 November 1945 above directive will be instituted on all Kreis levels, so that a transitional testing period can be put into operation prior to 15 Nov. 1945, at which time the meaning and spirit of this directive will become fully effective.

3. Bürgermeister and Landräte will be directed to make their own decisions in so far as normal governmental activity prescribes. During the two-week transitional period Military Government will only be leaned upon in cases of urgent necessity. Kreis officials will also be directed that in those cases where problems are too far reaching for local jurisdiction, help should be sought by them from Regierungsbezirk civilian authority.

4. The Regierungspresident has already been made aware by this HQ concerning this change in occupation policy and has been directed to make preparations designed to effectuate more intelligent cooperation on the part of his own government in the execution of this policy.

5. Unless otherwise indicated, Military Government reports will become the full responsibility of civilian officials, and the transmission of same will be accomplished through civilian channels. Copies of certain desirable reports will be submitted to local detachments at letters' discretion.

6. The transitional period, if properly executed, will provide valuable information to Military Government officers as well as to the Kreis Government officials, Weekly summaries will include detailed information concerning the problems confronted during this period.

For the Director:

JAMES T TILLINGHAST
Captain, FA,
Executive Officer.

(Akten Schregle)

ANHANG 5

MILITÄRREGIERUNG-DEUTSCHLAND

Gesetz Nr. 191
(Abgeändert)

Kontrolle über Druckschriften, Rundfunk, Nachrichtendienst, Film, Theater und Musik und Untersagung der Tätigkeit des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda

Zwecks Gewährleistung der Sicherheit der Alliierten Streitkräfte in Deutschland und zwecks Erfüllung der Aufgaben des Obersten Befehlshaber wird hiermit folgendes bestimmt:

1. Vorbehaltlich anderer Anordnungen oder sonstiger Ermächtigung durch die Militärregierung wird folgendes verboten: Das Drucken, Erzeugen, Veröffentlichen, Vertreiben, Verkaufen und gewerbliche Verleihen von Zeitungen, Magazinen, Zeitschriften, Büchern, Broschüren, Plakaten, Musikalien und sonstigen gedruckten oder mechanisch vervielfältigten Veröffentlichungen von Schallplatten und sonstigen Tonaufnahmen und Lichtspielfilmen jeder Art; ferner die Tätigkeit oder der Betrieb jedes Nachrichtendienstes und Bilddienstes oder Agenturen, von Rundfunk- und Fernsehstationen und Rundfunkeinrichtungen, von Drahtfunksendern und Niederfrequenzübertragungsanlagen; auch die Tätigkeit in oder der Betrieb von Theatern, Lichtspieltheatern, Opernhäusern, Filmateliers, Filmlaboratorien, Filmleihanstalten, Jahrmärkten, Zirkusunternehmungen und Karnevalen jeder Art, sowie von allen sonstigen Unternehmungen, die theatralischer und musikalischer Unterhaltung dienen, außerdem die Herstellung oder Vorstellung von Filmen, Schauspielen, Konzerten, Opern und anderen Aufführungen, in denen Schauspieler oder Musiker mitwirken.

2. Innerhalb des besetzten Gebietes ist die Ausübung jeglicher Tätigkeit und Amtsgewalt durch das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda untersagt. Ohne Genehmigung der Militärregierung ist es verboten, Material, das von dem genannten Ministerium herrührt, zu gebrauchen, dessen Richtlinien zu befolgen oder dessen Anweisungen und Anordnungen auszuführen.

3. Aufgehoben werden alle Bestimmungen des deutschen Rechts, welche die Überprüfung, Genehmigung oder Ermächtigung durch das genannte Ministerium, die Unterstellung unter dessen Leitung oder die Befolgung der Anweisungen und Anordnungen des genannten Ministeriums vorschreiben.

4. Sämtliche Gelder und Guthaben, Vermögens- und Ausrüstungsgegenstände, Geschäftsbücher und Unterlagen des genannten Ministeriums sind unversehrt zu erhalten und nur nach Anweisungen der Militärregierung abzuliefern oder zu übertragen. Bis zur Auslieferung oder Übertragung stehen sämtliche Vermögensgegenstände, Geschäftsbücher und Unterlagen zur Prüfung

zur Verfügung, Beamte und andere Personen, denen diese Gegenstände anvertraut sind, sowie die behördlichen Angestellten haben auf ihren Posten zu verbleiben, bis andere Weisungen ergehen werden, und sind der Militärregierung dafür verantwortlich, daß alle Maßnahmen getroffen werden, um die vorgenannten Gelder und Guthaben, Vermögens- und Ausrüstungsgegenstände, Geschäftsbücher und Unterlagen unversehrt und unbeschädigt zu erhalten, und allen Anordnungen der Militärregierung betreffend Vermögensperre und Kontrolle zu entsprechen.

5. Die Ausdrücke "Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda" und "genanntes Ministerium", wie sie in diesem Gesetz gebraucht werden, bedeuten nicht nur das "Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda", sondern auch jede Zweigstelle, jede dem Ministerium angeschlossene oder von dem Ministerium beaufsichtigte behördliche Organisation oder Dienststelle, ferner alle Personen und Organisationen, die für oder anstatt einer der erstgenannten Behörden und Ämter zu handeln vorgeben.

6. Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlichen Strafe, einschließlich der Todesstrafe, bestraft.

7. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft

Im Auftrage der Militärregierung

(Hemken, aaO)

ANHANG 6

MILITÄRREGIERUNG - DEUTSCHLAND

Nachrichtenkontrollvorschrift Nr. 1

Kontrolle über Druckschriften, Rundfunk, Film, Theater und Musik

1. Durch diese Vorschrift wird bestimmt, unter welchen Bedingungen einzelne, durch "Gesetz Nr. 191 Abgeändert (1)" verbotene Tätigkeiten zugelassen werden.

2. Nur auf Grund einer schriftlichen Zulassung der Militärregierung und in Übereinstimmung mit den Vorschriften solcher Genehmigung und den Bestimmungen und Anweisungen der Militärregierung wird zugelassen:

a) Das Veröffentlichen von Zeitungen, Magazinen, Zeitschriften, Büchern, Plakaten, Broschüren, Musikalien oder sonstigen Veröffentlichungen.

b) Der Betrieb von Nachrichtendiensten, Nachrichten oder Bildagenturen, Rundfunk- oder Fernsehstationen oder Einrichtungen, von Drahtfunksendern und Niederfrequenz-Übertragungsanlagen.

c) Die Herstellung von Filmen, Schallplatten und sonstigen Tonaufnahmen, ferner die Veranstaltung von Schauspielen, Konzerten, Opern, die Veranstaltung von Jahrmärkten, Zirkusunternehmungen, Karnevalen oder anderen Aufführungen, bei denen Schauspieler oder Musiker mitwirken.

3. Unter der Voraussetzung, daß die Bedingungen in § 4 dieser Vorschrift erfüllt werden und daß die Militärregierung aus einem anderen Grunde kein Verbot erlassen hat, wird zur Ausübung der folgenden Tätigkeiten hiermit Erlaubnis erteilt:

a) Das Vertreiben, Verkaufen und gewerbliche Verleihen von Zeitungen, Magazinen, Zeitschriften, Büchern, Broschüren, Plakaten, Musikalien oder sonstigen Veröffentlichungen

b) Das Drucken von Zeitungen, Magazinen, Zeitschriften, Büchern, Plakaten, Broschüren, Musikalien und sonstigen Veröffentlichungen für zugelassene Verleger.

c) Die Zurverfügungstellung von Theatern, Konzerträumen, Opernhäusern, Freilichtbühnen und anderen Stätten öffentlicher Unterhaltung an zugelassene Veranstalter.

d) Der Vertrieb und die Vorführung gebilligter Filme, vorausgesetzt, daß ein Filmvorführungsschein jeder ausgegebener oder vorgeführten Filmkopie beigefügt ist, und daß die Filmvertriebsstelle von dem zuständigen Nachrichtendienstkontrollamt gebilligt ist.

e) Das Verbreiten oder Kopieren von Filmen zugelassener Filmproduzenten.

f) Das Vertreiben, Verkaufen oder gewerbliche Verleihen von Schallplatten oder sonstigen Tonaufnahmen.

4. Nur unter den folgenden Bedingungen darf eine in § 3 aufgeführte Tätigkeit einer Person ausgeübt werden:

a) Die Person muß sich vorher bei der Dienststelle der Militärregierung in der von dieser vorgeschriebenen Art und Weise registriert haben.

b) Die Person muß alle erlassenen Bestimmungen und Anweisungen genauestens befolgen.

c) Die in Frage kommenden Hersteller, Veranstalter und Verleger müssen ordnungsgemäß zugelassen sein; im Falle von Druckschriften und Schallplatten oder sonstigen Tonaufnahmen, die vor der Verkündung dieser Vorschrift hergestellt worden sind, darf der Gegenstand nicht einer Kategorie angehören, deren Herstellung, Vertrieb oder Verkauf durch eine Bestimmung oder Anweisung der Militärregierung verboten ist.

5. Musik als Teil eines Gottesdienstes darf ohne schriftliche Genehmigung oder Registrierung aufgeführt werden. Instrumentalmusik darf ohne schriftliche Genehmigung oder Registrierung nur in Verbindung mit einer Tätigkeit einwandfrei nicht musikalischen Charakters aufgeführt werden, wie z.B. bei dem Verkauf von Speisen und Getränken in Restaurants, Kaffeehäusern und Gasthöfen: oder bei der Aufführung gesprochener Dramen durch einen von der Militärregierung zugelassenen Theaterunternehmer; dies gilt aber nur unter der Voraussetzung, daß diese Musik den Vorschriften und Anweisungen der Militärregierung entspricht.

6) Für die Zwecke dieser Vorschrift bedeutet der Ausdruck "Person" jede natürliche Person, Gesamthandsperson oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts; ferner jede Regierung, einschließlich aller ihr unterstellten politischen Einheiten, jeder öffentlichen Körperschaft und deren Amts- und Dienststellen.

7) Jeder Verstoß gegen eine Bestimmung dieser Vorschrift wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlichen Strafe bestraft.

8) Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung

(Hemken, aaO)

ANHANG 7

MILITÄRREGIERUNG-DEUTSCHLAND
AMERIKANISCHE ZONE

Gesetz Nr. 8

Verbot der Beschäftigung von Mitgliedern der NSDAP in geschäftlichen Unternehmen und für andere Zwecke mit Ausnahme der Beschäftigung als gewöhnliche Arbeiter

Zwecks verstärkter Ausschaltung des Einflusses der nationalsozialistischen Weltanschauung in Deutschland, wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Die Beschäftigung eines Mitgliedes der NSDAP oder einer der ihr angeschlossenen Organisationen in geschäftlichen Unternehmungen aller Art in einer beaufsichtigenden oder leitenden Stellung oder in irgendeiner anderen Stellung als der eines gewöhnlichen Arbeiters, ist gesetzwidrig; ausgenommen hiervon sind Beschäftigungen auf Grund von Sondergenehmigungen der Militärregierung gemäß den Bestimmungen des Paragraph 5 dieses Gesetzes.

2. Falls ein jetzt noch nicht in Betrieb genommenes geschäftliches Unternehmen eine Tätigkeit aufzunehmen beabsichtigt, hat es eine Leitung als Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung zur Eröffnung oder zum Betrieb zu bescheinigen, daß niemand im Widerspruch mit den Bestimmungen des Paragraph 1 dieses Gesetzes beschäftigt ist.

3. Jedes geschäftliche Unternehmen, das jetzt geöffnet oder im Betrieb ist, hat jede Person, die entgegen Paragraph 1 dieses Gesetzes beschäftigt ist, sofort zu entlassen, widrigenfalls das Unternehmen sofort von der Militärregierung geschlossen wird.

4. Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe bestraft.

5. Personen, die auf Grund dieses Gesetzes entlassen werden oder denen die Anstellung verweigert wird und die behaupten, sich nicht für irgendeine Tätigkeit der NSDAP oder einer ihr angeschlossenen Organisation aktiv eingesetzt zu haben, können bei der örtlichen Militärregierung Vorstellung erheben.

6. Dieses Gesetz tritt am 26. September 1945 in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung

(Akten Schregle)

ANHANG 8

MILITÄRREGIERUNG-DEUTSCHLAND
AMERIKANISCHE ZONE

Gesetz Nr. 161
(Abgeändert (3))

Grenzkontrolle

Gesetz Nr. 161 erhält folgende Fassung:

1. Ohne schriftliche Genehmigung der Militärregierung darf niemand die Grenzen Deutschlands überschreiten; keine Zivilperson darf ohne solche Genehmigung die Grenzen der Amerikanischen Zone überschreiten. Ohne solche Genehmigung ist jeder Ein-, Aus- und Durchgangsverkehr von Gütern und sonstigen Gegenständen über die Grenzen Deutschlands oder der Amerikanischen Zone verboten.

2. Die Grenzen Deutschlands, auf die in diesem Gesetz Bezug genommen wird, sind die Grenzen, wie sie am 31. Dezember 1937 bestanden haben.

3. Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe, einschließlich der Todesstrafe, bestraft.

4. Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1945 in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung

(Hemken, aaO)

ANHANG 9

Headquarters
Military Government Detachment I2B3
Co. B, 3rd ECA Rgt.
Coburg, Bavaria
(Abschrift)

HL/gh
30. June 1945

Betrifft: Entfernung von Nazinamen und Kennzeichen

An : den Oberbürgermeister, Stadt Coburg,
Landrat, Landkreis Coburg.

1. Der Gebrauch von irgendwelchen Bezeichnungen, welche auf die NSDAP - Organisation oder ihre Verbindungen anspielen, ist verboten. Alle Namen von Städten, Dörfern, Bauwerken, Landstraßen und Straßen, Brücken, öffentlichen Parks, Wasserwegen, Bauprojekten und öffentlichen Arbeiten, Sportplätzen, Stadien oder Spielplätzen, Bergen oder anderen Landmarkungen, welche jetzt durch einen Namen bezeichnet sind, welcher durch den Nazihintergrund beeinflußt ist, werden ab sofort ausgeschieden. Besonderer Nachdruck wird auf die Entfernung der Anspielung auf die sogenannte Führerschaft der Partei, wie z.B. "Hitler", "Goebbels", "Himmler" und ähnliche Namen gelegt.

2. Die neue Benennung dieser Plätze, Projekte oder Städte hat sofort zu beginnen. Ein neuer Name wird in jedem Fall an die Stelle des jetzigen Nazinamens gesetzt. Die auszuwählenden Namen sollten, wenn möglich, einige Beziehung zur örtlichen Geschichte haben vor 33, müssen jedoch die Zustimmung der Militär Regierung haben.

3. Zur selben Zeit, in der die Neu-Benennung durchgeführt wird, müssen alle Abzeichen der Nazi-Partei, besonders Hakenkreuze und Hoheitsabzeichen von allen Plätzen entfernt werden, welche dem Publikum zugänglich sind, von Brücken und Gebäuden oder irgendwelchen anderen Bauwerken auf welchen diese Symbole erscheinen mögen.

4. Die Neubenennung muß bis spätestens 3. July 45 fertig sein. Ein Bericht muß folgendes in sich schließen:

a) früheren Namen
b) jetzigen Namen
c) Art des Gegenstandes
d) Platz des Gegenstandes (Straße, Park, Stadt usw.)

Der Landrat muß diese Nachricht ohne Verzögerung im Landkreis verbreiten.

Harry Lockland
Major AUS
MGO Commanding

(Landratsamt Coburg, Akte 071)

ANHANG 10

Hauptquartier.

Amerikanische Streitkräfte, Europäischer Kriegsschauplatz

AG 014.1-1 (Deutschland) GE APO 757 (Main)
7. July 1945

Betreff: Verwaltung der Militär-Regierung in der amerikanischen Zone in Deutschland.

An den : Kommandierenden General, örtlicher Militärdistrikt, Kommandierender General, westlicher Militärdistrikt.

1.Thema: Dieses Schreiben legt die Richtlinien für die Verwaltung der Militär-Regierung in ihrem Militärdistrikt fest.

A b t e i l u n g II.

Entlassung von Nazis und Militaristen

1. Teil : Allgemeine Vorschriften.

1. Grund:

Es ist der Zweck dieses Schreibens die Vorschriften festzulegen, die in der amerikanischen Zone ausgeführt werden, im Bezug auf die Entlassung und Ausschließung der Nazis und deutscher Militaristen von öffentlichen Behörden und wichtigen Stellen in halb-öffentlichen und privaten Unternehmen und die Offiziere der Militär-Regierung mit ausführlichen Anweisungen zu versehen. Alle anderen Vorschriften, bezugnehmend auf dieses Thema, sind aufgehoben, falls sie hiermit in Konflikt geraten.

2. Grundsätze:

Einer der Hauptgegenstände des Krieges und aller militärischen Operationen in Deutschland ist wie das offizielle Komunique der Crime Konferenz besagt "den deutschen Militarismus und das Nazitum zu vernichten und alle nationalsozialistischen und militärischen Einflüsse von öffentlichen Behörden und aus dem kulturellen und wirtschaftlichen Leben der Deutschen auszuschließen. Die Grundsätze, die in der U.S. Zone zur Anwendung kommen, sind folgende:

"Alle Mitglieder einer Nazipartei, die mehr als nur nominell an der Tätigkeit der Nazipartei beteiligt waren, alle aktiven Anhänger des Nazitums, oder des Militarismus und alle anderen Personen, die den Vorsätzen der Alliierten feindlich gesinnt sind, werden entlassen und aus den öffentlichen Behörden ausgeschlossen, sowie aus wichtigen Stellungen in halb-öffentlichen und privaten Unternehmen.

3. Definitionen:

a) Personen sind dann als mehr denn gewöhnliche Teilnehmer in den Parteiorganisationen und als aktive Anhänger des Nationalsozialismus und Militarismus zu behandeln, wenn (1) sie einen Posten inne gehabt haben oder auf andere Weise aktiv gewesen sind und auf irgend einer Stufe von örtlich bis staatlicher Stufe in der Partei und ihren untergeordneten Gliederungen oder in Organisationen, die die militaristischen Grundsätze förderten, (2) bevollmächtigt oder beteiligt waren an irgend einem Naziverbrechen, Rassenverfolgungen oder -unterscheidung, (3) verschworene Anhänger des Nazitums oder der Rassen und militaristischen Anschauungen oder (4) freiwillig moralische Unterstützung oder politische Hilfe irgend einer Art der Nazipartei oder Nazibeamten und Führern gewährten.

b) Der Ausdruck "öffentliche Behörde" soll alle Beamten, Stadtangestellte oder Angestellte im Staatsdienst einschließlich, ausgenommen sind Stellen von so geringer Bedeutung, daß der Angestellte nicht in der Lage ist, die Alliierten Interessen zu gefährden oder auf Grund seiner Stellung Verbrechen begehen kann, die gegen die Alliierten Grundsätze und Vorhaben gerichtet sind.

c) Die "Formel" Anstellung von Bedeutung in halb-öffentlichen und privaten Unternehmen umfaßt die Festlegung von Richtlinien, Verwaltungsposten und Personal-Beamte der (1) Gemeinde, Wirtschafts- und Arbeiter-Organisationen (2) Aktiengesellschaften und andere Organisationen an denen der deutsche Staat oder ihm untergeordnete Stellen ein finanzielles Hauptinteresse haben (3) wichtige Industrielle, wirtschaftliche, landwirtschaftliche und finanzielle Einrichtungen (4) die Presse, Druckereien und andere Agenturen und Propaganda verbreiten. Auf dem Gebiet der privaten und kirchlichen Erziehung soll die obige Formel Lehrer sowohl als Verwaltungsbeamte in solchen Einrichtungen einschließen.

d) Die "Formel" wichtige industrielle, wirtschaftliche, landwirtschaftliche und finanzielle Einrichtungen, soll diejenigen Einrichtungen einschließen, die von der Militärregierung direktverwaltet, verwertet oder kontrolliert werden und alle Industrien, Bergwerke, öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsunternehmen, Vereinigungen und Kartelle, welche wegen ihrer Finanzierung (mehr als RM 1 000 000) Zahl der Angestellten (mehr als 250) Art der hergestellten Ware, oder geleisteten Dienste, wichtige Faktoren in der deutschen Wirtschaft oder in der Wirtschaft der Gegend oder Gemeinde in welcher sie wirken, sind.
Dem Gutdünken der Detachments der Militär-Regierung wird es überlassen, diejenigen Personen zu entlassen, die Nazi- oder militaristischen Einfluß auf weniger wichtige industrielle wirtschaftliche, landwirtschaftliche und finanzielle Einrichtungen ausüben.

e) Die Formel "Entlassung" wie sie hier angewendet wird, soll besagen, daß diejenigen Personen sofort und vollständig von der in Frage kommenden Stelle zu entlassen sind, sodaß jede weitere direkte oder indirekte Beeinflussung und Beteiligung beendet sein muß. Das Eigentum aller entlassenen Personen ist gesperrt. Personen, welche eines öffentlichen Amtes enthoben

werden, haben keinen Anspruch auf Zahlung von Pensionen oder anderen Rechten, die sich aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis ergaben, ausgenommen mit der Genehmigung der Militär-Regierung.

Teil 2- befohlene Entlassungs- und Ausschließungslisten.

1. Kriegsverbrecher.

Personen auf der Kriegsverbrecherliste der vereinigten nationalen Kommission für Kriegsverbrecher.

2. NSDAP.

Alle Personen, welche zu irgend einer Zeit Beamte oder Offiziere waren, oder welche zu irgend einer Zeit irgend einen verantwortlichen Posten inne hatten, in der NSDAP, von örtlichen NSDAP-Einheiten bis zum Reichshauptquartier.

Alle Mitglieder der NSDAP, welche vor 1. Mai 1937, in die Partei eintraten oder als Mitglied aufgenommen wurden, oder welche sonst mehr als nominelle Beteiligte an den Veranstaltungen der NSDAP waren.

Alle Mitglieder der NSDAP, welche nach 4 Jahren Dienst in der Hitler-Jugend, nach Erreichung des 18. Lebensjahres, ausgewählt, und in die Partei versetzt wurden.

Formationen:

3. Schutzstaffel (SS).

Offiziere und Unteroffiziere der Waffen-SS und alle Mitglieder der anderen Organisationen der SS.

4. Sturmabteilung (SA).

Alle Offiziere und Unterführer ohne Rottenführer der SA zu irgend einer Zeit und alle Mitglieder der SA, die vor dem 1.4.33 in die SA eintraten.

5. Hitler-Jugend (HJ) einschließlich Bund Deutscher Mädel.

Offiziere der Hitler-Jugend (HJ), Jungstammführer, Stammführer, Jung-mädel-ring-führerin, Mädelring-Führerin, BDM-Werkringführerin zu irgend einer Zeit. Hinsichtlich Anstellungen auf dem Gebiet der Erziehung und des Nachrichtendienstes. Alle Führer zu jeder Zeit in der Hitler-Jugend und des Deutschen Jungvolkes.

6. NSD-Studentenbund (NSDST.B).

Offiziere zu irgend einer Zeit in dieser Formation.

7. NS-Deutscher Dozentenbund (NSDoB).

Offiziere zu jeder Zeit in dieser Formation.

8. NS-Frauenschaft (NSF) (Blockfrau aufwärts).

9. Das Nationalsozialistische Kraftfahrkorps (NSKK).

Offiziere und Unteroffiziere ohne Rottenführer zu irgend einer Zeit in dieser Formation.

10. Das Nationalsozialistische Fliegerkorps (NSFK).

Offiziere und Unteroffiziere ohne Rottenführer zu irgend einer Zeit in dieser Formation.

Angeschlossene Organisationen.

Alle Ränge und Stellungen zu irgend einer Zeit in den folgenden Organisationen. (Vom Ortsgruppenwalter aufwärts).

11. Reichsbund der Deutschen Beamten.

12. Deutsche Arbeitsfront (DAF).

Eingeschlossen sind besondere Vertreter in Gesellschaftsunternehmen, welche als Betriebsobmänner angestellt waren.

13. NS-Volkswohlfahrt (NSV).

einschließlich "NS-Reichsbund der Deutschen Schwestern".

14. NS-Kriegsopferversorgung (NSKOV).

15. NS-Bund Deutscher Technik (NSBT).

16. NS-Deutscher Ärztebund (NSDAzB).

17. NS-Kriegerbund (NSKB).

18. NS-Lehrerbund (NSLB).

19. NS-Rechtswahrerbund (NSRB).

Unterstellte Organisationen.

20. Deutsches Frauenwerk.

21. Reichsbund deutscher Familie.

22. NS-Reichsbund für Leibesübung.

23. NS-Altherrenbund.

24. Deutsche Studentenschaft.

25. Deutscher Gemeindetag.

26. Reichs-Dozentenschaft.

Andere Nazi-Organisationen.

Alle Beamten, die jemals einer der folgenden Organisationen angehört haben:

27. Der Reichsarbeitsdienst (RAD).

Alle Offiziere des RAD zu irgend einer Zeit herunter bis einschließlich zum Rang des Arbeitsführers.

28. Volksbund für das Deutschtum im Ausland (VDA).

29. Reichskolonialbund.

30. Reichsluftschutzbund.

31. Deutsche Jägerschaft.

32. Reichskulturkammer und Hilfskörper.

33. Institut zur Erforschung der Jugendfrage.

34. SA-Kameradschaft USA.

35. Ibero-Amerikanisches Institut.

36. Weltdienst.

37. Deutscher Fichtebund.

38. Deutsches Auslandsinstitut (DAI).

39. Staatsakademie für Rassen- und Gesundheitspflege.

40. Deutsche Akademie München.

41. Osteuropäisches Institut.

42. Amerika-Institut.

43. Werberat der Deutschen Wirtschaft.

Nazi-Ehrenzeichen.

Empfänger der folgenden Partei-Ehrenzeichen.

50. (Nationalsozialistischer Blutorden vom 9.November 1923)

51. (Ehrenzeichen für Mitglieder unter Nummer 100.000)

52. (Coburger Abzeichen)

53. Nürnberger Parteiabzeichen (Parteitag von 1929)

54. Abzeichen von SA-Treffen Braunschweig 1931

55. Goldenes HJ-Abzeichen

56. NSDAP-Dienstauszeichnungen

57. Gau-Ehrenzeichen der NSDAP

Staatsangestellte.

Jede Person, die zu irgend einem der folgenden Ämter ernannt wurde, seit 30. Januar 1933 und jede Person, die zu dieser Zeit ein solches Amt inne hatte, und nach dem darauffolgenden Nazi-Bereinigungen im Amte blieb:

66. Reichsminister, Staatssekretäre, Ministerialdirektoren und ihre Stellvertreter, Ministerialdirigenten, Generalreferenten und alle anderen Beamten von höherem Rang als Referent, oder höher als der gleiche Rang in den Reichsministerien.

Als Reichsministerien werden folgende ausgelegt:

Das Oberkommando der Wehrmacht (OKW), das Oberkommando des Heeres (OKH), der Kriegsmarine (OKM) und der Luftwaffe (OKL).

Das Auswärtige Amt

Die Ministerien:

Der Rüstungs- und Kriegsproduktion
Arbeit
Wirtschaft
Ernährung u. Landwirtschaft
Transport
Finanz
Luftfahrt
Propaganda
des Innern
Justiz
Forschung und Erziehung
Post
Kirche
Geschäfte

Das Ministerium für die besetzten Ostgebiete.

67. Alle Chefs, Oberhäupter und ihre Stellvertreter, Abgeordnete, Bevollmächtigte und alle anderen Beamten von höherem Rang als Referent, oder höher als der gleiche Rang in den folgenden Reichsbehörden:

Reichsbevollmächtigter für den totalen Kriegseinsatz

Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums

Generalkommissar für das Sanitäts- u. Gesundheitswesen

Reichswohnungskommissar

Generalkommissar für die innere Verteidigung

Reichskommissar für die Seeschiffahrt

Generalinspekteur für das Kraftfahrwesen

Reichskommissar für die Behandlung feindlichen Vermögens

Reichsjugendführer

Reichsstelle für Raumordnung

Beauftragter für den Vierjahresplan

Generalinspekteur für das deutsche Straßenwesen

Reichsforstamt

Reichsverwaltungsgericht

68. Alle Chefs und ihre Vertreter und alle anderen Beamten höheren Ranges als Referent oder gleichen Ranges in Reichsämtern:

Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst

Reichsversicherungsamt

Reichserbhofgericht

8 Reichsarbeitsgericht

Oberster Ehren- und Disziplinerhof der DAF

Reichsarchiv

Rechungshof des Deutschen Reiches

Reichsfinanzhof

69. Alle Beamten des Reichsministeriums für öffentliche Aufklärung und Propaganda und die Chefs der Landesämter und der unterstellten Vertretungen bis einschließlich der Kreisämter. Weiterhin alle Beamte dieser Ämter, die sich mit schriftlicher Propagandatätigkeit politischen Inhalts beschäftigt haben.

70. Hohe Beamte (Minister, Chef-Adjudanten, Staatssekretäre), (Chefs und stellv. Chefs der Ministerien und Ämter und alle anderen Beamten höhreren Ranges als Referent oder desgleichen) des Reichsministeriums für Rüstung und Kriegsproduktion, einschließlich Vorsitzende der Hauptausschüsse und Ringe.

71. Alle Reichsbeamte, die irgend einen der folgenden Titel inne haben:

Reichskommissare
Generalkommissare
Generalbevollmächtigte
Reichsbevollmächtigte
Bevollmächtigte
Generalinspektoren
Reichsbeauftragte
Beauftragte
Sonderbeauftragte
Reichstreuhänder
Treuhänder
Sondertreuhänder

72. Mitglieder des Deutschen Reichstages oder Preussischen Staatsrates nach dem 1. Januar 1934.

73. Reichstreuhänder der Arbeit und Sondertreuhänder der Arbeit.

74. Die folgenden Beamten des Reichsnährstandes;

Alle Landesbauernführer und ihre Vertreter
Alle Chefs der Hauptvereinigungen und ihre Wirtschaftsverbände
Alle Kreisbauernführer und
Alle Chefs der Landes- und Regierungsforstämter.

75. Gauwohnungskommissare und ihre Vertreter.

76. Offiziere und Unteroffiziere der Stoßtruppen und Werkscharen.

77. Universitätsrektoren und Kuratoren, Chefs der Lehrerbildungsanstalten und Chefs all derjenigen Anstalten im Universitätsrang.

78. Minister, Staatssekretäre und Ministerialdirektoren deutscher Länder.

79. Oberpräsidenten, Reichsstatthalter und ihre Abteilungschefs.

80. Regierungspräsidenten oder Landeskommissare (Land Baden).

81. Landräte

82. Oberbürgermeister und Bürgermeister

83. Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren, Technische Nothilfe, Polizeibeamte oberhalb des Ranges eines Leutnants oder desgleichen, alle Mitglieder der Gestapo und des S.D.-Sicherheitsdienstes der SS und Mitglieder der Verwaltungspolizei, die unter ihnen dienen, Inspekteure oder Befehlshaber der Sicherheitspolizei oder der Ordnungspolizei-ORPO.

84. Richter, Staatsanwälte und Beamte des Volksgerichts, Sondergerichts und anderer außergewöhnlicher Gerichte, die durch das Naziregime erschaffen wurden.

85. Alle Personen, welche seit 30. Januar 1933 eine der folgenden gesetzlichen Stellungen inne hatten:

Präsident, Vizepräsident, Richter des Sondersenates, alle Staatsanwälte und Mitglieder des obersten Senates des Reichsgerichtes.

Präsident, stellvertretender Präsident, Direktoren und Schatzmeister der Akademie für deutsches Recht.

Befehlshaber und alle Ausbilder in den Nazi-Schulungslager für Rechtsanwälte und Justizbeamte (Gemeinschaftslager Hanns Korrl).

Präsident des Reichsjustizprüfungsamtes

Alle Präsidenten, Vizepräsidenten und Generalstaatsanwälte der Oberlandsgerichte.

Alle Präsidenten und Oberstaatsanwälte der Landsgerichte.

Alle Präsidenten der Dienststrafkammer.

Präsident, Vizepräsident und alle Mitglieder der Reichsnotarkammer, Reichspatentanwaltkammer und Reichsrechtsanwaltskammer.

Präsident und Vizepräsident des Reichspatentamtes.

86. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz, der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft, die Reichsinspektion des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, der Reichsarbeitseinsatzingenieur.

87. Deutsche Reichsbank, Präsident, Vizepräsident und alle anderen Mitglieder des Reichsbank-Direktoriums, alle Mitglieder des Beirates und alle Reichsbankdirektoren.

88. Oberfinanzpräsidenten.

89. Rüstungsinspekteure, Rüstungsobmänner, Wehrkreisbeauftragte, Bezirks-Arbeitseinsatzingenieure, Baubevollmächtigte, Gauwirtschaftskammern und die Gauwirtschaftsberater der NSDAP.

Handelsbeamte.

100. Alle Persönlichkeiten, die Nazi-Ehren angenommen haben (Paragraph 50 ct seq oben) oder seit 30. Januar 1933 irgend eine der folgenden Stellungen inne hatten.

101. Oberhaupt der nationalen Wirtschaftskammer.

102. Vorsitzender, Präsident, Vertreter oder Geschäftsleiter der Reichsgruppe, Wirtschaftsgruppe oder Fachgruppe, Hauptausschuß, Sozialausschuß, Hauptring, Sozialring, Produktionsausschuß, oder Reichsvereinigung.

103. Vorsitzender, Präsident oder Abgeordneter einer nationalen Reichsverkehrsgruppe.

104. Wehrwirtschaftsführer.

105. Vorsitzender, alle Mitglieder eines Aufsichtsrates und führende Beamte einer Gesellschaft, an der das Reich ein Interesse hat oder hatte, (zu irgend einer Zeit seit 30.1.33) betreffs einer Aktion oder Arbeitskontrolle; Vorsitzender, alle Mitglieder des Aufsichtsrates, führende Beamte derjenigen Gesellschaft, an welcher die NSDAP oder irgend eine ihrer unterstellten Organisationen Interesse hat oder hatte, (zu irgend einer Zeit 30.1.33) betreffs einer Aktion oder Arbeitskontrolle.

106. Reichskommissare, die mit der Rechtssprechung für Rohmaterial oder Industrie (z.B. Reichsbeauftragte Kohle, Reichsbeauftragte Eisen usw.) beauftragt sind, sowie die mit der Festlegung von Richtlinien betrauten Beamten der Reichsstellung und Bewirtschaftungsstellen.

Militärdienst.

115. Personen, die irgendwann Mitglied des Deutschen Generalstabes waren.

116. Personen, die NS-Fahrungsoffiziere waren.

Organisationen in besetzten Gebieten.

120. Personen, welche Leiter von Militär- oder Zivilverwaltungen in von Deutschland besetzten Ländern oder Gebieten waren oder welche wichtige Funktionen geleitet haben.

121. Beamte des RUK - Reichsministeriums für Rüstung und Kriegsproduktion.

122. Beamte des "Roges" Rohstoff-Handelsgesellschaft

Nicht klassifiziert.

130. Offiziere der Organisation Tod höheren Ranges (Einsatzleiter aufwärts).

131. Jeder Angehörige irgend einer der Vereinten Nationen, welcher die nationalen Gesetze seines Landes mißachtet zugunsten des deutschen Kriegseinsatzes, oder jeder Landsmann, welcher deutsche Staatsangehörigkeit angenommen hat oder dem sie nach dem Datum des Kriegseintrittes seiner ehemaligen Nation gegen Deutschland bewilligt hat. (Beachtung der Rückgeführten).

132. Mitglieder von nicht deutschen Verwaltungen (Quislings) und Mitglieder von nicht deutschen Nazi- oder Faschisten-Parteien, welche die deutsche Staatsangehörigkeit nach 1933 angenommen haben oder denen sie bewilligt wurde.

133. Personen, die Gegner des Nazi-Regimes angezeigt haben oder zu deren Verhaftung beigetragen haben.

134. Personen, welche Gehaltsmaßnahmen gegen politische oder religiöse Gegner des Nazi-Regimes veranlaßten oder verübten.

135. Personen, welche nationalsozialistische oder faschistische Weltanschauung verbreitet haben oder zu deren Verbreitung verwandt wurden.

136. Personen, die irgendwann an Nat.Politischen Erziehungsanstalten Napolas oder NPEA, Adolf-Hitler-Schulen oder Ordensburgen-Beamte, Lehrer oder Schüler waren.

(Akten Schregle)

ANHANG 11

Hauptquartier
Militärregierung Det. I2B3
Co.B, 3RD ECA REG'T
Coburg, Bayern

SK/gh
den 30. Juli 1945

(Abschrift)

Betrifft: Selbst-Organisation der Angestellten.

An : Landrat, Oberbürgermeister,
Industrie- und Handelskammer, Arbeitsamt

C o b u r g.

1. Allgemeines

a) Diese Anleitung bestimmt die gegenwärtig zulässige Reichweite der Selbst-Organisation der Angestellten und gibt Maßnahmen an, die von der Militär-Regierung in Verbindung mit solcher Tätigkeit zu treffen sind.

b) Selbst-Organisationen von Angestellten sind bis zu dem Umfang als zulässig erklärt, der den Angestellten der arbeitenden Betriebe und wirtschaftlichen Vereinigungen gestattet, in geheimer Wahl aus ihren Reihen Vertreter zu wählen, die mit den Arbeitgebern über Mißstände und Arbeitsbedingungen verhandeln. Diese Vertreter oder Wortführer vertreten die Angestellten innerhalb eines Betriebes oder eines Betriebszweiges. Die Wortführer vereinigen sich innerhalb des Wirtschaftsverbandes zu einem Arbeiter-Rat je nach der Art der gewählten Vertretung.

c) Arbeiter- (Labor-) Offiziere der Militär-Regierung üben die direkte Aufsicht über die organisatorische Tätigkeit aus, um die Erfüllung der von der Militär-Regierung gegebenen Ziele zu sichern. Die Aufsicht schließt Schutzmaßnahmen ein, um jegliche Fortdauer nationalsozialistischen oder militärischen Einflusses, jeden Ausdruck von Feindseligkeit den Handlungen oder Maßnahmen der Besatzungsmächte gegenüber oder politische Tätigkeit zu verhindern.

2. Selbst-Organisation der Angestellten.

a) Die Erlaubnis zur Selbst-Organisation der Angestellten, wie sie unter 1 b umrissen ist, ist dazu bestimmt, den Angestellten in arbeitenden wirtschaftlichen Betrieben eine erste Form der Vertretung dem Arbeitgeber gegenüber zu schaffen. Dadurch daß diese Organisation nur von Angestellten geschaffen wird und ausschließlich aus ihnen besteht, ist auf der Basis einer

Handelsvereinigung Gelegenheit gegeben, auf dem einfachsten Niveau und ohne Einmischung einer übergeordneten Führerschaft Erfahrungen in demokratischen Vorgängen zu sammeln. Die daraus folgenden Betriebs-Arbeiterräte sind als erster Schritt in der Entwicklung einer echten demokratischen Handelsvereinigung anzusehen. Die Militär-Regierung erhält dadurch eine aus den örtlichen Reihen hervorgegangene Führerschaft und Erfahrung, von der aus des möglich ist, weitere Ausmaße zu ziehen, je nachdem die Politik es erfordert.

b) Commitees oder Personen, die sich zum Zwecke der Selbst-Organisation der Angestellten vorstellen, sind zur Unterweisung dem von der Militär-Regierung bestimmten Offizier zuzuweisen.

c) Die aus den Angestellten gewählten Wortführer sollen als Vertreter entweder aller Angestellten eines Wirtschaftsverbandes oder der Angestellten eines besonderen Gewerbes eines Wirtschaftsverbandes gewählt werden. Die Bezeichnung "Angestellter" ist in weiterem Sinn zu gebrauchen und schließt Arbeiter, Angestellte und nach der Entscheidung der Angestellten, Beamte mit ein. Verbände, die mehr als 20 Angestellte haben, sollen nicht weniger als 2 und nicht mehr als 10 Wortführer haben, je nach der Gesamtzahl der Angestellten und der Wahl der Vertretungsart.

d) Wortführer sind in geheimer Wahl unter Aufsicht und Leitung des von der Militär-Regierung eingesetzten Offiziers zu wählen.

e) Der Arbeiter-Offizier hat zu versichern, daß der gesamte Prozeß der Selbst-Organisation der Angestellten von dem Arbeitgeber oder dessen Einfluß unabhängig ist. Die Entscheidung, ob die verantwortlichen Commitees (siehe 2 b) oder Wortführer wirklich die Vertreter der Angestellten eines Wirtschaftsverbandes sind, ist ohne Bezug auf den Arbeitgeber zu fällen. Keine andere Vermittlung als die der Militär-Regierung ist in den Vorgang der Selbst-Organisation der Angestellten in irgend einer Art einzuschalten. Nach der Wahl der Wortführer wird der Arbeitgeber von der Militär-Regierung verständigt, daß solch eine Organisation innerhalb des Wirtschaftsverbandes besteht, und daß sie von ihm als Vertretung der Angestellten anzuerkennen ist.

f) Die Wortführer verhandeln mit dem Arbeitgeber über Mißstände und Arbeitsbedingungen, die der wirtschaftlichen Kontrolle auf direkten oder indirekten Befehl der Militär-Regierung unterstellt sind. Unter "Arbeitsbedingungen" sind zu verstehen: Ausmerzung der Nazis und andrer der Militär-Regierung feindlich gegenüberstehender Personen aus der Leitung und Beaufsichtigung der Angestellten, und die Militär-Regierung wird die Behandlung dieser Klagen fördern in Verbindung mit den Vorschlägen für die Neubesetzung.

g) Die Arbeiter-Räte (siehe 1 b) der verschiedenen Wirtschaftszweige sind nicht miteinander zu verschmelzen, und sie treten nur auf Aufruf der Militär-Regierung für besonders bezeichnete Zwecke zusammen.

3. Aufsicht und Schutzmaßnahmen.

a) Ein Fragebogen wird von den Personen benötigt, die sich für den Zweck der Selbst-Organisation der Angestellten (siehe 2 b) und als Wortführer zur Verfügung stellen. Beweis nationalsozialistischer Tätigkeit oder nationalsozialistischen Einflusses bewirkt sofortige Amtsenthebung organisatorischer Tätigkeit und Nachforschungen.

b) Die Arbeiter- (Labor-) Offiziere stellen sicher, daß keine organisatorische Tätigkeit eine Unterscheidung nach Rasse, Glaubensbekenntnis, Geschlecht oder politischer Meinung vornimmt, ausgenommen die gegen die Nazis und Nazianhänger gerichteten.

c) Politische Tätigkeit ist untersagt.

d) Folgende Maßnahmen werden festgesetzt:

1. Keine Mitgliederversammlung außer der der Arbeiterräte selber darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung stattfinden.
2. Eingehende Entwürfe (in Englisch und Deutsch) von jeder Versammlung sind sofort an den von der Militär-Regierung eingesetzten Arbeiter- (Labor-) Offizier einzureichen.
3. Eingehende Berichte (in Englisch und Deutsch) über alle Verhandlungen mit den Arbeitgebern sind sofort an den von der Militär-Regierung eingesetzten Arbeiter- (Labor-) Offizier einzureichen.

gez. Harry Lockland
Major AUS
MGO Commanding

(Landratsamt Coburg, Akte 070)

ANHANG 12

Nr. 2160 a 2.
The Regierungspresident Ansbach, June 27th 1945

This has been coordinated with the Regierungsbezirk's Military Government Detachment and will alos be coordinated with the Military Government Detachment in your area.

Vereinbart mit der Militärregierung des Regierungsbezirks in Ansbach und noch zu vereinbaren mit der Militärregierung in Ihrem Bezirk.

(Abschrift)

TO
Town Mayors and Landräte.

Subject: opening and control of commercial and industrial establishments of Military Government.

Enclosure: 1 form.

In the principles handed over by Military Government on the opening and control of commercial and industrial establishments there is detailed the following:

"a. Any commercial or industrial establishment whose activities are of only local importance may be given permission to open without reference to this detachment or to any higher headquarters. An establishment is local when it does not draw on sources outside the area of the local military government detachment for raw materials and does not distribute its goods or servises outside his same area.

b. Any establishment which is of more than local importance will be given permission to open only after approval has been obtained from G-4, Third U.S. Army. Such approval will be obtained by submitting SHAEFF Form A, a copy of which is attached to this memorandum. Form A will be forwarded by local detachments to G-4 through this headquarters.

c. Where a non-local establishment has already been opened, it is recommended that the establishment be allowed to continue operations. In such cases Form A will be submitted with the least possible delay.

d. Where military necessity requires, or where a military agency has entered into a contract with a German establishment, the establishment will be allowed to open as soon as it is ready, even through Form A may not have been submitted, or approval by means of it yet obtained. In such cases, however, Form A will be submitted as soon as possible.

e. As soon as possible, establishments producing goods or services indicated by the following priority list will be opened (See pars. 1016 and 1017, Handbook):

First priority: Items required by the Allied Military Forces.

Second priority: Items for the civilian population as follows:

Foods products
Medical supplies
Sanitation supplies.

e. Second priority (cont'd)

Soap
Liquid fuels (synthetic and natural)
Solid fuels
Fertilizers.

f. Establishment providing needed maintenance, repair or parts for priority establishment will also be opened as soon as possible.

g. Establishment other than those indicated in (e) and (f) above may also be allowed to open when their operation will not interfere with the provision of priority goods and services.

h. In carrying out the directives of this memorandum detachments may use whatever methods they deem fit. However, as far as possible they will act through German public officials instead of assuming the burden of administration themselves.

i. In order to facilitate control by Military Government authorities it is recommended, but not directed, that all establishments employing more than five persons have written permits of licenses stating the conditions under which they may do business. Such a license should include the following:

(1) Name of establisment
(2) Name of owner and manager
(3) Location
(4) Maximum consumption of raw materials
(5) Product or service
(6) Approximate number of employees
(7) Any further conditions which Military Government authorities may wish to specify in order to facilitate control of the operations of the establishment.

Such license should be available for inspection at the central office of the establishment. From time to time Military Government authorities should make spot inspections of establishments in order to ensure that they are conforming to the conditions of their permits.

Copy of Form A is attached.

It is to be noted that by the above instructions of Military Government the regulations of the

Reich Trade Regulation, those of the law for the protection of retail-trade, those of the whole sale-trade supply from January 15, 60 (Reichsanzeiger nr. 13) and of the regulation of trade from February 22, 1939 as seen by the formulation of regulation from February 9, 1942 are not concerned.

by order:
signed: Bernreuther

(Akten Schregle)

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

I. Archivalisches Material

a) Ungedruckte Quellen

1. Akten des Hauptamtes der Stadt Coburg
   Allgemeine, ungeordnete Akten aus den Jahren 1945 - 1948
   Stadtratsprotokolle 1946 ff

2. Akten des Polizeiamts Coburg
   Öffentlicher Sicherheitsbericht
   Wochenberichte von Januar 1946 - November 1947
   Schriftwechsel mit der Militärregierung, ungeordnet (1945 - 1949)

3. Landratsamt Coburg

Fach: 026 Bürgerversammlungen
070 Wochenberichte an die Militärregierung 1946 - 1948; Allgemeines
071 Allgemeine Akten, ungeordnet 1945 - 1949; Kreistagsprotokolle

4. Stadtarchiv Erlangen

Fach: 94 Militärregierung
130 Requisitionen durch die Besatzungsmacht; Entnazifizierung
222 Entnazifizierung
234 Rundfunkdurchsagen der Militärregierung
351 Gemeindewesen
354 Gemeindeverwaltung; Gemeindewahlen
354 Stadtrat, Neubildung
359 Jugendarbeit
367 Stadtverwaltung
374 Polizei

b) Archivalisches Material stellten ferner zur Verfügung:

Kaemmerer, Rudolf; Coburg.
Raab, Joseph; Coburg.
Schregle, Dr. Hans; Erlangen.
Wüstrich, Paul; Coburg.
Neue Presse; Coburg
Volkshochschule Coburg.

c) Mündliche Auskünfte erteilten:

Kaemmerer, Rudolf; Coburg. Mitglied des Vorläufigen Stadtausschusses Coburg, Stadtkämmerer 1945 und erster gewählter Landrat nach 1945.

Kuss, Max; Coburg. Erster Vorsitzender der Spruchkammer Coburg Land und stellvertretender Landrat 1945.

Lippert, Theo; Coburg. Pfarrer und Studienprofessor am Humanistischen Gymnasium.

Thormann, Dr. Hanns; Coburg. Erster von der Militärregierung eingesetzter Vorsitzender der Industrie- und Handelskammer Coburg, Mitglied des Vorläufigen Stadtausschusses.

II. Zeitungen

Bayerischer Tag, Bamberg Jg. I/1945

Neue Presse, Coburg, Jg. I/1946 ff.

III. Handbücher, Tabellenwerke, Dokumentensammlungen

Amtsblatt des Stadt- und Landkreises Coburg, Jg. I/1945 ff.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt, München 1945 ff.

Beiträge zur Statistik Bayerns, hg. v. Bayerischen Statistischen Landesamt, München.

H. 135. Die bayerischen Stadt- und Landkreise. Ihre Struktur und Entwicklung 1939 - 1950. Band 2:

Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken 1953.

Berichte über Deutschland des amerikanischen Hochkommissars für Deutschland, o. O. 1949 ff.

Deutsche Industrie- und Handelstag, Der -, in seinen ersten hundert Jahren. Zeugnisse und Dokumente, hg. vom Deutschen Industrie- und Handelstag, Bonn 1962.

Dokumente zum Aufbau des Bayerischen Staates, hg. von der Bayerischen Staatskanzlei, München 1948

Germany 1947 - 1949. The Story in Documents. Washington 1950.

Hemken: Sammlung der Proklamationen, Gesetze und Verordnungen der US-Militärregierung, Stuttgart 1947.

Occupation of Germany. Policy and Progress 1945 - 1946. Washington 1947.

Pollock, James K. and James H. Meisel. Germany under Occupation. Illustrative Materials and Documents, An Arbor 1947.

Schramm, Percy Ernst: Die Niederlage 1945. Aus dem Kriegstagebuch des Oberkommandos der Wehrmacht, München 1962 (dtv-Dokumente Bd. 8o/81)

Stammen, Theo: Einigkeit und Recht und Freiheit. Westdeutsche Innenpolitik 1945 - 1955, München 1965 (dtv-Dokumente Bd.286)

IV. Darstellungen

Allemann, Fritz René: Bonn ist nicht Weimar, Köln/Berlin 1956.

Bachof Otto: Die "Entnazifizierung", in: Deutsches Geistesleben und Nationalsozialismus, hg.r von Andreas Flitner, Tübingen 1965, S. 195-216

Balfour, Michael: Viermächtekontrolle in Deutschland 1945 - 1946, Düsseldorf 1959.

Bauer, Helmut: Die Presse und die öffentliche Meinung, München/Wien 1965 (Olzog Taschenbücher Bd.1o6)

Baumgärtner, Franz Josef: Die bayerische Presse seit 1945, in: Unser Bayern. Politik, Wirtschaft, Kultur, hg. von der Bayerischen Staatskanzlei, München 195o, S. 35-41

Becker, Erich: Die Selbstverwaltung als verfassungsrechtliche Grundlage der kommunalen Ordnung in Bund und Ländern, in: Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, hg. von Hans Peters, erster Band: Kommunalverfassung, Berlin/Göttingen/Heidelberg 1956, S.113-183

Beiträge zur Entwicklung der Verwaltungstätigkeit im Landkreis Coburg 1946 -?1955, Coburg 1956.

Bergsträsser, Ludwig: Zeugnisse zur Entstehungsgeschichte des Landes Hessen, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Jg.5/1957, S. 397-416

Besson, Waldemar: Das politische Bewußtsein der Deutschen. Schwierigkeiten im Verhältnis zur Demokratie, in: Die politische Meinung, Jg.8/1963, H.82

Besson, Waldemar: Von Roosevelt bis Kennedy. Grundzüge der amerikanischen Außenpolitik 1933 - 1963, Frankfurt/M/Hamburg 1964 (Fischer Bücherei Bd.598).

Bracher, Karl Dietrich: Providentia Americana. Ursprünge des demokratischen Sendungsbewußtseins in Amerika, in: Politische Ordnung und menschliche Existenz, Festgabe für Eric Voegelin, hg. von Alois Dempf, Hannah Arendt, Friedrich Engel-Janosi, München 1962, S. 27-48

Bracher, Karl Dietrich: Kritische Betrachtungen über den Primat der Außenpolitik, in: Faktoren der politischen Entscheidung, Festgabe für Ernst Fraenkel, hg. von Gerhard A. Ritter und Gilbert Ziebura, Berlin 1963, S. 115-148

Brandt, Helmut: Lizenz und Presse, in: Handbuch der Lizenzen deutscher Verlage. Zeitungen, Zeitschriften, Buchverlage, Berlin 1947, S. 5-14.

Cantner, Walter: Verfassungsrecht der Landkreise, in: Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, hg. v. Hans Peters, erster Bd.: Kommunalverfassung, Berlin/Göttingen/ Heidelberg 1956, S. 409-466.

Chamberlin, William Henry: Amerikas zweiter Kreuzzug. Kriegspolitik und Fehlschlag Roosevelts, Bonn 1952.

Clay, Lucius D.: Entscheidung in Deutschland, Frankfurt/M o.J.

Conrady, Hans-Walter: Die besondere Problematik der Landkreise im Zonenrandgebiet, in: Die Landkreise in der Bundesrepublik Deutschland. 10 Jahre Aufbauarbeit, hg. v. Verein für Geschichte der deutschen Landkreise e.V., Stuttgart 1955, S. 176-177.

Cook, Alice H.: Nach zehn Jahren.Rückblick und Wertung, in: Erwachsenenbildung heute und morgen, Festschrift für Karl Witthalm, hg. v. Josef Baudrexel u.a., München 1962, S. 58-67.

Cornides, Wilhelm: Die Weltmächte und Deutschland. Geschichte der jüngsten Vergangenheit 1945 - 1955, Tübingen 1957.

Davidson, Eugene: The death and life of Germany, London 1959.

Deuerlein, Ernst: Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg 1945 - 1955, Konstanz 1964.

Deuerlein, Ernst: Das Problem der "Behandlung Deutschland", in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament 1965, Nr. 18, S. 26-47.

Deuerlein, Ernst (Hg.): Quellen zur Konferenz der "Großen Drei", (dtv-Dokumente Bd. 152/53), München 1963.

Dorn, Walter L.: Die Debatte über die amerikanische Besatzungspolitik für Deutschland (1944 - 1945), in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte Jg. 6/1958, S. 60-77.

Ebsworth, Raymond: Restoring Democracy in Germany. The British Contribution, London-New York 1960.

Eisenhower, Dwight D.: Kreuzzug in Europa, Amsterdam 1948.

Eschenburg, Theodor, Der neue Start, in: Hans-Joachim Netzer (Hg.), Adenauer und die Folgen. Siebzehn Vorträge über Probleme unseres Staates, München 1965, S. 24-39.

Fesefeldt, Wiebke: Der Wiederbeginn des kommunalen Lebens in Göttingen. Die Stadt in den Jahren 1945 - 1948, in: Studien zur Geschichte der Stadt Göttingen, Bd. 3, Göttingen 1962

Frederiksen, Oliver:J.: The American Military Occupation of Germany 1945 - 1953, Darmstadt 1953.

Friedmann, Werner: The Alliied Military Government of Germany, London 1947.

Friedrich, Carl Joachim: Militärregierung und Demokratisierung, in: Zur Theorie und Politik der Verfassungsordnung. Ausgewählte Aufsätze, Heidelberg 1963, S. 143-158

Friedrich, Carl Joachim: The Three Phases of Field Operations in Germany 1945 - 1946, in: Carl J. Friedrich (Ed.), American Experiences in Military Government in World War II, New York 1948, S. 238 ff.

Fromme, Friedrich-Karl: Zur inneren Ordnung in den westlichen Besatzungszonen 1945 - 1949. Forschungsbericht, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Jg. 1o/1962, S. 2o6-223.

Fürstenau, Justus: Die Entnazifizierung in der deutschen Nachkriegspolitik, Frankfurt/M, phil. Diss. 1955

Gasser, Adolf: Gemeindefreiheit als Rettung Europas, Basel 1947.

Gillen, J.F.J.: State and local Government in West Germany, 1945 - 1953, with special Reference to the U.S. Zone and Bremen, Bad Godesberg/Mehlem 1953.

Gimbel, John: Die Bedeutung der Besatzungszeit 1945 - 1949, in: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, Nr. 18/1965 (5. Mai 1965), S. 47-53.

Gimbel, John: Eine deutsche Stadt unter amerikanischer Besatzung. Marburg 1945 - 1952, Köln/Berlin 1964.

Golay, John Ford: The Founding of the Federal Republic of Germany, Chicago 1958.

Haffert, Karl: Die industrielle Standortdynamik im Raum von Coburg nach dem zweiten Weltkrieg, Erlangen, phil.Diss. 1957.

Heimerich, Hermann: Die kommunale Entwicklung seit 1945. Kleine Schriften für den Staatsbürger, hg. vom Institut zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten, H. 9, Frankfurt/M 195o.

Herzfeld, Hans: Demokratie und Selbstverwaltung in der Weimarer Epoche. Schriftenreihe des Vereins zur Pflege kommunalwissenschaftlicher Aufgaben, Stuttgart 1957.

Hoegner, Wilhelm: Der schwierige Außenseiter, München 1959.

Holborn, Hajo: American Military Government, Washington 1957.

Hüttenhein, Walther: Bürgerschaftliche Mitarbeit in der gemeindlichen Selbstverwaltung, in: Bürgerverantwortung in der Gemeinde, Frankfurt/M 1952, S. 103-14o.

Hurwitz, Harold: Die Pressepolitik der Alliierten, in: Harry Pross (Hg.) Deutsche Presse seit 1945, Bern/München/Wien 1965, S. 27-55.

Jolles, Hiddo M.: Zur Soziologie der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge, Köln/Berlin 1965.

Kapfinger, Hans: Die Struktur der neuen bayerischen Presse, in: Hans Kapfinger (Hg.) Die neue bayerische Presse, Passau 1948.

Kaufmann, Edmund: Der Weg in die neue Zeit, Mainz 1946.

Kleinert, Ernst: Die Stellung des Bürgers im deutschen Gemeindeverfassungsrecht, in: Bürgerverantwortung in der Gemeinde, Frankfurt/M 1952, S. 176-194.

Knappen, Marshall: And call it Peace, Chicago 1947.

König, René: Grundformen der Gesellschaft: Die Gemeinde, Hamburg 1958 (rde Bd. 79).

Korman, John G.: U.S. Denazification Policy in Germany, 1944 - 1950, Bad Godesberg/Mehlem 1952.

Krautkrämer, Elmar: Deutsche Geschichte nach dem zweiten Weltkrieg. Eine Darstellung der Entwicklung von 1945 - 1949 mit Dokumenten, Hildesheim 1962.

Krieger, Leonard: The Inter-Regnum in Germany: March - August 1945, in: Political Science Quarterly, Vol. 64/1949, S. 507-532.

Löwenstein, Hubertus Prinz zu und Zühlsdorff, Volkmar von: Deutschlands Schicksal 1945 - 1957, Bonn 1957.

Manchester Allen, Diane: Development of postwar Policy in Germany, in: The Western Political Quarterly, Vol. XVII/1964, S. 109-116.

Marienfeld, Wolfgang: Konferenzen über Deutschland. Die alliierte Deutschlandplanung und -politik, Hannover 1962.

Mauch, Bertold: Die Bayerische FDP. Porträt einer Landespartei 1945 - 1949, Erlangen, phil.Diss. 1965.

Mc Innis,Edgar, Hiscocks, Richard, Spencer, Robert: The Shaping of postwar Germany, London/Toronto 1960.

Merkl, Peter H.: Die Entstehung der Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 1965.

Moltmann, Günter: Amerikas Deutschlandpolitik im zweiten Weltkrieg. Kriegs- und Friedensziele 1941 - 1945, Heidelberg 1958.

Mosely, Philip E.: The Occupation of Germany, in: Foreign Affairs, Vol. 28/1950, S. 580-604.

Mr. President. Harry S. Truman. Erste Veröffentlichungen aus seinen Tagebüchern, Briefen und Gesprächen, hg. von William Hillman, Freiburg i.Br. 1952.

Murphy, Robert: Diplomat unter Kriegern. Zwei Jahrzehnte Weltpolitik in Sondermission, Berlin 1965.

Müthling, Hans: Zur Geschichte der deutschen Selbstverwaltung, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament Nr.6/1965 (10. Februar 1965)

Nährlich, Werner: Stadtgeographie von Coburg. Raumbeziehung und Gefügewandlung der fränkisch-thüringischen Grenzstadt, Erlangen, nat.wiss.Diss. 1961

Narr, Wolf-Dieter: CDU - SPD. Programm und Praxis seit 1945, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1966.

Nawiasky, Hans: Unmittelbare Demokratie in der Gemeinde, in: Bürgerverantwortung in der Gemeinde, Frankfurt/M 1952, S. 33-49.

Neff, Richard: Bürgerversammlungen, in: Der Bayerische Bürgermeister, Monatsschrift für Verwaltungspraxis, Jg. II/1949, S. 193-195.

Norman, Albert: Our German Policy: Propaganda and Culture, New York 1951.

Oertzen, Peter von: Überlegungen zur Stellung der Politik unter den Sozialwissenschaften, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Jg. 17/1965, S. 503-520.

Palm, Claus: Kreisjugendämter, in: Die Landkreise in der Bundesrepublik Deutschland. 10 Jahre Aufbauarbeit, hg. vom Verein für Geschichte der deutschen Landkreise e. V., Stuttgart 1955, S. 91-94.

Pilgert, Henry P.: Community and Group Life in West Germany with special Reference of the Policies and Programs oft the Office of the U.S. High Commissioner for Germany, Bad Godesberg - Mehlem 1952.

Pilgert, Henry P.: The History of the Development of Information Services through Information Centers and Documentary Films, Bad Godesberg - Mehlem 1951.

Pilgert, Henry P.: (with the assistance of Helga Dobbert): Press, Radio and Film in west Germany 1945 - 1953, Bad Godesberg - Mehlem 1953.

Pilgert, Henry P.: The West German educational System with special Reference to the Policies and Programs of the Office of the U.S. High Commissioner for Germany, Bad Godesberg - Mehlem 1953.

Pollock, James K.: Die Entwicklung der deutschen Selbstverwaltung nach dem Zweiten Weltkrieg, in: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, Nr. 18/1965 (5. Mai 1965) S. 54-56.

Prandl, V. J.: Die untere staatliche Verwaltungsbehörde - ihr Bestand im Lichte der süddeutschen Kreisordnungen, in: Der Bayerische Bürgermeister, Monatsschrift für Verwaltungspraxis, Jg. II/1949, S. 222-226

Richert, Ernst: Das zweite Deutschland - Ein Staat der nicht sein darf. Frankfurt/M/Hamburg 1966 (Fischer Bücherei Bd. 722).

Rothfels, Hans: Sinn und Aufgabe der Zeitgeschichte, in: Zeitgeschichtliche Betrachtungen, Göttingen 1959, S. 9-16.

Sauerteig, Alfred: Coburger Zeitungsgeschichte, Coburg 1949.

Schmid, Karl: Die Forderung des Tages. Reden und Aufsätze, Stuttgart 1946.

Schweizer, Albert C. und Bartos, Joseph: Die Rolle der Kommunalverwaltung in einer Demokratie. Aus einem amerikanischen Zwiegespräch, in: Der bayrische Bürgermeister, Monatsschrift für Verwaltungspraxis, Jg. 1/1948, H. 11, S. 241-242.

Schrenck-Notzing, Caspar: Charakterwäsche. Die amerikanische Besatzung in Deutschland und ihre Folgen, Stuttgart 1965.

Semmler, Eberhard: Das bayrische Kreistagsmitglied. Ein Grundriß über die Verwaltung des Landkreises, Trostberg 1948.

Sonderausgabe des "Coburger Tageblatts" vom 11.4.1955: "1945 - 1955. Zehn Jahre danach.", Coburg 1955.

Spanier, John W.: American Foreign Policy since World War II, New York 1960.

Stolper, Gustav: Die deutsche Wirklichkeit, Hamburg 1949.

Süskind, W.E.: Die Mächtigen vor Gericht. Nürnberg 1945/46 an Ort und Stelle erlebt, München 1963 (List Taschenbücher Bd. 238).

Thormann, Hanns: Die Wirtschafts- und Bevölkerungsstruktur des Coburger Landes, in: Die Wirtschaft im Coburger Land, hg. v. Walter Muth, Coburg o.J. (1952).

Tönnies, Norbert: Der Staat aus dem Nichts, Stuttgart 1954.

Treibert, Heinrich: Die Landkreise unter der Herrschaft der Besatzungsmächte, in: Die Landkreise in der Bundesrepublik Deutschland. 10 Jahre Aufbauarbeit, hg. v. Verein für Geschichte der deutschen Landkreise e.V., Stuttgart 1955, S. 14-20.

Truman, Harry S.: Memoiren, Bd. 1: Das Jahr der Entscheidungen (1945), Stuttgart 1955.

Virally, Michel: Die internationale Verwaltung Deutschland, Baden-Baden 1948.

Vogel, Walter: Westdeutschland 1945 - 1950. Der Aufbau der Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen über den Ländern der drei westlichen Besatzungszonen, Koblenz 1956.

Vogelsang, Thilo: Das geteilte Deutschland (dtv-Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts, Bd. 11), München 1966.

Warburg, James P.: Deutschland - Brücke oder Schlachtfeld, Stuttgart 1949.

Wawretzko, Herbert: Die rechtliche Bedeutung der Lizenz, in: Lizenzen-Handbuch, Berlin 1949, S. 15-28.

Weinberger, Herbert: Landkreise und Kulturpflege, in: Die Landkreise in der Bundesrepublik Deutschland. 10 Jahre Aufbauarbeit, hg. v. Verein für Geschichte der deutschen Landkreise e. V., Stuttgart 1955, S. 74-78.

Wildenmann, Rudolf: Macht und Konsens als Problem der Innen- und Außenpolitik. Kölner Schriften zur Politischen Wissenschaft, Bd. 2, Frankfurt/Bonn 1963.

Ziebill, Otto: Politische Parteien und kommunale Selbstverwaltung, in: Schriftenreihe des Vereins für Kommunalwissenschaften e.V. Berlin, Bd. 7, Stuttgart 1964.

Zink, Harold: American Military Government in Germany, New York 1947.

Zwanzig Jahre Kulturamt des Landkreises Coburg, Coburg 1965.

LEBENSLAUF

Ich wurde am 9. Februar 1939 als Sohn des Hans Beyersdorf und seiner Ehefrau Emmi in Bayreuth geboren. Nach dem Umzug meiner Mutter nach Coburg besuchte ich dort die Volksschule und das Humanistische Gymnasium, das ich im Sommer 1960 mit dem Abitur abschloß.

Anschließend hatte ich eine fünfzehnmonatige Wehrdienstzeit abzuleisten.

Mein Studium an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg konnte ich im Januar 1962 beginnen.

Ich studierte die Fächer Politische Wissenschaft, Osteuropäische Geschichte, Geistesgeschichte und Germanistik.

Meine akademischen Lehrer in Erlangen waren die Professoren Besson, Ruffmann, Schoeps und Prang.

Offsetdruck - Fotodruck
Josef Hogl
8520 Erlangen, Brüxerstraße 9, (Nähe Röthelheimbad.) Tel. 15336

Offsetdruck - Fotodruck
- J. Hogl, Erlangen, Brüxer Straße 9, (Nähe Röthelheimbad) Telefon 15336 -